A 102

Cam. 561 d (3

KNIHOVNA MINISTERSTVA FINANCÍ

A 102
III

<36603926650013

<36603926650013

Bayer. Staatsbibliothek

MINISTERSTVA FINANCÍ

Die National-Oekonomie.

Ein philosophischer Versuch über die Quellen des National-Reichthums, und über die Mittel zu dessen Beförderung.

Von
Julius Grafen von Soden.

Dritter Band.

Wien, 1815.
Bey B. Ph. Bauer.

KNIHOVNA MINISTERSTVA FINANCÍ
Ta 69/357

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

Die Stürme der Zeit, Mangel an der zu philosophischen Untersuchungen so unerläßlichen Ruhe haben mich gezwungen, in diesem dritten und letzten Bande meines Versuches über die National-Oekonomie kürzer zu seyn, als vielleicht zur augenblicklichen allgemeinen Verständlichkeit gut ist. Ich werde dieses in einem Lehrbuche der National-Oekonomie zu ergänzen suchen, das ich auszuarbeiten beginne. Es ist mir gelungen, der Selbstständigkeit dieser Scienz Glauben zu verschaffen. Das Daseyn eines, die Verbindung aller Theile derselben zum Ganzen klar und gedrängt darstellenden, zu akademischen Vorlesungen brauchbaren Lehrbuches scheint mir also nothwendig.

Die Stimme des Publicums wird mich belehten: ob ich den in der Vorrede zum ersten Bande verkündeten Vorsatz ausführen soll: Alle mir bekannt gewordene Beurtheilungen meines Werkes zu sammeln, und in einem Anhange zu prüfen? Wahrheit und Wissenschaft kann dabey allerdings gewinnen. Dort würde man denn auch die neuerlichen Zweifel über die Rechtlichkeit des Princips der National-Oekonomie erörtert finden.

Hier sey es mir nur erlaubt, das ganze System in Eine Haupt-Idee zusammen gedrängt auszuspre-

chen, die vielleicht die Uebersicht des Ganzen erleichtert: Die National-Oekonomie ist diejenige Wissenschaft, welche das Princip der gesammten Staatshaushaltung entwickelt. Ihre positiven Gesetze müssen also die Basis, so wie ihre prohibitiven Gesetze der Markstein aller Zweige der gesammten Staatshaushaltung seyn. Die Ahndung dieser Scienz hat die Staatswirthschaftskunde hervor gebracht. Der Mangel deutlichen, klaren Bewußtseyns dieser Scienz zeigte sich unmittelbar dadurch, daß man den Begriff der Staatswirthschaft, durch die Abtheilung derselben in zwey einzelne Zweige der Staatshaushaltung, nähmlich die Finanz-Wirthschaft und die Staats-Polizey, einengte; indessen jene allergrößten Theils nur mit den prohibitiven Gesetzen der National-Oekonomie zu thun hat, das heißt: nur in ihren Bewegungen durch diese eingeschränkt ist; und diese, die Staats-Polizey, durch willkürliche Ausdehnung zum Nachtheile der geselligen Menschheit eine Tendenz erhält, die entweder mit den positiven Gesetzen der National-Oekonomie im Widerspruche steht; oder die prohibitiven Gesetze derselben nicht achtet, weil sie dem nun dargestellten Princip den schwankenden und unbestimmten Grund des öffentlichen Wohles unterstellt.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Erstes Buch.

Erster Abschnitt.

Einleitung.

447.

Der Gegenstand der National-Oekonomie ist: Production und Consumtion.

Die Production fordert: productive Kraft.

Diese Productiv-Kraft ist entweder die der National-Glieder, und deren verschiedene Gattungen, nähmlich Ur-Production, industrielle und commercielle Production, habe ich in den ersten beyden Bänden dieses Werkes abgehandelt.

Oder sie ist Productiv-Kraft der National-Gesammtheit, nähmlich diejenige Hervorbringung, Erhöhung und Erhaltung der Consumtions-Mittel, welche durch den Verein und in dem Vereine der Gesellschaftsglieder entsteht, durch ihn und in ihm bewirkt wird (1. B. 27. 28.)

448.

Die National-Oekonomie setzt nothwendig einen geschlossenen Verein voraus.

Dieser Verein heißt Staat. Im national-ökonomischen Sinne verdient aber nur derjenige Verein diese Benennung, welcher hinlängliche Kraft besitzt, seine Selbstständigkeit zu bewahren und zu behaupten.

Ein Verein, dessen Existenz von andern Völkern und deren Regierungen abhängig ist, ist kein Gegenstand der National-Oekonomie. Ihre Gesetze heischen unerläßlich ei-

nen freyen ungehemmten Wirkungskreis zur Erfüllung des Princips.

Ein abhängiges Volk kann nicht für eigenen Wohlstand existiren; gerade sein prekäres Daseyn muß es stets zum Mittel des Zweckes derjenigen Staaten machen, an deren Verfassung sein Daseyn hangt. Alle andere Staaten werden das Streben dieses prekären Vereins nach eigenem Wohle zu hemmen, alle Quellen seines Reichthums ab- und auf sich zu leiten suchen. In dieser bittweisen Existenz muß jeder Aufflug zum innern Wohles erlahmen. Das National-Wohl läßt sich nur in der Ehrung des Weltbürgerbandes finden; eine Nation, der es an innerer Kraft gebricht, kann andern Völkern diese Ehrfurcht nicht gebiethen; sie kann also auch die National-Oekonomie-Gesetze nicht erfüllen, sie kann im Wohlstande nicht fortschreiten. Dieser Zustand der Dinge kann einem dergleichen ein Mahl existirenden Vereine zweyerley Mittel gebiethen, um in den Rang national-ökonomistischer Staaten einzutreten.

Ein Mahl: Ausdehnung bis zu seinen natürlichen Gränzen, wie es Fichte nennt *); Occupation. Die Moralität dieser Maßregel mag die speculative Philosophie beweisen. Ewig wird sie aber wohl in der Ausführung mit ihren Ideen an dem Puncte scheitern, daß der Staat, der diese Gewaltmaßregel ergriffen hat, jene so genannten natürlichen Gränzen dann nicht überschreiten solle, indessen der Macht keine Gränze unnatürlich scheinen wird.

Das zweyte Mittel ist: daß Staatsgesellschaften, die nicht national-ökonomistisch sind, denen es also an innerer Kraft fehlt, denjenigen dauernden Wohlstand zu erringen und zu sichern, den das Princip der National-Oekonomie fordert, sich freywillig mit größeren, also wirklichen Staaten vereinigen.

*) In dem geschlossenen Handelsstaate. S. 265.

Ein Staat, der an innerer Kraft bis zur Selbstständigkeit geklommen ist, unterliegt der Tendenz zur unnatürlichen Ausdehnung. Er verschlingt alles um sich her, bis er auf einen Staat von gleicher Kraftfülle stoßt. Dieses ist die einzige Gränze, die er anerkennt.

Das Resultat ist: daß wegen Mangel innerer Kraft unökonomistische Staaten verschwinden, daß hingegen in der Reibung ökonomistischer Staaten, durch Glück, Zufall und eigenthümliche Talente der Herrscher oder ihrer Heerführer, antiökonomistische, nähmlich: kolossale Staaten entstehen. Daß, und warum diese dem Princip der National-Oekonomie nicht zusagen, habe ich anderwärts bemerkt (1. B. S. 148.).

In einem Staate, der seine Gränzen antiökonomistisch ausdehnt, müssen an den vom Centrum entfernten Puncten die Zügel der Regierungsgewalt erschlaffen. Die entfernten Provinzen müssen der Willkür der Prätoren unterliegen; die, kraft der Wandelbarkeit ihrer Stellen, nicht, wie der Regent, mit dem Volke durch ein dauerndes Familien-Band verknüpft sind, also nicht das nähmliche Interesse für Volkswohl haben können. Alle Maßregeln der fernen Regierung zum Volkswohle müssen in dem langsamen Fortschreiten der Ausdehnung ermatten; durch die Unmöglichkeit über den Vollzug zu wachen, ohne welchen die weisesten Gesetze nur Ideale bleiben. Jenes, von der Natur einer solchen Staatsverwaltung untrennbare Zuströmen der Lebenssäfte zum fernen Mittelpuncte, zu dem Sitze der Regierung, das Auswandern der Reichen und Großen, und der Ausgleichungsmittel zu der Hauptstadt, muß den Wohlstand der Provinzen in dem nähmlichen Grade auspumpen, als die Entfernung zunimmt, als von den ausgeführten Säften auf sie nichts zu fließen vermag. Die ökonomistische Staatengröße hat hingegen einen sehr wesentlichen, und, wie es scheint, von der Philosophie bisher nicht

genug beachteten Vortheil. Nur in einem republicanisch organisirten Staate, (in dem Sinne dieses Wortes, der jetzt erklärt werden soll,) ist die Anwendung der National-Oekonomie-Gesetze möglich. Die Despotie — eine äußere Regierungsform, in die sich früh oder spät beynahe jeder gesellschaftliche Verein wieder auflöset, und zu der auch jetzt der Zeitgeist sich unaufhaltsam hinneigt — ist aber der Gründung der innern republicanischen Verfassung weit günstiger in einem größeren Staate.

In einem kleinen Staate wacht der Despot mit desto größerer Strenge über der Erhaltung seiner unbegränzten Gewalt, je enger der Spielraum zu deren Ausübung ist.

Die Krankheit, zu herrschen, will Thätigkeitsstoff, sie sucht ihn auf; kleine Staaten sind also, bey dem besten Herrscher, dem Unheile des Vielregierens ausgesetzt. Bey dem schwachen oder verdorbenen Herrscher ist das Volkswohl das ewige Spielwerk seiner Launen, des Ehrgeitzes und der Habsucht seiner Satrapen.

Nur die Thorheiten und Leidenschaften weniger Einzelner machen die Regierungen nothwendig. Im Ganzen aber bedarf der Mensch des Regierens weit weniger, als man gewöhnlich glaubt. Eifersüchtig auf seine Freyheit, ist das Herrschen seine natürliche Krankheit, und das Beherrschtwerden empört sein Gefühl. Er stoßt also diese Idee, so viel er kann, zurück, sie muß ihm stets aufgedrungen werden. Eben deßwegen vermeidet er auch an sich alles, was diese Idee aufregen könnte.

Die Geschichte belehrt uns, daß der Mensch eben deßwegen oft selbst seine Beglückung zurück stieß, und die gewaltsamen Beglückungsplane verfehlen ihren Zweck.

In kleinen Staaten kann die Krankheit des Herrschens sich nur auf Kosten des Volkswohlstandes, der bürgerlichen Freyheit, Spielraum verschaffen; durch Zwangsgebothe und Vorschriften. Selbst die geregelte Glück-

seligkeit, die sich ins besondere in demjenigen Theile der Staatshaushaltung so unruhig geschäftig zeigt, den man gewöhnlich Polizey nennt, ist ein qualvoller Zustand.

Der geengte Spielraum macht dort dem Despoten das Vielherrschen möglich, und dieses erhöht das Peinliche der Lage des Volkes.

Anders verhält es sich in großen Staaten. Abgesehen davon, daß Größe an sich liberalere Ansichten und Meinungen wiegt, daß nur in einem großen Staate National-Sinn und National-Geist denkbar ist, und feste Wurzel schlagen kann, daß das Gefühl: einer großen selbstständigen, also Achtung und Ehrfurcht verdienenden und gebiethenden Familie anzugehören, die Seele erhebt, so muß ein großer, äußerlich despotischer Staat sich der Natur nach zur republicanischen innern Form neigen.

In dem Grade, als sich der Spielraum des Despoten ausdehnt, muß er nothwendig auch seine Gewalt unter eine große Masse von Staatsdienern vertheilen, welche, mit der Nation verschmolzen, auch an deren Wohl Interesse haben. In dem nähmlichen Grade wird also, der Realität nach, die Nation durch sich selbst regiert.

In dem Grade jener Ausdehnung muß auch die Wirkung des Herrschens für den einzelnen Staatsbürger minder fühlbar werden. Das Gewicht ist vertheilt, es drückt auf eine große Masse, und dieses sichert die Freyheit des Einzelnen. Ja vielleicht ist die Behauptung nicht gewagt, daß in einer großen Despotie mehr bürgerliche Freyheit herrscht, als in einer kleinen Republik, nach dem gewöhnlichen Sinne dieses Wortes. Daher ist in großen Staaten Druck, Abhängigkeit und Sclaverey mehr scheinbar, in kleineren mehr reell.

Der Despot findet in einem großen Staate hinlängliche Nahrung für seine Herrschsucht, er verschmäht den Detail-Druck, oder es fehlt ihm auch an Zeit dazu. Man gibt

sich dann dem der Größe schmeichlerischen brillianten Hange des Gesetzgebens hin, und sättigt damit den Hunger des Herrschens. Nicht die Gesetzgebung aber ist es, welche eine Nation unglücklich machen kann; denn kraft einer geheimen, ewigen und unvertilgbaren Verschwörung der Völker werden alle unweise, und also unökonomistische Gesetze schlecht oder gar nicht vollzogen, sind daher oft nur in den Büreaus der Gesetzgeber noch bekannt. Der Detail-Druck ist es, der die bürgerliche Freyheit und das National-Wohl verschlingt, und in großen Staaten ist dieser am mindesten fühlbar. Gesetze drängen Gesetze, und alles geht, mit Hülfe des allgewaltigen Natur-Organismus, der den Menschen zum Genusse treibt, seinen stillen, natürlichen Gang.

Es wird daher stets das Streben des Weisen seyn, der die Republik in seiner Brust trägt, kleinere Staaten in größere aufzulösen, gerade um sie zu republicanisiren.

449.

Der bürgerliche Verein muß irgend eine Form haben. Diese Form nennt man Staatsverfassung, Constitution. Die Frage ist also: Welche Form sagt der National-Oekonomie zu? In welcher Staatsverfassung kann sich die National-Oekonomie am freyesten bewegen? In welcher läßt sich die volle Anwendung ihrer Gesetze denken?

Zweyter Abschnitt.

National-ökonomistische Staatsverfassung.

Die National-Oekonomie darf sich zur Idealisation erheben (1. B. 22. 23.), sie darf also, sie soll sogar dasjenige Staats-Ideal angeben, welches ihre Gesetze heischen.

Doch die vollendete Darstellung dieses Ideals gehört vielmehr in das Gebieth der Staatslehre; und die National-Oekonomie-Kunde hat nicht nöthig, sich in dieses Gebieth weiter auszudehnen, als unerläßlich ist, um zu beurkunden: in welcher Staatsform sich eine dauernde Anwendung ihrer Gesetze nicht versprechen läßt? in welcher sie gar nicht denkbar ist? und in welcher hingegen sie sich den freyesten und sichersten Spielraum versprechen darf?

450.

Alle Staatsverfassungs-Ideale von Plato bis auf Aristoteles, von Locke bis zu Montesquieu und Rousseau, von Kant bis zu Behr und Zachariä liegen vor mir. Sie beweisen, daß bey dem hohen Grade der Ausbildung, den der menschliche Geist erklommen hat, die Vernunft auch in dem Vereine der bürgerlichen Gesellschaft die Vollkommenheit a priori zu abstrahiren vermöge.

Das ist aber auch alles, was sie beurkunden. Die National-Oekonomie-Kunde ist weit entfernt, diese Abstraction der reinen Vernunft zu verwerfen, sie faßt vielmehr ihre Tendenz zur Vollkommenheit des gesellschaftlichen Vereins desto williger auf, weil in dieser Vollkommenheit auch der weiteste und freyeste Spielraum ihrer Gesetze liegt; sie kann aber diese Idealität nicht in ihre Wissenschaft aufnehmen, und dieses aus folgenden Gründen:

Erstens, die National-Oekonomie beschäftigt sich mit dem Wohlstande, mit dem Genusse der höchstmöglichsten Menschenzahl, nach weltbürgerlichen, auf einzelne National-Vereine angepaßten Grundsätzen (1. B. 138.).

Sie ehrt die bestehenden Formen (1. B. 22.), und ihre Tendenz ist: dem Weltbürger-Bande, zum Vortheile aller einzelnen Vereine, Achtung zu verschaffen. Kraft der Allgemeinheit dieser Tendenz sind also auch ihre Gesetze von der Staatsform an sich nicht ab-

hängig, d. h.: sie können, und sie müssen von allen Nationen, unter welcher Form sie auch sich vereinigt befinden, angenommen und befolgt werden, wenn Wohlstand hervor gebracht und erhalten werden will.

Die Art der Staatsform ist also keine ausschließende Bedingung der National-Oekonomie. Aber in der vollkommensten Staatsform wird sie allerdings ihren freyesten Spielraum haben.

Zweytens, die National-Oekonomie kann also nur andeuten, in welcher Staatsform sich ihre Gesetze mit hoher Wahrscheinlichkeit mindestens keine dauernde Wirkung versprechen dürften.

Drittens, das von der Vernunft abstrahirte Staats-Ideal muß an sich und im Ganzen idealisiren. Es muß also einen Verein von Menschen voraus setzen, die sämmtlich für den Begriff von Vollkommenheit in der Staatsform empfänglich; die also einer reinen, durch Vorurtheile und Leidenschaften ungestörten Vernunft-Abstraction fähig sind.

Diese Idealisation ist allerdings die Pflicht des Weltweisen, aber bis zu ihr darf sich die National-Oekonomie nicht erheben, wenn ihre Kunde nicht die Eigenschaft einer auf die wirkliche Welt, auf existirende gesellschaftliche Vereine passenden Scienz verlieren, also ihr Gebieth verlassen, und sich einzig als ein Theil der speculativen Philosophie darstellen will.

Der Staatslehre kommt es zu, zu bestimmen: welches die rechtliche Form des Beysammenseyns der Menschen sey? Die National-Oekonomie kann nur andeuten, in welcher Form die Anwendung ihrer Gesetze sich keine Consistenz, keine dauernde Wirksamkeit zu versprechen habe? und wenn es der Philosophie gelingen wird, ein dem menschlichen Organismus angepaßtes, also allgemein anwendbares Ideal der Staatsform darzustellen, so

wird die National-Oekonomie sich solches um so williger aneignen, da sie in ihm jene Consistenz, jene gesicherte Dauer der Anwendung ihrer Gesetze ohnehin finden muß.

Viertens, auf dieses Ideal kann sie, so lang es nicht hergestellt ist, um so weniger Rücksicht nehmen, je schwerer sich die Realisation desselben nach den unendlichen Modificationen denken läßt, welche nach der Verschiedenheit des Klima, der Sitten, des Charakters, der Nahrungsweise der Nationen diesem Ideale untergeordnet, in dasselbe vollkommen eingepaßt werden müssen, indeß die National-Oekonomie-Gesetze mit allen diesen Modificationen durchaus nichts zu thun haben, sondern sie alle sammt und sonders umfassen, auf alle Nationen anwendbar, unter allen Verhältnissen wirksam seyn können und seyn müssen.

451.

Die National-Oekonomie-Kunde hat also die Staatsform nicht so wohl in Absicht desjenigen zu berücksichtigen, was sie dem geselligen Menschen geben soll, als in Absicht desjenigen, was sie ihm nicht versagen, nicht entziehen darf. Nach diesen Voraussetzungen muß man die national-ökonomistische Betrachtung: über den Einfluß der Staatsform auf den National-Wohlstand, beurtheilen.

452.

Eine Staatsform kann nur dann national-ökonomistisch genannt werden, wenn sie den Staatsbürgern für ihre Person und ihr Eigenthum, also für freyen Gebrauch ihrer Kräfte und freyen Lebensgenuß dauernde Sicherheit gewährt, und zum Behufe dieser Sicherstellung ihnen an persönlicher Freyheit und am Genusse des Eigenthums, nur den unerläßlich nothwendigen Theil beschränkt oder entzieht.

453.

Staatsverfassung ist die Form, in der die Bande des gesellschaftlichen Vertrages zusammen gehalten werden. Der Sprachgebrauch hat mit der Benennung dieser Formen launenhaft gespielt; man muß ihn ganz verlassen, um auf ein reines Princip zu kommen.

Die durch ihn geheiligte und selbst von allen staatsrechtlichen Systemen adoptirte Benennung dieser Formen war nähmlich folgende: Man theilte die Staats-Constitution in

Monarchie und
Republik.

Unter der Monarchie verstand man die Vereinigung der obersten Staatsgewalt in den Händen Eines Herrschers. Unter Republik, die Vertheilung derselben unter mehrere. Die Monarchie wurde subjectiv, in erbliche und Wahl-Monarchie, und objectiv, in beschränkte oder unbeschränkte eingetheilt. Die Republik classificirte man in rein aristocratische, rein democratische und gemischte; je nachdem die oberste Staatsgewalt sich erblich im Besitze bestimmter Familien, oder im Besitze der ganzen Volksmasse befand, oder zwischen beyden vertheilt war.

Logisch unrichtig waren diese willkürlichen Benennungen, willkürlich war auch ihr Gebrauch und ihre Anwendung bis auf die neuesten Zeiten.

Groß-Britannien z. B. wird eine Monarchie genannt, ungeachtet die gesetzgebende Gewalt sich allergrößten Theils in den Händen der National-Repräsentanten, im Ober- und Unterhause, befindet.

Pohlen dagegen hieß Republik, ungeachtet auch vor der Constitution vom Jahre 1791 die Gewalten unter Einem Herrscher, und einer einzelnen Caste der Nation getheilt waren.

Venedig hieß Republik, ungeachtet sich die Regierung in allen ihren Zweigen ausschließend in den Händen einzelner Familien, nähmlich der regierungsfähigen Nobili, befand.

454.

Die Geschichte beurkundet, wie sehr diese Verwirrung der Begriffe, dieses muthwillige Spiel mit Worten, ohne Sinnbestimmung, zum Nachtheile der Menschheit mißbraucht worden ist.

Die logisch richtige Bezeichnung und Unterscheidung der Staatsformen, muß und kann wohl nur einzig aus dem Princip der Staatsverfassung abgeleitet werden.

Da, wo diese Form dem Princip des gesellschaftlichen Verbandes, nähmlich dem Wohlstande der Nation, zusagt, wo also der Zweck dieses Verbandes rein erhalten, und durch dessen Form nicht verändert worden ist; da, und nur da existirt republicanische Verfassung, d. h.: diejenige Form, in welcher res publica, das gemeine Wesen, die Nation, oder was natürlich darunter begriffen ist, deren Wohl, reiner Zweck ist.

Da hingegen, wo das persönliche Wohl des Herrschers, je nach seinen Ansichten, der Zweck ist, wo sich also das Princip des gesellschaftlichen Verbandes nur in Beziehung auf ihn, auf seine Persönlichkeit ausspricht, da ist Despotie vorhanden, also im eigentlichsten Sinne die Nicht-Existenz einer Staatsverfassung. Da läßt sich auch keine Nation, kein Staat, sondern nur der Verband eines Gebiethers mit seinen Sclaven, und die Nothwendigkeit der Existenz beyder als correlativer Begriffe denken.

455.

Republik und Despotie, dieses sind also die beyden einzig logisch-richtigen Bezeichnungen der Staatsformen, und unter sie lassen sich alle die mannigfaltigen

Modificationen dieser Formen reihen, welche Sitten, Klima und Zeitverhältnisse geschaffen haben. Nur in einer nach dieser berichtigten Bezeichnung, wenn auch nicht äußern, doch innern republicanischen Staatsverfassung, kann also die National-Oekonomie ihr Gebieth gründen.

456.

Ohne vorgängige logische Begriffbestimmung hat die Staatslehre die so genannte Trias politica zur Basis ihrer Theorie adoptirt; sie hat als unerläßliche Eigenschaft des Staats-Ideals, die Absonderung der drey angenommenen Haupterscheinungen des Herrschers, die der

gesetzgebenden,
vollziehenden und
richtenden Gewalt

aufgestellt.

Weiters, schien die neuere Staatslehre folgende Sätze als entschieden anzunehmen: die vollziehende Gewalt müsse Energie und Ausdehnung besitzen, um die Gesetze aufrecht zu erhalten, auf deren Beobachtung die Existenz und das Wohl der Gesellschaft beruht; diese vollziehende Gewalt müsse also einem Einzigen vertraut werden; er in deren Ausübung unabhängig von der Nation, also seine Person heilig und unverletzlich seyn.

Ferner: die erblichen Herrschaften verdienten den Vorzug vor den willkührlich gewählten; jede neue Wahl öffne dem Sturme der Leidenschaften einen verderblichen Spielraum, und könne den Untergang der Verfassung, ja der Nation selbst, herbey führen; und endlich, der von der Erblichkeit der vollziehenden Gewalt unzertrennliche Nachtheil, daß sie die Eigenschaften des Herrschers, die Fähigkeit zu herrschen, vom Zufalle abhängig macht, werde von jener Gefahr weit überwogen, und hier, wo selbst von der Existenz der Nation die Rede, wo also, wie in allen menschlichen Verhältnissen, der Calcul so wichtig

ist, müßten jener gebietherischen Rücksicht alle andere weichen.

So viel aber die Absonderung der Gewalten betrifft, schien im Allgemeinen die durch die Erfahrung der letzten Decennien berichtigte Staatslehre, in Absicht der Form dieser Absonderung und Vertheilung, über folgende Hauptgrundsätze einig geworden zu seyn:

Erstens: daß diese drey Gewalten selbstständig und von einander unabhängig seyn.

Zweytens: daß sie sämmtlich zu dem allgemeinen Zwecke des National-Verbandes mit einander, und zwar also verschmolzen seyn müßten, daß

Drittens: keine Gewalt die andere in dem Spielraume ihrer Thätigkeit hemme.

Die Vierte: nähmlich die beglückende Staatsgewalt, die einige neuere Philosophen, obwohl in einem andern, als dem von mir (1. B. 23.) angegebenen Sinne, anerkannt haben, würde nach jener Theorie zwischen der vollziehenden und gesetzgebenden Gewalt vertheilt werden müssen.

457.

Jener Theorie gemäß, scheint die philosophische Staatslehre ferner über folgende allgemeine Sätze einig gewesen zu seyn:

Erstens: daß die Nation in Masse, so bald sie den rohen Naturzustand, den Hirten- und Jägerstand übersprungen hat, also in den Zustand der Civilisation übergegangen ist, auch nicht mehr fähig sey, irgend eine Staatsgewalt selbst auszuüben, daß sie also diese durch von ihr gewählte und bevollmächtigte, sie repräsentirende, einzelne Glieder ausüben lassen müsse, und

458.

Zweytens: daß die Wahl dieser Glieder auf Individuen eingeschränkt seyn müsse, die durch ihre Verhält-

nisse dauerndes Interesse an der Erhaltung und dem Wohle der Nation haben; auf Individuen, welche durch ihr Daseyn auch der Staatsverfassung die Existenz geben, indem sie die Nichtvereinigung aller Gewalten in einem einzigen Repräsentanten der Nation unschädlich, also möglich, dagegen den aus jener Vereinigung möglichen Umsturz der Gesetze unmöglich machen.

459.

Man ist überein gekommen, die Gesetzgebung, die Bestimmung der Vorschriften, der Formen, nach welchen der National-Verband im Ganzen seinen Zweck, und die National-Glieder unter sich, den ihrigen zum Ganzen, erfüllen sollen, sey diesen von der Nation aus ihrer Mitte gewählten Repräsentanten zu übertragen, und zwar unter irgend einer Theilnahme der vollziehenden Gewalt, indem dieser entweder der Vorschlag, oder die Bestätigung der Gesetze, also einem oder dem andern Theile die wesentliche Concurrenz zu der Gesetzgebung eingeräumt werde.

460.

Man ist

Drittens: darin überein gekommen, die Gewalt, die Gesetze anzuwenden, welche die Verhältnisse der einzelnen National-Glieder zum Ganzen, oder der National-Glieder unter sich (ihre wechselseitige Rechte und Pflichten) betreffen, also der Schutz der Persönlichkeit und des Eigenthums der National-Glieder, sey einer von dem vollziehenden Herrscher, so wie von der gesetzgebenden Volksgewalt getrennten besondern Macht anzuvertrauen; über welche jene beyde Gewalten nur in so fern und in so weit zu gebiethen hätten, um sie in den Schranken ihres Wirkungskreises zu erhalten, und über die Erfüllung ihrer Pflichten zu wachen.

Unverkennbar kann das Staats-Ideal nur aus jenen Hauptumrissen genommen, und aus ihnen eine demselben entsprechende äußere Form modificirt werden.

Jene Grundsätze sind von der Vernunft rein aus dem Urzwecke des gesellschaftlichen Verbandes abstrahirt. Sie sind, mehr oder weniger idealisirt, von den Weisen aller Zeiten und aller Völker erkannt worden. Man sollte glauben, der Naturtrieb des Menschen nach Wohlstand, und zwar nach dauerndem Wohlstande, hätte ihnen leicht allgemeines Anerkenntniß, also auch allgemeine Anwendung verschaffen müssen. Und doch beurkundet die Geschichte aller Zeiten und aller Völker das Gegentheil. Sie beurkundet vielmehr, daß kaum hier und da, und auch dann nur vorüber gehend, sich ein Staat jenen Grundsätzen gemäß, auch nur theilweise gebildet hat.

Der historische Grund liegt in der Entstehung, in dem Ursprunge der Staaten selbst. Nicht systematisch haben sich die Völker verbunden. Der Zufall, die Verhältnisse haben die Formen ihrer Vereinigung gebildet und zerschellt. Wenn Völkerschaften sich allmählich zu Staaten formten, so trugen sie in ihre neue Lage die Verhältnisse der Vorzeit über: gewöhnlich die Macht des Herrschers, den Reichthum und das Ansehen der Großen und Vermögenden, die Dürftigkeit und die Sclaverey des Volkes.

Wurde die Verfassung eines Staates umgestürzt, so war es nicht Vernunft, sondern Leidenschaft, die ihn stürzte, also unter andern Benennungen, unter andern Formen ihr Interesse auf den Thron setzte, nicht die Grundsätze.

Nur bey ganz neuen entstehenden Staaten, oder da, wo eine bedeutende Masse von Bildung in der Nation verbreitet war, und zufällige Verhältnisse den Einfluß dieser nicht hemmten, nur da konnte also der reine Staatszweck klar erscheinen. Und das ist auch öfters der Fall gewesen.

In der Geschichte der Griechen und Römer finden wir bereits das Anerkenntniß jener Hauptgrundsätze, unter den Modificationen, welche die eigenthümlichen Verhältnisse forderten. Am nächsten kam diesem Ideale Solons Gesetzgebung.

In der neuern Geschichte finden wir das Nähmliche in der Urverfassung der vereinigten Niederlande und der Nord-Amerikanischen Freystaaten.

462.

Außer der Entstehungsart der Staaten besteht aber ein Hauptgrund: warum so wenige sich jenem Staats-Ideale genähert, warum auch bey diesen eine auf den Urzweck des gesellschaftlichen Verbandes rein und richtig berechnete äußere Staatsform sich selten lange gehalten hat, unverkennbar in der aus dem Organismus der Menschheit resultirenden, ans Unmögliche gränzenden Schwierigkeit: einer republicanischen Form Dauer zu sichern; nähmlich, auf der Einen Seite die Kräfte der abgesonderten Staatsgewalten so genau abzuscheiden und abzuwägen, daß die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit Aller dauernd und unerschütterlich gesichert bleibe; auf der andern Seite, sie doch zum Zwecke des Ganzen zu verschmelzen.

Der Mangel richtiger Abwägung wird bey jener der Macht natürlichen Tendenz nach Ausdehnung stets die Unterjochung der Einen oder der Andern zur Folge haben müssen, und am natürlichsten wird die vollziehende die übrigen verschlingen; denn selbst die Grundsätze einer republicanischen Verfassung gebiethen, unerläßlich der vollziehenden Gewalt Kraft zu verleihen.

Bey der nahmenlosen Mannigfaltigkeit der menschlichen Leidenschaften und Verhältnisse wird es dem höchsten Scharfsinne nie gelingen, diese gleich nothwendige Absonderung und Verschmelzung in dauernde Harmonie zu bringen.

Die Begründung, die dauernde Erhaltung des Gleichgewichtes der Gewalten ist also die Klippe, an der alle Staats-Idealisten ewig scheitern werden und müssen.

Beynahe alle Versuche haben, Zeuge der Geschichte, nur dazu gedient, nach einem verderblichen Kampfe der Gewalten, den Staaten auch die letzten Züge republicanischer Form zu entreißen, und Despotie herbey zu führen.

463.

Der Philosoph muß aus der Vernunft rein Vollkommenheit abstrahiren; die Bestimmung des Menschen ist, wie Kant erwiesen hat, Streben nach Vollkommenheit im Allgemeinen; also nicht einzig in Absicht seiner selbst im strengsten Sinne, sondern auch in Absicht seiner Umgebungen, seiner Verhältnisse zu der Menschheit, zu der Nation, der er angehört.

Die Staats-Ideale, im ethischen Sinne dargestellt, sind also philosophisch richtig, sind der Menschheit nützlich. Aber einzig zu dem Zwecke, um auch den gesellschaftlichen Verband auf Grundsätze zurück zu führen; nicht um ihre Anwendbarkeit anders als dogmatisch auszusprechen. Gerade dieses aber, gerade diese selbst philosophisch unrichtige Tendenz nach einer andern, als auf die Aufregung des ethischen Gefühles für Vollkommenheit berechneten Anwendbarkeit, scheint die Menschheit am meisten von dem Zwecke dieser Tendenz, nähmlich von der Herstellung der äußern republicanischen Form entfernt zu haben.

464.

Die Herrscher selbst, oder die in ihrem Nahmen herrschten, konnten sich nicht verbergen: so bald der menschliche Geist über den Zweck des gesellschaftlichen Verbandes aufgehellt werde, müsse die Nation das Isolirte und Prekäre ihres Zustandes gewahren.

Um den Folgen dieser Aufhellung entgegen zu arbeiten, haben sie, je nach ihrem oder ihrer Minister persönlichen Charakter, zwey entgegen gesetzte Wege gewählt.

Entweder die Zügel ihrer Macht straff und immer straffer anzuziehen, und die Aufhellung durch die Mittel zu unterdrücken, welche Ehrsucht, Eigendünkel und alle die kleinlichen Leidenschaften darbiethen, welche den Thron umdrängen, also die Nation in Fesseln zu schlagen.

Dieser Weg, unterstützt von der Energie des Regenten, kann lange, und nach der Individualität des National-Charakters, sehr lange seinen Zweck erfüllen.

Er isolirt die Nation, er erlaubt ihr nicht, Charakter anzunehmen, er macht sie also wehrlos.

Daß er dessen ungeachtet gefährlich für den Regenten selbst sey, beurkundet die Geschichte.

Der zweyte Weg ist: daß der Regent durch seine Tugenden die Mängel der äußern Form ergänzt. Ein Herrscher, der die Republik in seinem Busen trägt, verschmilzt die Nation in sich.

Sind die Gesetze, die er gibt, rein auf den Zweck des gesellschaftlichen Verbandes, auf das allgemeine Wohl berechnet, ehret er in der Ausübung der vollziehenden Macht diese Gesetze gewissenhaft, wer wird seinen Staat nicht für eine Republik, welcher seiner Unterthanen wird sich nicht für einen Republicaner halten?

Dieser Weg ist gefährlich für die National-Oekonomie.

In diesem innern republicanischen Zustande des Staates geht seine äußere Form leise in gänzliche Despotie über.

Die Geschichte, vorzüglich die der Römer vom August an, beurkundet, wie schwer es einer einmahl unterjochten Nation wird, sich dieser Form zu entwinden. Leichter führt sie zur Auflösung des ganzen Staates, als zur Herstellung der äußern Republik.

465.

Dieses sind die unglücklichen Resultate jener Staatsform-Idealisation für die Menschheit. Sie hat die Herrscher, denen sie alles zu entreißen drohte, an dem das menschliche Gefühl mit Liebe hangt, gewaltsam zum Widerstande aufgeregt; den Völkern hat sich dann die absolute Unmöglichkeit einer richtigen Bilanz der Gewalten auf eine furchtbare Weise beurkundet; bey ihnen hat sie das Entsetzen vor dem Ungeheuer der Anarchie aufgeschreckt.

466.

Soll denn also der Weltweise, soll der Freund der Menschheit ganz auf die Hoffnung verzichten, daß die bürgerlichen Vereine ihrem Zwecke gemäß organisirt, daß das Glück der Völker dauernd gegründet, daß also der National-Oekonomie ein sicherer Wirkungskreis geöffnet werde?

Das soll er nicht. Aber auch nicht in der Hoffnung soll er die Realisation seiner Vernunft-Abstraction, seines Sehnens suchen, daß Herrscher oder Völker den Staat, der äußern Form nach, jenem Ideale gemäß organisiren dürften.

Mit der Geschichte in der Hand wird ihn das Nachdenken immer auf den Punct zurück führen: daß der Mensch zunächst auf sein individuelles Wohlseyn hinstrebt, daß Enthusiasmus für das, was man gewöhnlich Vaterland nennt, also für die National-Familien-Bande, jenem Streben untergeordnet ist, daß nur ein hoher Grad von Seelenadel und Geisteskraft diesen Enthusiasmus bis auf den alle selbstsüchtige Rücksichten verschlingenden Punct treiben kann, und daß diese Eigenschaft in Staaten, wo Gesetze, Gewohnheit und Sitte das National-Band selbst gelöset oder erschlafft haben, äußerst selten seyn müsse.

Wenn auch der Enthusiasmus, den die Umwälzung einer äußern Staatsform zur Annäherung an das Staats-Ideal unerläßlich fordert, der einzig die tausendköpfige Hy-

der des Egoismus zermalmen kann, wenn dieser Enthusiasmus sich mit dem reinen Vernunftsinne vertrüge, den wieder die Auffassung dieses Ideals unerläßlich heischt, so kann sie doch aus der Masse der Nation nie hervor gehen. Aus den erblichen Herrschern kann sie eben so wenig hervor gehen, und Timoleon stand in Jahrtausenden allein.

Aber es gibt Grundsätze, über welche Herrscher und Nation sich einigen können, es gibt ein Mittel, wie sich alle Staatsgesellschaften dem Staats-Ideale nähern können und nähern müssen.

467.

Die Grundsätze, über welche Herrscher und Nationen sich leicht einigen können, beurkundet die Geschichte.

Sie beurkundet: daß jede Staatsform, in dem Grade, als sie sich von derjenigen entfernte, die man Monarchie nannte, den Privat-Leidenschaften freyen Spielraum gegeben, die innere National-Ruhe gestört hat.

Mag sie in dem nähmlichen Grade auch den Tugenden, der Seelengröße, den Talenten freyen Spielraum geöffnet haben, dieses veredelte zwar die Menschheit, aber dem Hange der National-Masse nach Wohlleben, also nach Ruhe, konnte sie nicht zusagen. Um dieses höchste Gut des gewöhnlichen Menschen zu erringen, ist er bereit, allen moralischen Gütern, selbst der Freyheit zu entsagen. Eben deßwegen zeigt uns die Geschichte, daß die Völker nach langem Ringen um dasjenige, was dem veredelten Menschen das Höchste und Heiligste ist, freywillig stärkere Ketten übernommen haben, als sie vor diesem Aufstreben ertrugen. Alle Kämpfe um das, was der Sprachgebrauch vorhin republicanische Staatsform nannte, haben zuletzt die Despotie, als den Sitz der Ruhe, herbey geführt. Denn Ruhe will der gewöhnliche Mensch, und sey es Ruhe des Kerkers.

468.

Diese Erfahrungen aller Zeiten, aller Völker, scheinen zu beweisen: daß die Alleinherrschaft eines Einzigen im gesellschaftlichen Vereine dem dauernden Wohle der Menschheit, so wie sie einmahl organisirt ist, am meisten zusage; daß sie allein die erforderliche Kraft besitze, die in der Natur der bürgerlichen Gesellschaft liegende ewige Reibung der Privat-Leidenschaften in Harmonie zu bringen, sie zum wechselseitigen Glücke zu begränzen, also des Menschen höchstes Sehnen nach Wohlleben und Ruhe zu gewähren und zu sichern. Dazu ist die Despotie aus den einfachsten Gründen allerdings am geschicktesten.

Das Daseyn eines Einzelnen, über alle erhabenen Wesens beleidigt den Stolz nicht. Die große Kluft zwischen ihm und dem Reste der Nation läßt jedem National-Gliede keine andere Aussicht empor zu ragen, als durch ihn. Die wildeste, die stürmischste aller Leidenschaften, die Ehrsucht, ist also an ihn selbst gekettet.

Der Herrscher, welches auch immer sein Herrscher-System, so ausgedehnt auch immer sein Egoismus sey, kann die Befriedigung seiner Wünsche, kann seinen Wohlstand nur in der Ruhe der Nation finden. Alles fordert ihn auf, alles treibt ihn an, diese Ruhe zu begünstigen, diese Ruhe zu erhalten. In ihm kann kein Grund liegen, sich um das einzelne Treiben, Leben und Weben der Menschen in einem andern Sinne zu bekümmern, als so weit es die Beziehungen zu dem Herrscher betrifft, und diese vertheilen sich bey einer großen Nation zu sehr unter die Masse, um die Ruhe des Einzelnen zu stören.

469.

Daher: je größer der Staat, je unnachtheiliger diese Alleinherrschaft für die bürgerliche Freyheit, je näher rückt die Monarchie der republicanischen innern Staatsform, im richtigen Sinne dieses Wortes; je begränzter ist der

Einfluß der Willkür, oder der Unfähigkeit des einzelnen Herrschers; denn je mehr muß er seine Macht vertheilen, oder vielmehr mit der Nation theilen.

Vergrößern müssen sich also die bürgerlichen Gesellschaften, bis zu dem national-ökonomistischen (1. B. 41.) Puncte, wenn sie republicanisirt seyn wollen. Dieses ist es, was den von der Geschichte genährten Weisen mit der so genannten Monarchie, mit der Vereinigung der Gewalten aussöhnt. Ihm bleiben dann, außer jenem allgemeinen Mittel (466.), dessen ich in der Folge erwähnen werde, vielleicht zur Realisation seines Staats-Ideals nur zwey Wünsche übrig:

Er wird sich nähmlich von den Vorzügen der erblichen so genannten Monarchie vor der Wahl-Monarchie eben auch durch das Studium der Geschichte überzeugt fühlen, aber er wird wünschen: daß die von jener Erblichkeit unzertrennliche Laune des Zufalles so weit begränzt werde, als es ohne Gefahr des öffentlichen Wohles möglich ist.

Das Mexicanische Reich hat davon ein Beyspiel gegeben. Erblich war die Herrschaft in der Familie des Herrschers; aber zwölf Notablen des Reiches wählten unter den Nachkommen des Herrschers den Fähigsten.

Unermeßliches Elend wäre der Menschheit durch allgemeine Nachahmung dieses Beyspieles erspart worden.

Der zweyte Wunsch betrifft die Wahl der ersten Staatsbeamten.

Es ist vielleicht der weiseste Zug der Brittischen Staatsverfassung, daß der Herrscher frey die Minister wählt, daß aber, einmahl gewählt, sie dann der Nation verantwortlich sind.

Tief verschlungen in die Ruhe, in das Glück der Völker ist die Heiligkeit, die Unverletzbarkeit der Person des Herrschers. Und gerade zu diesem Zwecke gibt es durchaus kein kräftigeres Mittel, als diese Responsabilität der ersten Staatsdiener.

Rein, fleckenlos, als ein nur wohlthätiges Wesen, muß der Herrscher der Nation erscheinen, wenn er die Achtung, die Ehrfurcht, die Liebe der Nation besitzen und bewahren soll, ohne die auch der Despot auf seinem Throne wankt.

Mag die Nation der Form nach auch keinen andern Repräsentanten besitzen, als den Alleinherrscher, so läßt sich diese Responsabilität organisiren. Wenn der Herrscher selbst ein Tribunal anordnet, vor dem die ersten Staatsbeamten zu bestimmten Zeitpuncten von ihrer Amtsführung Rechenschaft geben müssen; wenn es dann jedem in der Nation frey steht, dort seine Stimme furchtlos hören zu lassen, wenn dieses Tribunal mindestens das Recht hat, seine Ansichten frey auszusprechen und bekannt zu machen, so wird, sey auch diese Responsabilität nur illusorisch, bestätige der Herrscher diese Ansichten oder nicht, das Daseyn dieses Tribunals und die Publicität seiner Meinung hinreichen, die ersten Staatsdiener in treuer Erfüllung ihrer Pflichten wach zu erhalten.

470.

Die Frage ist nun: ob es für das Wohl der Menschheit nicht zweckmäßiger sey, jenem Ideale zu entsagen, und die äußere Despotie, das heißt, die unbeschränkte Monarchie, (dem gewöhnlichen Sprachgebrauche nach) die, aller Vernunft-Abstraction ungeachtet, sich auf der ganzen bewohnten Erde immer mehr auszubreiten scheinet, und in dem Grade erstarket, als ihre Unrechtlichkeit a priori deducirt wird — die Frage ist: ob es für das Wohl der Menschheit nicht zweckmäßiger sey, von innen zu republicanisiren, das heißt, auf eine Weise, wo das Interesse der Herrscher und ihrer Familien mit dem der Völker sich begegnen muß?

Zu diesem Zwecke sollten aber die Staatslehrer, statt der Verfolgung eines unerreichbaren Ideals, sich vielleicht mehr damit beschäftigen: den Begriff der Eigen-

schaft des Herrschers zu berichtigen, unwandelbar zu bestimmen, und so wohl die Herrscher selbst, als die Völker dafür empfänglich zu machen.

Ein Weiser auf dem Throne, Fridrich der Einzige, hat sie die ersten Staatsbeamten genannt.

Dieses ist irrig: aber selbst dieser Irrthum war schön, und spricht den Adel seiner freyen königlichen Seele, das tiefe Gefühl seiner Pflichten aus. Gerade dieses Gefühl hat ihn verirrt. Dienerschaft setzt den Begriff von Abhängigkeit voraus, und der Regent ist selbstständig wie die Nation.

Der Statthalter der Niederlande war einst erblicher Staatsdiener in Regenten-Eigenschaft kraft der Constitution, aber sein Beyspiel ist einzig.

Der Regent kann eben so wenig Souverain genannt werden in Beziehung auf die Nation, als die Nation in Beziehung auf ihn. Die Nation kann nicht zugleich der Herrscher und der Beherrschte seyn. Ein West-Indischer Pflanzer kann Sclaven, aber der Regent kann nicht eine Nation beherrschen; er kann nur Gesetze geben, und diese Gesetze vollziehen. Nicht Staatsbeamter, nicht Staatsdiener ist also der Monarch. Er ist der erbliche Repräsentant der Nation.

Sein Repräsentations-Recht gründe sich nun auf Grundeigenthum, oder auf Völkerwahl, oder auf Eroberung; er übt es selbstständig, aber er übt es im Nahmen der Nation aus.

Die Nation hat ihre Repräsentation ihm unwiderruflich übertragen, aber nicht um seinen, sondern den National-Willen auszusprechen, also das National-Wohl.

Wenn also die Völker die Unwiderrufbarkeit ihrer Repräsentations-Uebergabe nie vergessen dürfen, so darf wieder der Regent nicht vergessen, daß er als Regent, das

heißt, in allen Regierungshandlungen durchaus keinen persönlichen Willen hat. Hat die Nation ihm die volle Repräsentation, also alle Gewalten, also auch die gesetzgebende ausschließend übertragen, so gibt er diese Gesetze im Nahmen der Nation. Er selbst ist also ihnen untergeordnet, er muß sie vollziehen.

Die Gesetze sind also in jeder Staatsform, wie jener königliche Weise sich richtig ausdrückt, die wahren Herrscher der Nation.

471.

Aber gerade dieses erzeugt den

dritten Wunsch des denkenden Weisen: daß nähmlich der National-Repräsentant über diese Gesetze die Ansichten, die Meinungen, die Wünsche der National-Glieder höre und aufnehme. Die Kluft zwischen ihm und der Nation ist zu groß, als daß er mit ihren Sitten, Ansichten, Neigungen und Wünschen so vertraut seyn könnte, als es eine auf National-Glück berechnete Gesetzgebung unerläßlich fordert.

Sey er auch nie in det Wahl seiner Staatsdiener unglücklich, so sind auch diese der Nation zu fern, um bis in die Details hinab zu steigen, deren Kenntniß einzig eine national-ökonomistische Gesetzgebung hervor zu bringen vermag. Fridrich der Große hat auch hier ein erhabenes Beyspiel gegeben; er ließ sein bürgerliches Gesetzbuch als Entwurf bekannt machen, und forderte nicht seine Nation allein, auch die Einsicht aller für Menschenwohl und Völkerglück interessirten Menschen aller Völker auf, sich darüber zu erklären.

Seinem Beyspiele ist Kaiser Napoleon, und neuerlich die Baierische Regierung gefolgt. Sollte diese Idee, ohne Nachtheil für national-ökonomistische Herrschermacht, sich nicht noch weiter ausdehnen lassen? Sollte es nicht die Herrscherwürde weniger compromittiren, wenn

jedes, mindestens jedes bedeutende neue Gesetz, zuerst als Entwurf bekannt gemacht, und die freyen Stimmen der National-Glieder darüber gesammelt würden, — als wenn, wie dieses so häufig der Fall ist, die Regierung gezwungen wird, ein verkündetes Gesetz zu verlassen, oder selbst zu widerrufen, weil es sich als nachtheilig für das National-Wohl ausgesprochen hat?

472.

Nur die Erfüllung dieser Wünsche kann den Freund der Menschheit mit der Vereinigung aller Gewalten, mit der ausschließenden National-Repräsentation eines Herrschers, also mit der äußeren Despotie versöhnen. Dann wird er aber in der so genannten Monarchie die wahre innere Republik, dann wird er das Glück der Nationen so dauernd gesichert finden, als es nach dem Organismus der Menschheit möglich ist.

Dann wird er ohne Trauer bemerken, daß der Fortschritt der Philosophie und Staatslehre in der Ausbildung des Staats-Ideals nur dazu gedient hat, die äußere Staatsform immer weiter von diesem Ideal zu entfernen.

473.

Werden aber auch alle diese Wünsche nicht erfüllt, so bleibt dem Weisen und Menschenfreunde noch eine Hoffnung, noch die Aussicht eines Mittels, das zwar nur langsam reifen kann, an der Zeit schonender Hand, aber dagegen sicher ist, und unfehlbar.

Es ist die Republicanisirung der Nationen, die Herstellung der innern Republik, nähmlich die sittliche und geistige Bildung der Völker.

In ihr wird die Nation eine sichere Garantie der bürgerlichen Freyheit, und einer national-ökonomistischen Staatsverfassung finden, als in Constitutions-Urkunden und in Vertheilung der Gewalten, welche der vollziehen-

de Herrscher an der Spitze des besoldeten Heeres mit einem Hauche vernichten kann.

Nicht so die innere Republik, die in der Bildung der Nation liegt. Aus dieser Bildung entsteht National-Charakter; nur durch sie kann er Haltung erringen, nur durch sie erstarken. Die republicanische Staatsverwaltung, die er erzwingt, wird dann zur Staatsverfassung. Diese Bildung muß auch die Staatsdiener ergreifen. Je größer der Staat, je wichtiger dieser Einfluß; sie wird, sie muß unmerklich selbst den Allherrscher erfassen; er wird in seinen reinen Begriff als erblicher National-Repräsentant zurück treten, sein Wille wird stets den National-Willen aussprechen.

Nur auf diesem Wege, nur durch National-Bildung kann also die Menschheit dem Staats-Ideale sich nähern; nur Bildung der Nation eine national-ökonomistische Staatsform verleihen, und der Regierung, wie Godwin *) richtig bemerkte, ihr wahre Tendenz zurück gegeben sehen, nähmlich: sich entbehrlich zu machen.

Mag dann der fortwälzende Anwachs stehender Heere dem Scheine nach die Herrschermacht erhöhen; dieser Anwachs wird nur die innere Republicanisirung der Staaten beflügeln; denn desto mehr Staatsbürger werden in dem Heere sich befinden, und gebildete Bürger nie zu Despoten-Knechten ausarten. Aber nicht durch Akademien und Lycäen, die Lieblingsspielzeuge unsers Jahrhunderts, so schätzbar sie übrigens für Künste und Wissenschaften sind, wird die Nation gebildet. Aus jenen Instituten sprossen die Feuerköpfe, die poetischen Wesen empor, die in einer Götterwelt wandeln, und gerade durch diese Idealisation

*) In den von meinem verehrungswürdigen Freunde, dem königl. Baierischen Herrn Hofgerichts-Director Weber übersetzten: Untersuchungen über politische Gerechtigkeit und ihren Einfluß auf Moral und Glückseligkeit. 1804.

die National-Ruhe erschüttern. Die Masse der Nation, der Bürger, der Landmann müssen zu Staatsbürgern in den ersten, in den Bürger- und Landschulen gebildet, mit dem Zwecke des gesellschaftlichen Verbandes, mit der wahren Eigenschaft des Herrschers bekannt gemacht; vor allen Dingen aber muß ihnen Ehrfurcht für die Gesetze eingeprägt werden; dieses ist es, was, wie Mably richtig bemerkte, der Französischen Nation stets fehlte, dieses führte ihre Revolution herbey.

In dieser Haltung des National-Charakters liegt der Gemeingeist, der public Spirit, als das einzige sichere Palladium einer innern republicanischen, d. h.: einer national-ökonomistischen Constitution. So lange einzelne genialische Köpfe aus der Masse eines unwissenden Volkes hervor ragen, wird dieses stets das Spielwerk ihrer Leidenschaften seyn; National-Bildung ist also der Talisman der Ruhe und Festigkeit der Staatsverfassung. Auf diese allgemeine National-Bildung müssen die Weisen aller Völker hinarbeiten; auf ihr ruht das Wohl der bürgerlichen Gesellschaften, auf ihr die Sicherheit der Thronen.

Nur in einem innern und äußeren despotischen Staate, nur bey einem unwissenden und unterdrückten Volke sind Staatsumwälzungen möglich. Die letztern Decennien haben dieses in Norden und Süden auf eine furchtbare Weise beurkundet. Dieses ist die dringendste Aufforderung für die Herrscher selbst, die National-Bildung zu befördern. In der Despotie muß der Herrscher zittern, wie das Volk. Ihn kann ein Augenblick stürzen; dieses kann lange gequält werden; das ist der einzige Unterschied. In einem republicanischen Staate ist der Herrscher sicher, wie das Volk; denn beyde sind verschmolzen. Was kann auch der erbliche Herrscher wollen, als das Glück der Nation? Wiegen die Vortheile des Mißbrauches ununmschränkter Gewalt die unermeßlichen Segnungen auf,

die aus dem National-Wohle auch auf ihn zurück fließen? Wäre auch sein Gemüth unempfänglich für das angenehme Gefühl: Glück zu verbreiten, Wohlstand und Frohsinn um sich her zu sehen, was kann ihm, wenn alle seine menschlichen Launen befriediget sind, den Verlust der Volksliebe ersetzen? Ist diese nicht ein freywilliges Geschenk, das durch die unumschränkteste Gewalt sich nicht erpressen läßt? Müssen nicht selbst seine muthwilligsten Launen aus dem National-Wohlstande ihre Nahrung suchen, und in ihm in weit größerer Masse finden.

474.

Ist die Nation gebildet, dann darf auch der eifersüchtigste Herrscher es wagen, dem republicanisirten Staate äußere republicanische Formen zu geben. Dann ist seine Macht getheilt, so unbeschränkt der Form nach sein Wille seyn mag; denn sie kann sich nur im National-Willen äußern.

Als Mensch muß er gewinnen, denn er ist gegen den Einfluß seiner Menschlichkeit geschützt; als Herrscher muß er gewinnen, denn er wird dem Staate Consistenz, er wird ihm, was in Fällen der Noth so wichtig ist, Vertrauen und Credit geben.

Selbst der Despot muß in allen denjenigen Verhältnissen, wo er Vertrauen, Credit bedarf, einen Schatten von äußerer republicanischer Form schaffen; denn eine unbeschränkte Gewalt kann nur Furcht, nie Zutrauen erwecken; und es gibt menschliche Neigungen, die auch die unbeschränkteste Gewalt nicht zu erreichen vermag, die nur der Liebe sich hingeben; zum Glücke der Menschheit sind es gerade diejenigen, die auch der Herrscher am nöthigsten bedarf.

475.

In allen diesen Sätzen wird der weise Herrscher Gründe genug finden, da, wo Gesetze und Gewohnheit der Na-

tion eine äußere republicanische Form gegeben haben, diese zu schonen, ihre Mängel mit milder Hand zu heben, sie dem Zwecke zu nähern, und dem verderblichen Glanze unumschränkter Macht zu entsagen.

Hat ihn das Schicksal zum Leiter einer Despotie erhoben, so wird er durch eine republicanische Staatsverwaltung dem Staate einen innern republicanischen Staatszustand geben; Er, der erste Republicaner, wird sicher und glücklich auf dem Throne sitzen. So lange die Staatsverwaltung in ihrem ruhigen Gleise geht, wird die Constitution nie sichtbar, welches auch immer ihre Form sey. Diejenigen wenigen ausgenommen, welche nicht erbliche Rechte, oder Geburt, oder Ehrgeitz zur Regierung ruft, zieht die größere Masse der Nation sich auf das Gefühl zurück, daß sie einmahl regiert werden müsse, und es ist ihr gleichgültig, wie und von wem sie regiert werde? so lange sie nur in ihrem Streben nach Wohlstand sich nicht gehindert fühlt, und die im National-Charakter liegende wirkliche Constitution nicht verletzt wird. So bald aber dieses der Fall ist, erwacht auch der National-Charakter und die National-Constitution.

Eben deßwegen kann der Herrscher, bis auf einen gewissen Punct, alles wagen, aber so bald er die wahre Constitution verletzt, wird ihn die Nation in die Gränzen zurück führen.

Englands Verfassung ist davon das sprechendste Beyspiel. Indessen es unläugbare Thatsache ist, daß das Original der berühmten Carta magna, des Palladiums der Brittischen Freyheit, lange verloren war, und endlich von Robert Cotton bey einem Schneider entdeckt wurde, der so eben ein Maß daraus verfertigen wollte — hätte es doch kein Brittischer König wagen dürfen, diese im Herzen jedes Britten eingegrabene Carta magna zu verletzen.

Durch die vorgeblichen Schurkenstreiche eines Copisten wurde dem Regenten Dänemarks die uneingeschränkte Herr-

schaft eingeräumt, und Dänemark besitzt die freyeste Verfassung.

476.

Es war nicht mein Zweck, die Grundsätze, die ich hier vortrug, aus der Geschichte zu beurkunden. Der Denker wird finden, ob ich sie studiert habe. Es war nicht meine Absicht, die Lehrgebäude der Philosophen und Staatslehrer über den bürgerlichen Vertrag darzustellen, zu vergleichen oder zu prüfen; der Denker wird finden, ob ich mit ihnen bekannt bin.

Ich habe in meinem Systeme der National-Oekonomie, ohne historischen und literarischen Aufwand, nur dasjenige von dieser Materie vortragen zu müssen geglaubt, was diese Kunde unmittelbar berührt.

Mit der Geschichte in der Hand mag man jene Sätze prüfen. Der menschliche Geist wird kaum eine Staatsform ersinnen, von welcher nicht die Menschheit, je nach ihrem Cultur-Stande, Gewerben, Sitten, Gewohnheiten, Klima und örtlichen Verhältnissen, je glückliche oder unglückliche Erfahrungen gemacht hätte. In den rein democratischen Cantons der Schweizerischen Eidgenossenschaft und ihrer Bundesverwandten hat man die höchste bürgerliche Freyheit zu finden geglaubt, und ich habe Graubünder gekannt, die aus ihrer Heimath flüchteten, um in monarchischen Staaten Freyheit zu suchen.

Ja, in neu gegründeten Staaten mag jenes Staats-Ideal für den Augenblick anwendbar seyn. Die Nord-Amerikaner haben sich die freyeste Verfassung gegeben; aber Amerika ist eine durch lose Bande zusammen hängende Masse zerstreuter Familien; noch kein Staat. In diesem unermeßlichen Reiche sind die Pflanzer noch auf einzelne Puncte zerstreut, die alle Berührung hemmen.

Mit der Zunahme der Bevölkerung wird Amerika zu jenen Grundsätzen zurück kehren, es wird eine äußere Despotie werden müssen.

Zweytes Buch.

Staatsgesetzgebung und Verwaltung.

477.

Gesetze sind die Vorschriften und Grundgesetze, nach welchen die Handlungen der Bürger im Staatsvereine bestimmt, und die Verhältnisse des Staatsvereins geordnet werden.

Der wichtige Einfluß der Gesetzgebung überhaupt auf das National-Wohl spricht sich von selbst aus; er ist von philosophischen Staatslehrern, Montesquieu, und andern, längst dargethan worden. Gesetze sind es, die nicht allein die Handlungen des geselligen Menschen ordnen, sondern auch die Nation bilden. Soll also das Princip der National-Oekonomie erfüllt werden, so muß in allen Zweigen der Staatshaushaltung die Gesetzgebung diesem Princip zusagen; also der Veredelung, der Vervollkommnung des gesellschaftlichen Zustandes und des Menschen in diesem Zustande (1. B. Z. 14.).

478.

Erster Abschnitt.

National-ökonomistische Finanz-Gesetzgebung und Verwaltung.

Der gesellschaftliche Zustand macht zu seiner inneren und äußeren Sicherstellung und Bewahrung gemeinschaftliche Lasten, gemeinschaftlichen, von allen Gliedern, nach dem Verhältnisse ihres Stoffes und ihrer Productiv-Kraft,

zu bestreitenden Aufwand nothwendig. Die Vertheilung dieser Lasten, die Besorgung dieses Aufwandes ist der Gegenstand der Finanz-Wirthschaft.

Zu dieser Vertheilung hat die Staatsgewalt zwey Mittel:

1) den Staats-Credit,

2) die Staatsauflagen.

479.

Die Form dieser Vertheilung und Besorgung dieses Aufwandes ist der Gegenstand der Staats-Finanz-Verwaltung.

I.

Vom Staats-Credite.

480.

Nirgend ist es wesentlicher, den Begriff des Ausdruckes Staat schneidend zu bestimmen, als in der Materie vom Staats-Credit.

Staat ist die Masse der unter Rechtsgesetzen vereinigten Bürger, mit Einschluß ihrer Wohnung (1. B. 3. 7.). In diesem Sinne ist Staatsvermögen nur der zu dem Zwecke der Berichtigung der gesellschaftlichen Lasten bestimmte oder erhebbare Fonds; National-Vermögen hingegen ist das Privat-Eigenthum der National-Glieder.

Das Staatsvermögen muß aus dem National-Vermögen erhoben werden; aber beyde sind darum nicht eines und dasselbe, wie die dem Despotismus schmeichelnde Finanz-Kunde bisher laut oder still gelehrt hat.

Das Staatsvermögen, d. h.: die zur Erhaltung der gesellschaftlichen Verfassung nothwendige Masse von Stoff im Allgemeinen kann bestehen:

1. in Gütern, welche die Nation zu diesem Zwecke vorbehalten hat, die also unter die National-Glieder nicht vertheilt worden sind.

Es ist gleichgültig für den Begriff des Staatsvermögens, ob diese Güter entweder unmittelbar von der Nation benutzt werden, oder ob der Herrscher unmittelbar sie benutzt. Dieses hängt nur von der äußern Staatsverfassungsform ab.

In beyden Fällen sind diese Güter dem Zwecke der Erhaltung der gesellschaftlichen Verfassung gewidmet, und dieser Zweck ist es, in dem der Charakter des Vermögens ruht. Ob der Herrscher die Staatsbedürfnisse, also auch den Aufwand seines Thrones, aus diesen der Universalität des Staates vorbehaltenen, unvertheilten Gütern, z. B. Domänen, Regalien, Bergwerken, Jagden, Fischereyen ꝛc., oder ob er ihn aus dem National-Vermögen, also aus dem einzelnen Privat-Vermögen der National-Glieder, in der Eigenschaft einer Civil-Liste, mittelst der Auflagen zieht? — das ist in dieser Beziehung gleichgültig. Jener Aufwand ist nach der Natur eines Staatsverbandes unvermeidlich; er ist Staatsaufwand.

Auch der Herrscher kann Privat-Vermögen besitzen. Die Ersparnisse, die er von dem Ertrage des zu seinem Unterhalte bestimmten Staatsvermögens macht, die Geschenke, die Erbschaften, die er als Privat-Mann erhält, sind sein Privat-Vermögen. Aber ein Herrschervermögen, ein zu einem anderen Zwecke als zur Erhaltung des Staates gewidmetes Staatsvermögen ist nicht denkbar.

481.

Das Staatsvermögen kann

2. bestehen aus denjenigen Gütern, welche die Staatsverwaltung aus dem National-Vermögen erhebt, also den National-Auflagen.

Das National-Vermögen ist der Fonds, aus dem diese Gattung von Staatsvermögen genommen wird; allerdings ist auch dessen Masse der Maßstab des Staatsvermögens. Auflagen können und dürfen aber, nach den National-Oekonomie-Gesetzen, nur in so weit erhoben werden, als sie absolutes Bedürfniß sind. Nur der die Summe dieses absoluten Bedürfnisses betragende Theil des National-Vermögens kann also eigentlich als Staatsvermögen betrachtet werden.

482.

Auch zuerst abgesehen von demjenigen, was in Beziehung auf die Verwaltung des Staatsvermögens, also auch auf Benutzung des Staats-Credits, national-ökonomistisch ist, also nur auf dasjenige eingeschränkt, was Rechtens ist, müssen wir, nach jener Sonderung des National- und Staatsvermögens, auch den Staatsverwaltungs- oder Regierungs-Credit genau von dem Staats-Credite sondern. Benutzung des Credits ist nichts weiter als Vorempfang, Anticipation künftiger Renten. Wenn die Regierung die Renten des Staatsvermögens, es bestehe nun in Staatsgütern, oder den national-ökonomistischen Auflagen, anticipirt, wenn sie also die Einkünfte dieser Staatsgüter, wenn sie diese Auflagen verpfändet, um sie für die Zukunft voraus zu beziehen, so hat die Nation an sich kein Widerspruchsrecht, so lange dieser Vorgenuß ihr nicht zur Last fällt, so lange die Abzahlungs- oder Verzinsungssumme nicht unter dem Staatsbedürfnisse, also auch nicht unter der Masse der National-Auflagen erscheinet. In so lange ist also jener Credit lediglich Regierungs-Credit. Eine andere Frage ist es freylich, in wie fern diese Regierungs-Credit-Benutzung durch ihre Folgen dem National-Wohlstande nachtheilig sey? Und diese Frage bedarf allerdings eine eigene Untersuchung.

Zum Staats-Credit wird aber jene Credit-Benutzung, so bald der Staat (die Universalität der Staatsbürger) für diese Benutzung verantwortlich, haftbar gemacht wird; so bald also aus dem National-Vermögen, in dem oben fest gesetzten Begriffe, so wohl die zur Heimzahlung der Schulden, als zu ihrer Verzinsung erforderlichen Summen durch Erhöhung der Auflagen, also durch neue Auflagen erhoben werden.

483.

Ein höchst bedeutender Theil der Leiden, welche seit Jahrhunderten auf die gesellige Menschheit gehäuft worden sind, rührt daher: daß National-Vermögen und Staatsvermögen, daß Regierungs-Credit und National-Credit vermischt wurden. Selbst die politischen Umwälzungen des letztern Jahrhundertes, deren einzige wohlthätige Frucht doch übrigens die Aufhellung der Begriffe des gesellschaftlichen Systemes gewesen ist, hat über diesen Gegenstand kein neues Licht verbreitet; vorzüglich wohl deßwegen, weil die Freyheit nur in Worten, nie wirklich zum Vorscheine kam, weil unter ihrem heiligen Nahmen die zermalmendste Gattung des Despotismus, des democratischen nähmlich, an die Stelle des monarchischen trat.

Indessen wage ich es, zu behaupten, daß eine Nation, welcher es gelingt, dieses Palladium der wahren bürgerlichen Freyheit und Glückseligkeit zu bewahren, nähmlich diese Sonderung des Staats- und National-Vermögens, des Regierungs- und National-Credits, nie ganz unglücklich werden kann.

484.

In wie fern die Benutzung des Regierungs-Credits politisch schädlich ist, kommt allerdings auf die Weisheit der Verwaltung an. Wenn die Nation dabey auch keine Stimme hat, so kann ihr doch das Recht der Vorstellung in Absicht der Folgen nicht bestritten werden. Wenn

die Regierung die Renten, welche zur Bestreitung des Staatsaufwandes bestimmt sind, anticipirt, so muß, da diese gewöhnlich damit in Verhältniß stehen, oder in Verhältniß gesetzt worden sind, d. h.: mindestens keine Ersparniß zurück gelegt wurden, der Staatsaufwand aber der nähmliche bleibt, in der Folge ein Deficit entstehen. Dieses Deficit muß die Regierung nothwendig decken; und dazu existirt dann kein anderer Fonds, als das National-Vermögen, also die Erhebung einer neuen Auflage aus demselben. Die Nation ist also wesentlich dabey interessirt, daß das Staatsvermögen durch die Anticipation nicht vermindert werde.

Außerordentliche Verhältnisse können allerdings einen erhöhten, einen die gewöhnliche Einnahms- und Ausgabs-Bilanz übersteigenden Aufwand nothwendig machen, und eine weise Staatsverwaltung kann in jenen Zeiten, wo die Staats-Maschine ihren ruhigen Gang geht, jene temporelle Vermehrung des Aufwandes wieder eingleichen, also die Bilanz wieder herstellen.

Aber die Geschichte aller Zeiten und aller Völker beurkundet: daß die temporelle Erhöhung des Aufwandes zur Fortsetzung und Unterhaltung desselben reitzt; und daß die so genannten gewöhnlichen und ruhigen Zeiten in der Staatenlaufbahn bey weiten seltener sind, als man bey jenen Anticipationen voraus zu setzen pflegt. Man überblicke die Geschichten der letzteren Jahrhunderte; nur in kurzen Zwischenräumen hat Europa vollständige Ruhe genossen. In Deutschland z. B. waren im letzten Decennium des achtzehnten Jahrhundertes noch immer die Schulden nicht bezahlt, welche der bald am Anfange der zweyten Hälfte dieses Jahrhundertes geendete Krieg veranlaßt hatte. Die Brittische National-Schuld hat sich in ihrem Laufe auf eine ungeheure Art vermehrt. Der nähmliche Fall ist mehr oder weniger bey den meisten Europäischen Staaten. Und da

Europa, schon vor den neuesten Revolutionen dieses Welttheiles, allergrößten Theils unter despotische Regierungsformen vertheilt war, so hat die Verschwendung oder Prachtliebe der Herrscher immer neue Aufwandserhöhungen erzeugt. Selbst Naturbegebenheiten, allgemeine Calamitäten, Mißwachs u. dgl., haben die geregelten Finanz-Etats zerrüttet. Unläugbar ist es also, daß die Anticipationen meist auf irrige Calculs gegründet worden, daß entweder die Einnahme zu hoch gespannt, oder der Aufwand nur auf gewöhnliche Zeiten und Verhältnisse berechnet wird, oder außerordentliche Verhältnisse für weit seltener angenommen zu werden pflegen, als sie der Natur der Dinge nach wirklich sind; diese Calculs sind also offenbar Selbsttäuschungen, oder dictirt von jener mit einer national-ökonomistischen Verfassung unvereinbaren Sorge für den Augenblick, und Sorglosigkeit für die Zukunft.

Im Allgemeinen möchte man also die Benutzung des Regierungs-Credits nur unter großen Einschränkungen politisch unschädlich finden.

Anticipationen sind an sich das allerverderblichste Finanz-System. Die Natur hält in ihrer Haushaltung den von ihrem Organismus vorgezeichneten Gang. Verzehrung einer noch nicht vorhandenen Production muß allen Fortschritt zum Wohlstande unmöglich machen, und Stillstand ist hier Grab.

Nichts ist dem National-Reichthume nachtheiliger, als Staatsschulden. Die Tendenz der National-Wirthschaft ist: Erhöhung des National-Wohlstandes, durch Beförderung der Production. Staatsanleihen ziehen die Vorräthe an sich, sie geben den Eigenthümern derselben Zinsen auf Kosten der Production, sie nehmen dem Producenten seine Ersparnisse, die Mittel zur Production, um die ohnehin großen Vortheile der Vorrathsbesitzer zu vermehren.

485.

Beynahe aus den nähmlichen Gründen kann man aber die Benutzung des Staats-Credits im Allgemeinen nicht für vereinbar mit den National-Oekonomie-Gesetzen betrachten.

Die Erhaltung des Staates fordert, daß auch für den Fall ungewöhnlicher Anstrengung, außerordentlicher Bedürniß, gesorgt sey.

Das erste Mittel hierzu ist das Staatsanleihe-System.

Dieses Staats-Credit-System ist von zweyerley Motiven begründet worden.

Erstens: für einen außerordentlichen Staatsaufwand, welcher bedeutenden Capital-Stoff (Vorrath, Fonds) fordert, diese Vorräthe beyzuschaffen, ohne die Masse des National-Vermögens auf eine in den National-Wohlstand einschneidende, also den Lebensgenuß der National-Glieder zu sehr vermindernde Weise zu schwächen, oder weil deren Beyschaffung auf ein Mahl der Nation ganz unmöglich seyn würde.

Zweytens: ist das Staats-Credit-System von dem der menschlichen Seele so natürlichen Haften an der Gegenwart, von dem Hange zum augenblicklichen Genusse dictirt, kraft dessen der Mensch alle diese Summe des Genusses vermindernde Anordnungen, so weit als möglich, zurück zu schieben strebt, um nur für den Augenblick zu sorgen, dagegen die Sorge für die Zukunft der Folgezeit übergibt, unter der er sich denn gewöhnlich die nächste und folgende Generationen denkt. Diesem nähmlichen Urtriebe der menschlichen Seele gemäß, vergoldet er sich denn auch diese Zukunft, in ihr sieht er immer Licht, immer erscheint sie ihm als ein Schleyer, der eine lachende Landschaft verbirgt, daher gleitet er leicht über die Sorge der Wiederbezahlung entnommener Capitalien, die Er-

gänzung der Lücken, welche die Anticipation in den Einnahmen macht.

So gräbt denn sorglos, in endloser Reihe, eine Generation das Grab der andern, überträgt den Keim der Siechheit von Geschlecht zu Geschlecht, bis von Zeit zu Zeit eine gewaltsame Crisis eintritt, und durch den in diesem Systeme liegenden unvermeidlichen National-Bankerott den Wohlstand der capitalistischen Classe auf den Altar des allgemeinen Wohles zum nothwendigen Opfer bringt.

Ein Blick auf die Staatsschuldenmassen der meisten Europäischen Staaten, verglichen mit ihrem Stoffe, ihrem Productions-Fonds und ihren Producten, wird die Wahrheit jener Sätze beurkunden.

Die Größe der Spanischen, Französischen, Brittischen Staatsschuldenmasse ist bekannt genug. Die Staatsschuld des an Menschen und Producten so armen Schwedischen Reiches bestand am Ende 1802 in

29 Millionen 721,276 Rthlr., 14 Schill., 3 Rundstück, und darunter ausländische Schuld

10 Millionen 898,298 Rthlr., 29 Schill., 9 Rundstück, und in gleichen Verhältnissen sind beynahe alle Europäische Staaten mit Schulden belastet.

486.

Die Benutzung des Staats-Credits hat also an sich unverkennbare Nachtheile. Indem sie die Ansicht der Regierung über die ihr zu Gebothe stehenden Staatskräfte überspannt, begünstigt sie den von der Macht unzertrennlichen Geist der Unruhe, der Gebiethsausdehnung, der Ehrsucht, der Eroberungsgierde; sie hat nach dem Organismus der menschlichen Seele keine Gränzen, als in den Befriedigungsmitteln. Die Nachtheile dieser Ehrsucht für das Volkswohl bedürfen keiner Auseinandersetzung.

Diese Benutzung koſt die Willkür, als den gefährlichsten Feind des National-Glückes. Die Benutzung des

Staats = Credits ist Anticipation der Staatsauflagen. Diese Anticipation drückt das Volk nicht augenblicklich, sie vermindert nicht sichtbar die Masse der Genußmittel des einzelnen Staatsbürgers, noch entzieht sie ihm einen Theil seines Eigenthums. Sie veranlaßt keine augenblickliche schmerzliche Berührung der zartesten aller Empfindungen, der Selbstsucht, des Privat-Interesse. Sie erregt also auch bey der Masse des Volkes keine augenblicklichen Klagen, sie schmeichelt dagegen dem Eigennutze aller derjenigen, die dadurch Gelegenheit erhalten, ihre Vorräthe (Capitalien) dem Staate zu hohen Zinsen, oder doch mit einem hohen Grade von Sicherheit anzuvertrauen. Sie besticht sogar den unbefangenen Patrioten; denn sie wiegt ihn über die Gefahren dieses Systemes, durch die Täuschung einer Erhöhung der innern Circulation der Ausgleichungsmittel ein, die er in der Erschaffung der Staatspapiere zu gewahren glaubt. Es gibt also keine leichtere und lockendere Form für die Regierung, sich die zur Befriedigung ihrer Wünsche, zur Erfüllung ihrer Absichten nöthigen Hülfsquellen zu verschaffen, als die Benutzung des Staats = Credits. Gerade dieser Zug enthält aber die Gefahr für das National-Wohl. Die Regierung zieht durch die Benutzung des Staats-Credit-Systemes das National-Eigenthum eben so gewiß an sich, als durch augenblickliche Auflagen. In dem Augenblicke der Aufnahme theilt sie, der Wirklichkeit nach, die aufgenommene Summe auf sämmtliche National-Glieder aus, und entzieht jedem derselben den nach Verhältniß seines Privat-Vermögens auf ihn treffenden Theil seines Eigenthums.

Wenn der Staat zehn Millionen Rthlr. entnimmt, wenn nach Verhältniß der Volksmenge und des Stoffes den Besitzer eines Eigenthums von 1000 Rthlr. 25 Rthlr. betroffen hätten, in so fern diese 10 Millionen Rthlr. als Auflage erhoben worden wären, so verliert er nicht weni-

ger dieser 25 Rthlr. Sein Privat-Vermögen besteht von diesem Augenblicke an nur noch in 975 Rthlrn., mit dem einzigen Unterschiede, daß er diese 25 Rthlr. für den Augenblick nur zu verzinsen hat, den Abtrag aber je früher oder später in kleineren Abtheilungen leistet.

Die Leichtigkeit dieser Operation gewöhnt aber die Macht, alles National-Eigenthum als Regierungs-Eigenthum zu betrachten. Wie sollte sie sich die Erfüllung ihrer Wünsche, die Befriedigung ihrer Leidenschaften versagen, da es ihr nur ein Wort, nur einen Federzug kostet, um alle Genußmittel, alle Producte und alle Productiv-Kräfte einzig zu ihren Zwecken zu gebrauchen? Da sie keine Klage, keine Beschwerden, keine Reclamation zu fürchten hat; die Gegenwart ihr reiches Füllhorn vor ihr ausgießt, und die Zukunft ihr grämliches Gesicht nur in der fernen Nachzeit? Bald wird also kein Privat-Eigenthum mehr existiren, und der Zweck des gesellschaftlichen Verbandes, die Sicherheit des Eigenthums, im weitesten Sinne des Wortes, wird zerschellt seyn.

487.

Vielleicht ließe sich selbst die Rechtlichkeit des Staats-Credit-Systemes noch bezweifeln. Kraft dieses Systemes soll die Last der Staatsbedürfnisse durch ihre Vertheilung auf die Zukunft, also gewöhnlich auf die folgenden Generationen, erleichtert werden; denn Staatsanleihen pflegt man auf Rückzahlung in entfernten Zeitpuncten zu bedingen. Noch ist es aber zweifelhaft, ob auch die gegenwärtige Generation der künftigen solche Verbindlichkeiten aufzulasten berechtiget sey?

Angenommen, das werdende Geschlecht habe nach dem Erbfolgrechte keine größere Masse von Genußmitteln von dem gegenwärtigen zu fordern, als dieses besaß. Räumen wir also das Recht der Verpflichtung in Absicht des Stoffes (1. B. 55.) ein, so läßt sich doch bezweifeln:

ob dieses Verpflichtungsrecht sich auch auf die Productiv-Kraft (1. B. 104.) ausdehne?

Mit welchem Rechte kann die gegenwärtige Generation über die Productiv-Kraft der künftigen, und über deren Existenz gebiethen? Stoff läßt sich als ein ausschließendes Eigenthum des jetzigen Besitzers denken; wir können ihm selbst die Disposition darüber nach seiner Existenz zugestehen, aber mit welchem Rechte kann das gegenwärtige Geschlecht die Kraftäußerung der künftigen vorhinein verzehren? Kraft ist ein selbstständiges Gut des Producenten; ein Menschengut, das er der Natur verdankt, dessen freyer Gebrauch von ihm abhangt, dessen Ertrag ihm gebührt. Eine vorher gegangene Generation kann also, ohne daß wir in den Begriff der Leibeigenschaft zurück treten, nicht die Kraftäußerung der künftigen vorhinein verkaufen, nicht den Lebensgenuß ihr verkümmern, den diese durch ihre Kraft und einzig durch sie erringt.

Die bürgerliche Gesetzgebung gestattet dem Erben, der Erbschaft zu entsagen, wenn er die auf ihr haftenden Verpflichtungen nicht übernehmen will. Der künftige Staatsbürger kann nicht, wie der Erbe, seiner staatsbürgerlichen Eigenschaft entsagen, sein Vaterland verlassen und auswandern, um sich von Verpflichtungen zu entlasten, die man auf seine Productions-Kraft gewälzt hat. Für die sichere und freye Benutzung derselben kann er nur zu den Verpflichtungen der Gegenwart, nicht der Vergangenheit verbunden seyn.

488.

Das Staats-Credit-System hat aber auch eine moralisch politische sehr nachtheilige Seite. Es gewöhnt den Staatsbürger an das Anticipiren der Production, an das Vorhineinverzehren.

Dieses Vorhineingenießen erlahmt die Productions-Kraft. Nur da ist dauernder Wohlstand denkbar, wo Production und Consumtion Hand in Hand gehen.

Es ist vorhin (1. B. 58.) gezeigt worden, daß und warum? Capital-Stoff-Vorrath Vorbedingung des Reichthums sey. Soll also der Staatsbürger, soll die Nation zum Reichthume fortschreiten, so muß sie nicht nur nicht mehr consumiren, als sie producirt, sie muß auch mehr produciren, als consumiren. Schon das Gleichgewicht der Production und Consumtion ist Stillstand in der National-Oekonomie, schon Rückschritt.

Das Anticipations-System muß vollends zur Zerrüttung des Gleichgewichtes führen. Wenn der Arbeiter stets am Montage den Lohn der Dinstagsarbeit empfängt, so wird er am Montage müßig gehen; denn dazu neigt im Allgemeinen der gewöhnliche Mensch, Müßiggang als Zustand der Ruhe ist für ihn Genuß.

Bey der Privat-Anticipation wie bey der Staats-Anticipation muß, je nach dem Grade derselben, früher oder später, das Resultat des Deficits, also des Mangels, des Stillstandes der Consumtion erscheinen. Allerdings zeigt es sich häufiger in der Privat-Anticipation schon bey dem Anticipanten selbst; in der Staats-Anticipation gewöhnlich erst bey den nächsten Geschlechtern. Aber in national-ökonomistischer Hinsicht sind die Resultate die nähmlichen. Für die National-Oekonomie ist der Staat unsterblich; sie will dauernden, gesicherten Wohlstand. Jenes Deficit, das aus der Anticipation, als dem Vehikel der Verrückung des Gleichgewichtes zwischen Production und Consumtion resultirt, äußert sich aber nicht einzig durch den Zwischenraum der Entbehrung, bis zur Wiederherstellung jenes Gleichgewichtes. Es äußert sich noch weit trauriger, durch Entziehung fremden Eigenthums, mittelst Mißbrauch des Vertrauens, und Zerstörung dieser für das gesellschaftliche Band nothwendigsten Tugend. Der Privat-Mann kann dieses Anticipations-System ohne Raub fremden Eigenthums fortsetzen, so lange er seinen Stoff

verzehrt, aber schon bey ihm ist diese Berechnung sehr unsicher. Die Gewohnheit, vorhinein zu genießen, reißt so leicht und unmerklich über die schwankenden Gränzlinien der Stoffmasse hinaus. Noch weit mehr ist dieses beym Staate der Fall, der an sich beym Staats-Credit-Systeme, so wohl fremden Stoff, als fremde Productiv-Kraft vorhinein verzehrt, und die künftige Masse dieses anticipirten fremden Stoffes, dieser vorhinein verzehrten Productiv-Kraft, auf die Folgezeit nicht zu bestimmen vermag. Denn leicht können allgemeine Calamitäten, Stillstand der Productions-Kraft, feindliche Verheerungen, Naturereignisse, Ueberschwemmungen, Brand, Mißwachs, Viehseuchen u. s. w. seine Vor-Calculs zerrütten.

Auf jeden Fall gibt die Regierung dem Staatsbürger ein Beyspiel, dessen Nachfolge allmählich an der National-Glückseligkeit zehren muß.

489.

Der wichtigste Nachtheil des Staats-Credit-Systemes besteht also unstreitig in der Unbestimmbarkeit seiner Ausdehnung. Das Staats-Credit-System ist Anticipation, Vorhineinverzehrung der Producte, also des Stoffes und der Productiv-Kraft. Es ist schwer zu bestimmen, wie weit dieser Vorgenuß gehen darf; es ist nicht bestimmbar, wie weit die Productiv-Kraft in der Folgezeit gespannt werden kann, um die vorhinein verzehrten Producte liefern zu können. Die Macht überläßt sich hierin so leicht gefährlichen Täuschungen, und diese Täuschungen dehnen die Benutzung des Staats-Credit-Systemes ins Unendliche aus. Wo keine Gränze bestimmbar ist, glaubt man so leicht an ihre Nicht-Existenz. So werden Staatsschulden auf Staatsschulden, Staatsverpflichtungen auf Staatsverpflichtungen gehäuft, bis der Staat an den Rand des Abgrundes geführt ist, bis die Unmöglichkeit, diese Verpflichtungen zu erfüllen, sich entscheidend ausspricht, also das Vertrauen

vernichtet ist, also das Staats-Credit-System seinen ursprünglichen Charakter einer Auflage entschleyert. Dann aber erscheint es als eine ungerechte, den National-Oekonomie-Gesetzen widerstrebende Auflage. Denn ihr fehlt das Grund-Princip der Auflagen: Gleichheit; denn die Staatsgläubiger, welche ihre Vorräthe der Regierung vertrauten, sind die einzigen, auf die sie, und zwar in einem ungeheuern Mißverhältnisse, gewälzt wird. Die Regierung sieht sich am Ende gedrungen, zu Zwangsmaßregeln zu flüchten, nachdem sie das verderbliche Beyspiel des Mißbrauches öffentlichen Vertrauens gegeben hat.

490.

Auch die Erhöhung der luxuriösen Consumtion ist eine Folge des Staats-Credit-Systemes. Wird dieses zu hoch gespannt, so sieht die Regierung sich gedrungen, hohe Zinsen unter irgend einer Form zu verwilligen. Dieß muß einzig zum Vortheile der reinen Consumenten (1. B. 106.), vorzüglich der vierten Classe derselben dienen, welche nur Anspruch auf Duldung, nicht auf Begünstigung hat; das Staats-Credit-System drückt hingegen alle Classen der Producenten, deren Producte vorhinein verzehrt werden.

491.

Desto dringender ist die Pflicht des Weisen und Menschenfreundes, auf die nachtheiligen Folgen des Staats-Credit-Systemes aufmerksam zu machen, und sich warnend zwischen Regenten und Volk zu stellen.

Man hat es als einen Vortheil der Staatsanleihen darzustellen gesucht, daß sie dem Staatsbürger Gelegenheit biethen, seine Vorräthe (Capitalien) nutzbar anzulegen. Ich möchte dieses eher als eine nachtheilige Folge betrachten; derjenige Staatsbürger, welcher seine Vorräthe, seine Ersparnisse nicht zu einem eigenen Gewerbe verwenden kann, wird sie allerdings dem Staate am willigsten vertrauen, der

ihm scheinbar mehr Sicherheit gewährt, als der Privat-Mann. Aber gerade dieses wird den Capitalisten abhalten, sie dem Grundeigenthümer, dem Fabricanten, dem Kaufmanne zu überlassen. Oeffentliche Staatsanleihen müssen, wenn sie gehäuft werden, die Regierung zwingen, den Darleiher durch hohe Renten zu locken, müssen den Zinsfuß erhöhen, also den Ackerbau, das Commerz, die Fabrication drücken, und nur aus ihnen kann National-Reichthum fließen.

Daß aber der Capitalist seine Vorräthe dem Grundeigenthümer, dem Kaufmanne, dem Fabricanten mit Sicherheit vertrauen könne, dafür muß die national-ökonomistische Organisation der Justiz-Gesetzgebung und Justiz-Verwaltung, so wie ein öffentliches Credit-System sorgen. Dann werden die Vorräthe bey den Capitalisten sich so sehr nicht häufen, daß nicht der Ackerbau, das Commerz und die Gewerbe sie innerhalb des Staates benutzen könnten.

Auch dem Capitalisten ist der Staat allerdings Rücksicht schuldig. Wenn der Grundeigenthümer, der Kaufmann, der Fabricant Ersparnisse gesammelt hat, die er in seinem Gewerbe nicht weiter benutzen kann, so muß er Gelegenheit finden, sie auf eine producirende Weise anzuwenden. Es gibt Staatsbürger, denen Verhältnisse, Alter, körperliche Gebrechen u. s. w. nicht erlauben, ihren Unterhalt durch Landwirthschaft oder Gewerbe zu erringen, und dort ihre Fonds anzulegen.

Der Staatsdiener will am Abende seines Lebens ruhen, die Witwen, die Waisen, die Kranken bedürfen Versorgung, die ihnen productive Arbeit nicht gewähren kann. Für alle diese Classen ist die Zinsrente Bedürfniß. Aber der Capitalist ist doch unter allen Staatsbürgern derjenige, auf den der Staat nur dann Rücksicht nehmen kann, wenn zuerst für die Producenten gesorgt ist. Die Verminderung der Zinsrente ist wesentliche Tendenz der National-Oekonomie. Bey einer hohen Zinsrente kann der Grundei-

genthümer nicht bestehen. Der Ertrag des Grundeigenthums liefert ihm dann keine hinreichende Vergütung für seine Arbeit, und gleicht die Unglücksfälle nicht aus, welche die Landwirthschaft begleiten, als Mißwachs, Wetterschaden, Ueberschwemmung u. s. w. Die den Menschen natürliche Abneigung vor Anstrengung muß also durch einen, die mühlose Zinsrente bedeutend überwiegenden Vortheil aufgewogen werden.

Ein großer Theil der erwerbenden Staatsbürger producirt mit fremden, ihm geliehenen Vorrath. Eine hohe Zinsrente läßt ihm keine bedeutenden Vortheile übrig, muß ihn also entmuthen. Derjenige producirende Staatsbürger hingegen, welcher e i g e n e n Stoff bearbeitet, wird nothwendig der Anstrengung, den Sorgen, der Gefahr dieser Bearbeitung, den mühlosen Genuß der Zinsrente vorziehen, so bald ihm diese beträchtliche Vortheile gewährt. In dem nähmlichen Grade muß also die productive Classe, also die Production selbst, sich vermindern.

Hohe Zinsrente, die nicht aus hohem Grade der Production entstand, ist dem National-Reichthume sehr nachtheilig (1. B. 3. 73. und 76.). Steigt sie über 3 bis 4 vom 100, so muß die Nation schonauf einem hohen Grade der Cultur und der Erwerbsquellen stehen, wenn nicht Ackerbau, Commerz und Manufacturen siechen sollen.

Mangel an Gelegenheit zur Zinsrente zwingt den Capitalisten, seine Vorräthe in den Ackerbau, in das Commerz, in die Fabriken zu verwenden, oder doch es d i e s e n anzuvertrauen; d a d u r ch muß nothwendig der Preis des Grundeigenthums steigen, d i e s e r P r e i s ist der solide National-Reichthum. Fabriken und Manufacturen müssen belebt werden, wenn der Kaufmann, der Fabricant auf n i e d e r e Zinsen Capitalien zu seinen Unternehmungen erlangen kann. Staatsanleihen müssen nothwendig auf die E r h ö h u n g der Zinsrente, also auf Vermin-

derung der Industrie, also des National-Reichthums wirken, so bald sie nicht ausdrücklich und einzig zur Beförderung dieses Reichthums selbst, z. B. zu Urbarmachungen, zu schiffbaren Canälen u. s. w., verwendet werden. Ja selbst in diesen Fällen scheint eine außerordentliche, nach dem Grade des Bedürfnisses allmählich, also ohne Beschwerde eingehobene Staatsauflage den Vorzug zu verdienen; denn sie erspart der Nation

1. die Zinsen, die doch am Ende wieder von ihr getragen werden müssen, indessen die kleinen Beyträge der einzelnen Staatsbürger nicht als in der Zwischenzeit zinstragend betrachtet werden können. Die Masse der durch Anleihen gesammelten Metallmünze kann zu jenen Unternehmungen nur allmählich, und nach dem Grade ihres Fortschrittes verwendet werden: indessen liegt sie bis zu dieser allmählichen Verwendung todt in dem Schatze.
2. Sie gewährt der Nation Sicherheit für die richtige Verwendung zum Zwecke. Große Münzvorräthe sind für den Ehrgeitz eine gefährliche Lockung.

492.

Das zweyte (S. 482.) Mittel für außerordentliche Staatsbedürfnisse zu sorgen, ist die allmähliche Zurücklegung und Aufbewahrung einer Masse von Ausgleichungsmitteln, von Seiten der Regierung das Schatzkammer-System. Das Thesaurisations-System hat bedeutende Nachtheile.

Im zweyten Bande (S. 374 — 377.) ist die Unmöglichkeit dargethan worden, das richtige Metallmünz-Bedürfniß eines Staates zu bestimmen. Es ist dargethan worden, daß und warum die ungewöhnliche Aengstlichkeit der Regierungen in Bewahrung der Metallmünze im Staate ungegründet sey? Allerdings bedarf aber jeder Staat eine nach Beschaffenheit seines innern und äußern Commerzes und des

Zustandes der Industrie je größere oder geringere Masse von Ausgleichungsmitteln.

Im zweyten Bande (Zif. 344 folg.) sind die Vorzüge der Metallmünze vor der Papiermünze bezeichnet worden, so wie die Gränzen der letzteren.

Da nach den jetzigen Weltverhältnissen kein Staat ohne Welt-Commerz denkbar ist, dieses aber unerläßlich Metallmünze heischt, so folgt daraus, daß das Thesaurisations-System nur unter großen Einschränkungen als national-ökonomistisch betrachtet werden könne.

Ob in einem Staate eine hinlängliche Metallmünzmasse vorhanden sey, für die Bedürfnisse des fremden Commerzes, so wie des innern Detail-Handels, oder ob das Bedürfniß überschritten sey? läßt sich weder im Allgemeinen, noch dauernd bestimmen.

Diese Bestimmung hängt an mannigfaltigen, theils localen, theils temporellen Verhältnissen, vorzüglich an der national-ökonomistischen Organisation der Staatsverfassung, Staats-Finanz- und Staats-Justiz-Gesetzgebung und Verwaltung.

Die einzigen Barometer, welcher die Regierung sich zu dieser Bestimmung bedienen kann, sind:

1. der Zinsfuß.
2. der allgemeine Weltwaaren- (Güter-) Preis.

Wenn in einem Staate Capitalien gegen Sicherstellung um eine niedere Zinsrente zu erlangen sind, wenn also der Zinsfuß niedrig steht, so kann die Regierung annehmen, daß eine hinlängliche Masse von Umtausch- und Ausgleichungsmitteln vorhanden sey:

a) Wenn er zu tief, wenn er z. B. unter 2½, oder 3 vom Hundert fällt, so läßt sich, in so fern dieses Sinken nicht durch außergewöhnliche Verhältnisse hervor gebracht ist, annehmen, daß Ueberfluß davon existire.

b) Wenn der Preis aller Waaren (Güter) in einem Staate, im Verhältnisse des Weltpreises derselben, zu hoch steigt, so läßt sich in der Regel ebenfalls auf hinlängliche Vorräthe von Ausgleichungs- und Umtauschmitteln schließen.

Es erhellet hieraus: daß der hohe Preis einzelner Waaren, der nur durch Seltenheit, also Mißverhältniß zwischen Waare und Bedürfniß derselben, also Concurrenz erzeugt werden kann (1. B. Z. 50.), keinen Maßstab zu jener Bestimmung abgebe; und eben so wenig ein durch temporelle Verhältnisse erzwungenes Steigen aller Waaren.

Wird aber dieser Preis zum Grade des verglichenen Werthes, ist er also dauernd, und steht er gegen den Preis jener Waaren in andern Staaten bedeutend zu hoch, so kann der Grund nur in den Metallmünzvorräthen liegen.

Nur in diesem Falle kann es also für den Staat unschädlich seyn; denn, jenen Calculs gemäß, wahrscheinlich überschießenden Theil der Metallmünze aus dem Umlaufe zu bringen, und in die Schatzkammer für außerordentliche Nothfälle zurück zu legen.

Diese Fälle sind wohl seltener, als man gewöhnlich zu glauben scheint. Der temporelle Preis wird oft mit dem verglichenen Werthe vermischt. Da der Privat-Mann bey der Privat-Thesaurisation die Renten verliert, so wird die Metallmünze immer einen lucrativen Ausweg suchen, die Ausdehnung des Commerzes, der Fabrication und der Lebensgenuß werden mit der Anhäufung der Metallmünze gleichen Schritt halten.

493.

Münze ist ein Bewegungsmittel der Production (2. B. Z. 336.), sie ist ein Ausgleichungs- und Umtausch-Vehikel (2. B. Z. 342.). Nur in der Er-

füllung ihres Charakters, also ihrer Bestimmung, liegt ihr national-ökonomistischer Werth.

Wird sie dem Umlaufe entzogen, so wird ihr auch dieser Werth entrissen, also, da das Münzmetall in der Schatzkammer auch seinen positiven und verglichenen Werth verliert, weil es nicht als Genußmittel gebraucht wird (2. B. Z. 348.), ist die Verschließung desselben reeller National-Verlust.

Dieser Verlust kann nur durch Rücksichten der Erhaltung der Sicherheit und Unabhängigkeit der Nation aufgewogen werden. Die Naturlage des Staates, seine politischen Verhältnisse, allgemeine öffentliche Calamitäten, und vorzüglich die Sorge für äußere Sicherheit, der Krieg, den wir einmahl in die Reihe der unvermeidlichen Krankheiten der Weltgesellschaft setzen müssen, können es für den Staat zum Bedürfnisse machen, augenblicklich eine große Masse von Umtauschmitteln, von Ausgleichungs-Vehikeln, zu seiner Disposition zu haben, die er, wenn der Fall eintritt, nicht so schnell, als es die dem Staate drohende Gefahr heischt, aus dem National-Vermögen durch Benutzung des Staats-Credits oder durch Auflagen verschaffen könnte.

Denn diese beyden Mittel sind dann unsicher. In Zeiten öffentlicher Noth muß an sich der Staats-Credit sinken, also dessen Benutzung kostbarer, oder vollends unmöglich werden. In Zeiten allgemeiner Calamitäten wird durch sie das National-Vermögen schon an sich angegriffen, kann mithin dem Staatsschatze keine ergiebige Quelle darbiethen. Und auch davon abgesehen, kann die Regierung ohne tiefen Einschnitt in das National-Eigenthum, also den National-Wohlstand, nicht auf ein Mahl eine so bedeutende Masse von Ausgleichungs-Vehikeln von der Nation erheben, als es der Nothfall heischt; dieses um so

weniger, wenn der Aufwand, wie beym Kriege, zu einer antiökonomistischen Consumtion verwendet werden muß.

494.

Das Thesaurisations-System läßt sich also nicht allgemein als national-antiökonomistisch verwerfen.

Es lassen sich aber auch im Allgemeinen dessen Nachtheile für den National-Wohlstand nicht verkennen. Der verehrungswürdige Struensee, der bekanntlich das Schatzkammer-System in Schutz nahm, ist über diese Nachtheile aus begreiflichen Ursachen nur zu leicht hingegleitet. Abgesehen von der Schwierigkeit: zu bestimmen, welche Masse von Münzmetall oder Metallmünze, (denn beydes ist in dieser Hinsicht eins,) sich ohne Nachtheil des National-Wohles aus dem Umlaufe ziehen lasse (Z. 491.)?

Die Leidenschaft der Ehrsucht der Ausdehnung ist von der Macht unzertrennlich. Sind die Mittel, sie zu befriedigen, so leicht, bedarf es nicht einmahl einer Anstrengung der National-Kräfte, um diese einzige Leidenschaft zu befriedigen, für welche das Gemüth des mit allen Genüssen des Lebens umgebenen, also stets satten Herrschers noch Raum hat, so muß dieser Reitz erwachen, die Nation wird leicht zu Eroberungskriegen hingerissen werden.

Die Geschichte der Römer und Griechen bestätigt diese Wahrheit. Rom kämpfte Anfangs nur gegen die angränzenden Italiänischen Völker, um seine ursprünglich engen und mit dem Anwachse der Volksmenge immer mehr einschrumpfenden Gränzen zu erweitern. Die Beute dieser, und in der Folge entfernterer und endlich der Asiatischen Völker, riß den Römer gewaltsam von Krieg zu Krieg, und stürzte zuletzt Rom selbst.

Endlich so ist das Schatzkammer-System nicht ohne Gefahr für die bürgerliche Freyheit.

Ist ein bedeutender Schatz in den Händen der Regierung, bedarf sie die Nation nicht, so ist die letzte Schutzmauer der bürgerlichen Freyheit niedergerissen, so steht ein gemiethetes Heer jeden Augenblick zu ihrem Gebothe, so ist sie die Nation.

Dieses ist es, was, — wie schon Hume bemerkt hat, — das Brittische Volk leitet, wenn es das Schatzkammer-System verwirft, ehe zu den gefährlichsten und gewagtesten Hülfsmitteln, zu einer unbegränzten Benutzung des Staats-Credits greift, und dem großen Puncte der Erhaltung bürgerlicher Freyheit jede andere Rücksicht unterordnet.

495.

Das Resultat dieser Betrachtungen scheint folgendes zu seyn:

1. Das Thesaurisations-System kann nach den National-Oekonomie-Gesetzen nicht unbedingt verworfen werden.
2. Es muß aber nur unter bestimmten Einschränkungen angewendet, und
3. Es muß national-ökonomistisch organisirt werden.

496.

Unter die Einschränkungen des Thesaurisations-Systemes gehört vorzüglich der Fall national-ökonomistischer Verwendung der Fonds.

Wenn die Regierung zu großen, die Production, den National-Reichthum erhöhenden Unternehmungen bedeutende Vorräthe bedarf, z. B. zur Urbarmachung öder Ländereyen, Anlegung neuer Canäle oder Straßen u. s. w. In diesen Fällen fließen, auch abgesehen von dem künftigen, aus der vollendeten Unternehmung resultirenden Zuwachse des National-Reichthums die Vortheile derselben auf der Stelle auf die Nation zurück. Eine große Masse schlummernder Productions-Kraft wird in Thätigkeit gesetzt. Die

Zahl der Producenten wird vermehrt, so wie die Masse der Producte.

Hier bedarf die Staatsverwaltung keines Schatzes, sie kann sich die zu solchen Unternehmungen erforderlichen Fonds durch außerordentliche Auflagen verschaffen; denn diese sind nur ein Anlehen, das der Staat der Nation abfordert, um es ihr auf der Stelle mit Wucherzinsen wieder zu geben (S. 491.).

497.

Um zu beurtheilen, ob das Schatz-System für den National-Wohlstand unschädlich sey, muß man vor allen Dingen über das wahre Bedürfniß des Staates an Metallmünze sich richtige Ansichten verschaffen.

Ich habe im zweyten Bande (S. 374 folg.) gezeigt, daß und aus welchen Gründen eine bey weiten geringere Masse von Metallmünze zur Belebung der Production nothwendig sey, als man gewöhnlich glaubt.

Der commercielle Zinsfuß ist theils wandelbar, theils seine Höhe oft ein Resultat der Lebhaftigkeit der Production; er ist also nicht dazu gemacht, für die Beurtheilung des Metallmünzvorrathes und sein Bedürfniß, einen sichern Maßstab abzugeben; wohl aber der gesetzliche, der hypothecarische Zinsfuß. Wenn in einem Staate dieser gesetzliche Zinsfuß zu tief, z. B. unter 3 vom Hundert sinkt, so ist es ein untrieglicher Beweis des Ueberflusses an Metallmünze, und dann kann die Regierung ohne Nachtheil des National-Wohles einen Theil derselben für Nothfälle in den öffentlichen Schatz zurück legen.

498.

In jedem Falle aber muß das Thesaurisations-System national-ökonomistisch organisirt werden.

Die Regierung muß

1. den wahrscheinlichen Ueberfluß an Metallmünze nur allmählich, nicht plötzlich, nicht in großen Massen aus dem Umlaufe ziehen.

Sie muß

2. das Schatz-System nicht überspannen, sondern mit weiser Mäßigung anwenden; sie muß also nicht mehr Metallmünze in den Schatz zurück legen, als unerläßlich erforderlich ist, um in Nothfällen die Erhaltung des Staates, die Abwendung dringender Gefahren, die Vergütung großer allgemeiner Calamitäten bewirken zu können, ohne augenblickliche allzu heftige Anstrengung der National-Kräfte.

So sorgte z. B. Fridrich der Große für einen Schatz, welcher der dreyjährigen Dauer eines Krieges entsprach. Ueberspannung des Thesaurisations-Systemes muß hingegen den Umlauf der Ausgleichungsmittel, als der Bewegungsmittel der Production, also die Production selbst hemmen; sie kann auch bey den Gefahren, welchen, vorzüglich in Kriegsfällen, das Metallvermögen ausgesetzt ist, sehr verderblich werden.

3. Die Regierung kann die Schädlichkeit des Schatz-Systemes vermindern, wenn sie den Betrag der Metallmünzmasse, welchen sie in den Schatz zurück legt, durch Papiermünze ersetzt; wenn sie also zum Bedürfnisse des innern Verkehres so viel, und nicht mehr Papiermünze ausgibt, als sie Metallmünze in den Schatz legt.

Die Papiermünze erhält dadurch ihren Preis (Z. 345.), wenn die Vermögens-Portion, welche durch sie übertragen wird, wirklich existirt, und unangreifbar existirt; und der Zweck der Thesaurisation, nähmlich der augenblickliche Besitz hinlänglicher Bewegmittel für den Nothfall, wird zugleich erreicht.

499.

Das dritte (S. 482.) Mittel für den Fall ungewöhnlicher Anstrengungen, außerordentlicher Bedürfnisse zu sorgen, ist die Erhebung außerordentlicher Auflagen.

Diesen steht unwidersprechlich entgegen: da sie nur von den Ersparnissen der Staatsbürger genommen werden können, so muß ihre unvermeidliche Höhe diese drücken, diejenigen Fonds, welche zur Belebung der Industrie nothwendig sind, erschöpfen, also für den National-Reichthum gefährlich seyn. Und das in einem Zeitpuncte, wo die aus dem Zustande der Noth ohnehin resultirende Versiegung der Hülfsquellen die Industrie lähmt, also das System der Einschränkung der Bedürfnisse auf die unentbehrlichsten zur Nothwendigkeit macht.

Wir finden in der Natur der menschlichen Seele, daß sie, kraft des Hanges zur Ruhe, in allen Fällen, wo nicht ein nahe liegender Reitz zu unmittelbarer Verbesserung des Zustandes überwiegt, vor allen ungewöhnlichen Anstrengungen zurück bebt, ohne zu prüfen, ob auch diese Anstrengungen den Zustand bedeutend verschlimmern würden. Sie bedarf also eines gewaltsamen Stoßes von außen, und erwartet diesen. Erfolgt er, so überläßt sie sich zwar einer augenblicklichen schmerzlichen Empfindung; so bald aber die Folgezeit sie belehrt, daß die Idee von der Schwere dieser ungewöhnlichen Anstrengung, daß diese Furcht nur Chimäre war, so treten auch die Gemüthsregungen wieder in ihr natürliches Beet.

Eine augenblickliche starke Kraftäußerung oder Entbehrung, so lästig und momentan schmerzlich sie auch sey, enthält also für die menschliche Seele bey weiten nicht den Grad von intensivem moralischen Leid, als eine anhaltende, obgleich gemäßigtere. Die ewige Veränderlichkeit der menschlichen Begebenheiten verlöscht schnell auch die leb-

haftesten Eindrücke, wenn sie nicht wiederkehren; eine noch so tiefe Wunde vernarbt; aber fortgesetzte Reibung erhält die Seele in einem dauernd wunden Zustande.

Leichtsinn ist glücklicher Weise der allgemeinste Zug des menschlichen Charakters, ohne ihn wäre die Erde längst entvölkert; dieser Zug ist es, der vorüber gehende, noch so schwere Leiden schnell verwischt, und der menschlichen Seele gleichsam nur zum Stachel innerer Anstrengung dient. Dauernde wiederkehrende Leiden hingegen entmuthen das Gemüth und lähmen allen Thätigkeitstrieb.

Diese psychologische Beobachtung scheint also dem Systeme außerordentlicher Auflagen für den Nothfall den Vorzug vor dem Anleihe-Systeme zu gewähren. Auch ist dieses bis auf einen gewissen Punct allerdings wahr. Nur scheinen die Staatsverwaltungen bey der Wahl der Formen dieser Auflagen nicht immer von ganz richtigen Ansichten ausgegangen zu seyn.

Außerordentliche Staatsauflagen lassen sich einzig dadurch aufbringen, daß die Regierung in die Ersparnisse, also in die Vorräthe (Fonds) der Staatsbürger eingreift, und diese an sich zieht. Wenn auch die damit bestritten werdenden Ausgaben großen Theils wieder unter die Nation selbst vertheilt werden, wie dieses z. B. in Groß-Britannien mit Anschaffung der Kriegsbedürfnisse der Fall ist, so geschieht dieses doch in kleinen Portionen, es wird damit eine durchaus nicht productive, sondern vernichtende Consumtion befördert, daraus können also nicht so schnell wieder Vorräthe entstehen, und der Verlust dieser Vorräthe, und alle aus deren Mangel entstehende verderbliche Wirkungen ersetzt werden.

Greift also die Staatsverwaltung in jenen Nothfällen zu außerordentlichen Auflagen, so sollte sie dabey nach Grundsätzen verfahren, welche jenen wesentlichen Nachtheil vermeiden.

500.

Nothfälle, und ins besondere Krieg, haben vorzüglich eine größere Consumtion der Ur-Producte, der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse, als des Getreides, des Fleisches u. s. w. zur Folge. Das nothwendige Resultat jeder Consumtions-Erhöhung ist die Erhöhung des Preises.

Eine eben so nothwendige Folge jenes Zustandes ist aber auch von Seiten aller übrigen Staatsbürger, nähmlich der reinen Consumenten, und der industriellen und commerciellen Producenten, die Einschränkung der Bedürfnisse auf die unentbehrlichen.

Die Kunst-Production, Fabriken, Manufacturen und Commerz sind es also, welche die Folgen jenes Zustandes zunächst fühlen. Ihnen muß die Regierung zu Hülfe kommen, und der allerzweckmäßigste Weg scheint dann eine allgemeine Taxe der Ur-Producte zu seyn, die nach weisen landwirthschaftlichen Grundsätzen, ohne die Ur-Production zu drücken, zugleich den Staat nicht in den Fall setzt, sich, und zugleich mit ihm alle andere Classen der Staatsbürger zu verarmen, um die einzelne Classe der Landwirthe zu bereichern.

Eine Bereicherung, die, wenn sie überspannt wird, für die Nation im Ganzen sehr nachtheilig werden muß; denn sie erhöht die Abhängigkeit aller übrigen Staatsbürger von derjenigen Classe, welche die unentbehrlichen Bedürfnisse liefert, auf einen, dem ethischen Princip der National-Oekonomie, dem Streben nach der Vollkommenheit, nach dem sittlich Schönen, nach Cultur (1. B. 3. 14.) zuwider laufenden Grad, und der Ur-Producent verwendet selten diesen Reichthum auf eine die Production, also den National-Wohlstand, vermehrende Weise.

Man hat sich gewöhnt, das Gesetz des Maximums und der Requisition als verderbliche Maßregeln zu be-

trachten, ohne zu prüfen, ob ihre Viciosität in dem Princip, oder in der Form lag.

Wenn von Erhaltung des Staates die Rede ist, muß bey dem einzelnen Staatsbürger jede andere Rücksicht weichen. Er ist dann zu jeder Anstrengung verpflichtet, die der Zweck gebietherisch heischt. Ein augenblicklich vorübergehendes Opfer ist dann für seinen dauernden Wohlstand die unschädlichste Anstrengung. Die Staatsbedürfnisse in Nothfällen bestehen entweder in Ur-Producten, oder in industriellen Producten.

Wenn also der Staat, in jenen außerordentlichen Fällen, dem Landwirthe die Ueberlassung einer bestimmten, und je nach der Größe seiner Besitzungen, also der Masse seiner Producte, in steigender Proportion wachsenden Summe von Ur-Producten ansinnt, wenn er von dem industriellen Arbeiter, dem Fabricanten, dem Manufacturisten, dem Handwerksmanne, dem Kaufmanne eine unentgeldliche Arbeit für die erhöhten Staatsbedürfnisse in Anspruch nimmt, so handelt er weise. Er entzieht dem Landbauer nichts, als den Gewinn, den er aus der gegenwärtigen Noth des Vaterlandes gezogen haben würde. Er entzieht dem Manufacturisten und Handwerker u. s. w. nicht seine Vorräthe, vertrocknet also nicht die Quellen seiner Industrie, er fordert ihn nur augenblicklich zu einer erhöhten Anstrengung seiner Kräfte auf, die er zu dem Zwecke seiner gesellschaftlichen Verbindung, der Erhaltung des Vaterlandes, also seiner eigenen Erhaltung, also sich selbst schuldig ist. Eine solche augenblicklich erhöhte Kraftanstrengung scheint aber dem Systeme der Auflagenerhöhung, so wie der Benutzung des Staats-Credits, also dem Anleihe-Systeme vorgezogen werden zu müssen.

Die Folge der beyden letzteren Systeme ist dauernde Verkümmerung des Lebensgenusses. Nur der Reitz zum Wohlstande kann den Abscheu des natürlichen Menschen

vor angestrengter Thätigkeit überwinden. Die Idee, daß nicht er, nicht seine Familie, die Vortheile dieser Thätigkeit genießt, muß sie natürlich lähmen; der Staat, für den er arbeitet, ist dem gewöhnlichen Menschen ein zu weit aus seinem Gesichtskreise gerücktes Wesen, als daß es jenen Thätigkeitsreitz erzeugen könnte. Wäre auch der Staatsbürger von der richtigen und zweckmäßigen Verwendung der Früchte seiner Arbeit stets eben so bestimmt überzeugt, als er es bey dem jetzigen Zustande der Dinge nicht ist, denn die Comptes rendus haben, nach Neckers verunglücktem Versuche, die Regierungen eingeschüchtert; wäre es auch selbst da, wo die Regierung der Nation über die unvermeidlichen Staatsbedürfnisse und die Verwendung der Staatsauflagen wirklich Rechnung legt, der Natur der Sache nach möglich, daß der einzelne Staatsbürger sich von der Richtigkeit dieser großen und zusammen gesetzten Rechnung, durch genaue Prüfung der Details, an denen doch alles hängt, überzeugen, und wäre es möglich, daß diese Ueberzeugung bis zu einem solchen Grade lebendig werden könnte, daß sie die Stelle des Gefühles der Beförderung seines individuellen Wohles vollständig ergänzte, der Hang zur Ruhe, in dem der Arbeitende Lebensgenuß suchen muß, ist zu groß, als daß von ihm eine dauernde Ueberspannung seiner Kräfte zu erwarten wäre, die auch in der Folge eine gleiche Productions-Masse, also ihm einen gleichen Wohlstand gewährte. Nicht also im Princip, sondern in der Form, in der Herbheit der Maßregeln, in der Ueberspannung liegt die Verderblichkeit des Maximums und der Requisition. Denn es versteht sich ohnehin, daß sie nur in Nothfällen, nur da, wo die Erhaltung des Staates auf der Spitze steht, nur nach national-ökonomistischen Grundsätzen, also mit weiser Mäßigung angewendet werden dürfen.

Die Entbehrung eines ungewöhnlichen, ja selbst dem National-Wohle nachtheiligen Gewinnes, eine vorüber gehende, nicht erlahmende Kraftanstrengung werden die Nation nicht, wie das Auflagen- oder Staatsanleihe-System, in einen anhaltenden kränklichen und siechen Zustand versetzen.

501.

Die Regierung kann, nach dem reinen Staatszwecke, nicht das Recht haben, von der Nation mehr als das Staatsbedürfniß zu erheben.

Sie hat aber das Recht, dieses Bedürfniß zu erheben.

Wenn außerordentliche Ereignisse die Erhebung einer hohen Auflage unerläßlich nothwendig machen, so kann ihr dieses Recht nicht bezweifelt werden; dieses liegt im Staatszwecke, der Erhaltung des Staates. Jede auch noch so erhöhte Auflage also, die durch den reinen Staatszweck legitimirt ist, ist an sich auch rechtlich, und selbst die National-Oekonomie muß diese Rechtlichkeit anerkennen.

Es sind aber Fälle denkbar, wo das National-Vermögen (1. B. 26.), also der vorhandene Stoff, die vorhandene Productiv-Kraft, nicht mit dem augenblicklichen Staatsbedürfnisse im Gleichgewichte stehen.

Alle Zweige der Staatshaushaltung stehen unter der Obergewalt der National-Oekonomie. Die Regierung darf also auch in der Finanz-Gesetzgebung nichts deren Gesetzen Widerstrebendes verfügen; sie darf also nicht eine Masse von Auflagen erheben, welche

a. den Stoff, er sey nun Ur- oder Product-Stoff, (1. B. 55.) in einem Grade vermindert, welcher der Nation den Fortschritt zum Reichthume unmöglich macht, und dieses um so weniger, wenn diese Verminderung zugleich zu einer vernichtenden Consumtion, oder zur Bereicherung einer fremden Nation verwendet wird; oder welche

b. die Productiv-Kraft der National-Glieder auf einen Grad spannt, der diesen nicht bloß temporelle erhöhte Anstrengungen oder Entbehrungen anmuthet, sondern ihnen allen Lebensgenuß, als den Daseyns- und Productions-Zweck, entzieht.

Dieses sind die Gränzen, welche die National-Oekonomie der Finanz-Gesetzgebung im Auflagen-Systeme vorzeichnet.

In einem solchen Falle darf und muß die Regierung allerdings zu dem Anticipations-, das heißt, zum Staats-Credit-Systeme ihre Zuflucht nehmen.

Sie muß durch Capital-Anleihen die künftigen Producte des Stoffes und der Productiv-Kraft sich vorhinein aneignen, indem sie die Beyträge der Staatsbürger zum Staatsbedürfnisse nicht auf Ein Mahl erhebt, sondern diese auf mehrere Jahre hinaus vertheilt, also dem Staatsbürger Zeit gibt, entweder durch allmähliche Entbehrungen, das heißt, Verminderung seines Genusses, oder durch erhöhte Industrie, diese Beyträge, ohne Verminderung seines Stoffes, oder Ueberspannung seiner Productiv-Kraft bis zu einem seinen Fortschritt zum Wohlstande vernichtenden Grade, in der Folgezeit zu erwerben. Sie thut dieses, indem sie die Vorräthe der Stoffbesitzer (Capitalisten) entleiht, die sämmtlichen National-Glieder aber verbindet, den Stoffbesitzern die Zinsrente zu reichen.

Das Auflagen-System besitzt in sich seinen eigenen Markstein. Auflagen, die sich jenseit dieser Gränzen ausdehnen, verzehren sich selbst. Auflagen müssen nach dem Vermögensmesser (2. B. 338.) bestimmt werden. Die Folge überspannter Auflagen ist, daß die Productions-Masse vermindert wird, daß also die Producte selten werden. Je unentbehrlicher nun diese Producte, je höher ihr positiver Werth (1. B. 44.), je höher ihr verglichener Werth und je höher ihr Preis (1. B. 50.). Wenn der

Ackerbauer, der Fabricant, der Handwerker einen beträchtlichen Theil seines natürlichen oder industriellen Product-Stoffes (1. B. 55.) an die Regierung abgeben muß, so muß sich der Preis derselben erhöhen; er wird gezwungen, in dieser Preiserhöhung Mittel zu suchen, um die Lücke zu ergänzen, die dadurch in seinem Lebensgenusse entsteht.

Die Auflage selbst wird aber zum Ankaufe dieser nähmlichen Producte gewöhnlich verwendet; die Regierung muß sie also in diesem erhöhten Preise ankaufen, die Auflage verschlingt sich von selbst. Die Regierung hat sich in einem vergeblichen Kreise gedreht, sie hat aber mehrere Classen der Staatsbürger zu Grunde gerichtet, die gerade auf ihren Schutz den dringendsten Anspruch haben; die Staatsdiener, die von einem nach dem Vermögensmesser bestimmten Gehalte leben, denjenigen Landmann, der nicht mehr Bedürfnisse erzeugt, als er zu seiner eigenen Consumtion bedarf, den industriellen Producenten, der nicht die unentbehrlichsten Bedürfnisse fabricirt, der also die Preise seiner Producte nicht erhöhen kann, und der, ohne seinen Lebensgenuß gänzlich zu verkümmern, nicht mehr Producte zu liefern vermag.

502.

Ist aber das Bedürfniß des Staates nicht größer, als daß, im Verhältnisse des National-Vermögens, die zu dessen Befriedigung erforderliche Summe unmittelbar durch außerordentliche National-Auflagen aufgebracht werden kann, so sind diese der Benutzung des Staats-Credits vorzuziehen.

Auflagen, die jene Gränzlinie nicht übersteigen, werden gerade deßwegen, weil sie dem Staatsbürger Entbehrungen am Lebensgenusse nothwendig machen, nothwendig auch seine Industrie spornen. Er wird durch Erhöhung seiner Productions-Kraft jene Lücke zu ergänzen, er wird jenen

Entbehrungen auszuweichen suchen, er wird also mehr produciren. Ist vollends die Verwendung dieser Auflagen ökonomistisch, ist die Consumtion derselben nicht antiökonomistisch, oder vernichtend (1. B. 107.), so wird selbst eine außerordentliche Auflage dem National-Wohle unnachtheilig seyn; sie wird die Lücke, welche dadurch im National-Vermögen entsteht, daß die Regierung einen Theil desselben in Staatsvermögen verwandelt (1. B. 26.), durch die erhöhte Producten-Masse ausgleichen.

Die Benutzung des Staats-Credits hingegen hat, wie wir vorhin gesehen haben, eine durchaus entgegen gesetzte Wirkung. Sie lähmt die Productions-Kraft, statt sie zu spornen; sie gewöhnt den Staatsbürger, sich über den Calcul seines wahren Vermögens, das durch das Credit-System der Wirklichkeit nach aus seinem Besitze in den Besitz der Staatsgesammtheit, der Regierung, gewandert ist, zu täuschen; dieser Täuschung gemäß in seiner Production stille zu stehen und leichtsinnig die Ausgleichung jener Lücke auf die Zukunft, auf die folgenden Generationen zu wälzen.

Welches aber selbst im Falle außerordentlicher Staatsbedürfnisse der bestimmte Markstein der Regierung im Auflagen-Systeme sey, werde ich in der Abhandlung von den Auflagen entwickeln.

503.

Wir kehren nun, nach der Prüfung der sonstigen Mittel zur Beyschaffung der Staatsbedürfnisse in außerordentlichen Fällen, zu dem Staatsanleihe-Systeme zurück, als dem Gegenstande dieser Abhandlung; also zu der Untersuchung: in wie fern Staatsanleihen da, wo sie unerläßlich sind, sich mit den National-Oekonomie-Gesetzen vereinigen lassen?

504.

Man führt zum Vortheile des Staats-Credit-Systemes gewöhnlich an: daß die Staatsschuldscheine Tausch- und Ausgleichungs-Vehikel ausmachen, also die Production erhöhen (2. B. 340. 344.). Daß, und bis auf welchen Grad die Production Bewegmittel bedarf, ist im dritten Buche des zweyten Bandes dargestellt worden. Allein dieses paßt nur auf die Papiermünze, und diese unterliegt den Bestimmungen der Münze überhaupt.

Noch im Jahre 1800 erschien zu Paris ein Werk des B. Baroud *), in dem er behauptete: eine öffentliche Staatsschuld sey ein Mittel zur Circulation und Production, ein Beweg-Princip für alle und jede Capitalien, ja selbst ein Ergänzungsmittel derselben, ein kraftvolles Band der Anhänglichkeit und des Vertrauens zwischen Regierung und Unterthanen; ein Beförderungsmittel des Wohlstandes der Contribuablen und der leichteren Einhebung der Staatsauflagen.

Er will damit die Nothwendigkeit einer öffentlichen Staatsschuld darthun, indessen alle diese Sätze nichts weiter beweisen, als daß, wenn die Staatsverwaltung durch außerordentliche Vorfälle in die unglückliche Nothwendigkeit gestürzt ist, Schulden zu machen, sie den Staats-Credit aufrecht erhalten, und ihre Verbindlichkeiten gewissenhaft erfüllen muß, um den Staatsbürgern dieses Unglück zu erleichtern.

505.

Alle Europäische Regierungen haben im Falle außerordentlicher Staatsbedürfnisse, früher oder später, das Staats-Credit-System adoptirt. Sie haben aber auch bald, unter den nachtheiligen Folgen desselben, die des Han-

*) Considerations sur l'avantage d'une dette publique et sur la necessité d'un plan général et complet du bonne conduite en finance. Paris.

dels mit den Staatspapieren, Staatsschuldscheinen (Stocks), den man Agiotage nennt, erfahren, und mehrere ihn durch strenge, aber stets fruchtlose Gesetze zu hemmen gesucht.

Das Agiotage kann als nachtheilig für das öffentliche Wohl in doppelter Rücksicht betrachtet werden; nähmlich in Rücksicht des Staats-Credits selbst, also des Staatswohles, und in Rücksicht des Privat-Wohlstandes der Staatsbürger, also des National-Wohles.

Nachtheilig für den Staats-Credit kann der Handel mit den Staatspapieren wohl nur dann werden, wenn dieser zu weit gedehnt, wenn also eine mit den Staatskräften nicht verhältnißmäßige Masse von Staatsschuldbriefen in Umlauf gebracht worden ist.

Dieser Mißbrauch widerstrebt aber an sich den National-Oekonomie-Gesetzen.

Der Staatsschuldschein ist eine Vermögens-Portion; in dieser Eigenschaft unterliegt er den allgemeinen Gesetzen des Werthes und Preises aller Güter. Die Regierung hat also kein Recht, kann kein Recht haben, die willkürliche Disposition zu begränzen.

Allerdings kann es dem Staats-Credite nachtheilig werden, wenn durch das Agiotage der Preis der Staatspapiere herab gedrückt wird. Aber dieser Nachtheil ist nur die in der Natur der Sache liegende Warnung gegen den Mißbrauch des Staats-Credits, oder gegen die Mängel der Finanz-Administration. Eine Regierung, deren Finanz-Verwaltung national-ökonomistisch organisirt ist, kann nicht in den Fall kommen, durch den Handel mit Staatsschuldscheinen zu leiden. Ihre Papiere biethen dem Speculations-Geiste keinen Gewinn. Nur in jenen Fällen, wo die Vorzüge der Metallmünze (2. B. 345.) vor allen andern Gütern sich aussprechen, kann ihr Preis bedeutend sinken. So sehr auch die Brittische Regierung in den neuern Zeiten die Benutzung des Staats-Credits mißbraucht

hat, so hat sie doch nie den Handel mit Staatspapieren beschränken zu dürfen oder zu müssen geglaubt.

Wichtiger hingegen ist die Rücksicht auf das Privat-Wohl der Staatsbürger.

Unverkennbar biethen die öffentlichen Staatspapiere dem Proteus der Gewinnsucht einen weiten Spielraum. Die unvermeidliche Publicität der Staatsverhältnisse macht es dem erfahrenen Speculanten leicht, durch Benutzung jeder öffentlichen Calamität, durch absichtlich verbreitete irrige Nachrichten oder Entstellung derselben, die Ununterrichteten oder Schwachsinnigen zu täuschen, und von der, ins besondere den Capitalisten eigenen, Aengstlichkeit begünstigt, sich auf deren Kosten zu bereichern. Die einzige Minderung dieses Nachtheiles liegt darin: daß die Capitalisten großen Theils in die vierte Classe der national-ökonomistischen Producenten gehören, also auf die Unterstützung des Staates keinen Anspruch haben (1. B. §. 106.).

506.

Zugegeben, daß es Fälle gibt, wo die Benutzung des Staats-Credit-Systemes unerläßlich ist, wo also die National-Oekonomie dasselbe anerkennen muß (§. 501.), kommt es nur auf die Prüfung an:

Welches sind, in diesen Fällen, die national-ökonomistischen Mittel und Formen hierzu, und zwar

a) in Absicht der Aufnahme oder Erzielung der Staatsschulden?

b) In Absicht der Wiederabtragung derselben?

507.

a.

Auch in jenem Falle, wo die Masse des Staatsbedürfnisses im Verhältnisse des National-Vermögens die Benutzung des Staats-Credits unerläßlich gebiethet, ist es, den National-Oekonomie-Gesetzen gemäß, sinniger, diese Be-

nutzung mit dem Auflagen-Systeme zu amalgamiren. Dieses geschiehet, wenn die Regierung die Staatsschulden individualisirt, wenn sie also jener gefährlichen Täuschung entgegen arbeitet, kraft deren der Staatsbürger sich gewöhnt, die National-Schuld nicht als eine Verminderung seines Privat-Eigenthums, nicht als seine Schuld zu betrachten. Ich habe vorhin gezeigt, daß die Benutzung des Staats-Credits, also die Staatsanleihen, der Wirklichkeit nach eben auch nichts weiter sind, als eine auf den einzelnen Staatsbürger und dessen Vermögen zum allmählichen Abtrage vertheilte Auflage. Die Regierung stellt sich für alle einzelne National-Glieder als Schuldner dar. Je anscheinlicher sie diesen die Verbindlichkeit macht, welche sie für sie übernimmt, je unschädlicher wird die Benutzung des Staats-Credits. Anleihen auf den Gesammtstaat, auf ganze Provinzen und deren Erträgnisse entnommen, sollten also im Augenblicke der Entnehmung schon auf die einzelnen Classen der Staatsbürger, nach den nationalökonomistischen Grundsätzen des Auflage-Systemes, zum successiven Abtrage ausgetheilt werden.

Dieses würde zwey wesentliche Vortheile gewähren.

Erstens, indem es die Regierung zwänge, das individualisirte National-Vermögen zu berücksichtigen, um das Gleichgewicht und das Verhältniß unverletzt zu erhalten, würde es die Täuschung über den Markstein des Credit-Systemes zerstören. Es würde der Regierung einen sicheren Regulator gewähren, als die allgemeine, stets nur oberflächliche Uebersicht des gesammten National-Vermögens in Masse gewähren kann.

Zweytens: Es würde die National-Glieder mit der in dieser Benutzung des Staats-Credits liegenden Verminderung ihres Privat-Vermögens genauer bekannt, sie ihnen anschaulicher machen. Es würde also den Producenten aufregen, sich der Verpflichtung, welche der Staat auf ihn

gewälzt hat, durch erhöhte Production so bald als möglich zu entledigen; es würde also die Vortheile des Credit-Systemes gewähren, und zugleich dessen Nachtheil vermindern.

Und diese Unschädlichkeit kann dadurch noch erhöht werden, wenn die Form einer solchen Staatsanleihe also organisirt ist, daß jedes National-Glied sich, je nach seiner Kraft oder seinem Willen, dieses Theiles der auf ihm ruhenden Staatsverpflichtung unmittelbar, früher oder später, entlasten kann.

Ich will mich bemühen, diese Idee durch ein einfaches Beyspiel anschaulich zu machen. Nehmen wir an, der Staat bedürfe eine Million Rthlr. Er hätte diese unter 50,000 Staatsbürger von ganz gleichem Vermögen auszutheilen. Jeden würden 20 Thaler treffen. Die Regierung würde also jedem dieser Staatsbürger frey lassen, entweder diese 20 Rthlr. sogleich zu bezahlen, oder eine Schuldurkunde für ihn, auf die bestimmte Abzahlungszeit, z. B. von vier Jahren, auszustellen. Da diese Schuldurkunde von der Staatsgesammtheit sanctionirt und garantirt wäre, und da sie, gleich allen Forderungen des Fiscus, das erste Vorzugsrecht genösse, so würde sie nicht allein dem Staatsgläubiger die nähmliche Sicherheit als eine allgemeine Staats-Hypothek, sondern wohl wegen der Anschaulichkeit und Bestimmtheit der Special-Hypothek weit größere gewähren. Sie würde den Bedingungen der Anleihen günstig seyn; sie würde aber den Staatsbürger, dem sie das Recht der früheren Einlösung bey der Staats-Casse oder bey dem Gläubiger zugleich gewährte, auf seine Verpflichtung aufmerksam erhalten, seine Industrie spornen, und zugleich den bestimmtesten, und, was so wesentlich ist, einen unangreifbaren Tilgungsfond gewähren.

508.

Die großen Lockungen zur Benutzung des Staats-Credits, vorzüglich in der Despotie, (nach dem reinen, vor-

her fest gesetzten Begriffe dieses Wortes,) haben in den neuern Zeiten, wo mit dem Fortschritte der Cultur auch die Leidenschaften reger wurden, diese Benutzung so sehr gehäuft, daß die Regierungen allen Scharfsinn des menschlichen Geistes aufbiethen mußten, um durch Mannigfaltigkeit der Formen das öffentliche Vertrauen zu gewinnen, und die Vorräthe, den Capital-Stoff, an sich zu ziehen.

Nur bey jenen Staaten, deren Finanz-System durch Ordnung und Festigkeit einen hohen Grad von Zutrauen erwirkte, oder wo Gemeingeist herrschte, konnte man bey der gewöhnlichen Form stehen bleiben: daß nähmlich die Regierung entweder die Einkünfte des ganzen Staates, oder einzelner Provinzen, oder auch einzelner Zweige der Staatseinkünfte zur Sicherheit des Darlehens verpfändete, die Heimzahlung entweder zu einer bestimmten Aufkündungszeit, oder nach bestimmtem Zeitverlaufe versprach, und zugleich eine Zinsrente fest setzte, die, je nach dem Zutrauen, welches die Regierung genoß, oder je nach der vorhandenen Masse der Vorräthe, höher oder geringer war.

Die Größe dieses auf die Solidität des Finanz-Systemes gebauten Zutrauens machte es oft selbst in despotischen Staaten der Regierung möglich, einzig auf das Wort des Regenten Capitalien zu erlangen. Dieses war z. B. bey der Preußischen Monarchie der Fall. Ein niederer Grad des Vertrauens zwang die Regierungen selbst in despotischen Staaten, für den Fall der Benutzung des Staats-Credits, entweder eine Art von republicanischer Verfassung zu schaffen, oder, sey es auch nur formell, den Privat-Credit zu Hülfe zu nehmen. Dieses war z. B. der Fall bey der ehemahligen Französischen Regierung, wo die Anleihen bey dem Parlament einregistrirt werden mußten; bey der Oesterreichischen Monarchie, wo die Wiener Stadt-Bank ins Mittel trat, und sich für den ganzen Staat als Schuldner darstellte u. s. w.

509.

Nach dem Grade, als die Benutzung des Staats-Credits die Staatsschulden häufte, also das Vertrauen sich minderte, mußte die Regierung entweder zu lästigeren Bedingungen, als Erhöhung der Zinsrente, Provisions-Vergütung u. s. w., oder zu lockenden Formen ihre Zuflucht nehmen. Die Tendenz dieser unmäßigen Benutzung des Staats-Credits, nähmlich der Aneignung der Privat-Capitalien, mußte nothwendig mit der National-Oekonomie, deren höchstes Princip ethisch ist (1. B. 14—17.), oft in Collision kommen.

Die Regierung, als die Bewahrerinn des höchsten Sittengesetzes, mußte sich in diesem Falle entschließen, ganz aus ihrer Sonnenbahn zu weichen, und zu ihrem Zwecke die verderblichsten Leidenschaften, die unsittlichsten Gemüthsregungen, als Habsucht, Egoismus, Gierde nach schnellem müheloſen Reichthume, aufzustürmen; die wohlthätigsten Tugenden aber: Thätigkeit, Arbeitsfleiß, also die Productions-Kraft zu lähmen. Die Finanz-Gesetzgebung, welche doch, wie alle Zweige der Staatshaushaltung, der National-Oekonomie untergeordnet ist, und untergeordnet seyn muß, wurde oft ihre gefährlichste Feindinn.

Dieses ist der Fall bey den Staatsanleihen, in der Form von Tontinen, wo der Ueberlebende seine Mitgläubiger beerbt, und noch mehr bey den Leibrenten, wo der Darleiher gegen hohe, nach dem Verhältnisse des Alters steigende Zinsen sein Capital zurück läßt.

So klar es sich ausspricht, daß diese Form der Staatsanleihen den Hang zu der luxuriösen Consumtion, den ehelosen Stand, den Egoismus, die Selbstsucht begünstigt, also die schönsten und wohlthätigsten Tugenden der geselligen Menschheit entwurzelt, die Unsittlichkeit befördert, und den Staat verödet, so oft haben doch die Regierungen zu diesem verderblichen Zugmittel ihre

Zuflucht genommen. Der offenbare Widerspruch, in welchem diese Formen mit dem erhabenen Princip der National-Oekonomie stehen, bedarf wohl keiner Ausführung.

Das Princip der National-Oekonomie fordert Production, also Aufregung, Belebung der Productions-Kraft. Alles, was den Menschen gewöhnt, seinen Wohlstand nicht im Resultate seiner Productions-Kraft, sondern im Zufalle, in den Launen des Glückes zu suchen, muß diese Productions-Kraft abspannen, mithin die Nation vom National-Wohlstande entfernen.

510.

Die Regierungen haben sogar, zum Zwecke der höchstmöglichen Ausdehnung der Staats-Credit-Benutzung, selbst die Form der Glücksspiele gebraucht. Sie haben die Anleihen in Lotterien verwandelt, und wenn sie schon bisweilen, durch die dem Staate lästigen Bedingungen, die Gefahr des Verlustes, also die Wagschaft für den Darleihenden, also die Gefahr der Folgen für das National-Wohl verminderten, so blieb doch stets dieser für dasselbe so gefährliche Zug zurück, daß der dem menschlichen Gemüthe so natürliche Hang zum mühelosen Genusse befördert wurde.

511.

Zu jenen ethisch gefährlichen Folgen dieser Formen gesellte sich aber gewöhnlich noch der große Nachtheil, welcher in der hohen Zinsrente derselben lag, die unter mannigfaltigen Formen durch sie verwilliget wurde. Diese Zinsrente stand mit der Rente, welche der Urstoff und die Productiv-Kraft der National-Glieder liefern, in keinem Verhältnisse; nothwendig mußte sie auf Verminderung dieser Productiv-Kraft wirken.

Sie mußte zugleich die Schuld des Staates, also die Verminderung des National-Eigenthums häufen; sie lohnte den Müßiggang, die Unthätigkeit auf Kosten des Fleißes,

und warf, zum Nachtheile der producirenden Classe, den Erwerb derselben in die Hände der national-ökonomistischen, d. h.: reinen Consumenten (1. B. Z. 106.).

Je weiter die Benutzung des Staats-Credits ausgedehnt wurde, je mehr stieg dieser Nachtheil in einem progressiven Verhältnisse.

512.

Bey allen jenen Anleiheformen lag indessen doch das Anticipations-System zum Grunde. Es war Vorgenuß der künftigen Producte, auf die Folgezeit vertheilt, also auf Auflösung der von der Regierung für die National-Glieder übernommenen Verpflichtung berechnet. Der Finanz-Geist schuf aber noch ein anderes Staats-Credit-System, bey dem die ewige Dauer dieser Verpflichtungen zum Grunde lag, in dem nähmlich die Regierung einen Theil des National-, Gesammt- oder National-Privat-Eigenthums mobilisirte, und unter irgend einer Form in Ausgleichungs- und Abtheilungsmittel verwandelte.

Dieses geschah entweder 1) durch Staatsschuldscheine, welche nie eingelöset wurden (annuities), dennoch als eine mobilisirte National-Vermögens-Portion im Verkehre umliefen, und durch die Zinsrente, welche sie trugen, einen Preis erhielten; oder 2) durch Papiermünze.

513.

1. Die Benutzung des Staats-Credits mittelst nie heimzahlbarer Staatsschuldscheine (annuities) kann für den National-Wohlstand nur dann unschädlich seyn*, wenn das Bedürfniß des Staates unerläßlich die Benutzung des Staats-Credits heischt, das öffentliche Vertrauen auf die Regierung aber so groß ist, daß die Schuldscheine unter nicht lästigen Bedingungen in Umlauf gesetzt werden können.

Allein dieses ist ein kaum denkbarer Fall. Sey das Finanz-System der Regierung noch so fest gegründet, so wird

das öffentliche Vertrauen doch nie den Nachtheil aufwiegen, daß diese in den Staatsschuldscheinen enthaltene National-Vermögens-Portion, ihrer Natur nach, in ein reelles Gut, in ein Product, niemahls verwandelt werden kann. Die annuities werden also nie den nominalen Preis behaupten, in dem sie ausgegeben sind und verzinset werden. Der Staat muß in jedem Falle das Opfer einer solchen Operation seyn; denn entweder wird der Staatsschatz weniger reelle Güter bey der Aufnahme erhalten, als der nominale Werth des Schuldscheines ausspricht, mithin wird die Zinsrente in dem nähmlichen Grade höher erscheinen, oder die Regierung wird die Nation dadurch auf eine unrechtliche, d. h.: auf eine dem national-ökonomistischen Auflagen-Princip widersprechende Weise besteuern.

Wir sehen an Groß-Britanniens Beyspiele, wie tief oft diese annuities unter ihren Nennwerth sinken. Eben deßwegen bedingen sich gewöhnlich die Unternehmer neuer Anleihen für die Regierung, einen Theil dieser Anleihe in annuities zu liefern, und dadurch wird jede neue Anleihe immer lästiger für die Nation, immer verderblicher für das National-Wohl.

Diese unabtragbaren Anleihen können aber auch aus andern Gründen der National-Oekonomie unmöglich zusagen.

Sie erhöhen, vermöge der Zinsrente, die Masse der Auflagen auf ewig, ohne der National-Industrie die Aussicht offen zu lassen, durch deren Erhöhung sich der auf sie in Zeiten des Bedürfnisses gewälzten Verpflichtungen in günstigern Perioden wieder zu entlasten. Sie entlasten die Regierung der Sorge für die Rückzahlung, enthalten also noch stärkeren Reitz als die rückzahlbaren Anleihen, die Benutzung des Staats-Credits auf eine die National-Oekonomie-Gesetze überschreitende Weise auszudehnen.

Annuitäten sind eigentlich eine immerwährende Auflage, also mit dem Geiste eines weisen Finanz-Systemes ganz unvereinbar, das bey den Auflagen keinen andern Regulator als das Bedürfniß und die Masse des National-Vermögens anerkennen darf; unschädlicher ist also jene Anleiheform, wo jährlich eine vorhinein bestimmte Summe an den Zinsen und am Capital abgetragen wird. Sie gewährt dem Staatsbürger die Aussicht auf eine jenem Regulator angemessene Verminderung seiner Lasten, und dem Gläubiger vollständige Sicherheit zum Zurückempfange seines Capitals, ohne ihn dem, durch politische Verhältnisse motivirten Schwanken des Marktpreises der öffentlichen Fonds hinzugeben. Sie belebt zugleich den Münzumlauf. Diese Maximen hat Dänemark mit großem Vortheile benutzt *). Fortbonnais Plan, daß durch annuities jährlich ein Theil des Capitals nebst den Zinsen heimgezahlt werde, verdient daher allerdings Beyfall.

514.

b.

Die Papiermünze kann die unschädlichste und die gefährlichste Form der Benutzung des Staats-Credits seyn.

Papiermünze trägt keine Zinsrente, mobilisirt einen Theil des National-Vermögens, ohne die Masse der Auflagen zu erhöhen, also die Producten-Masse zu vermindern, ist also dem National-Wohle unschädlich, wenn

1. der Staat zum inneren Verkehre Ausgleichungs- und Abtheilungsmittel bedarf;
2. wenn ihre Masse die Gränzen nicht übersteigt, welche die National-Oekonomie-Gesetze vorzeichnen;
3. wenn sie mit dem Thesaurisations-Systeme verbunden wird (§. 495.).

*) Eggers Memoiren über die Dänischen Finanzen. 1. B. S. 21, Hamb. 1800.

4. Wenn ihr nicht durch den gezwungenen Cours der Charakter einer Staatsanleihe entzogen, und sie in eine Auflage verwandelt wird.

Ob es dem Staate zum innern Verkehre an Ausgleichungs- und Abtheilungsmitteln fehle, (denn zum fremden ist die Papiermünze nicht geschickt, 2. B. 346.) muß die Regierung aus dem Zustande der Ur- und industriellen, und vorzüglich der commerciellen Production im Staate beurtheilen. Dieses ist leicht zu ergründen.

Aus den im 2. B. Z. 345. angegebenen Gründen muß gewöhnlich die Papiermünze unter ihren nominalen Preis sinken. Sinkt sie tiefer, als die Vorzüge der übrigen Münzen, ins besondere der Metallmünze, an sich mit sich bringen (2. B. Z. 345.): so ist dieses ein sicheres Zeichen, daß die Nation dieser Masse von Papiermünze zum Verkehre nicht bedurfte.

Dieser nähmliche Barometer, der Cours, zeigt der Regierung auch den Markstein in der Papierausmünzung.

In dem Augenblicke, wo der nominale Preis der Papiermünze, außer dem Falle ganz ungewöhnlicher Begebenheiten, tiefer sinkt, als es jene Verhältnisse mit sich bringen, ist es auch Zeit, mit ihrer Ausmünzung inne zu halten.

515.

Papiermünze nenne ich jene unter der Form von Banknoten, Bankzetteln, sich verkündende unverzinsliche Staatsanleihen um deßwillen, weil sie zugleich Ausgleichungs- und Abtheilungsmittel, also Bewegmittel der Production abgeben.

Den Charakter der Staatsanleihe verliert sie aber durch den gezwungenen Cours; durch den Zwang wird sie zur Auflage, und in dieser Eigenschaft ist sie verwerflich, wie ich in der Abhandlung von den Auflagen zeigen werde.

Als Staatsanleihe betrachtet, bedarf sie keines gezwungenen Courses. So lange ihre Creirung national-ökonomistisch bleibt, wird sie auch ohne Zwang ihren Preis dadurch behaupten, daß die Regierung sich damit bezahlen läßt.

Der Zwang selbst aber kann auch bey der despotischsten Regierungsform den nominalen Preis durchaus nicht erhalten. Der Preis aller Vermögens-Portionen, also aller Waaren, die durch diese Papiermünze übertragen werden sollen, muß sich nach den Eigenschaften des Preises dieser Vermögens-Portion richten.

Der ökonomistische Calcul der Stoffbesitzer läßt sich durchaus nicht verrücken, und wenn 100 Rthlr. Papiermünze der Nation nur 50 Rthlr. werth scheinen, weil sie zweifelt, ob die Staatsgesammtheit jenes Vermögen von 100 Rthlr., ob sie mehr als 50 Rthlr. besitze? so wird jeder Stoffbesitzer seinen Stoff oder sein Product, dessen Preis im Tausche gegen anderen Stoff, oder andere Producte, oder gegen Waaren, oder Metallmünze, nur 100 Rthlr. gewesen wäre, auf 200 Rthl. setzen, um den Preis von 100 Rthlr. zu erhalten, der ihm nach der allgemeinen Scala des positiven und verglichenen Werthes (1. B. 3. Abschn. 3. 42 u. folg.) gebührt; denn auf diesem beruht der Preis, der stets das Daseyn des Werthes voraus setzt (1. B. 3. 50.).

Struensee selbst gibt zu, daß die Einführung der Papiermünze Vorzüge vor den auswärtigen Anleihen habe, und daß es eine höchst vortheilhafte Einrichtung sey, wenn jeder ohne Mühe sein Vermögen in umlaufendes Geld (Münze) verwandeln könne.

516.

Außer den mannigfaltigen Formen der Lockung des Vertrauens zur Benutzung des Staats-Credits haben die Regierungen in Nothfällen auch die Unhinlänglichkeit derselben durch Zwang zu ergänzen gesucht. Sie haben gezwungene Anleihen eröffnet.

Zwang ist an sich dem Begriffe der Anleihen als eines Vertrages, der von beyden Theilen Freyheit des Willens voraus setzt, gänzlich fremd. Die Regierung, welche zu Zwangsmaßregeln schreitet, in Handlungen, welche ihrer Natur nach freye Willkür voraus setzen, wird nothwendig das allgemeine Mißtrauen aufregen, jeder Staatsbürger wird für die Sicherheit seines Eigenthums zittern, er wird sein Vermögen zu verbergen suchen, und dieser Zustand ist der gefährlichste für das National-Wohl.

Die Regierung wird dann nie wieder auf die Benutzung des Staats-Credits zu wahren Anleihen Rechnung machen können, sie wird den Staats-Credit vernichten.

Wird die gezwungene Anleihe auf den Staatsbürger eingeschränkt, so ist sie freylich nur als eine Auflage zu betrachten; denn aus dem National-Vermögen muß denn doch die gezwungene Anleihe wieder abgetragen werden. Sie würde, trüge sie nicht auf eine dem Staats-Credite, also dem National-Wohle gefährliche Weise die Idee des Zwanges auf einen freywilligen Vertrag über, wenigstens dann unschädlich seyn, wenn sich eine den Grund-Principien des Auflagen-Systemes, nähmlich der Gleichheit und Gerechtigkeit, angemessene Vertheilung derselben denken ließe.

Wird aber dieser Zwang auch auf fremde Staatsbürger ausgedehnt, werden die Staatsgläubiger ohne Unterschied gezwungen, ihre der Regierung anvertraute Capitalien durch neue Vorschüsse zu retten, so läßt sich, selbst in der dringendsten Noth, dieser Zwang weder mit den ewigen Grundsätzen der Gerechtigkeit, noch mit den National-Oekonomie-Gesetzen vereinigen, deren Princip weltbürgerlich ist (1. B. 18.). Die Regierung muß durch diese Verletzung der Verträge, durch diesen Eingriff in das Eigenthumsrecht, als die Basis des geselligen Zustandes, das öffentliche Vertrauen entwurzeln.

517.

Die Staatswirthschaftslehrer haben viel über die Frage gestritten:

Ob die Staatsanleihen im Auslande dem National-Wohle vortheilhaft, oder nachtheilig seyen?

Diese Frage hat die Eigenschaft aller Streitfragen, die man bestimmt setzt, indessen sie nur eine bedingte Beantwortung zulassen.

1) Mißbraucht die Regierung den Staats-Credit nicht, so ist es keinesweges nachtheilig, auswärtige Capitalien in den Staat zu ziehen. Sie erhöht dadurch die Masse der im Staate umlaufenden Ausgleichungs- und Abtheilungsmittel, also die Production.

Edle Metalle sind allerdings ein reelles Gut von allgemein relativem Werthe (2. B. 3. 349.). Durch die Einbringung desselben, mittelst der Staatsanleihen, wird an sich nichts gewonnen, weil sie durch die Rückzahlung wieder auswandern; dagegen ist die zugleich auswandernde Zinsrente ein Verlust an reellen Gütern. Allein dieser Verlust wird durch die in der erhöhten Masse der Bewegmittel liegende Erhöhung der Production selbst reichlich aufgewogen.

Anders verhält es sich, wenn die Regierung den Staats-Credit mißbraucht. Dann kann der Verlust dieser Masse von Zinsrenten allerdings nachtheilig für das National-Wohl werden. Durch diese auswandernde Zinsrente kann der Staat selbst an derjenigen Münzmetallmasse verarmen, die ihm zu dem verhältnißmäßigen Bedarfe seiner Bewegungsmittel der Production unentbehrlich ist; dann kann die angestrengte Production diese Lücke nicht ergänzen.

2) Jener Vortheil der Erhöhung der Production kann sich aber nur in der Verwendung auswärtiger Staatsanleihen aussprechen; werden fremde Capitalien im Innern des Staates zur Belebung der

Production, also national-ökonomistisch verwendet, so ist der Verlust der auswandernden Zinsenmasse reichlich vergütet.

Werden aber auswärtige Staatsanleihen zu einer vernichtenden Consumtion, z. B. zu Eroberungskriegen, oder zur luxuriösen Consumtion, also unökonomistisch, oder vollends antiökonomistisch verwendet; dann ist der Verlust der für die Zinsrente auswandernden Münzmetallmasse allerdings ein reeller National-Verlust.

518.

Bey allen diesen mannigfaltigen Formen der Benutzung des Staats-Credits kann indessen nur Ein Zweck zum Grunde liegen, nähmlich die Bedürfnisse des Augenblicks zu anticipiren, um sie in der Folge wieder auszugleichen, also die Staatsanleihe wieder abzutragen.

Diese Ausgleichung kann nun geschehen: entweder aus dem Staatsvermögen, also durch Ersparnisse, oder aus dem National-Vermögen, durch Auflagen.

Die Ausgleichung aus dem Staatsvermögen, also durch Ersparnisse, ist nach den National-Oekonomie-Gesetzen nicht denkbar. Denn das Recht der Regierung zur Erhebung der Auflagen schränkt sich einzig auf die Staatsbedürfnisse ein, wie wir in der Abhandlung von den Staatsauflagen sehen werden.

Es bleibt also nur die Ausgleichung aus dem National-Vermögen, also durch neue Auflagen übrig, indem nähmlich die Regierung die von den Capitalisten auf ein Mahl an sich gezogene Masse von Producten allmählich von dem National-Vermögen wieder erhebt, und an die Capitalisten wieder zurück gibt.

Gewöhnlich haben die Regierungen bey der Benutzung des Staats-Credits das Princip desselben vergessen, also die Abtragung der Staatsanleihen dem Zufalle überlassen. Oder sie haben diese auf die Ersparnisse der Folgezeit verwiesen.

Beydes ist gleich gefährlich für das National-Wohl. Beydes setzt den Staats-Credit und die Gerechtigkeit aufs Spiel, welche heilige Erfüllung der Verträge von der Regierung zunächst und zuerst fordert. Wo es sich von Bewahrung der öffentlichen Treue und Glaubens, von Erhaltung des Vertrauens, von Erfüllung übernommener Verpflichtungen handelt, muß nichts dem launenhaften Zufalle überlassen, muß alles bestimmt und gewiß seyn. Die Regierung, welche die Abtragung der Staatsanleihen auf Ersparnisse verweiset, legt dadurch das Bekenntniß ab, daß sie vom National-Vermögen bisher mehr als das Staatsbedürfniß erhoben, daß sie also die Gränzen ihrer Gewalt überschritten hat. Günstige Zufälle können zwar bisweilen einen Ueberschuß an der Staatseinnahme gewähren, aber nie kann dieser so bedeutend seyn, um die Benutzung des Staats-Credits zu decken, wenn die Staatsgewalt ihre Rechte nicht überschritten hat. Den National-Oekonomie-Gesetzen gemäß muß also die Regierung sogleich bey der Aufnahme der Staatsanleihen für deren Rückzahlung sorgen, und die National-Auflagen, so wie die Zeit und Art ihrer Erhebung, bestimmen, womit das Anlehen wieder abgetragen werden soll. Sie muß also den Charakter der Staatsanleihen als einer anticipirten National-Auflage rein bewahren.

Diejenigen Regierungen, welche diesen Grundsatz anerkannt haben, errichteten zu diesem Zwecke früher oder später einen eigenen Fond, Tilgungsfond (sinking-fond, caisse d'amortissement) genannt, der unter einer besondern Verwaltung stand, und die ausschließende Bestimmung zur Abtragung der Staatsanleihen hatte.

Allerdings ist diese Einrichtung jener Sorglosigkeit vorzuziehen, mit welcher die Regierungen die Staatsschuldentilgung dem Ungefähr und der ungewissen Zukunft überließen; aber die Erfahrung hat nur zu oft beurkundet, daß

auch sie nicht hinreichte, um die Gefahren der Benutzung des Staats-Credits zu entfernen, und die Heiligkeit der Verträge zu sichern.

Die Gewalt, ihrer Natur nach nach Ausdehnung strebend, erweitert unaufhörlich den Kreis ihrer Bedürfnisse; dieses muß natürlich einen unausgesetzten Kampf zwischen ihr und den Staatsbürgern organisiren, deren Eigenthum sie zur Befriedigung dieser Bedürfnisse sich anzueignen sucht.

Um also diesem Kampfe auszuweichen, um die Folgen der schmerzlichen Berührung des reitzbarsten Menschengefühles, nähmlich des Interesse, zu vermindern, welche in jeder neuen Auflage liegt, sind die Regierungen nur zu geneigt, den Ertrag der bereits bestehenden Auflagen, die schon in ihrer Hand liegenden Fonds, zu jenen immer nachwachsenden Bedürfnissen zu verwenden, also von ihrem ursprünglichen Zwecke abzuleiten.

Die Tilgungsfonds sind also selten deren Eingriffen entgangen. Jede außerordentliche Veranlassung mußte dazu zum Vorwande dienen, und die Nationen sahen sich gewöhnlich selbst durch dasjenige Mittel, das ihrem Eigenthume Sicherheit verschaffen, das gegen neue Auflagen sie bewahren sollte, in neue Auflagen gestürzt, indessen die Schuldenlast die nähmliche blieb.

Die Groß-Britannische Regierung hat zwar meist den Tilgungsfond selbst, mindestens vor den Augen des Publicums, unberührt gelassen; aber sie hat, mittelst einer politischen Gaukeley, in dem nähmlichen Augenblicke, wo sie einen Tilgungsfond errichtete, neue Anleihen gemacht, welche die in dem Tilgungsfond eingehenden Summen weit überstiegen. Zwar ehehin wurden, z. B. von 1748 an, in 17 Friedensjahren etwas über 8 Millionen Pfund Sterling abgezahlt, in 9 darauf gefolgten Kriegsjahren aber beynahe 4 Mahl so viel, nähmlich 33 Millionen Pfund Sterling, entnommen; allein seit dem werden neben den Auflagen

zum sinking-fond vom Parlament immer neue Anleihen bewilligt.

Doch selbst diese politische Taschenspielerey ist minder nachtheilig, als der gänzliche Mangel eines bestimmten Fonds zur Auflösung der Staatsverpflichtungen.

Der Tilgungsfond zeigt dem Staatsbürger doch mindestens eine, wenn auch noch so ferne, Aussicht zur Verminderung seiner Lasten, also seiner Entbehrungen, und dieses sichert ihn gegen Erlahmung in seiner Productions-Kraft, gewährt ihm Ruhe.

Dem Staatsgläubiger gewährt er mindestens eine bestimmte Aussicht, die Verpflichtungen erfüllt zu sehen, welche die Regierung gegen ihn übernommen hat. Diese Bestimmtheit erhöht nothwendig sein Vertrauen, erhöht also den Staats-Credit, und dieses macht zum Wohle der Nation die Staatsanleihe-Bedingungen in Absicht der Provision, der Zinsrente ꝛc. minder lästig, verringert also die Masse der Auflagen.

Mehrere Europäische Staaten haben diese Maßregel befolgt.

Von Dänemark z. B. wurde durch das Patent vom 8. Julius 1785 ein eigener Zinsen- und sinkender Fond errichtet, ihm (nach Inhalt des 3. §. und lit. b.) bestimmte eigene Einkünfte angewiesen, eine eigene Direction derselben angeordnet, und dadurch eine beträchtliche Summe der inneren Staatsschulden getilgt.

Der Groß-Britannische Sinking-fond betrug
im Jahre 1803 6,311,626 Pfund,
also den 77ten Theil der Staatsschuld;
im Jahre 1804 6,851,192 Pfund,
also den 73ten Theil.

Die Nord-Amerikanischen Freystaaten liefern ein lehrreiches Beyspiel der segnenden Folgen einer weisen Finanz-Verwaltung. Nach dem in dem Amerikanischen Jour-

nale The National Intelligences zu Ende des Jahres 1803 mitgetheilten Berichte des Schatz-Secretärs, Mr. Gallatin, betrugen die sämmtlichen Staatseinnahmen:

10 Millionen, 500,000 Dollars *).

Unter diesen waren 3 Millionen, 500,000 Dollars zum Abtrage der Staatsschulden, und 3 Millionen, 800,000 Dollars zur Berichtigung der Zinsen gewidmet; die sämmtlichen Staatsschulden sollten vor dem Jahre 1818 getilgt seyn.

Der Staat befand sich noch im Stande, die ihm so wichtige Provinz Louisiana von Frankreich zu erkaufen, und auch diese neue Schuld sollte im Jahre 1820 gänzlich getilgt seyn.

Und doch waren, nach dem Ende des Kampfes für Unabhängigkeit, die Amerikanischen Staatspapiere beynahe auf nichts herab gesunken.

Die Amerikanischen Staatsschulden betrugen im Jahre 1774 200 Millionen Dollars (zu 5 Franken 50 Cent., ungefähr 1 Rthlr. 9 ggr.). Im Jahre 1799 84 Millionen 185,400 Dollars. Dagegen hatte der Staat noch 235 Millionen Acres National-Land am See Erie, deren Preis durch ein Gesetz vom May 1792 auf 2 Dollars der Acre fest gesetzt war.

Nach der Versicherung des Tribuns Costaz in seiner Rede der Sitzung vom 4. Brumaire 12. (1804) bey der Vorlegung des Budget vom Jahre 12. (1803) **) be-

*) Nach statistischen Tabellen, die in den Französischen Blättern erschienen, wurden noch im Jahre 1799 die Staatseinnahmen auf

12,777,487, und

die Staatsausgaben auf

10,354,703 Dollars

angegeben, und die immerwährenden Staatsausgaben nur 3 Millionen, 800 Dollars.

**) Moniteur vom Jahre 12. No. 194.

stand der Tilgungsfond des Französischen Reiches am 1. Vendemaire 12. (1804), mit Einschluß der durch das Gesetz vom 21. Floreal des Jahres 10. dazu bestimmten 10 Millionen Franken, in 13,062,000 Franken, und bey einer fortschreitenden Abzahlung sollte, jener Berechnung zur Folge, die ganze immerwährende Schuld (dette perpetuelle) in der letzten Hälfte des 14ten Jahres (1807) abgetragen seyn.

Möchten doch alle Regierungen, die zu dem unglücklichen Hülfsmittel der Benutzung des Staats-Credits flüchten müssen, sich von der Nothwendigkeit überzeugen, auf der Stelle damit einen Tilgungsfond und eine so organisirte Verwaltung desselben zu verbinden, welche das öffentliche Vertrauen gewönne! Möchten sie sich von den unermeßlichen Vortheilen der Heiligkeit und Unverletzbarkeit dieses Tilgungsfonds überzeugen!

Stets wird es die zweckmäßigste Form der Staatsanleihen seyn, sie in möglichst kleine Portionen abzutheilen; und die sicherste Form des Tilgungsfonds ist wohl, wenn dem Staatsgläubiger in der Schuldurkunde die Erlaubniß ertheilt wird, damit diejenige Auflage zu bezahlen, welche für die Tilgung bestimmt ist; dieses wird zugleich den Credit erhöhen, und die Heiligkeit des Tilgungsfonds sichern.

519.

Ich habe anderwärts bemerkt, daß die Regierungen das Bedürfniß der republicanischen Regierungsform für das National-Wohl nirgends stärker fühlen, als in der Materie des Staats-Credits. Er heischt Vertrauen, und der unbegränzten Macht kann unmöglich Vertrauen sich hingeben.

Selbst die despotischen Regierungen haben theils die Gefahren einer ganz unbegränzten Freyheit zur Benutzung des Staats-Credits, theils die Unmöglichkeit gefühlt, Vertrauen auf gänzlich fessellose Gewalt zu erwecken. Sie haben also zum Theile zu pragmatischen Familien-Ver-

trägen ihre Zuflucht genommen, durch welche die Regenten-Gewalt in Benutzung des Staats-Credits beschränkt werden sollte, und dadurch auch das öffentliche Vertrauen zu befestigen gesucht. Doch die Erfahrung hat bewiesen, daß Urkunden nur ein schwacher Damm gegen Willkür sind, und ihre Versuche haben nur dazu gedient, die Unvereinbarkeit äußerer und innerer Despotie mit dem National-Wohle deutlich auszusprechen.

Besser ist es jenen gelungen, welche mindestens für diesen Act der öffentlichen Gewalt eine republicanische Form adoptirten. Entweder, indem sie sich der landständischen Verfassung bedienten, wenn sie auch übrigens nur im Schatten existirte, oder indem sie die Dazwischenkunft irgend eines republicanischen Staates, oder eines das öffentliche Vertrauen genießenden Privat-Mannes, in oder außer dem Staate, eines Banquiers, oder einer Bank u. s. w. aufriefen.

Diejenigen Staatsverwaltungen indessen, welche durch gehäufte öffentliche Calamitäten, oder durch ein unrichtiges Finanz-System, oder durch eine unregelmäßige Finanz-Verwaltung, zum Mißbrauche des Staats-Credits hingerissen worden sind, haben die traurige Erfahrung gemacht, daß alle diese Mittel nicht hinreichten, den Staats-Credit aufrecht zu bewahren, und die verderblichen Folgen jenes Mißbrauches abzuhalten.

520.

Die Staats-Finanz-Wirthe haben sich unglücklicher Weise nicht überzeugen wollen, daß alles, also auch der Staats-Credit, bestimmte, in der Natur gegründete Gränzen hat. Und wenn sie auch dieses anerkannten, so haben sie doch über diese Gränzen selbst sich den unseligsten Täuschungen hingegeben.

Dem Privat-Manne ist es leicht, den Markstein der Benutzung seines Credits zu bestimmen, sein Vermögen

ist leicht berechenbar. Nicht so der Fond der Staatsverwaltung, nähmlich das National-Vermögen. Gerade weil die Nation der Regierung unbedingt vertrauen muß, in Absicht der Berechnung des National-Vermögens, d. h.: des vorhandenen National-Stoffes, und des Grades von Productions-Kraft, auf welchen die Nation gespannt werden kann und darf, ohne den Zweck ihrer Vereinigung, den Wohlstand, zu verlieren, gerade deßwegen ist es heilige Pflicht der Regierung, dieses Vertrauen nicht zu mißbrauchen und bey der Verminderung dieses National-Vermögens, bey Uebernahme der Verpflichtungen für die Nation, mit der höchsten Vorsicht zu Werke zu gehen.

Es kann allerdings Fälle geben, wo eine Nation, zur Bewahrung ihrer Selbstständigkeit, sich den größten Opfern, den höchsten Anstrengungen unterwerfen muß, wo also auch die Regierung diese zu fordern berechtiget ist. Wenn aber diese Opfer, diese Anstrengungen so weit getrieben werden müssen, daß für die National-Glieder nicht bloß temporelle Entbehrungen, sondern entweder eine gänzlich genußlose Existenz resultirte, oder alle nahe Aussicht der Rückkehr zum Wohlstande verschlossen würde, dann ist es Pflicht der Regierung, der Nation diesen Zustand aufzudecken, und einen Staat als aufgelöset zu erklären, bey dem der Zweck des geselligen Vereins vernichtet ist.

Nicht aber ist sie berechtiget, durch Mißbrauch des Staats-Credits, entweder das National-Eigenthum sich anzueignen, und die Nation zur Sclaven-Arbeit in den Minen der Staatsgläubiger zu verkaufen, oder aber sich in die furchtbare Nothwendigkeit zu stürzen, die Nation durch einen Staats-Bankerott zu retten, und so die ewigen Grundsätze der Gerechtigkeit, die Heiligkeit der Verträge zu verletzen, also den Raub fremden Eigenthums zu autorisiren.

521.

Die Nothwendigkeit dieses National-Bankerotts liegt in der Natur des Staats-Credits selbst. Nur müssen wir uns zuerst über den Begriff des Wortes einigen:

Bankerott hat beym Staate allerdings einen andern Sinn, als beym Privat-Manne. Beym Privat-Manne ist Bankerott, Zahlungsunvermögenheit, oder die Beurkundung, daß der Schuldner mehr fremdes Vermögen in seinen Besitz genommen hat, als er eigenes besitzt. Diese Beurkundung läßt sich beym Privat-Manne leicht liefern. Nicht so beym Staate. Das National-Vermögen ist um deßwillen unberechenbar, weil es nicht einzig von dem Grade des Stoffbesitzes, sondern von dem Grade der Productiv-Kraft abhangt, durch welche der Stoffbesitz jeder Art, bis auf einen nicht bestimmbaren Punct erhöht werden mag.

Die Unverhältnißmäßigkeit der Passiv-Masse mit dem Grade der National-Productiv-Kraft müßte also äußerst groß seyn, wenn wir annehmen wollten, daß ein Staat in dem Sinne als Bankerott, als zahlungsunfähig zu betrachten wäre, welcher auf den Privat-Mann paßt.

Die ungewöhnlichen Ereignisse, welche den Schulden-Tilgungsfond zerrütten, auf welchen also die Ergänzung der Anticipations-Lücken berechnet ist, sind wenigstens nicht gewiß, nicht bestimmt; Staaten, Nationen, sind eben so wohl einer unvorzusehenden Erhöhung ihres Vermögens, als widriger Ereignisse fähig. Ein Staats-Bankerott kann also, jenen seltenen Fall ausgenommen, nur in der augenblicklichen Unfähigkeit des Staates liegen, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen; also in der Nothwendigkeit, diese Erfüllung hinaus zu setzen, auf die Folgezeit zu verschieben.

Dieses aber ist der wahre Begriff des Staats-Bankerotts; denn durch diese Nichterfüllung der zugesagten,

der übernommenen Verbindlichkeiten müssen die Staatspapiere (Stocks) im Preise fallen; der Eigenthümer derselben muß einen Theil seines dem Staate anvertrauten Eigenthums verlieren. Die Geschichte, und selbst die des letzten Jahrhunderts, beurkundet, wie man überhaupt in staatswirthlicher Hinsicht, mit dem Worte Bankerott gespielt hat. Selbst da, wo durch Willkür-Acte den Staatsgläubigern ihr Eigenthum ganz oder zum Theil entrissen wurde, hat man sich gegen das Wort feyerlich verwahrt.

Frankreichs erste National-Versammlung erklärte in der berühmten Nacht vom 10. August, daß dieses schändliche Wort nie sollte ausgesprochen werden, und die Beschlüsse der folgenden Versammlungen setzten, außer andern mannigfaltigen Eingriffen in das Privat-Eigenthum des Gläubigers, die Staatsschuld auf ein Drittel herab, entrissen also den Besitzern zwey Drittel ihres Vermögens.

Nicht also einzig darin, wenn der Staat sich für zahlungsunfähig erklärte, liegt der National-Bankerott. Er liegt auch darin, wenn die übernommenen Verbindlichkeiten nicht pünctlich erfüllt werden, und dieses den Preis der Staatspapiere herab drückt.

Da Staatspapiere mindestens im Staate, um ihres Vertrauens willen, als ein subsidiarisches Ausgleichungsmittel betrachtet werden, dieses aber aufhört, für seinen ursprünglichen Preis umsetzbar zu seyn, so verliert dadurch der Gläubiger unstreitig einen Theil seines Eigenthums.

Anders verhält es sich, so bald nur von dem gewöhnlichen Cours dieser Staatspapiere nach dem Vermögensmesser die Rede ist. Denn da Metallmünze größten Theils diesem Vermögensmesser zur Basis dient (1. B. S. 344.), so kann der Staat, dessen unverfallene, oder, wie in Groß-Britannien, nie verfallbare Papiere (Annuitäten) gegen Metallmünze einige Procente verlieren, darum nicht für zahlungsunfähig betrachtet wer-

den. Der Grund dieses Verlustes liegt dann nicht in dem Mangel der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten, sondern in denjenigen Verhältnissen, welche den Wechsel des Preises aller Güter bestimmen (1. B. Z. 50. 51.).

522.

Den Zustand des National-Bankerotts, den so manche Regierungen, förmlich oder nicht, herbey geführt haben, kann nichts entschuldigen, nichts rechtfertigen, als die Vernichtung des Staates selbst. So lange er existirt, ist dessen Regierung den National-Gliedern das Beyspiel der pünctlichsten Erfüllung der Verpflichtungen, der höchsten Ehrfurcht für das Eigenthum schuldig. Eben deßwegen darf die Regierung nie Verpflichtungen übernehmen, wenn sie nicht mit Bestimmtheit überzeugt ist, daß der National-Stoff, die National-Productiv-Kraft hinreichen, diese Verpflichtungen zu erfüllen, ohne daß die allwaltenden National-Oekonomie-Gesetze erschüttert werden. Eben deßwegen ist die Benutzung des Staats-Credits überhaupt so gefährlich für den National-Wohlstand.

Unter welche Form der Staats-Bankerott verborgen werde — und die Finanz-Kunst hat auch in diesen Formen den Scharfsinn des menschlichen Geistes beurkundet — er ist unrechtlich, er stürzt das National-Wohl; wie beym Privat-Manne, so können auch bey einem Staate Fälle eintreten, wo er, aller Vorsicht ungeachtet, für den Augenblick außer Stand gesetzt wird, seine übernommenen Verpflichtungen auf der Stelle zu erfüllen. Dann ist es seine Pflicht, dieses Verhältniß für den Staatsgläubiger unmittelbar, und für das National-Wohl mittelbar so unschädlich als möglich zu machen, um gewaltsame Erschütterung des öffentlichen Vertrauens, um den Raub an fremdem Eigenthume zu vermeiden.

Nur in ganz ruhigen Zeiten und bey einem hohen Grade von National-Wohlstand, nur dann, wenn die Na-

tion wirklich dasjenige jährlich erwirbt, was sie verzehrt, nur dann, wenn eine hinlängliche Zahl von Ausgleichungsmitteln vorhanden ist, können bey einer großen Staatsschuldenmasse die Staatspapiere mit der Metallmünze auf gleicher Höhe stehen. In dem Grade, als es an jenen Erfordernissen fehlt, müssen sie im Preise, also unter Pari sinken.

Dieses Sinken ist entweder Verlust für die ersten Darleiher im Ganzen, oder für den Staat. Im ersten Falle ist es Verletzung der Treue und des Glaubens und Ungerechtigkeit; im zweyten drückt es die ganze Nation, denn es ist dann Folge der lästigen Bedingungen, unter welchen der Staat die Anleihen gemacht hat, und die dann dem ersten Besitzer erlauben, sich seines Papiers ohne Verlüst in einem andern als dem National-Preise zu begeben.

Groß-Britannien hat längst materiell Bankerott gemacht, ohne daß die Staatsgläubiger im Grunde dabey verloren; durch neue, immer für die ersten Darleiher vortheilhaftere Anleihen, bey denen es zum Theil die alten Stocks um einen bestimmten Preis annimmt, um neue Productions-Bewegmittel zu erhalten, hat es den Staatsgläubigern das Sinken der älteren Stocks wieder vergütet, aber auf Kosten der Nation.

Dieses Aufthürmen der National-Schuld muß, Trotz des unläugbaren Fortschrittes der Production, vorzüglich der industriellen und commerciellen, das National-Eigenthum verschlingen; mit jeder neuen Schuld müssen die Auflagen steigen. Die Regierung benutzt also im Grunde die Staatsbürger, wie ein Plantagen-Besitzer seine Sclaven. Er zieht ihre Vorräthe an sich, er verzinset sie ihnen, aber er entzieht ihnen diese Zinsen wieder durch Auflagen, und die Folgen derselben, die Erhöhung aller Waarenpreise.

Eben deßwegen ist es noch problematisch, ob der Britische Staat durch einen allgemeinen National-Bankerott nicht in eine glücklichere Lage kommen würde?

523.

Wenn aber auch die Regierung sich in Benutzung des Staats-Credits von den National-Oekonomie-Gesetzen entfernt hat, wenn sie durch dessen Mißbrauch, oder durch unvorherzusehende gehäufte Calamitäten in den Zustand der Zahlungsunfähigkeit versetzt worden ist, so muß sie gerade um jener oben (Z. 518.) angeführten Gründe willen, auch in der anscheinend rettungslosesten Lage, sich nicht zu der materiellen oder formellen Erklärung des Staats-Bankerotts hinreißen lassen. Ordnung, Pünctlichkeit, zweckmäßige Sparsamkeit und eine richtig organisirte Verrechnung und Verwaltung (Comptabilité) biethen einem Staate unermeßliche Hülfsquellen dar.

Ich will es zur Beurkundung dieser Behauptung wagen, einen Finanz-Plan anzugeben, durch welchen auch derjenige Staat, dessen Insolvenz entschieden, bey dem das Deficit so groß ist, daß es zur Erhaltung des Credits und Erfüllung der Staatsverbindlichkeiten gar keinen Fond und keine Aussicht mehr zeigt, sich am Rande des Abgrundes noch zu retten vermag. Dieser Plan hält sich genau an das Princip der Benutzung des Staats-Credits, daß sie nähmlich nicht ein Schwindelhandel, sondern nur Anticipation national-ökonomistischer Auflagen seyn darf; er verbindet mit der Ehrfurcht für das Eigenthumsrecht und die Heiligkeit der Verträge zugleich die Grundsätze der Gerechtigkeit; denn er fordert gerade von denjenigen die Rettung des Staates auf die ihnen unschädlichste Weise, die bey dessen Erhaltung, so wie der Bewahrung des öffentlichen Credits, am stärksten und dringendsten interessirt sind, nähmlich von den Staatsgläubigern selbst; denn er gibt in der traurigen Alternative, entweder ihr Eigenthum zu verschlingen, oder es durch ein ihnen unschädliches Opfer zu retten, diese Rettung in ihre eigene Gewalt.

Bayerische Staatsbibliothek München

Allerdings ist der Staat, so lange er noch wahrscheinliche Aussichten hat, die Schulden aus dem National-Vermögen allmählich abzutragen, wie jeder Privat-Mann, zu der treuesten und gewissenhaftesten Erfüllung seiner übernommenen Verpflichtungen gehalten. Sey auch diese Aussicht noch so entfernt, so entbindet ihn dieses jener Verpflichtung nicht. Es berechtiget ihn höchstens, den Zeitraum der Erfüllung jener Verpflichtungen, auf eine diesen, also den Staatsgläubigern möglichst unnachtheilige Weise auszudehnen, und darauf ist gegenwärtiger Plan gebauet.

Der Staat nähmlich, der sich in jener rettungslosen Lage befindet, sorgt nur für den Zinsenbetrag. Dieser Zinsenbetrag von dem Capital-Stoffe wird pünctlich abgetragen, doch nicht an den Zinsen, sondern am Capital-Stock abgeschrieben, und dagegen dem Staatsgläubiger über einen gleichen Zinsbetrag eine neue Urkunde ausgestellt, die nach dem Capital-Abtrage, aber erst dann zahlbar ist, und dann erst abgetragen wird, oder, was noch zweckmäßiger ist, wenn er diesen Zinsrest in Papiermünze verwandelt.

So einfach diese Idee scheint, ein so unfehlbares Mittel ist sie, auch in der verzweifeltsten Lage den verschuldeten Staat vom Bankerotte zu retten. Der Vortheil des Staates liegt in den Zwischenzinsen, den Zinsen der Zinsen (interusurio), die er erspart. Dieser den einzelnen Gläubigern unfühlbare und unbedeutende Verlust ist aber bey einer bedeutenden Schuldenmasse, wie sie hier voraus gesetzt werden muß, für den Staat ein wichtiger Gewinn.

Wir wollen annehmen, das Capital betrüge 1 Million Rthlr., und würde zu vier vom Hundert verzinset:

Bayerische Staatsbibliothek München

	Rthlr.
Im 1sten Jahre würden abgetragen .	40/m.
Rest	960/m.
Im 2ten Jahre . . .	40/m.
Rest	920/m.
Im 3ten Jahre . . .	40/m.
Rest	880/m.
Im 4ten Jahre . . .	40/m.
Rest	840/m.
Im 5ten Jahre . . .	40/m.
Rest	800/m.
Im 6ten Jahre . . .	40/m.
Rest	760/m.
Im 7ten Jahre . . .	40/m.
Rest	720/m.
Im 8ten Jahre . . .	40/m.
Rest	680/m.
Im 9ten Jahre . . .	40/m.
Rest	640/m.
Im 10ten Jahre . . .	40/m.
Rest	600/m.
Im 11ten Jahre . . .	40/m.
Rest	560/m.
Im 12ten Jahre . . .	40/m.
Rest	520/m.
Im 13ten Jahre . . .	40/m.
Rest	480/m.
Im 14ten Jahre . . .	40/m.
Rest	440/m.
Im 15ten Jahre . . .	40/m.
Rest	400/m.

		Rthlr. 400/m.
Im 16ten Jahre würden abgetragen	.	40/m.
Rest	. . . . .	360/m.
Im 17ten Jahre	. . .	40/m.
Rest	. . . . .	320/m.
Im 18ten Jahre	. . .	40/m.
Rest	. . . . .	280/m.
Im 19ten Jahre	. . .	40/m.
Rest	. . . . .	240/m.
Im 20sten Jahre	. . .	40/m.
Rest	. . . . .	200/m.
Im 21sten Jahre	. . .	40/m.
Rest	. . . . .	160/m.
Im 22sten Jahre	. . .	40/m.
Rest	. . . . .	120/m.
Im 23sten Jahre	. . .	40/m.
Rest	. . . . .	80/m.
Im 24sten Jahre	. . .	40/m.
Rest	. . . . .	40/m.
Im 25sten Jahre	. . .	40/m.
Rest	. . . . .	—

somit wäre im 25sten Jahre der Hauptstock der Staatsschuld, er bestehe nun in 1 oder 1000 Millionen, gänzlich getilgt. Nach Ablauf dieser 25 Jahre ist nun zwar der Staat an Zinsresten wieder die nähmliche Summe schuldig, aber

a) nur in einer unverzinsbaren Schuld.

b) Der Fond, den er vorhin zur Zinsentilgung besaß, ist nun Capital-Tilgungsfond geworden.

Gesetzt also, seine Schuld bestand in 1 Million Rthlr., zu deren Verzinsung er allein 40/m. Rthlr. bedurfte, oh-

ne daß zum Capital-Abtrage etwas übrig blieb, so hat er jetzt 40/m. Rthlr. jährlich zum Capital-Abtrage zu seiner Disposition, womit er die in Papiermünze verwandelte Zinsrente einlösen kann.

Der Verlust des Gläubigers ist unbedeutend oder wohl null; denn

1. durch die Verwandelung der Zinsrente in Papiermünze wird der Verlust des Zwischenzinses ersetzt.
2. Der Gläubiger erhält seinen Hauptstock in Metallmünze zurück, und ist dessen gewiß.
3. Er ist auch seiner Zinsrente gewiß, und darum ist es dem Capitalisten, der von der Zinsrente lebt, doch vorzüglich zu thun. Eben deßwegen muß
4. der Hauptstock, nähmlich der Capital-Rest, als die in Papiermünze verwandelte Zinsrente, stets ihren Preis erhalten, weil selbst die Einlösung dieser Papiermünze, der Fond, von dem Capitalisten selbst geliefert wird, also dessen Existenz sicher ist.

Ich enthalte mich, diesen Plan durch Tabellen zu erläutern, jeder Rechnungsverständige kann sie selbst machen; aber ich bin bereit, die Unfehlbarkeit dieses Rettungsmittels, für einen Staat, dem alle Hülfsquellen zur Abtragung seiner öffentlichen Schuld gänzlich fehlen, dem also die Errichtung eines Tilgungsfonds unmöglich ist, unwiderleglich zu beweisen.

524.

Selbst dieses Hülfsmittel kann dem Staate nur dann erlaubt seyn, wenn es ihm an Quellen zur Errichtung eines Tilgungsfonds, ohne Verletzung der National-Oekonomie-Gesetze, gänzlich fehlt. Außer dem ist jeder directe oder indirecte Bruch des mit den Staatsgläubigern eingegangenen Vertrages, jede Verminderung ihres dem Staate anvertrauten Eigenthums, es sey nun in Form einer Auflage, oder mittelst Verwandelung der Form der

ursprünglichen Urkunde in jede Gestalt, eine den ewigen Gesetzen der Gerechtigkeit — deren Ehrfurcht vom Throne ausgehen muß — also auch dem National-Wohle widerstrebende Gewalthandlung, für welche die Staatsverwaltungen in dem Verluste des öffentlichen Vertrauens früher oder später selbst ihre Strafe finden.

525.

Befindet sich ein Staat durch Mißbrauch des Staats-Credits oder gehäufte Calamitäten in der Lage, daß seine Staatspapiere im Course unter den nominalen Preis gesunken sind, so ist der Regierung allerdings erlaubt, durch den eigenen Einkauf derselben, aus dem Tilgungsfond, um den Marktpreis die Verminderung der Masse derselben zu bewirken.

Diese Maßregel verletzt dann nicht die Grundsätze der Gerechtigkeit, der verkaufende Staatsgläubiger würde im Privat-Commerz nicht mehr für seine Staatsschuldforderung erhalten haben. Die Verminderung der Masse der Staatspapiere hingegen, welche dadurch bewirkt wird, muß die Staatspapiere selbst im Preise erhöhen, also den Staatsgläubigern im Allgemeinen wohlthätig werden. Sie vermindert die Masse der Auflagen, welche die Zinsrente fordert, und befördert also das National-Wohl, ohne das Privat-Eigenthumsrecht zu kränken. Sie ist also eine national-ökonomistische Maßregel, wenn sie nicht auf eine widersinnige Weise das Interesse des Staatsschatzes von dem der Nation trennt, mithin der Tendenz getreu bleibt, den Staats-Credit aufrecht zu erhalten, also das Sinken der Stocks zu verhüthen; sie ist ein wohlthätiger Hebel zur Erhöhung des Staats-Credits.

Der Staat muß sich dem Marktpreise der Münze unterwerfen, wenn er Anlehen sucht; nichts ist also billiger, als daß diese Preise auch ihm wieder zu Statten kom-

men, so bald es ohne Verletzung seiner Verpflichtungen möglich ist. Die Regierung tritt durch Anlehens = Contracte in die staatsbürgerlichen Pflichten, also auch in die Privat-Rechte des Staatsbürgers.

II.

Staatsauflagen.

526.

Das zweyte Mittel zur Bestreitung des Staatsaufwandes (478.) sind die Staatsauflagen.

Die Regierung fordert den National-Gliedern einen Theil ihres Privat-Eigenthums ab, um dasselbe in gemeinschaftliches, in Staatseigenthum zu verwandeln, und zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Lasten zu verwenden.

Diese Erhebung und diese Verwendung bestehen also ihrer Natur nach darin, daß die Regierung von der Masse der Staatsbürger einen Theil ihrer Producte nimmt, um ihn unter diejenigen zu vertheilen, welche für den Staat im Ganzen produciren.

Die einzelnen Staatsbürger sind also die Producenten, die Masse derselben der Staat, der Consument.

527.

Wesentlich ist die Klarstellung dieses Begriffes. Aus ihm entwickelt sich die Verschiedenheit der ökonomistischen und antiökonomistischen Consumtion der Auflagen, nebst deren wichtigen Folgen für das Auflagen-System selbst und den National = Wohlstand. Eben so wesentlich ist die Entwickelung des wahren Gegenstandes der Staatsauflagen.

Der Gegenstand der Staatsauflagen ist das National = Vermögen. Die zur Staats-Consumtion erhobenen Auflagen sind Staatsvermögen (1. B. 26.). Im 1.

Bande (55.) sind die Bestandtheile des National-Vermögens analysirt worden.

528.

Die Productiv-Kraft der einzelnen Staatsbürger an sich ist kein Gegenstand der Auflagen, im engern Sinne dieses Wortes. Wohl aber kann sie zur Erhaltung und zum Wohle des Staates in Anspruch genommen werden. Z. B. zur Vertheidigung des Vaterlandes, zu öffentlichen Arbeiten, Straßen-, Canal-Bau u. s. w.

So geartete ökonomistische oder capitalistische Requisitionen sind dem National-Reichthume nicht nachtheilig. Wenn einst die Französische Nation über den Druck der Corvées unter der königlichen Regierung klagte, so war es nicht die Natur der Requisition, sondern die Organisation derselben, welche die Nation drückte. Nur der unbemittelte, von der Verschwendung des Hofes, den Mängeln des Finanz-Systemes und der Finanz-Verwaltung, von der Geistlichkeit und dem Adel ausgesaugte, mit Abgaben und Monopolien aller Art überlastete Landmann war es, auf dem die Staatsfrohndienste hafteten. Alle andere Classen waren frey; jene unglückliche Classe mußte also die Arbeits-Requisition vollends zur Verzweifelung bringen. Aber eine auf alle Staatsbürger ohne Unterschied vertheilte Arbeitslast zur ökonomistischen oder capitalistischen Staatsverwendung, z. B. zur Erbauung und Unterhaltung der Wege und Brücken, Canäle u. s. w., ist allerdings den Auflagen vorzuziehen. Gelingt es auch der Regierung nicht, zu einer Anstalt, deren allgemeiner Vortheil, deren allgemeines Interesse sich von selbst ausspricht, den National-Enthusiasmus zur freywilligen persönlichen Theilnahme aller Arbeitsfähigen aufzuregen, gelingt es ihr auch nicht, das Vorurtheil zu verdrängen, als ob Arbeit irgend einer Gattung erniedrige, so bleiben der Arbeits-Requisition doch bedeutende Vortheile:

1. Die Verwendung beurkundet sich auf der Stelle; entfernt ist also alles Mißtrauen, als ob die zu einer national-ökonomistischen Staatsanstalt ausgeschriebene Auflage, zu andern der National-Oekonomie fremden Zwecken verwendet werde. Ein Mißtrauen, das ehehin in Frankreich bey der Wegsteuer und Verpachtung der Barrieren sehr rege geworden ist, weil man es nicht gewagt hat, den verhaßten Nahmen der Corvées und dadurch das Andenken an die vormahlige Regierung zu erneuern; obgleich hier offenbar eine Vermischung der Sache mit der Form zum Grunde lag.

2. Weckt die Arbeits-Requisition die Industrie, und setzt schlafende Kräfte in Bewegung; der Faule, der Müßige wird dadurch gezwungen, seine Pflicht zu erfüllen, und denjenigen Theil seiner Kräfte, den er als Staatsbürger dem Staate schuldet, für den Staat in Bewegung zu setzen, schafft also neue Producte.

3. Macht sie der ärmern Classe, die Zeit, aber kein Geld übrig hat, die Erfüllung ihrer staatsbürgerlichen Pflichten leichter; sie gibt ihr, indem sie von ihr fordert. Indessen die Münzauflage ihr bereits erzeugte Producte entzieht.

4. Jeder Staatsbürger, der seine Zeit höher als in der persönlichen Arbeit zu benutzen vermag, kann einen Arbeiter miethen, der seine Verbindlichkeit erfüllt, und dadurch erhält die arbeitende Classe einen Verdienst, der um der daraus resultirenden Concurrenz willen für die arbeitende, also ärmere, also der Unterstützung bedürftigere Classe ergiebiger wird, als die vom Staate selbst verdungene Arbeit. Daß aber der Arbeitscheue seine Abneigung gegen Anstrengung der Productiv-Kraft vergüte, ist gerecht. Voraus gesetzt, daß der Zweck dieser Arbeits-Requisition rechtlich, das heißt, dem Na-

tional-Oekonomie-Princip gemäß sey, ist auch die Rechtlichkeit der Requisition außer Zweifel.

5. Hat diese Requisition den Vorzug der Leichtigkeit der Uebersicht in der Austheilung. Eine Volkszählung reicht dazu hin.

Es versteht sich ohnehin, daß sie nur arbeitsfähige Bürger treffen kann; daß, da Productiv-Kraft ihr Gegenstand ist, sie auch nach dem Grade der Productiv-Kraft vertheilt werden müsse, daß also z. B. Kinder und Greise davon ausgenommen seyn müssen; daß man dem weiblichen Geschlechte nur etwa die Hälfte der Arbeit ansinnen kann u. s. w. Auch versteht es sich, daß eine solche Requisition nur local seyn, daß sie nur in solche Districte eingetheilt seyn kann, wo der Staatsbürger durch den Zeitverlust der Entfernung nicht mehr als die Arbeitszeit aufzuwenden hat, daß also jeder im Stande sey, die Arbeit persönlich zu verrichten, und die Wahl eines Stellvertreters nur in seinem freyen Willen beruhe.

529.

Der Urstoff (1. B. 3. 55.) ist nicht Gegenstand der Auflagen. Weder isolirter Urstoff noch productiver Urstoff kann in Staatsvermögen verwandelt werden.

Der Product-Stoff, so wohl der natürliche als industrielle, ist also der einzige Theil des National-Vermögens, der den Gegenstand der Staatsauflagen ausmacht.

530.

Das Princip des Auflagen-Systemes liegt in der Bestimmung:

1. Der wie vielste Theil des National-Product-Stoffes ist, nach dem National-Oekonomie-Princip, Staatsvermögen? Oder was das Nähmliche ist, welchen Antheil hat der Staat an dem Pro-

duct=Stoffe der Nation im Ganzen, also an dem National=Vermögen?

2. Wie kann die Regierung diesen Antheil national=ökonomistisch, also ohne Nachtheil des National=Oekonomie=Princips, erheben? Und zwar

a) in Absicht der Vertheilung unter die einzelnen Staatsbürger, das heißt, in Absicht des Maßstabes, nach dem die in Staatsvermögen verwandelt werdende Masse von dem einzelnen Vermögen der einzelnen Staatsbürger, aus dem das National=Vermögen besteht, gesammelt wird.

b) In Absicht der Form dieser Erhebung und Vertheilung.

531.

1. Das Princip der Bestimmung, der wievielste Theil des National=Vermögens, kraft des national=ökonomistischen Auflagen=Systemes, das Staatsvermögen ausmacht, liegt einzig in dem Staatsbedürfnisse.

Den National=Oekonomie=Gesetzen gemäß darf die Regierung nicht mehr National=Vermögen in Staatsvermögen verwandeln, als der Staat zu seiner Erhaltung und zur Beförderung des National=Wohles unerläßlich bedarf.

Die National=Oekonomie verbindet also die Regierung:

a. nicht mehr als genau dieses Bedürfniß dem National=Vermögen zu entziehen; und

b. dieses in Staatsvermögen verwandelte National=Vermögen zweckmäßig zu verwalten, also einzig und genau zu dem Staatsbedürfnisse.

532.

Auflagen berechnet zur Aufregung der Productiv=Kraft, zur Vermehrung der Producten=Masse selbst, zur Erhöhung der Industrie, wenn der Charakter der Nation

und der Cultur-Stand sie heischt, sind allerdings national-ökonomistisch.

In der Schweiz waren die Auflagen vor der neuesten Revolution theils unbedeutend, theils ganz unbekannt, und doch trieb dieses industriöse Volk die Production auf einen hohen Grad; besonders in den demokratischen Cantons, wo der Gewerbfleiß durch den aristokratischen Zunftzwang der Städte nicht gepreßt war.

Bey einem trägen Volke aber, vorzüglich in despotischen Staaten, wo nicht Gefühl der Freyheit und Vaterlandsliebe die Industrie spornt, ist es oft nöthig, die Staatsauflagen ausdrücklich darauf zu organisiren, daß die Productions-Kraft geweckt werde. So sind z. B. die verderblichen Folgen der letzten Kriege für Deutschland, zum Theile durch die Urbarmachung öder Plätze, durch die Vertheilung der Weiden, also durch die Vermehrung der Producten-Masse vergütet worden; ohne die große Presserinn, die Noth, wären es Wüsteneyen geblieben.

Sinnig war daher jenes Venetianische Gesetz, das von verpachteten Ländern den 16ten Theil des Ertrages, von den selbst bewirthschafteten weniger forderte.

Sinnig das Japanische Gesetz, nach dem die Ländereyen dem Staate heimfielen, die der Eigenthümer ein Jahr ungebauet ließ. Allerdings gebiethet aber die National-Oekonomie hier nicht bloß die ökonomistische, sondern selbst die capitalistische Verwendung solcher Auflagen.

Nicht die Beförderung des Münzumlaufes darf das Princip einer solchen Auflage seyn. Denn nicht in dem Umlaufe der Ausgleichungsmittel, sondern in der Erhöhung der Production, in der Vermehrung der Producten-Masse ruht der National-Reichthum.

Wenn die Münze als Vermögens-Portion (2. B. 342.) noch so schnell und noch so oft aus dem Besitze des Producenten in den des Consumenten, und von diesem zurück an jenen, in ewigen Wechsel wandert, so wird die Nation dadurch nicht reicher, ihr Genuß wird dadurch nicht erhöht.

533.

Product-Stoff ist der Gegenstand national-ökonomistischer Auflagen (Z. 529.).

Aber in der Berechnung der Auflagen von diesem wieder nur der Capital-Stoff, wie ich dessen Begriff bestimmt habe (1. B. Z. 56.).

Auch dieser Wirkungskreis hat Gränzen. Der Fall des Stillstandes der Production ist, nach der Natur der Dinge, so häufig und wahrscheinlich, daß ihn die Staatsverwaltung in ihren Calcul aufnehmen muß.

Sie würde außer dem den Staatsbürger während der Production entmuthen; sie würde im Falle wirklichen Stillstandes ihn ins Elend stürzen; sie würde, neben dem Gewerbfleiße, auch die heiligsten Gefühle der ehelichen und väterlichen Pflichten, die Mutter der Tugenden so wie des Wohlstandes, entwurzeln.

Sie würde, so viel die zur Erhöhung des Capital-Stoffes zurück gelegten Ersparnisse betrifft, allen Sporn der Industrie, also den Fortschritt der Production, und die Erhöhung des National-Vermögens hemmen, welche doch ihr Zweck seyn muß, weil gerade diese Erhöhung auch wieder neue Gegenstände der Auflagen hervor bringt, und mithin in dem nähmlichen Grade die Auflagenmasse erhöht, so wie die Verminderung dieser Ersparnisse hingegen sie selbst nothwendig vermindert.

So lang die Producten-Masse nicht hinreicht, um die Production, die Bedürfnisse und Bequemlichkeiten des Lebens, und zugleich die Ersparnisse für den Fall des Productions-Stillstandes zu decken, ist sie kein Gegen-

stand der Auflagen; nicht also das ganze National-Vermögen, nicht der isolirte oder productive Urstoff, nicht der ganze Product-Stoff, einzig der Capital-Stoff in jener bezeichneten Einschränkung darf bey der Berechnung der Staatsauflagen, d. h.: des Staatsantheiles, am National-Vermögen in Anschlag kommen. Ein national-ökonomistisches Auflagen-System muß also die Gränzen der Erhebbarkeit aufsuchen.

534.

Allerdings eignet sich aber diese Prüfung nur für die höhere Arithmetik der National-Oekonomie, deren Princip Humanität ist. Aermlich und sinnlos muß dagegen die Arithmetik der Cameralistik erscheinen, die auf der einen Seite den Bedarf des Menschen, und auf der andern den Staatsantheil am Erwerbe genau nach Zahlen bestimmen wollte. Indessen die unermeßliche Verschiedenheit des Preises der Producte, so wie des Vermögensmessers, nähmlich des Geldes, die gleich unermeßliche Abstufung der Sitten, Gewohnheiten und der Cultur, jede allgemeine Bestimmung unmöglich machen. In England braucht der Mensch etwa 120 Rthlr. jährlich, in Pohlen und Rußland kaum halb so viel; auf welchem Princip kann also wohl z. B. der cameralistische Satz ruhen, daß der sechste Theil des Erwerbes dem Staate gebühre? Die Finanz-Wirthschaft muß jene Sätze, daß nur Product-Stoff der Gegenstand, daß nur der Capital-Stoff in jener Einschränkung der Berechnungsmaßstab der Auflagen sey, im Allgemeinen vor Augen haben; dieses ist alles, was ihr die National-Oekonomie gebiethet und gebiethen kann.

535.

Allerdings gebiethen aber auch jene Rücksichten, jene Beschränkungen der Finanz-Wirthschaft, in den Schranken des wahren Staatsbedürfnisses zu bleiben. Es kommt

dabey weder auf die Form der Staatsverfassung*), noch auf die Frage an: ob einem Staate ein gesellschaftlicher Urvertrag zum Grunde liegen müsse? Dieser Vertrag fließt aus dem Daseyn der Gesellschaft selbst. Indessen hatte Montesquieu allerdings Recht, zu behaupten, daß in einem freyen republicanischen Staate hohe Auflagen den Staatsbürger weniger drücken, als in einem despotischen, weil jener in der Freyheit Entschädigung findet; daß sie also auch höher seyn dürfen, d. h.: höher gespannt werden können, ohne das Volk zur Empörung zu reitzen; und das war es auch einzig, was er behauptete (Espr. des lois. Tom. III. p. 132. 135.), nicht daß sie höher seyn müßten, wie ihn Poultier beschuldigte; (Ami des lois, duodi 22. Brum. an 7. No. 1184.).

536.

Der Begriff dieses Staatsbedürfnisses dehnt sich selbst innerhalb der Gränzen der National-Oekonomie-Gesetze weit mehr aus, als die gewöhnliche Staatswirthschaftslehre ihn bestimmt; denn alles kommt dabey, wie wir in der Folge sehen werden, auf die Verwendung der Staatsauflagen, auf die Staats-Consumtion, an.

Gerade darin liegen die häufigen Mißgriffe der Regierungen.

Selbst Fridrich der Große ist in den Wahn verfallen, den National-Wohlstand in dem schnellen Umlaufe der Ausgleichungsmittel zu suchen, und diesen als ein Staatsbedürfniß zu betrachten.

Der National-Reichthum kann einzig in der Erhöhung der Production bestehen. Wird die Producten-Masse vermehrt, so erhöht sich die Circulation der Ausgleichungsmittel von selbst. Sind mehr Genußmittel vorhanden, so regt dieses den Reitz zum Genusse auf. Auflagen zu erheben, also den Staatsbürgern einen Theil ihres Privat-Ei-

*) Justi's System des Finanz-Wesens, S. 65.

genthums zu entziehen, um es ihnen für Müßiggang oder unökonomistische Productions-Kraft wieder zu geben, ist nur Taschenspielerey, durch welche die ökonomistische Production gelähmt wird, und bey der auf jeden Fall die Erhebungs- und Verwaltungskosten für den National-Reichthum verloren gehen. Von jener irrigen Ansicht mißleitet, ließ z. B. Fridrich öde Palläste erbauen. Sie scheint in der Eitelkeit des menschlichen Gemüthes ihren Grund zu haben, der es schmeichelt: viel einzunehmen, nur um viel auszugeben.

537.

Die Entscheidung des Punctes des ökonomistischen Auflagen-Systemes: den wie vielsten Theil der zur Consumtion, also als Genußmittel erscheinenden Producten-Masse der Staat sich aneignen dürfe? beruht an sich auf einem einfachen Grundsatze: die Producten-Masse ist der Regulator des Bedürfnisses.

Wenn die meisten Finanz-Systeme bis jetzt den National-Oekonomie-Gesetzen nicht entsprachen, so lag der Grund darin, weil die Regierungen, unbekümmert um diese Producten-Masse, das Staatsbedürfniß nach ihren Ansichten des Bedarfes, und die Staatsauflagen nach diesen Ansichten bestimmten. Eben deßwegen hat die Staatswirthschaftskunde den Gordischen Knoten, der wie vielste Theil des Privat-Eigenthums in Staatseigenthum verwandelt werden könne und dürfe? bisher nicht gelöset, sondern zerhauen. Sie hat sich bemüht, die Gränzlinie zwischen reinem und verwandelbarem Privat-Eigenthume nicht nach der höhern Rechenkunde der National-Oekonomie, sondern nach gemeinem arithmetischen Calcul zu ziehen. Sie hat z. B. behauptet, daß die Erhebung des dritten oder vierten Theiles der Einkünfte, als eine drückende, die Erhebung des sechsten Theiles der Einkünfte aber als eine gemäßigte Auflage zu betrach-

ten sey. Ja, einige Lehrer *) haben sogar den Satz aufgestellt, daß es dem National-Wohle schädlich sey, wenn nicht mindestens dieser sechste Theil der Einkünfte durch Auflagen der Nation entzogen werde.

Selbst Bielefeld, dem man tiefe Einsichten und eine liberale Denkungsart zugestehen muß **), hat behauptet, der Staat dürfe und könne 25 vom 100 des Einkommens, also ein Viertel des sämmtlichen Erwerbes, erheben. Der Mangel alles Princips einer so gearteten Arithmetik spricht sich von selbst aus. Diesen Mangel gewahren wir bey der Prüfung jeder einzelnen Auflage.

Wird z. B. die Malztaxe oder Tranksteuer nach dem Productions-Calcul zu hoch gespannt, so muß in dem nähmlichen Verhältnisse sich die Consumtion, als auch die Production des Getränkes vermindern und mit ihr die Auflage selbst. Dieses System vernichtet also die Production ohne Gewinn für den Staatsschatz.

Abgesehen von dem cameralistischen Calcul des Privat-Eigenthums, schmeichelt es dem Stolze des menschlichen Gemüthes, als seiner vorherrschenden Eigenschaft, Ansprüche vereiteln zu können, die es als unrechtliche Freyheitseingriffe betrachtet, und in dem Kampfe mit der Staatsverwaltung durch Entbehrungen zu siegen.

So wie die Producten-Masse der einzige richtige Regulator der Auflagen ist, so muß nothwendig der Umstand, in wie fern diese Auflage die Production nicht vermindert, den einzigen Bestimmungsmaßstab derselben abgeben. Die capitalistische Consumtion des aus der Auflagenmasse entstehenden Staatsvermögens gestattet also eine höhere Proportion, als die streng ökonomistische, und noch weit mehr als die un- oder antiökonomistische.

*) Justi's Finanz-Wissenschaft, §. 732.

**) Lehrbegriff der Staatskunst, 1. B. S. 401.

Nach der dem Brittischen Unterhause vorgelegten Uebersicht der Ausgaben des 1797sten Jahres betrugen diese die ungeheure Summe von 52,105,603 Pf. 18 Sch. 2¾ P. Sterl. Durchgeht man aber die einzelnen Posten, so zeigt sich, daß, selbst nach Abzug der Staatszinsen, ein großer Theil wieder in die Hände der producirenden Classe der Nation zur Production, und zwar zu einer solchen Production zurück floß, welche ohne diese Auflage nicht existirt hätte. Auflagen, welche die Production erhöhen, können also, wenn die Erhebungsform nach national-ökonomistischen Grundsätzen organisirt ist, für die Nation nicht drückend werden, selbst wenn die Consumtion nicht ökonomistisch ist.

Noch weit mehr ist also dieses der Fall bey einer ökonomistischen oder capitalistischen Consumtion. Dahin gehören: Auflagen zur Errichtung neuer Straßen und Canäle, die den Tausch der Producte im Innern oder mit andern Nationen erleichtern, also den Werth und Preis der Producte erhöhen, und dadurch die Industrie zur Vermehrung derselben beflügeln.

Auflagen zur Errichtung öffentlicher nützlicher Gebäude, z. B. Waaren-Magazine, Häfen und Dämme gegen Ueberschwemmungen, Austrocknung der Sümpfe, Urbarmachung wüster Gegenden, Anlegung neuer Colonien, Prämien des Fleißes aller Gewerbe.

Auflagen zu öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten, welche die Staatsbürger über die Naturkräfte aufklären, die Masse ihrer Kenntnisse, dadurch aber die Summe der natürlichen und künstlichen Producte vermehren. Ferner Auflagen für Industrie-Schulen; denn noch werden die nützlichsten Gewerbe, der Ackerbau, die Handwerke, nicht wissenschaftlich, sondern mechanisch erlernt. Auflagen für Kranken-, Verpflegungsanstalten, so wichtig in national-ökonomistischer Hinsicht; denn die Krankheit des Staats-

bürgers ist ein Uebel für den Staat; sie entzieht ihm während dieses Zustandes alle Production, und erhöht die Consumtion. Auflagen für schnelle Gerechtigkeitspflege, auf der die Sicherheit des Eigenthums, so wie auf dieser der Sporn der Industrie ruht.

Nach ganz andern, aber durchaus nicht national-ökonomistischen Grundsätzen muß sich dasjenige Auflagen-System bewegen, das für eine mit der Producten-Masse unverhältnißmäßige Zahl von national-ökonomistischen Consumenten aller Classen (1. B. Z. 106.) zu sorgen hat, welche die Eitelkeit, die Herrschgierde oder die Ueppigkeit des Regenten erzeugt. Denn die aus deren Consumtion, wie aus jeder, resultirende Erhöhung der Production gleicht den Verlust nicht aus, welcher aus dem Stillstande der Production dieser neuen Consumenten resultirt.

Auflagen, die capitalistisch verwendet werden, verhalten sich also z. B. zu ökonomistisch verwendeten, wie o + 3 und zu antiökonomistisch verwendeten wie 1 + 10.

538.

Am Aengstlichsten haben sich bekanntlich die Physiokraten bemüht, den Antheil des National-Vermögens zu bestimmen, den die Staatsverwaltung als Auflage erheben, also in Staatsvermögen verwandeln dürfe. Sie haben die Ur-Producten-Masse, den Aufwand der Hervorbringung, den Lohn der Productiv-Kraft, und dann vom Reste den Staatsantheil berechnet. Da sie nach ihrem Systeme nur den productiven Urstoff als das wahre National-Vermögen, als die Quelle alles National-Reichthums betrachteten, so war nothwendig jene Berechnung auch nur auf den natürlichen Product-Stoff (1. B. Z. 55.) eingeschränkt.

Der Erfolg ihrer Anstrengung ist eben so bekannt. Schon aus der Basis ihres Systemes konnte an sich für die Berechnung der gesammten Producten-Masse kein

reines Resultat hervor gehen. Aber, auch abgesehen von diesem Fundamental-Mangel, haben ihre Calculs nur die Unmöglichkeit beurkundet, den Staatsantheil am National-Vermögen aus der Productions-Masse unmittelbar bey deren Erscheinung zu berechnen.

Dem Nachdenken bringt sich sogleich die unermeßliche Abstufung der Productiv-Kraft als ein unüberwindliches Hinderniß der Berechnung des individuellen Staatsantheiles am einzelnen Privat-Eigenthume auf. Selbst die Häufung inquisitorischer Formen würde in eine solche Vertheilungs-Methode nicht Klarheit und Gerechtigkeit bringen können.

Die Fruchtlosigkeit jener Bestrebungen: arithmetisch zu berechnen, wie viel der einzelne Staatsbürger produciren kann? wie viel er zu dieser Production consumiren muß, und wie viel er also als Vorrath zurück legen, wie viel also der Staat dann von diesem Vorrathe, als dem einzig besteuerfähigen Fonde, sich aneignen kann und darf? — selbst die Fruchtlosigkeit dieser Bestrebungen beurkundet die ewige Wahrheit: daß dieser Staatsantheil am National-Vermögen sich, den National-Oekonomie-Gesetzen gemäß, nur nach der zur Consumtion erscheinenden Producten-Masse berechnen, daß er einzig von ihr sich erheben lasse.

539.

Obgleich der Producten-Stoff (529.) die erste Basis des Auflagen-Systemes seyn muß, so kann doch die Austheilung des einzelnen Theiles, der dem Staate als Staatsvermögen von der einzelnen Producten-Masse des einzelnen Staatsbürgers gebührt, nicht nach der Producten-Stoff-Masse geschehen, denn

a) es gibt keine unwandelbare Producten-Masse. Sie wechselt nach der Fruchtbarkeit der Natur, dem Grade der Productions-Kraft u. s. w.

Denn es gibt nach den National-Oekonomie-Gesetzen

b) keine unwandelbare Auflagenmasse; sie wechselt nach dem Staatsbedürfnisse (Z. 531.) und nach der Gattung der Staats-Consumtion (Z. 537.).

Im national-ökonomistischen Sinne kann also ein Product erst dann als für den Staat existirend, also als besteuerbar angenommen werden, wenn es zur Consumtion erscheint, also die Eigenschaft eines Genußmittels wirklich ausspricht.

Der Productiv-Urstoff (1. B. 55.) ist die Mutter aller Producte. Seine Operationen sind in den Kreis der Natur-Production eingeschlossen, die, je nach dem Klima, ihren Lebenslauf früher oder später vollendet. Mit dieser Naturhaushaltung muß nothwendig auch die Staatshaushaltung (nicht Verwaltung des Staatsschatzes Z. 606.) gleichen Schritt halten. Der Cyclus der Natur ist der ihrige. Die Regierungen haben ihn überschritten. Sie haben die Unhinlänglichkeit der Producten-Masse eines Jahres durch die des nächsten durch Anticipation zu ergänzen gesucht.

Nationen haben ihre auf gewisse Zeitpuncte eingetheilten Unglücksfälle wie der Privat-Mann.

Eine vorhinein verzehrte Producten-Masse muß den Consumenten nothwendig früher oder später dem Mangel preis geben; das ökonomistische Princip der Staats-Finanz-Wirthschaft aber ist, daß die ganze National-Haushaltung in den zwey Rädern der Consumtion und Production sich bewege, daß deren Gang regelmäßig gleich sey. Der Staat, der nur Consument und nicht unmittelbarer Producent ist, also zunächst fremdes Product consumirt, muß jene Proportion noch pünctlicher und ängstlicher einhalten.

Die Auflagenmasse hat ihre natürlichen Gränze. Nur der Product-Stoff (Z. 529.) ist Gegenstand der Auf-

lagen. Hemmt die Auflage die Verwandelung des productiven Urstoffes in Product-Stoff, so vernichtet sie ihren Gegenstand, also sich selbst.

Jenen an sich wahren und wichtigen Grundsatz: daß Production und Consumtion gleichen Schritt halten müssen, daß also auch das Auflagen-System der Natur-Production getreu bleiben müsse, hat indessen die Finanz-Wirthschaft auf eine dem National-Wohle sehr nachtheilige Weise angewendet.

Sie hat das Staatsbedürfniß nach astronomischen, je sinniger je minder sinnig abgetheilten Jahren berechnet, (die so genannten Etats-Jahre); sie hat hierdurch auch die Auflagen, so wie deren Verwendung abgetheilt, ob gleich das nie still stehende Rad der Production und Consumtion ihr zu diesen Abtheilungen ganz andere Grundsätze vorzeichnete, wie wir in der Folge sehen werden (§. 606.)

540.

Product, in national-ökonomistischer Bedeutung, ist Genußmittel. Jedes Product muß, früh oder spät, zur Consumtion kommen. Der Landbauer mag seine Früchte, der Fabricant sein Fabricat noch so lange aufbewahren, er muß es endlich zur Consumtion bringen. Consumtion, im national-ökonomistischen Sinne, ist nicht Verzehrung, sondern erste Veränderung des Besitzes.

Erst wenn das Product aus dem Besitze des Producenten wandert, wird es für den Staat ein Theil des National-Vermögens; in diesem Augenblicke erst bildet sich der Staatsantheil daran. Diese Veränderung des Besitzes setzt aber in diesem Sinne nicht zwey abgesonderte Individuen voraus. Der Producent, der sein eigenes Product selbst genießt, wird in Absicht desselben eben so gut Consument, als wenn er ein fremdes Pro-

duct verzehrt. So wie diese zur Consumtion erscheinende Producten-Masse der einzige Regulator dessen ist, was der Staat als Staatsvermögen sich aneignen kann, so wie er nach ihr erst sein Bedürfniß reguliren muß, so liegt auch einzig in diesem Systeme die Möglichkeit einer gerechten und gleichen Vertheilung der Auflagen.

In welchem Verhältnisse aber der Staat, die nach jenen Grundsätzen fest gestellte Auflagenmasse auf jedes einzelne Product vertheilen müsse? oder, was das Nähmliche ist, welches der Staatsantheil an jeder einzelnen Gattung der Producte, also wieder an jedem einzelnen Producte sey? das muß nach den Grundsätzen bestimmt werden, welche die National-Oekonomie vorzeichnet.

541.

Daß die National-Oekonomie keinen andern Gegenstand der Staatsauflagen kenne, als das zur Consumtion erscheinende Product, also einzig ein auf diesen Grundsatz gebautes Auflagen-System ihren Gesetzen zusage, spricht sich aus:

1. durch die Allgemeinheit dieser Auflage. Allgemeinheit aber ist der erste Grundsatz eines national-ökonomistischen Auflagen-Systemes. Chassiron, ehemahls Mitglied des Französischen Rathes der Alten, sagt mit Recht in seinen Reflexions générales sur le système actuel des contributions publiques etc. — einem Werke, das besonders über die Austheilung der Territorial-Auflagen manche interessante Bemerkungen enthält —:

Jeder von uns trage die Last einer Luftsäule von mehr als 30 Millionen (1500 Myriagrammen), weil sie sich auf den ganzen Körper verbreite; indessen die Last einer einzigen Million (50 Myriagrammen) hinreiche, den Arm zu zerschmettern, der sie halten wollte.

Je größer die Masse zur Vertheilung, je geringer, je erleichterter der Beytrag. Gerade dieser Grund hat die Re-

gierungen gezwungen, Trotz dem nicht sinnigen Geschreye der After-Philanthropen, die ersten Lebensbedürfnisse, als Brot, Salz, Getränke zc., mit Auflagen zu belegen.

Ihr zweyter Grund lag in dem absoluten Werthe, in der Unentbehrlichkeit, also in der Unmöglichkeit, die Auflage zu vermeiden. Wenn aber Auflagen auf erste Lebensbedürfnisse drückend geworden sind, so lag es nur an der unrichtigen Vertheilung der ganzen Auflagenmasse in dem Mangel der Allgemeinheit.

542.

2. Der Staat kann die Ur-Producte, nach Verhältniß der Zeit, größten Theils nicht benutzen, und kann also das, was er von der Nation als Staatsvermögen in Anspruch nehmen muß, nur nach dem Vermögensmesser, dem Gelde, bestimmen. Nur dieser Vermögensmesser setzt ihn in Stand, die Masse des Auflagenfonds und seines Bedürfnisses genau zu berechnen.

Anders verhielt es sich einst im Mexikanischen Reiche, wo der Staat die Productiv-Kraft der Staatsbürger in Anspruch nahm, und jeder seine Auflage durch Arbeit entrichten konnte. Dieser väterlichen Regierungsform sind die Europäischen Nationen entwachsen.

Der Staat bestimmt die Auflagenmasse nach dem Vermögensmesser; er bedarf also keines andern Regulators, als des durch diesen Vermögensmesser, und nach ihm bestimmten Preises der Producte.

In diesem Grundsatze liegt die absolute Gerechtigkeit und Gleichheit des national-ökonomistischen Auflagen-Systemes. Es kommt dann gar nicht darauf an, ob das Product ein Genußmittel des ersten Bedürfnisses, oder der luxuriösen Consumtion ist? Alle Proportionirung des Product-Besitzes gegen einander, aller Calcul, alle Untersuchung: ob der einzelne Staatsbürger mehr oder weniger Producte,

also Vermögen besitze, also mehr oder weniger zum Staatsvermögen beyzutragen habe? fällt an sich hinweg.

Nicht der Staatsbürger ist steuerbar, sondern die Producte. Nicht an den Staatsbürger wendet sich der Staat, sondern an das Product. Da die Auflage sich einzig nach dem Preise des Productes richtet, so kann sie nie drückend für den Einzelnen, nie ungerecht werden.

Nehmen wir, diesem Systeme gemäß, an: das National-Vermögen, das heißt, die zur Consumtion erscheinende Producten-Masse, betrüge 100 Millionen Rthlr. und das Staatsbedürfniß 2 Millionen Rthlr.; der Staat würde sich also den 50sten Theil des Preises der Producte aneignen müssen. Der Zentner Getreide z. B. betrüge 10 Thaler, so würde die Auflage etwas über 9 ggr. ausmachen.

543.

Nur dasjenige Auflagen-System ist national-ökonomistisch, welches die Grundsätze der Gleichheit und Allgemeinheit enthält. Staatsauflagen müssen also

1) das gesammte lebendige, das heißt, in die Consumtion tretende Vermögen der Nation ohne Ausnahme umfassen *).

544.

2) Die Staatsverwaltung muß nicht in verkehrter Ordnung zuerst ihr Bedürfniß und dann den Erhebungsfond berechnen. Der Erhebungsfond muß vielmehr das Bedürfniß bestimmen. Bey diesem Gange hat sie nichts zu wagen. Eine andere Operations-Art muß sich selbst ihr

*) Um sich von den unermeßlichen Vortheilen dieser Allgemeinheit der Auflagen zu überzeugen, lese man die Darstellung, welche Bourgoing in seinem meisterhaften Tableau de l'Espagne moderne (T. III. p. 214) vom hohen Wohlstande der Provinz Valenzia macht. Er schließt dieses reitzende Gemählde mit der Erklärung des dortigen Auflagen-Systemes, dessen ich später gedenken werde.

Grab zubereiten. Der Staat, der seine Bedürfnisse nicht nach den Quellen berechnet, wird diese bald austrocknen, und die willkürlichste Gewalt kann sie nicht wieder füllen. Den strengsten Maßregeln wird die Nation bald die berühmte Antwort entgegen setzen, mit der jene Insulaner dem Sieger Themistocles trotzten.

Kennt die Staatsverwaltung den Gegenstand der Auflagen, kennt sie die Masse des besteuerbaren National-Vermögens, dann, und dann erst kann sie ihr Bedürfniß mit Sicherheit calculiren, dann wird sie leicht die Gränzlinien dieses Bedürfnisses finden, welche sie nicht überschreiten darf. Diese Operations-Art wird dem Staate dann auch die politische Rolle kennen lernen, die er zu spielen hat; sie wird ihn vor dem Ehrgeitze bewahren, aus den Gränzen dieser Rolle heraus zu treten. Jene verkehrte Operations-Art ist es, welche die Ehrsucht, die Eroberungs- und die Anlehens-Systeme geschaffen hat.

Die erste Erforderniß eines national-ökonomistischen Auflagen-Systemes ist also: Kenntniß des besteuerbaren National-Vermögens.

Nicht der Flächeninhalt des Staates, nicht die Volksmenge geben eine richtige Basis; sie stehen mit dem National-Vermögen oft im umgewandten Verhältnisse; nur die Masse der zur Consumtion erscheinenden Producte macht das besteuerbare National-Vermögen aus. Ohne inquisitorische, den National-Oekonomie-Gesetzen widerstrebende Formen kann diese Masse allerdings nicht genau bestimmt werden. Doch dieses ist auch nach den höheren Ansichten der National-Oekonomie unnöthig. Für sie reicht ein Tableau approximatif hin. Der Flächeninhalt, der Ertrag des Grundeigenthums, der Viehstand, die Volksmenge, der Zustand der Fabriken und Manufacturen, der positive und verglichene Werth, so wie der Preis der Genußmittel lassen eine, mindestens die Basis des national-ökonomistischen Auf-

lagen-Systemes nicht erschütternde Schätzung und Berechnung des besteuerbaren National-Vermögens allerdings zu.

Alle Bemühungen der politischen Rechenkunst eines William Petty, eines Perrenant, King, Arbuthnot, Vauban, Dülot, Melon, Kersebaum u. a. haben durchaus kein festes Princip gegründet, das allenthalben unter den gegebenen Localitäten angepaßt werden könnte. Wohl aber haben sie die Regierungen auf den verderblichen Irrthum geleitet, die Nation als Mittel und sich als Zweck zu betrachten.

545.

Das Auflagen-System zerfällt seiner Natur nach in zwey Haupttheile:

Der Grund, auf dem es ruht, und

die Erhebungsart.

Beyde sind unzertrennlich, beyde von einander durchaus abhängig. Ein Auflagen-System, auf die gerechtesten Grundsätze gebaut, aber nicht zugleich die Mittel darbiethend, sie ohne Berührung des National-Oekonomie-Princips zu erheben, ist verwerflich. Noch verwerflicher ist dagegen ein System, dessen einzige Basis in der leichten und sichern Erhebung besteht.

546.

Fälle außerordentlicher Noth, allgemeiner Gefahr sind außer den Gränzen eines Systemes.

Als Xerxes über die Leichen des Leonidas und seiner Spartaner durch den Paß von Thermopylä zog, überließen die Athenienser dem Feinde ihre Wohnungen, ihre Tempel und Laren, um das Vaterland zu retten. In Zeiten allgemeiner und dringender Gefahr gehört alles, selbst die Existenz des Staatsbürgers, dem Staate.

547.

Hat die Regierung die Masse des besteuerbaren National-Vermögens ergründet, hat sie nach ihr das Staatsbedürfniß bestimmt, so muß sie dieses Bedürfniß auf diese Masse austheilen, und zwar in durchaus gleichem Verhältnisse austheilen. Dieses ist der erste Calcul.

Sie muß dann die verschiedenen Gattungen des National-Vermögens, also der Producte (nicht ihren Besitz Z. 542.) auf eine zwiefache Art classificiren.

Ein Mahl nach ihrem absoluten Werthe, in Beziehung auf die einzelnen Staatsbürger, und dann

nach dem Grade ihres relativen, so wohl positiven als verglichenen Werthes für die Masse der Nation.

Mit den Maßstäben, die ihr diese zweyerley Classificationen darbiethen, muß sie dann die Vertheilung der Auflagenmasse unter die einzelnen Theile des National-Vermögens vornehmen. Dieses ist der zweyte Calcul.

Bey dieser Austheilung muß sie von der auf die ganze Masse des National-Vermögens, also auch auf die unentbehrlichen Güter absoluten Werthes vertheilten Summe den Antheil dieser Güter bis auf den geringst möglichsten Punct abziehen und den übrigen Gütern in einer steigenden Proportion zutheilen, das heißt, sie muß mit dem absoluten Werthe dieser Güter fortschreiten, bis die Summe des Bedürfnisses gedeckt ist.

548.

Es ist nothwendig, diese Calculs durch ein Beyspiel anschaulich zu machen.

Nehmen wir an, das gesammte besteuerbare National-Vermögen bestehe in 80 Millionen Thalern, und das Staatsbedürfniß würde auf 1 Million Thaler bestimmt. Der Antheil des Staates am National-Vermögen verhielte sich also wie 1 zu 80, und jede 80 Thaler positiven Werthes würden 1 Thaler beytragen.

Unter jenen 80 Millionen befänden sich 60 Millionen unentbehrliche Güter. Die Regierung müßte also damit anfangen:

Auf die entbehrlichen Güter im Betrage von 20 Millionen Rthlr. jene 80 Millionen, oder, was eben so viel ist, jene Auflage von 1 Million Thalern zu vertheilen.

Der zwanzigste Theil des positiven Werthes jener Güter würde also als Abgabe an den Staat angenommen, doch in der progressiven Proportion; statt daß also auf ein Gut von 20 Rthlrn. Werth 1 Thlr träfe, würde, da es Güter von höherem Werthe gibt, mit dem steigenden Werthe auch die Auflage steigen, und eben deßwegen z. B. auf ein Gut von 40 Thalern nicht 2, sondern 3 Thaler treffen; der Ertrag dieser Progression würde dem niederen Werthe immer abgezogen werden können, und mit dieser retrograden Berechnung würde man endlich bis auf die Güter absoluten Werthes, d. i.: erste Lebensbedürfnisse zurück gehen.

Alles, was diese progressive Proportion am Ertrage mehr als den einfachen Ausschlag auf die steuerbare Masse geliefert hätte, würde dann der Masse des ganzen National-Vermögens addirt, und eben so viel von der Masse der unentbehrlichen Genußmittel abgezogen, und so die ganze Masse wieder ergänzt.

Gesetzt also, die progressive Vertheilung der Auflagen hätte in dem gegebenen Falle auf die 20 Millionen entbehrlicher Güter (relativen Werthes) statt einer — $1\frac{1}{2}$ Millionen ertragen, so würde das National-Vermögen statt 80 Millionen Rthlr. auf 100 Millionen anzunehmen seyn. An der Masse der unentbehrlichen Güter kämen also 20 Millionen in Abzug, und die Summe der 80 Millionen erschiene wieder. Nur 40 würden zur Lieferung übrig bleiben, oder, was eben so viel ist, die Masse der unentbehrlichen Güter würde

in Rücksicht der Auflagen nur als 40 Millionen Werth betrachtet.

Jener Ueberschuß von $\frac{1}{4}$ Million würde dann verdoppelt, von der Auflage auf die entbehrlichen Güter abgezogen und auf die unentbehrlichen gelegt, so daß also von 70 Millionen National-Vermögen die unentbehrlichen Güter $\frac{1}{4}$ Million, und die entbehrlichen $\frac{3}{4}$ Million trügen.

60 Millionen unentbehrliche Güter würden also im Auflagen-Systeme nur für 20, und 20 Millionen entbehrliche für 60 gelten.

80 Rthlr. der ersten Classe würden also nur 6 ggr., 80 Rthlr. der zweyten Classe im Durchschnitte 18 ggr. bezahlen.

549.

Alle Einwendungen gegen dieses Beyspiel, so wohl in Absicht des Verhältnisses der Auflagenmasse zu der steuerbaren National-Vermögensmasse, als des Verhältnisses der unentbehrlichen und entbehrlichen Güter, heben sich von selbst; denn bey diesem Beyspiele war es einzig um klare Darstellung der Berechnungsart zu thun.

550.

Zwar ist bereits im ersten Bande (S. 42. und S. 45.) der Begriff vom absoluten Werthe, von Unentbehrlichkeit eines Gutes gegeben; doch scheint es hier nothwendig, ihn noch umständlicher practisch anschaulich zu machen.

Unentbehrlich nenne ich hier alle jene Genußmittel, die zu einer bequemen menschlichen Existenz, im gewöhnlichen Sinne dieses Wortes, erforderlich sind, also

Nahrung,
Kleidung,
Wohnung.

Der Begriff der Nothwendigkeit und Bequemlichkeit kann freylich nach den Classen der Staatsbürger, ih-

rem Cultur-Stande und ihren Erwerbsmitteln, ins Unendliche abwechseln. Aber in diese Abstufung kann die Regierung bey der Vertheilung der Staatsauflagen nicht eingehen, sie muß bey dem Begriffe stehen bleiben, den die größere Classe der Staatsbürger an Handen gibt; ohne jedoch in das entgegen gesetzte Extrem zu verfallen, und das Unentbehrliche einzig in dem Nothdürftigen zu suchen.

Sie wird z. B. unter der Nahrung nicht einzig Brot, sondern auch Fleisch und Zugemüse, aber nicht leckerhafte Speisen; nicht Wasser, gewöhnlich auch stärkende Getränke, die der Producent bey starker Anstrengung bedarf; unter der Kleidung nicht einzig grobe Sackleinwand; unter der Wohnung nicht den Raum einer einzelnen Stube, sondern denjenigen Raum begreifen, den die Verhältnisse dem Menschen zu seiner bequemen Existenz für sich und seine Familie nothwendig machen.

551.

Die unentbehrlichen Güter (absoluten Werthes) bedürfen im Auflagen-Systeme keiner Classification, wohl aber die entbehrlichen. Bey ihnen muß die Auflage nach dem Grade des relativ-positiven Werthes fortschreiten, und zwar dem oben angegebenen allgemeinen Berechnungs-Princip gemäß.

Wir wollen z. B. annehmen, daß unter 20 Millionen entbehrlicher Güter sich

5 Millionen zu 80 Rthlr.
5 Millionen zu 40 Rthlr.
5 Millionen zu 20 Rthlr.
5 Millionen zu 5 Rthlr.

befänden, so würden nach jenem Maßstabe auf die ersten 5 Millionen 4 Rthlr. von jeden 80 treffen; aber nach Abzug dieses Ertrages würden auf die zweyten 5 Millionen nicht 3 Thaler, auf die dritten nicht 1 Thaler, auf die vierte nicht ¼ Thaler, sondern immer nur

dasjenige treffen, was nach Abzug der höchsten Classen für die niedrigen übrig blieb.

552.

Die Gleichheit und Allgemeinheit, also die Uebereinstimmung eines so gearteten Auflagen-Systemes mit den National-Oekonomie-Gesetzen läßt sich am klarsten durch die Untersuchung der einzelnen Classen der Staatsbürger und ihres Vermögens oder Erwerbes darstellen.

Die Staatsbürger sind entweder isolirte Producenten (1. B. Z. 61.), oder zugleich Stoffbesitzer, oder reine Consumenten (1. B. Z. 106 f.)

Die erste Classe begreift die Taglöhner, Handarbeiter, Fabricanten und Manufacturisten.

Alle diese tragen, jenem Auflagen-Systeme gemäß, durchaus nur im Verhältnisse ihrer geringeren Consumtion an den Staatsauflagen; sie sind auf unentbehrliche Genußmittel eingeschränkt; da sie aber von diesen eine größere Masse als die übrigen Classen consumiren, so werden sie dadurch mit ihnen ins Gleichgewicht gesetzt, daß gerade auf unentbehrliche Genußmittel nur derjenige Theil der Auflagen vertheilt wird, welchen die entbehrlichen nicht tragen können, ohne jenes Gleichgewicht zu zerrütten.

Zu der nähmlichen Classe gehören die Staatsdiener. Die niedere, also ärmere Classe derselben eignet sich zu der ersten Gattung; die höhere wird durch die stärkere Taxe auf die entbehrlichen Genußmittel, welche sie auch consumirt, ebenfalls wieder ins Gleichgewicht gesetzt.

Die Regierung muß die Staatsgehalte ohnehin stets dem Preise der Genußmittel anpassen, und jede Taxe, die er auf die Gehalte dieser Staatsdiener legt, ist idealisch.

Gerade deßwegen werden unökonomistische Auflagen sich immer selbst wieder verschlingen; denn sie erhöhen das Staatsbedürfniß, sie zwingen die Regierung, die beträcht-

lichste seiner Ausgaben, nähmlich den Gehalt der Staatsdiener aller Classen zu vermehren.

Die Stoffbesitzer bestehen aus Grundeigenthümern und Mobiliar-Vermögens-Eigenthümern, Capitalisten (1. B. Z. 72.) im national-ökonomistischen Sinne. Da diese eine größere Masse von Producten zur Consumtion bringen, so ist an sich ihr Antheil an den Staatsauflagen bedeutender; denn sie verzehren eine größere Masse von entbehrlichen Genußmitteln.

Die Production und der Genuß sind die besteuerbaren Gegenstände, sie sind der gleiche und gerechte Austheiler. Der Producent, der viel producirt und wenig genießt, der Producent, der viel producirt und viel genießt, der Producent, der wenig producirt und viel genießt, der Producent, der wenig producirt und wenig genießt, und endlich der reine Consument — alle tragen, diesem Systeme gemäß, nach diesen ihren Verhältnissen zu den Staatslasten bey.

So wie es keinen Gegenstand der Auflagen als Producte geben kann, so ist auch der Lebensgenuß der einzige Maßstab der Verpflichtung zu den Abgaben.

553.

Den National-Oekonomie-Gesetzen gemäß müssen sich also alle Staatsauflagen in eine einzige, die allgemeine productive Consumtions-Auflage auflösen.

Es würde leicht seyn, noch umständlicher darzuthun, daß diese Auflage alle Producenten und Consumenten in durchgängig richtigem Verhältnisse trifft. Doch für die National-Oekonomie ist es genug, die Grundsätze zu entwickeln, auf welchen dieses Auflagen-System ruht *).

*) In dem neuen Auflagen-Systeme der vormahligen Helvetischen Republik (Tit. I. Art. 1—8.) war der Capitalist, im gewöhnlichen Sinne dieses Wortes, einer Auflage von 2 vom 1000 unterworfen, nach Abzug seiner eigenen Schulden. S. Schweiz. Rep. B. 11. N. 4. v. J. 1798.

Die National-Oekonomie ist nur darum bekümmert:

Daß der Staat von dem National-Vermögen denjenigen Antheil erhalte, den er zur Bestreitung des Staatsaufwandes bedarf, und daß er ihn auf eine dem National-Wohle unnachtheilige, also den Fortschritt zum National-Reichthume nicht hemmende, also ihr Princip, ihre Tendenz: des heitern Lebensgenusses nicht verkümmernde Weise, erhalte. Die wesentlichen Eigenschaften eines national-ökonomistischen Auflagen-Systemes sind also:

Erstens, daß es genau nur das wirkliche Bedürfniß des Staates erhebe;

Zweytens, daß es durch gleiche Austheilung auf das gesammte zur Consumtion kommende National-Vermögen dem Staate den ihm gebührenden Antheil aneigne.

Aus diesen Eigenschaften resultiren die Grundsätze von Allgemeinheit, von Gerechtigkeit, an sich. Aus ihnen resultirt an sich, daß ein solches Auflagen-System die Production nicht hemme; also den Fortschritt des National-Wohlstandes nicht aufhalte.

Die Bestimmung der Preise kann bey dieser Anwendung keine Schwierigkeit machen, dieses liegt schon in dem Begriffe des Wortes Preis. Denn Preis ist das Verhältniß, in dem ein Gut (dieses andere Gut sey nun Münze oder Waare) hingegeben wird (1. B. 3. 51.) Dieser Preis ist es, an den sich die Staats-Finanz-Gesetzgebung hält.

554.

So unverkennbar ein national-ökonomistisches Auflagen-System kein anderes Princip haben kann, als den dem Staate gebührenden Antheil am National-Vermögen zu erheben, so wenig finden wir die Ausführung dieses Princips in den bisherigen Staatsauflagen. Allenthalben zwar: Bestreben von dem, was da ist, zu nehmen, aber

nirgend Gewißheit, daß man nur das nimmt, was dem Staate gebührt, und es von dem nimmt, der es dem Staate schuldet. Die Regierungen haben sich gewöhnlich auf das Nehmen eingeschränkt, und die richtige Austheilung, also die Herstellung des Princips der Ausgleichung, den Staatsbürgern unter sich überlassen.

Die Gefahr einer solchen Operations-Weise bedarf keiner umständlichen Zergliederung. Die Regierung fundirt z. B. eine Kopfsteuer, sie berechnet, daß der Tagelöhner, der sie bezahlen muß, ihren Betrag auf seine Arbeit schlägt, daß also der Reichere, der Productiv-Kraft miethet, die Kopfsteuer mit bezahlen muß; aber oft ist Erhöhung des Lohnes bey der isolirten Lohnarbeit wegen der Concurrenz unthunlich; oft kann der Stoffbesitzer, der Fabrik-Inhaber u. s. w. diesen erhöhten Lohn nicht bezahlen, weil der Stoff diese Erhöhung nicht mehr trägt.

Doch gesetzt, es löse sich am Ende durch Ausgleichung auch das principloseste Auflagen-System in ein harmonisches auf, so kann doch diese Ausgleichung nur mit einem höchst bedeutenden Verluste für das National-Wohl geschehen.

Das Unheil der Zwischenzeit, der Stillstand der Industrie, die Verödung der Felder, der Untergang der Fabriken, der veränderte Commerz-Zug, haben ihm indessen tiefe Wunden geschlagen.

Und immer wieder kehren muß dieses Unheil, weil die Regierungen durch die Principlosigkeit des Auflagen-Systemes an sich, durch immer wachsendes Bedürfniß, ja selbst durch das Streben nach Herstellung eines Princips gedrängt, zu immer neuen Formen der Auflagen greifen müssen.

555.

Haben mehrere Nationen bey unökonomistischen Auflagen-Systemen sich in einem gewissen Grade von Wohlstand bis jetzt erhalten; haben sie durch eigene Ausglei-

chung die Mißgriffe der Regierungen großen Theils wieder vergütet, so berechne man dagegen, zu welchem hohen Grade von National-Reichthum sie bey einem den National-Oekonomie-Gesetzen gemäß organisirten Auflagen-Systeme gelangt wären *).

Der Mensch duldet in Absicht seiner äußern Verhältnisse viel, er fügt sich in alles, er hilft sich durch Ueberspannung seiner Productiv-Kraft, oder durch Entbehrungen, oder durch einen geheimen Verband mit seinen Mitbürgern gegen die Regierung; durch Betrug, Schleichhandel u. s. w.

Nur wenn seine inneren Verhältnisse, wenn seine Gefühle verletzt werden, reißt der Damm seiner Geduld.

Religions-Druck hat oft große Auswanderungen hervor gebracht, Höhe der Auflagen selten. Aber gerade dieses ist ein desto heiligeres Motiv für die Regierungen, das Auflagen-System den National-Oekonomie-Gesetzen gemäß zu organisiren. Ist dieses nicht der Fall, so muß die Auflage dem Aermern einen größeren Theil seines Privat-Eigenthums entziehen, als der wahre Staatsantheil daran betrüge; also die Erfüllung des Princips der National-Oekonomie: Vervollkommnung des physischen Zustandes der geselligen Menschheit, so wie die moralische Bildung un-

*) So wurden neuerlich aus den zuverlässigsten Quellen die Einkünfte des Ottomannischen Reiches auf 45 Millionen 330,000 Piaster berechnet. Der Zustand dieses Staates ist bekannt genug.

In der vormahligen Batavischen Republik trugen 2 Millionen Einwohner 5 Millionen 25,000 Pf. Sterling Auflagen!

Mauvillon berechnete die Producten-Masse der Preußischen Monarchie auf 100 Millionen Rthlr., die Auflagen auf 27,500,000 Rthlr., also mehr als den vierten Theil der gesammten Producten-Masse!

möglich machen (1. B. Z. 15.), allen Fortschritt zum National-Reichthume hindern, Elend und Laster verbreiten.

Dieses ist vorzüglich der Fall in Absicht des Hanges zum Betruge, zur Defraudation, zum Schleichhandel, erzeugt durch antiökonomistische Auflagen. Durch sie werden die Familien-Bande zerrissen, die das Volk und die Regierung, dem ursprünglichen Gesetze des gesellschaftlichen Vertrages gemäß, umschlingen sollen und müssen; durch sie wird eine ewige Gährung von Groll und Unmuth in den Gemüthern der Staatsbürger zum Beystande gegen die Regierung organisirt, die man als den gemeinschaftlichen Feind des Privat-Wohlstandes anzuschauen sich gewöhnt, dem man nach Kriegsrecht so vielen Abbruch zu thun berechtiget ist, als es nur ohne Gefahr geschehen kann.

Welcher Zustand in der geselligen Verfassung, die doch nur dann beglücken kann, wenn über sie die National-Oekonomie-Gesetze und ihr hohes ethisches Princip allmächtig walten!

556.

Die unökonomistische Organisation der Auflagen-Systeme ist es aber noch weit mehr, welche die Vervielfältigung der Auflagen erzeugt hat, als das wachsende Staatsbedürfniß. Von dem Bedürfnisse gedrängt, und ungewiß, wo es zu nehmen sey? mußten die Regierungen zu jener Vervielfältigung greifen. In ihr selbst liegt der Druck, in ihr das Princip der ewigen progressiven Erhöhung des Druckes. Antiökonomistische Staatsauflagen müssen die Preise aller Producte erhöhen. Dieser Preiserhöhung muß der Staatsschatz nothwendig entweder unmittelbar oder mittelbar unterliegen; mit dieser Preiserhöhung auch sein Bedarf immer fortschreiten, er mag nun selbst Producte einkaufen, oder Staatsarbeit oder Staatsdiener lohnen. Die Regierung dreht sich also vergeblich in einem Kreise umher, und ohne zu gewinnen,

erntet sie nur die wesentlichen Nachtheile des Druckes der ärmeren Classe der Nation und aller derjenigen Staatsbürger, die mit der Preiserhöhung nicht fortschreiten können; entweder wegen Hülflosigkeit, Gebrechlichkeit, oder Mangel an Stoff, oder weil sie nicht unentbehrliche Producte liefern, die Höhe der Auflagen aber sie zu Entbehrungen, zu Einschränkungen des Genusses zwingt. Ein unökonomistisches Auflagen-System hemmt alle Gattungen der Production; denn die aus ihr nothwendig resultirende Preiserhöhung aller Producte macht dem Ackerbau, den Fabriken und dem Commerze unmöglich, mit dem Auslande Markt zu halten, lähmt also allen Tausch der Bedürfnisse, und beurkundet schon dadurch ihren Widerspruch mit dem National-Oekonomie-Princip, das an sich weltbürgerlich, kosmopolitisch ist (1. B. 3. 18.). Sie bringt also dadurch nichts, als das Bedürfniß einer größeren Masse von Ausgleichungs-Vehikeln, von Münze hervor.

Ist die Masse der inländischen Metallmünze groß genug, um mit jenem Auflagen-Systeme gleichen Schritt zu halten, so ist wenigstens dadurch nichts gewonnen, sondern nur die Unbequemlichkeit der Ausgleichung erhöht.

Ist aber der Staat nicht selbst im Besitze dieser Ausgleichungs-Vehikel, so ist Mangel an Lebensgenuß die unvermeidliche Folge. Bald muß es an Metallmünze gänzlich fehlen, und der Staat sich zur Erschaffung neuer Ausgleichungs-Vehikel, nähmlich der gezwungenen Papiermünze, und zwar fortschreitend zu deren Ueberhäufung gedrängt sehen, die denn wieder durch ihre Ueberhäufung immer im gleichen Verhältnisse im Preise sinken, vorzüglich das auswärtige Commerz zu Grunde richten, und die Nation ohne allen Gewinn verarmen muß.

Die Erfahrung von Jahrhunderten hat die Regierungen nicht belehrt: daß sie vergebens in der Staatshaus-

haltung sich außer dem Kreise der National-Oekonomie zu bewegen suchen, daß es ihnen zwar gelingen kann, die Nationen zu Entbehrungen, zur Dürftigkeit, zum Mangel an Wohlstand zu drängen, und den Fortschritt zum National-Reichthume aufzuhalten, so weit es nur immer das allmächtige, mit allen Hindernissen ringende Streben des Menschen nach frohem Lebensgenusse gestattet, daß es aber nie ihnen gelingen wird, einen anti-national-ökonomistischen Zustand der Verfassung, zum Vortheile des Herrschers, auf Kosten des National-Wohles dauernd zu behaupten.

Der cameralistische Erfindungsgeist hat sich in der Vervielfältigung der Auflagen, ihrer Nahmen, Titel und Rubriken beurkundet. Kaum hat die Menschheit irgend einen neuen, stillen und vorhin unbemerkten Pfad zum Lebensgenusse aufgefunden, so gewahrt sie den spähenden Fiscal-Geist an ihrer Seite. Jene Vervielfältigung der Titel und Rubriken diente indessen nur dazu, die Gemüther ewig wund zu reiben. Wenn der Staatsbürger z. B. einen Rthlr. zu bezahlen hat, so ist es, in Absicht seines Genusses, gleich viel, ob ihm dieser unter einer oder zehn Rubriken entzogen wird. Aber diese Mannigfaltigkeit der Rubriken, unter der man sie ihm abfordert, muß nothwendig das widrige Gefühl ewig von neuen aufregen, das an sich in jeder Verminderung des Eigenthums ohne Genuß liegt; es muß auch die Sorge und Unruhe desselben in Absicht der Zukunft unterhalten.

557.

Diese Vervielfältigung der Staatsauflagen mußte durch die davon unzertrennlichen Zwangsgesetze und inquisitorischen Erhebungsformen nothwendig die bürgerliche Freyheit, die Basis des National-Wohlstandes, vernichten. Sie müssen den Staatsbürger in den Zustand jener unglücklichen Sclaven Asiatischer Despoten versetzen,

welche sich jeden Lebensgenuß versagen, und die Ersparnisse ihres Fleißes ängstlich verbergen und vergraben: indessen das Wohl des Staates vielmehr darin wesentlich besteht, daß der Reiche sich nicht scheue, seinen Reichthum öffentlich kund werden zu lassen, also in Circulation zu setzen.

So wie Frankreichs ehemahlige Verfassung durch die Anarchie des Finanz-Systemes und deren Folgen, die Erhöhung der Auflagen, zermalmt worden ist *), so muß Groß-Britannien unter der Last seiner vervielfältigten und bis auf den höchsten Punct getriebenen Auflagen endlich erliegen.

Nur die tiefen Wurzeln, welche dort der Gemeingeist geschlagen hat, nur der hohe Grad von Privat-Eigenthum, nur die Kunst, mit welcher die Regierung den Schleyer scheinbarer Freyheit über den Despotismus zu werfen, und regellose Willkür unter den Schutz der Gesetze zu stellen gewußt hat, — haben den Untergang der Staatsverfassung bisher aufhalten können.

558.

Einfach ist dagegen dasjenige Auflagen-System, das die National-Oekonomie-Gesetze vorzeichnen.

Einfach die Verwaltung des durch dieses System erhobenen Staatsschatzes.

Diese allgemeine productive Consumtions-Auflage berührt nur das zur Consumtion erscheinende Product.

*) Nach der detaillirten Tabelle, die in Frankreich für das republicanische J. 9 über die administrativen, Justiz- und andere Abgaben officiell hervor gegeben wurde, hatten allein diese bey der vorigen Regierung

40,439,015 Franken

betragen, und waren durch zweckmäßige Organisation bis auf die noch immer große Summe von

27,613,481 Franken 77 Cent.

vermindert worden.

Sie besteuert nicht das todte Grundstück, nicht das unbewohnte Haus, nicht die Maschine des Fabricanten, nimmt nur da, wo der Staatsbürger nimmt. Sie ist also das, was die Auflage einzig seyn soll und kann: Abzug von der reinen Einnahme.

Sie ist allgemein, kein Staatsbürger, von welcher Classe er auch sey, kann sich ihr entziehen; denn jeder muß consumiren.

Sie ist gerecht; denn sie graduirt den Antheil des Staatseigenthums am Privat-Eigenthume, nach dem Grade des absoluten oder relativen und positiven Werthes, also der Entbehrlichkeit oder Unentbehrlichkeit.

Consumtion der entbehrlichen Güter ist das untriegliche Kennzeichen, daß die unentbehrlichen befriedigt sind. Ein Calcul, den nur vorherrschender Ueppigkeitshang in einzelnen Fällen verrücken kann.

Und gerade dieses Auflagen-System ist dazu geeignet, diese Fälle zu vermindern; indem es von der Besteuerung der entbehrlichen Güter und zwar nach deren Gradation, also von den kostbarsten beginnt, und mit den unentbehrlichen aufhört; indem es, kraft seiner Allgemeinheit, auch die entbehrlichen, auch die kostbarsten nicht so stark belastet, daß ihre Production gehemmt würde, und daß dieses also auf die Producenten derselben einen nachtheiligen Einfluß haben könnte, bringt es durch diese Allgemeinheit der Besteuerung alles ins Gleichgewicht. Es hebt also alle Nachtheile der Auflagen auf Luxus-Artikel (2. B. Z. 278.), da hingegen auf der andern Seite der ärmere Staatsbürger mehr unentbehrliche Güter verzehrt, als der reichere, so wird jener durch die Verminderung der Auflagen auf diese mit dem Reichern ins Gleichgewicht gesetzt. Auch der Reichere consumirt, obgleich in geringer Quantität, unentbehrliche Güter; auch er theilt also die Vortheile einer verminderten

Auflage auf diese. Alle entbehrliche Producte, die er erhält, erhält er wohlfeiler, weil der Fabricant, der Arbeiter, durch die niedrigen Preise der unentbehrlichen Güter in den Stand gesetzt wird, wohlfeiler zu produciren.

Die Regierungen waren diesem national-ökonomistischen Auflagen-Systeme allerdings auf der Spur, indem sie durch Belastung der luxuriösen Consumtion die unentbehrlichen Güter in den Auflagen zu erleichtern suchten *). Aber sie verfuhren dabey ohne allgemeines Princip, und eben deßwegen diente jene Belastung nur zum Drucke derjenigen Volks-Classe, die für die luxuriöse Consumtion producirt.

559.

Staatsauflagen sind zur Erhaltung der bürgerlichen Gesellschaft nothwendig; doch der gewöhnliche ungebildete Mensch ist weder für die Ueberzeugung von dieser Nothwendigkeit, noch für das Gefühl der Vortheile des bürgerlichen Verbandes empfänglich. Auflagen sind stets eine Verminderung des Privat-Eigenthums, also unvermeidlich mit einer widrigen Empfindung verbunden. Das Widrige dieser Empfindung besteht in der Verminderung des Eigenthums ohne Genuß. Darin liegt also der große Vortheil des national-ökonomistischen Auflagen-Systemes, daß es nicht

*) So mußten z. B. in Frankreich nach dem Auflagen-Systeme des 7ten republicanischen Jahres für den ersten männlichen Domestiken 6 Franken, für den zweyten 25 Franken, für den dritten 75, und für den vierten 100 Franken bezahlt werden. Eine Equipage von zwey Pferden zahlte 50 Franken u. s. w. Diese Auflage war die sinnigste. In der ehemahligen Helvetischen Republik wurde nach dem Auflagen-Systeme vom Jahre 1798 ebenfalls eine starke Auflage auf Domestiken und Equipage gelegt. Selbst das Tragen einer goldenen Uhr mußte mit zehn Schw. Batzen jährlich versteuert werden. S. Schweiz. Republik v. J. 1798. II. B. N. 4.

den Urstoff, sondern einzig den Product-Stoff (1. B. Z. 55.) besteuert; also die Bezahlung der Auflage stets mit Genuß verbindet.

Diesen Vortheil hat schon Stewart bemerkt, wenn er verlangt, daß die Auflage dann erhoben werde, wenn der Mensch am meisten Lust hat, zu bezahlen.

Wir sehen, daß der Mensch oft im Genusse die größten Aufopferungen nicht achtet; er fühlt sich durch den Genuß entschädigt, jedes Opfer ohne Genuß hingegen berührt ihn schmerzlich.

560.

Ist die productive Consumtions-Auflage die einzige national-ökonomistische, so handelt es sich nur davon:

Wie und in welcher Form sie national-ökonomistisch, das heißt: ohne Hemmung der Production und ohne Verletzung der bürgerlichen Freyheit, erhebbar sey? Die Weisheit der Gesetze beruht auf ihrer Einstimmung mit den Grundtrieben, mit den Urgefühlen des menschlichen Herzens. Einer der mächtigsten dieser Grundtriebe ist die Abneigung gegen Zwang. Mit Recht hat daher Montesquieu bemerkt, daß man in Republiken dem Staatsbürger größere Abgaben auflegen könne, als in der Monarchie, oder vielmehr Despotie.

Jede Auflage also, deren Erhebungsart unmittelbaren Zwang einschließt, ist desto unweiser, je öfter und allgemeiner diese Zwangs-Idee sich, nach der Natur ihrer Organisation, erneut, je größer die Classe von Staatsbürgern, bey welchen er angewendet werden muß. — Dieses ist der wesentliche Fehler aller directen Auflagen, vorzüglich der Territorial- und Kopfsteuer.

Die productive Consumtions-Auflage wird nicht vom Staatsbürger — sie wird nicht vom Consumenten, nicht vom Producenten, nicht vom Käufer, nicht vom Verkäufer allein, sie wird immer von beyden zugleich

bezahlt *). Der Producent verzehrt entweder sein Product gar nicht, wie z. B. der Fabricant, oder er verzehrt es nur in der geringsten Masse.

Die Abgabe, die er bezahlt, ist nur eine Einnahme, die er für den Staat besorgt, und die er sich vom Consumenten durch den erhöhten Preis des Products wieder ersetzen läßt. Da er also keinen Theil seines Eigenthums dadurch verliert, sondern nur verleiht, so zahlt er die Abgabe willig.

Der Consument, der das Product eintauscht, glaubt nicht eine gezwungene Abgabe, sondern nur das Genußmittel um einen höhern Preis zu bezahlen. Diese Eintauschung ist sein freyer Wille; er also fühlt vollends durchaus keinen Zwang. Dieser Eintausch geschieht übrigens am allgemeinsten in kleinen Portionen, und dadurch wird die Abgabe in so kleine Theile zerschnitten, auf so viele Zeitpuncte vertheilt, daß ihre Bezahlung vollends ganz unmerklich wird, und sich alle Spur derselben verliert.

Und gerade diese Vereinzelung, diese Zerschneidung ins Kleinste, diese Vertheilung in viele Zahlungspuncte, diese Unmerklichkeit ist die wesentliche Ei-

*) Les droits sur les Marchandises, sont ceux que les peuples sentent le moins, parce qu'on ne leur fait pas une demande formelle. Ils peuvent être si sagement menagés, que le peuple ignorera presque, qu'il les paye. Pour cela il est d'une grande consequence, que ce soit celui qui vend la marchandise, qui paye le droit. Il sait bien, qu'il ne paye pas pour lui; et l'achéteur, qui dans le fond paye, le confond avec le prix.

Montesquieu, Esprit des lois. Tom. II. p. 129. Montesquieu hat hier das national-ökonomistische Auflagen-System geahndet, obwohl durch die engen Gränzen, die er ihm setzt, nicht ausgesprochen.

genschaft einer national-ökonomistischen Auflage. Es kommt nur auf die näheren und genauen Bestimmungen an:

Wovon die Auflage?

Wie? und

durch wen

sie erhoben werden soll?

Die Auflage wird von allen Producten, von allen Genußmitteln erhoben. Diese bestehen entweder aus natürlichem Product-Stoffe, rohen Materialien, oder aus industriellem Product-Stoffe, verarbeiteten und veredelten Materialien.

Die Veredelung eines Materials hat viele Stufen.

Es ist also nothwendig, den industriellen Product-Stoff wieder in zwey Classen einzutheilen:

in diejenige, an welchen der Werth des Stoffes mehr als die Productiv-Kraft, und diejenige, in welchen der Werth der Kraft mehr beträgt als der Stoff. Alles rohe Material würde bey der ersten Production der Auflage unterworfen; also das Getreide, so bald es gedroschen wird; das Vieh, so bald es in die Consumtion tritt; Consumtion ist aber in diesem Sinne nicht Verzehrung, sondern Genuß. Es folgt hieraus, daß z. B. ein Stier der Auflage unterworfen ist, so bald er zum Ackerbau gebraucht werden kann; ein Kuhkalb, so bald es Nutzung gewährt. Man müßte mit ermüdender Weitläufigkeit in das Detail aller Producte zurück gehen, um die genaue Anpassung der Grundsätze darzustellen. Die Möglichkeit dieser Anpassung ruht aber auf folgender Basis:

Der natürliche Product-Stoff kann entweder in dieser Eigenschaft consumirt, oder er muß, seiner Natur nach, in industriellen Product-Stoff verwandelt werden.

Kann der natürliche Product-Stoff schon in seiner ursprünglichen Eigenschaft genossen werden, so ist es

Producte, die nur Ein Mahl consumirt *) werden können, auch die Auflage Ein Mahl für immer bezahlen. Producte, deren Genuß fortdauert, z. B. Wohnungen (nicht Gebäude) müssen nach dem Tarif des Genusses die Auflage bezahlen, so lange der Genuß dauert.

561.

Das national-ökonomistische Auflagen-System concentrirt sich also dahin:

1. Der Bedarf des Staates muß nach der Producten-Masse bestimmt werden;
2. dieser Bedarf muß auf alle zur Consumtion erscheinende, also genußfähige Producte, nach den vorhin angegebenen Grundsätzen ausgetheilt,
3. zu diesem Zwecke müssen diese Producte classificirt, und
4. die jedes Product nach jenen Grundsätzen und dieser Classification treffende Auflage von dem Product erhoben werden.

562.

Die Bestimmung der Auflage auf das Product kann sich einzig nach dem Preise richten, dem stets positiver oder verglichener Werth (mit Ausschluß des speciell relativen) [1. B. Z. 49.] zum Grunde liegen muß.

Muß die Erhebung unmittelbar beym Genusse geschehen, z. B. beym Verkaufe: so findet sich der Preis von selbst. Außer dem geschieht die Schätzung nach dem ökonomistischen Preise (1. B. Z. 54.)

*) Consumiren und Consumtion wird hier im national-ökonomistischen Sinne gebraucht; indem es nicht eine die Verschwindung des Genußmittels zur Folge habende Verzehrung, sondern den Genuß oder Gebrauch bezeichnet. Consumirt ist also z. B. ein zum Gewande verwendetes Tuch u. s. w.

nothwendig, von ihm sogleich die Auflage zu erheben, welche den Tarif seines Werthes in dieser Eigenschaft bestimmt, um dem Staate die richtige Uebersicht und die gewisse Einnahme zu sichern; außer dem könnte der natürliche Product-Stoff unmittelbar wieder aus der Circulation treten, ohne die Auflage bezahlt zu haben. Wird auch dieser natürliche Product-Stoff in der Folge wirklich nicht in seiner ersten Gestalt genossen, so ist mindestens die erste Auflage in Sicherheit.

So verhält es sich zum Beyspiel mit dem Getreide; es kann schon in seiner ersten Gestalt verfüttert werden.

Muß das Product seiner Natur nach erst verwandelt werden, um in die Classe der Genußmittel zu treten, z. B. Tabaksblätter ꝛc., so wird die Auflage von dem Producte bey der ersten Verwandelung erhoben. Also z. B. von den gesponnenen Tabaksblättern; denn in diesem Falle könnte das Ur-Product nicht wieder aus der Circulation treten, ohne die Auflage zu bezahlen.

Bey industriellen Producten kann oft der volle Werth in der Productions-Kraft bestehen, z. B. bey Töpferarbeit. Allein alle industrielle Producte müssen, so wie die Ur-Producte, die tarifmäßige Auflage bezahlen, sobald sie den Grad der Vollendung erlangt haben, kraft dessen sie als Genußmittel in die Circulation treten.

Denn da ein Product durch weitere Veredelung in ein ganz anderes Genußmittel von höherem Werthe verwandelt werden kann, so würde es auch unter dem Vorwande dieser weitern Bestimmung sich der Auflage ganz entziehen können. Damit es aber nicht mehr als die tarifmäßige Auflage bezahle, so darf nur, bey der weiteren Veredelung, an dessen tarifmäßiger Auflage die vorhin bezahlte Quota abgezogen werden.

So versteht es sich auch ohnehin, daß, da die Productiv-Consumtions-Auflage nur den Genuß trifft, alle

563.

Die Erhebung dieser national-ökonomistischen Auflage macht keine inquisitorischen Formen nöthig; da sie nur einen national-ökonomistisch ergründeten Bedarf voraus setzt, da sie einfach ist, durch ihre Allgemeinheit alle Hemmung der Productiv-Kraft ausschließt, so kann, wie in der Folge weiter entwickelt werden soll (§. 608.), die Regierung in jeder Gemeinheit die Erhebung ruhig in die Hände der rechtschaffensten Gemeindeglieder, Magistraturen u. s. w. legen, und sich auf eine allgemeine Staats-Controlle einschränken. Nur Ungerechtigkeit reitzt zum Betruge, nur die Verkümmerung des frohen Lebensgenusses zum Laster.

564.

Am ähnlichsten der national-ökonomistischen Auflage scheint das Accis-System. Aber es ruhte auf durchaus irrigen Grundsätzen; es war auf die Städte eingeschränkt, es war einzig Consumtions-Steuer. Es bestand neben einer Menge andern directen und indirecten Auflagen.

565.

Die Grundsätze, auf welchen ein national-ökonomistisches Auflagen-System ruhen muß, sind nun entwickelt, jetzt kann ich mich zu der Prüfung der Staatsauflagen wenden, welche die bisherigen Finanz-Systeme geschaffen haben.

Denn gerade aus dieser Prüfung muß die ausschließende Eintracht jenes Systemes mit dem Princip der National-Oekonomie hervor gehen.

566.

Die Staatsauflagen wurden bisher im Allgemeinen in directe und indirecte eingetheilt. Fest und scharf ist der Unterscheidungs-Charakter beyder nicht bestimmt. Gewöhnlich versteht man unter directen Auflagen diejenigen, welche unmittelbar vom Stoffbesitzer für diesen Stoff,

oder vom Staatsbürger für sein Daseyn im Staate, bezahlt werden. Dahin gehört

1. die Landtaxe oder Grundsteuer. Schatzungen, welche auf den productiven Urstoff, unbewegliches Eigenthum, Grundstücke, Aecker, Wiesen, Holz, Teiche, Vieh, Weiden und Gebäude gelegt sind.
2. Die Mobiliar-Steuer, welche von allem natürlichen und industriellen Product-Stoffe, so genannten beweglichen Vermögen, Vieh, Geräthschaften u. s. w. unmittelbar bey dessen Erscheinung entrichtet werden muß.
3. Die Kopfsteuer, welche der Staatsbürger für seine Existenz im Staate bezahlt.
4. Die Gewerbsteuer, welche auf die verschiedenen Gattungen der strengen Anstrengung industrieller oder commercieller Productiv-Kraft gelegt ist.
5. Die Renten- oder Vermögenssteuer, welche vom Einkommen des Staatsbürgers erhoben wird.

567.

Indirecte Auflagen nennt man gewöhnlich jene, welche entweder von bestimmten einzelnen Producten, oder vom Staatsbürger nur in gewissen, von der Finanz-Gesetzgebung bestimmten Fällen erhoben werden.

Das Lexicon der indirecten Auflagen ist sehr voluminös geworden, indem die im Finanz-Wesen ohne Princip herum irrende Cameralistik von dem Streben nach dem Auffinden dieses Princips, noch mehr aber von dem Streben nach Erhöhung des Staatsvermögens geleitet, nicht nur alle Producte, nicht nur alle Genüsse, sondern auch alle von dem geselligen, ja selbst von dem rein menschlichen Daseyn untrennbare Handlungen und Bewegungen mit eigenen Abgaben belegt hat.

568.

Zu keiner dieser beyden Gattungen eignet sich die dritte Classe der Auflagen, nähmlich die Monopol-Auflagen.

Die Regierungen haben nähmlich

1. statt der Verwandelung eines Theiles des Privat-Eigenthums in Staatseigenthum sich im Allgemeinen oder für einzelne Fälle gewisse Producte angeeignet, zu dem Zwecke, um ihnen einen deren positiven und verglichenen Werth übersteigenden Preis zu bestimmen.

Die Auflage liegt also in dem Ueberschusse des Preises gegen den Werth. Dieser unökonomistische Preis ist also die Auflage (1. B. 3. 54.). Dahin gehören die Salz-, die Tabaks-Monopole, das Stämpelpapier u. s. w.

2. Haben die Regierungen gewisse, der bürgerlichen Gesellschaft unentbehrliche, oder auch den Hang der mühelosen Bereicherung aufregende Institute, unter dem Titel von Regalien, zu ihrem ausschließenden Eigenthume gemacht, und bey diesen besteht die Auflage in dem Ueberschusse, nach Abzug der Instituts-Kosten.

Dahin gehören:

die Münze,

die Posten,

die Glücksspiele, Lottos und Lotterien.

569.

Die National-Oekonomie kann weder die directen, noch indirecten, noch die Monopol-Auflagen an sich als ökonomistisch anerkennen. Ihr ist also auch die Frage fremd, ob jene Eintheilung überhaupt logisch richtig sey? Ob sie als Real-Eintheilung ein rechtliches Princip habe?

Eben so fremd ist ihr die von einem neuern Französischen Schriftsteller *) vorgeschlagene Eintheilung in Real- und persönliche Auflagen.

570.

Ohne Stoff (1. B. Z. 55.) ist keine National-Existenz denkbar. Sie ist deren Vorbedingung. Zur Erhaltung des gesellschaftlichen Verbandes, zur Bestreitung der hierzu erforderlichen Consumtion (Aufwandes) ist Productiv-Stoff unentbehrlich. Denn dieser könnte weder durch isolirten, noch productiven Urstoff bestritten werden. Er verlangt Producte. Dem Staate gebührt also der zu dieser Consumtion erforderliche Antheil an den National-Producten.

Prüfen wir nach diesen Grundsätzen die so genannten directen Auflagen, so erscheint die Landtaxe oder Grundsteuer, so wie die Mobilien-Steuer, als unökonomistisch.

Der Acker, die Wiese ꝛc. können nicht den Antheil des Staates bestimmen, der Staat kann sie nicht theilweise in sein Eigenthum verwandeln, ohne sein eigenes Object zu verschlingen. Eben so wenig kann die Capitation, die Kopf- oder Personensteuer der National-Oekonomie zusagen. Denn nicht die Persönlichkeit, nicht die Productiv-Kraft des Staatsbürgers ist verwandelbar, nur das Resultat der Productiv-Kraft.

751.

Der Mangel richtiger Ansichten über den Staatszweck, die Unkunde des wahren National-Oekonomie-Princips hat auch in der Finanz-Gesetzgebung, der wichtigsten für den National-Wohlstand, mannigfaltige Irrthümer verbreitet.

So hat die so genannte philantropische Philosophie den Satz aufgestellt: daß man in den Auflagen die ärme-

*) Lecouteul Essai sur les Contributions, an. 7.

re Classe der Nation, auf Kosten der reicheren, erleichtern müsse. Dieser Satz liegt ganz außer dem National-Oekonomie-Princip und eines nach ihm geordneten Auflagen-Systemes.

Das national-ökonomistische Auflagen-System kennt weder Armuth noch Reichthum. Es kennt einzig das besteuerbare National-Vermögen, und nimmt seinen Antheil daran, wo es ihn findet.

Die Staats-Finanz-Gesetzgebung hat es einzig mit dem Staatsbedürfnisse und dessen Erhebung zu thun. Ihr sind alle anderen Zwecke fremd. Sie kann also, ohne Zerrüttung der ganzen national-ökonomistischen Staatshaushaltung, nicht zur Maschine gebraucht werden, um andere Staatszwecke zu erreichen.

Nicht der Staatsbürger ist die Auflagen schuldig. Denn für das einzelne Mitglied der Gesellschaft kann keine Verbindlichkeit existiren, seine Existenz im geselligen Zustande zu versteuern. Die Bequemlichkeiten des geselligen Umganges empfängt er, theilt sie aber auch wieder mit. Aber der Staat ist berechtiget, von dem besteuerbaren Nationalvermögen so viel zu nehmen, als er bedarf.

Der Staat hat allerdings das Recht, zu hindern, daß kein einzelnes Glied der Gesellschaft ihn störe, jenes Bedürfniß zu nehmen, aber er hat kein weiteres Recht, er kann kein weiteres Recht haben.

Wenn die Staatsverwaltung zum Staatsbürger spricht: du genießest die Vortheile der bürgerlichen Gesellschaft, es ist billig, daß du sie bezahlst; so kann der Staatsbürger antworten: Ohne mich würde die bürgerliche Gesellschaft nicht existiren; warum soll ich also dafür bezahlen? Wenn aber die Regierung zu dem Staatsbürger spricht: die Verwaltung der gesellschaftlichen Ordnung macht Aufwand nöthig, wir müssen dieses Bedürfniß befriedigen; so muß der Staatsbürger antworten: Ich erkenne die Un-

vermeidlichkeit des Aufwandes: Nimm von den Genußmitteln so viel, als du bedarfst.

Die einzige Pflicht der Regierung in der Finanz-Gesetzgebung ist also, dem Geiste eines national-ökonomistischen Auflagen-Systemes getreu zu bleiben, also Allgemeinheit und Gleichheit; nähmlich vom besteuerbaren National-Vermögen nur den Staatsantheil, und zwar den national-ökonomistischen, zu nehmen. Der Arme muß in Beziehung auf die Staatshaushaltung die nähmlichen Rechte als der Reiche genießen; aber gerade darum wäre es ungerecht, den Reichen mehr zu den öffentlichen Auflagen bezahlen zu lassen, einzig deßwegen, weil er reich ist. Genau so ungerecht, als ein Gesetz, das auf die Geburt oder den Stand Rücksicht nähme, und den so genannten Bürgerlichen höher als den Adeligen belastete.

Ich habe im ersten Bande (S. 186. folg.) gezeigt, daß das National-Oekonomie-Princip zur Hebung der, vorzüglich aus der ungleichen Vertheilung des productiven Urstoffes für das National-Wohl entspringenden Nachtheile ein weises Ackergesetz fordere. Doch der national-ökonomistischen Staats-Finanz-Gesetzgebung, deren Gegenstand nur der Product-Stoff und der Staatsantheil daran ist, sind alle Mittel zur Hebung jener Ungleichheit fremd.

Gerade in diesem national-ökonomistischen Princip derselben ruht die Allgemeinheit, die Gerechtigkeit; denn die Masse des versteuerbaren Product-Stoffes setzt den Stoffbesitz (1. B. S. 55.) voraus.

572.

Alle Irrthümer, alle Mißgriffe der Regierungen in der Finanz-Gesetzgebung fließen also aus dieser unrichtigen Ansicht ihres Gegenstandes, den sie im Allgemeinen im Stoffe suchte.

Sie konnte sich freylich nicht verbergen, daß überspannte Auflagen den National-Product-Stoff verminderten, aber sie beruhigte sich damit, daß der National-Stoff, die Masse des Grundeigenthums, der Waaren, dadurch nicht vermindert werde, daß die Aufopferung der Staatsbürger nur in temporellen Entbehrungen an Lebensgenuß bestehe, welche eine größere Anstrengung der Productiv-Kraft wieder ersetze.

Sie hat nicht bedacht, daß die Masse des Productiv-Urstoffes, so wie des Product-Stoffes einzig von dem Grade der Productiv-Kraft abhänge, durch den diese, wie ich (im 1. B. 3. 55.) gezeigt habe, jene Benennungen im national-ökonomistischen Sinne erst empfangen.

Daß also jede Lähmung dieser Productiv-Kraft und ihres Spornes, des Lebensgenusses, nothwendig die Masse jenes Productiv-Urstoffes, jenes Product-Stoffes vermindern müsse, daß dieser doch erst zur Erscheinung gelangen müsse, ehe sich ein Staatsantheil daran berechnen lasse. Der Landbauer z. B., welcher aus seinem Grundeigenthume nicht so viel Producte ziehen kann, als er, nach Abzug derjenigen, die der Staat an sich nimmt, zum heitern Lebensgenusse bedarf, baut davon nur so viel an, erzeugt darauf gerade nur so viel, um seinen kärglichen Unterhalt zu erlangen, an dem der Staat keinen Antheil haben, noch berechnen kann.

573.

Aus dieser unrichtigen Ansicht des Gegenstandes der Staatsauflagen flossen denn alle jene arithmetischen Calculs der Renten des National-Vermögens und des Staatsantheiles daran, mit welchen sich die Staatswirthschaftslehre bisher beschäftiget. So haben die Staatswirthschaftslehrer z. B. behauptet, die Erhebung des dritten und vierten Theiles der National-Einkünfte sey als eine

drückende, die Erhebung des sechsten Theiles aber, als eine gemäßigte, d. h.: national-ökonomistische Auflage zu betrachten. Ja einige *) stellten sogar den Satz auf, es sey dem National-Wohle schädlich, wenn nicht wenigstens dieser sechste Theil durch Auflagen der Nation entzogen werde. Selbst Bielefeld, dem man gründliche Einsichten und eine liberale Denkungsart zugestehen muß, hat behauptet, daß der Staat 25 vom 100 des Einkommens erheben dürfe und könne!

Der berühmte Marschall von Vauban machte einst den Entwurf eines königlichen Zehntens, als einer allgemeinen Auflage. Sein System ist neuerlich von Amelot und Michel **) vertheidigt, aber von P. v. Benoist ***) widerlegt worden. In jenem Werke behauptete Michel, die Abgabe des 16ten Theiles aller Ur-Producte, nebst einer Auflage von 3 Sous auf das Pfund Salz, würde alle indirecte Auflagen ersetzen; die Leichtigkeit der Erhebung will er durch eine Verpachtung nach Arrondissements erzielen.

Andere Cameralisten, z. B. Justi †), haben vorgeschlagen: alle Staatsbürger in Classen zu vertheilen, und sie, je nach ihrem Contributions-Fuße, höher zu rücken. Sie haben sich bemüht, zu beweisen, daß nach dieser Organisation die Auflagen willig bezahlt werden würden, weil es von jedem Staatsbürger abhinge, die Classe zu erwählen; der Ehrgeitz aber sie reitzen würde, sich in die höhern Classen zu drängen, also der Staatsschatz dadurch gewinnen würde.

*) Justi's Finanz-Wissenschaft, §. 732.

**) Du meilleur ordre de Contribution par Jos. Et. Michel.

***) Moniteur de l'an 8. N. 204.

†) Finanz-Wirthschaft, §. 752.

Es bedarf wohl für den, der von dem Princip der National-Oekonomie, als dem Geiste der Staatshaushaltung, klare Ansicht hat, keines Beweises, daß man sich bey allen diesen Calculs vergebens nach einem Princip umsieht, und daß sie entweder von der Verzweifelung, irgend ein Princip zu finden, oder von dem wahrhaft ungeheuern Grundsatze dictirt waren, daß der Staat, d. h.: hier die Regierung, vom National-Vermögen sich so viel aneignen müsse und dürfe, als ohne den Untergang der Nation nur immer möglich sey.

Das erhabene und rührende Beyspiel des Darius Hystaspes, des Despoten eines unermeßlichen Reiches, der freywillig den bisherigen Auflagen entsagte, und durch neue Contributions-Rollen jene auf die Hälfte herab setzte *), hat wenig Nachahmung gefunden.

574.

Um sich von der Geistlosigkeit jener Calculs zu überzeugen, erinnere man sich nur, daß dem National-Oekonomie-Princip gemäß, auch abgesehen von dem Gegenstande, nähmlich dem besteuerbaren National-Vermögen, nur der national-ökonomistische Staatsbedarf (Z. 535. f.) und die je ökonomistische oder capitalistische Verwendung des Staatsvermögens (Z. 537.) die Auflagenmasse bestimmen könne.

575.

Ich gehe nun zu der näheren Prüfung der einzelnen so genannten directen Auflagen über; doch einzig zu dem Zwecke, das national-ökonomistische Auflagen-System zu rechtfertigen.

Die allgemeinste der so genannten directen Auflagen ist die Landtaxe, die Grundsteuer, oder diejenige Auflage, welche auf Urstoff, auf so genanntes unbewegliches National-Vermögen, als Gebäude und Grund-

*) Diod. Sic. Lib. XI. p. 85.

eigenthum, nach einem gewissen angenommenen Preise desselben gelegt ist und unbeweglich haftet.

Man findet sie in allen Europäischen Staaten. Auch die vormahlige Helvetische Republik nahm sie in ihr neues Auflagen-System auf. Ihre Entstehung hat sie größten Theils dem Bestreben der ursprünglichen großen National-Eigenthumsbesitzer zu danken, in dem Drange des Staatsbedürfnisses ihre Unabhängigkeit zu retten, und also diese auf die Anbauer zu wälzen.

Außer dem scheint sie durch folgende Gründe motivirt worden zu seyn. Erstens nähmlich hat man das Grundeigenthum, obgleich in einem andern Sinne, als den ich (1. B. 3. 55.) für die National-Oekonomie angegeben habe, als die Mutter alles National-Vermögens betrachtet, aus dem alle Reichthümer der Nation ursprünglich quellen, und das also auch die Lasten derselben zunächst tragen müsse. Aus dieser Ansicht entstand das physiokratische System, das alle andere Auflagen aufgelöset, und in eine einzige Territorial-Auflage verwandelt wissen wollte.

Nach dem Princip der National-Oekonomie ist Stoff in dem (1. B. 3. 55.) angegebenen Begriffe der Gegenstand der Auflagen; aber nur dann, wenn er als Product-Stoff erscheint.

Der Urstoff ist allerdings der allgemeinste und bedeutendste Theil des National-Vermögens, aber nicht der besteuerbare. Von ihm kann der Staat seinen bedürfnißmäßigen Antheil nicht nehmen. Es sey denn, daß er sich einen verhältnißmäßigen Antheil des National-Grundeigenthums aneigne.

Ein Finanz-System, das an sich dem Princip der National-Oekonomie nicht widerspricht, und in der Folge eigens abgehandelt werden soll, von dem aber hier bey der Territorial-Auflage nicht die Rede ist.

Das Staatsbedürfniß heischt Product=Stoff, Genußmittel. Diese liefert der Urstoff durch die productive Kraft, aber er enthält sie an sich nicht.

Der Acker, das Gebäude, sind keine Genußmittel für den Staat. An ihnen läßt sich also kein Staatsantheil denken; wohl aber an den Genußmitteln, die sie liefern.

Die Grundsteuer ist bestimmt nach einem angenommenen positiven Werthe oder Preise des Urstoffes. Das Staatsbedürfniß, als die Basis des Auflagen=Systemes, regulirt sich aber stets nach dem ökonomistischen Preise (1. B. 57.).

Staatsbedürfnisse und Grundsteuer können also, ihrer Natur nach, nicht zusammen treffen. Eine unwandelbare Grundsteuer, nach dem Preise des Grundeigenthums, ist vollends unmöglich, denn dieser Preis hangt von dem wandelbaren Capital=Stoffe ab (1. B. Z. 81.).

Ob das Grundeigenthum, an das die Auflage gekettet ist, viel oder wenig Genußmittel erträgt? das hängt von dem Grade der Productiv=Kraft, also von dem Fleiße des Bearbeiters, von den Naturereignissen, der Witterung, und von dem übrigen Vermögen des Bearbeiters, seinem Capital=Stoffe, also von seiner Fähigkeit ab, dem Boden die Empfänglichkeit zur Hervorbringung einer bestimmten Product=Masse zu geben.

Der Landbauer A., der tausend Pfund Getreide auf dem nähmlichen Flächeninhalte baut, auf dem der Landbauer B. nur fünf hundert hervor bringt, zahlt bey der Grundsteuer nicht mehr als dieser.

Die Grundsteuer nimmt also nicht, weil etwas vorhanden ist, und dem Staate davon sein Antheil gebührt, sie nimmt — weil sie nimmt.

Sie ist nach dem Grade des positiven Werthes calculirt, und der Grad des positiven Werthes des Grund=

eigenthums ist doch, dem Begriffe nach (1. B. 3. 44.) eben auch nur nach dem Product-Stoffe bestimmbar.

Bey Gebäuden wird sie nach dem Preise calculirt, aber nicht nach dem ökonomistischen; denn jener Preis wechselt. Er hängt an der Bevölkerung und dem Wohlstande der Bewohner, vorzüglich in Städten. Veränderter Commerz-Zug, politische Umwälzungen, irrige Maßregeln der Regierung *) können ihn plötzlich und gänzlich verändern.

576.

Die Grundsteuer trifft also nicht den Urstoff. Sie besteuert den Menschen, seine Productiv-Kraft.

Irrig ist also ihr angebliches Princip von Gleichheit und Gerechtigkeit, in der Eigenschaft einer unwandelbaren Auflage.

Diese Gleichheit und Gerechtigkeit würde selbst durch eine jährliche Steuer-Regulierung nicht gerettet werden können; denn auch sie vermöchte nicht den Antheil zu bestimmen, den Naturereignisse, z. B. der Grad der Productions-Kraft, Unglücksfälle, Viehverlust, Krankheit des Landbauers, Mangel an Capital-Stoff, oder Benutzung fremden Capital-Stoffes **) an dem augenblicklichen positiven Werthe des Grundeigenthums hatten.

*) Man erinnere sich an Frankfurt an der Oder, an die vielen durch Deutschlands neueste politische Veränderungen verödeten Städte.

**) Die vormahlige Helvetische Republik hat bey ihrem neuen Finanz-Systeme den Preis der Grundstücke, wie sie in den 12 Jahren von 1780 bis 1792 verkauft wurden, zur Basis der Auflage gemacht, ohne das Princip anzugeben. Sie hat alsdann diese Grundstücke in drey Classen getheilt, und sie auf den Fuß vom 1000 ihres Werthes angelegt. Sie hat zuerst der Wahrheit gehuldigt, indem sie die auf den Grundstücken haftenden Capitalien wieder in Abgang bringen ließ. Dadurch ist die Territorial-Steuer, ihrem Wesen nach, in eine individuelle Auflage verwandelt. S. Schweiz. Republ. v. J. 1798. B. II. N. 4. v. 5. Nov.

577.

Den wesentlichen Vortheil, den man sich in der Grundsteuer dachte, suchte man in ihrer Gewißheit.

So wie sich in dem Vorhergehenden ihre Unvereinbarkeit mit dem National-Oekonomie-Princip ausspricht, so fällt auch diese Gewißheit. Der Staat kann immer nur nehmen, wo etwas ist. Seiner Beharrlichkeit ungeachtet sieht er sich ja bey Calamitäten, welche seinen eigentlichen besteuerbaren Gegenstand vermindern oder verschlingen, z. B. bey Ueberschwemmungen, Hagelschlag u. s. w., gezwungen, die Auflage zu erlassen.

578.

Vorzüglich ist also die Grundsteuer von der Finanz-Gesetzgebung deßwegen gewählt worden, weil der Gegenstand der Auflage nicht entgehen kann, weil sie leicht übersehbar, leicht erhebbar ist.

Doch diese Leichtigkeit der Erhebung, diese Unmöglichkeit, der Auflage zu entgehen, kann die Verletzung des National-Oekonomie-Princips nicht rechtfertigen. Sie kann den Staat nicht berechtigen, da zu nehmen, wo sich kein Staatsantheil denken läßt; oder mehr zu nehmen, als ihm nach dem berechneten Staatsbedürfnisse gebührt.

579.

Daß aber die directe Auflage der Grundsteuer mit und neben andern directen und indirecten Auflagen, ohne Verletzung des National-Wohlstandes, nicht bestehen könne, daß bey einem solchen Auflagen-Systeme das Staatsbedürfniß auf eine ungerechte Weise erhoben, daß vom Staate oft da, wo er nichts zu erheben hat, genommen, anderwärts aber sein Antheil ihm entzogen werden müsse, — diese Wahrheit drang sich endlich dem menschlichen Geiste gewaltsam auf, und erzeugte wunderbarer Weise ein allen National-Wohlstand vernichtendes Extrem, das physiokratische System.

580.

Die Physiokraten gingen von der Ansicht der Schöpfer der Grundsteuer aus: daß das National-Vermögen im Urstoffe bestehe. Sie glaubten also, die Gerechtigkeit und zugleich die Sicherheit des Auflagen-Systemes zu einigen, indem sie dasselbe mittelst einer alle andere verschlingenden Territorial-Auflage isolirten.

Sie bemerkten den Irrthum ihrer Vorgänger: den Urstoff als die Masse zu betrachten, von welcher der Staat sein Bedürfniß nehmen könne, und das Anerkenntniß dieses Irrthums ist allerdings eine Wohlthat, die ihnen die gesellige Menschheit verdankt. Sie ahndeten also, daß der Product-Stoff nach dem National-Oekonomie-Princip der einzige besteuerbare Gegenstand der National-Oekonomie sey.

Aus der Mischung jenes Irrthums, den sie mit den Urhebern der Grundsteuer theilten, und dieser Ahndungen, setzten sie ihr System einer einzigen Territorial-Auflage zusammen.

Und aus einer solchen Mischung konnte nothwendig Wahrheit nicht hervor gehen.

581.

Das Princip der National-Oekonomie ist weltbürgerlich. Die Physiokraten denken sich einen Staat mit einer Chinesischen Mauer umgeben, also hermetisch verschlossen. In diesem hermetisch verschlossenen Staate sind viele Ideen richtig, die offenbar falsche Resultate geben, so bald das Siegel gebrochen ist.

Der Calcul der Physiokraten war folgender: der Urstoff bringt unmittel- oder mittelbar alles wirkliche National-Vermögen hervor, es ist also richtiger und zweckmäßiger, daß der Staat den Antheil, den er bedarf, und der ihm gebührt, sogleich am Ursprunge nehme. So weit treffen sie mit ihren Vorgängern zusammen; es ist

aber, räsonnirten sie weiter, nicht gerecht, daß er ihn vom rohen (Bruto) Ertrage des Urstoffes nehme, er darf ihn nur vom reinen Ertrage, also nach Abzug des Aufwandes an Capital-Stoff und Productiv-Kraft nehmen; und in so weit nahten sie sich wieder dem National-Oekonomie-Princip.

Die Territorial-Auflage sollte also ihrem Systeme gemäß zwar nicht den Urstoff, aber die Ur-Producte und einzig diese; jedoch auch diese nur in ihrer Eigenschaft als Capital-Stoff treffen.

Die Ur-Producte — so schlossen sie — sind die unentbehrlichsten; also ihr Werth absolut. Der Landbauer wird natürlich die Summe der Auflage zu dem Preise seines Ur-Productes schlagen; der industrielle und commercielle Producent werden diesen Preis ihrem ökonomistischen Productiv-Kraftswerth hinzu fügen. Das industrielle Product wird also die Territorial-Auflage mit bezahlen; der Staat wird also seinen gebührenden Antheil an jedem Producte, also am gesammten National-Vermögen erhalten.

582.

So weit die Physiokraten! Ihr Räsonnement wäre allerdings richtig, wenn der Staat hiernach dasjenige, was ihm gebührt, da und so erhielte, wo und wie es ihm gebührt; denn er darf sich den ihm gebührenden Theil des National-Vermögens nur da und so zueignen, daß das Princip der National-Oekonomie, heiterer Lebensgenuß und Fortschritt im Wohlstande, nicht verletzt werde. Soll die Territorial-Auflage einzig seyn, so muß sie nothwendig beträchtlich werden. Der Landbauer muß also auch den Preis der Ur-Producte um die nähmliche Summe erhöhen. Aber in der nähmlichen Proportion muß der Preis aller Productiv-Kraft, aller andern Producte, denen die Auflage abgenommen wird, fallen; die übrigen

Producenten werden also doppelt verlieren, indem sie für den erhöhten Preis der Ur-Producte eine größere Productiv-Kraft oder mehr Producte hingeben müssen. Ur-Producte allein haben absoluten Werth (1. B. Z. 43.), alle andere Producte nur relativen.

Dieser einfache Satz spricht die Unvereinbarkeit des physiokratischen Systemes mit dem National-Oekonomie-Princip aus. Zwischen diesen beyden Gattungen von Werth ist richtige Ausgleichung an sich unmöglich. Der positive und verglichene Werth ruhen auf einander, sind also abgleichbar. Der absolute und relative haben durchaus nichts mit einander gemein. Es bleibt also bey der Schätzung des Ur-Productes in Betrachtung des absoluten Werthes gänzlich unbestimmbar, wie viel von dem durch die ausschließende Territorial-Auflage erhöhten Preise der Ur-Producte auf die übrigen Producte übergehe? Denn zwischen beyden existirt, nach der gänzlichen Verschiedenheit ihres Princips, gar kein Vergleichungsmaßstab. Es ist also nicht bestimmbar, der wie vielste und daß genau derjenige Staatsantheil, welcher auf jedem Stoffe haftet, durch die, mittelst der Territorial-Auflage, erfolgende Preiserhöhung der Ur-Producte auf die übrigen Producte übergehe.

Dieses muß aber der Fall seyn, außer dem hört die Auflage auf, gerecht zu seyn; außer dem wird nicht mehr das National-Vermögen, sondern der Mensch besteuert; dessen Existenz, dessen Productiv-Kraft ist aber kein Gegenstand der Besteuerung, denn der Staat kann zwar in den von der National-Oekonomie gebilligten Fällen die Productiv-Kraft des Staatsbürgers selbst in Anspruch nehmen (Z. 528.), nicht aber von ihr Auflagen erheben.

583.

Dem Denker, der mein System der National-Oekonomie studiert hat — und studiert will es allerdings seyn —

müssen alle jene theoretische Sätze klar erscheinen; er wird sich nun von der Wahrheit und dem Gewichte der allgemeinen Theorie der National-Oekonomie überzeugen, welche der erste Band dieses Werkes enthält. Indessen will ich mich bemühen, sie auch empyrisch darzustellen.

584.

Groß ist die Masse der unentbehrlichen Producte absoluten Werthes, allgemein ihr Bedürfniß. Geringer die Masse der entbehrlichen übrigen Producte relativen Werthes, eingeschränkter ihr Bedürfniß. In diesem ungleichen Kampfe müssen diese unterliegen.

Abgesehen von dem Gegenstande der Auflagen und in alleiniger Beziehung auf Productiv-Kraft dringen sich hingegen folgende Betrachtungen auf:

Die reichere Classe verzehrt am wenigsten Ur-Producte, gerade weil sie weniger Anstrengung physischer Kräfte bedarf. Die ärmere Classe, vorzüglich die isolirten Producenten, müssen, aus Mangel an Capital-Stoff, die unentbehrlichen, die Ur-Producte, im Detail einkaufen. Sie muß also der erhöhte Preis der Ur-Producte doppelt drücken.

Bey der ungleichen Austheilung des Urstoffes, bey der aus ihr vorzüglich resultirenden ungleichen Austheilung des Capital-Stoffes ist die Concurrenz der isolirten Producenten (1. B. Z. 54. folg.) groß. Eben deßwegen der Preis der isolirten Lohnarbeit stets unter ihrem wahren, das heißt, ökonomistischen (1. B. Z. 114.) Werthe. Die Territorial-Auflage muß den Preis derselben also unvermeidlich noch tiefer herab drücken. Der Taglöhner, der nicht für Ur-Production arbeitet, der Fabricant u. s. w. müssen zu Grunde gehen.

Für die Classe der Urproducenten ist diese Territorial-Auflage gleich drückend. Sie macht den Urproducen-

ten zum alleinigen Staatsschuldner, und alle übrige Classen zu seinen Gläubigern.

Mit welchem Rechte kann der Staat von einer einzelnen Classe, auf welcher die beschwerlichste und ungewisseste Anstrengung der Productiv-Kraftäußerung ruht, fordern, daß sie die Schulden aller Staatsbürger übertrage, daß sie gleichsam den Cassier des Staates bilde, die Auslagen der Beyträge aller übrigen auf sich allein nehme? Mit welchem Rechte kann der Staat dieser Classe gleichsam die Cession seines Antheiles am gesammten National-Vermögen aufdringen, und die Sorge, die Gefahr, den Verlust der Einhebung auf sie allein wälzen?

585.

Das physiokratische System erkennt den Irrthum der Grundsteuer, huldigt der Wahrheit: daß nur Product-Stoff besteuerbar sey, wälzt nur die Auflagen einzig auf Ur-Producte, und bey diesen wieder auf den Netto-Ertrag. Ich habe über die Unmöglichkeit, diesen Netto-Ertrag richtig zu ergründen, und das Staatsbedürfniß auf ihn zu vertheilen, nichts zu sagen. Es genügt mir, bewiesen zu haben, daß die physiokratische Territorial-Auflage, so wenig als die Grundsteuer, mit dem National-Oekonomie-Princip überein stimme.

586.

Indessen hat man in allen Staats-Finanz-Systemen die Grundsteuer als die Königinn der Auflagen betrachtet. Selbst einzelne Beyspiele des Gegentheiles wirkten nicht.

In Holland z. B. existirte ehehin beynahe gar keine Grundsteuer, dagegen waren alle Producte im hohen Grade besteuert. Zwar beweiset dieses nicht, was Lecouteulx (a. a. O.) dadurch beweisen will; denn Hollands Commerz und Manufacturen, so wie sein geringer Territo-

rial=Fond, forderten jenes Auflagen=System, aber es beweiset doch, daß die Grundsteuer entbehrlich ist.

Daß aber die Grundsteuer nicht allein ein an sich unbesteuerbares Vermögen belastet, daß sie neben andern directen und indirecten Auflagen dieses Vermögen noch überlastet, ist bis jetzt nicht anerkannt worden. So ist z. B. in dem Ueberschlage der Bedürfnisse und Auflagen der vormahligen Cisalpinischen Republik vom 7ten Jahre (nähmlich vom 22. Sept. 1798 bis dahin 1799) die Grundsteuer auf

20,106,040 Livres,

also beynahe den dritten Theil des ganzen Staatsbedürfnisses von 66,223,980 Livres

angeschlagen.

Die Tabakssteuer ist auf

3,288,000 Livres

angesetzt. Der Tabak ist ein wenig veredeltes Ur=Product. Auch dem Landbauer ist in dem größten Theile von Europa der Tabak, vorzüglich der Rauchtabak, Bedürfniß geworden.

Mehl, Wein und andere Verbrauchsauflagen sind auf

5,900,000 Livres

angesetzt. Consumtions=Artikel, die auch den Landmann treffen.

Die Taxe auf Vieh von

500,000 Livres

trifft den Landbauer beynahe ausschließend. Die auf bewegliche Güter von

2,000,000 Livres

den Landbauer wie die übrigen Producenten und Consumenten.

Die auf gebrannte Wasser von

1,000,000 Livres

ingleichen.

An den Zoll- und Mauthauflagen von
10,400,000 Livres
trägt der Landbauer seinen Antheil; so wie die Salzauflage von 7,004,940 Livres
wegen seiner eigenen Consumtion und des Verbrauches für Vieh zum größten Theile.

In den Preußischen Staaten trug von 22 Millionen Thaler sämmtlicher Einkünfte (nach Abzug der Domänen) der Landbauer 7 Millionen an Territorial-Auflagen unmittelbar; und den größern Antheil an 9,100,000 Rthlr.
indirecten Auflagen; an 4,400,000 Rthlr.
Regalien-Einkünften; an 1,860,000 Rthlr.
reinem Salz-Kostenertrage, und 1,500,000 Rthlr.
Nebeneinkünften 2,250,000 Rthlr.
u. s. w.

Diese einzelnen Beyspiele mögen nur beweisen, wie wenig es noch im Auflagen-Systeme Licht geworden ist. Die Durchgehung der Auflagen-Systeme aller Europäischen Staaten würde beurkunden, daß jene Verkennung des Princips des wahren national-ökonomistischen Auflagen-Systemes, jene Belastung und Ueberlastung des Urstoffes und der Urproduction, mehr oder weniger den Fortschritt der Nationen zum Reichthume aufgehalten hat. Wo sie aufs höchste getrieben wurde, wie z. B. in Portugal, mußte sie die Nation verarmen.

587.

Die zweyte Gattung der directen Auflagen ist die Mobiliar-Steuer: die jährlich erneute Abgabe von allem beweglichen Vermögen, allen Fahrnissen.

Sie kommt mit der national-ökonomistischen Auflage überein, in so fern sie die Producte trifft. Sie weicht von ihr ab, indem sie nicht ein Mahl, bey der Erscheinung des Productes zur Consumtion, sondern jährlich, fortdauernd, bis zum Untergange des Productes erhoben wird,

Der Staat hat seinen Antheil an jedem zur Consumtion (im national-ökonomistischen Sinne) erscheinenden Producte. Dieser Antheil ist bey der Erscheinung begründet, nur bey ihr erhebbar, nur bey ihr bestimmbar.

Ein großer Theil dieser Producte existirt einzig, um die Productions-Kraft in Bewegung zu setzen, und durch sie Producte zu erzeugen; z. B. Acker- und Manufactur-Geräthschaften.

Die Mobiliar-Steuer vertheilt den Staatsantheil an jedem besteuerbaren Producte auf die ganze Besitzzeit. Da aber durch den Besitz der Werth des Productes, also sein Preis sinkt, so entgeht dem Auflagen-Systeme alle feste Basis.

Der Besitz in den Händen des Benutzers ist für den Staat die Consumtion. Weiter als bis zur Consumtion darf der Staat seinen Antheil am National-Vermögen nicht berechnen, weiter kann er ihn nicht berechnen. Dieses hebt indessen dasjenige nicht auf, was ich früher (S. 560.) von solchen Producten gesagt habe, wo die Consumtion in der Fortdauer des Besitzes besteht.

583.

Die dritte Gattung der directen Auflagen ist die Kopfsteuer. Empörte sie auch nicht die heiligsten menschlichen Empfindungen, drückte sie auch nicht dem Staatsbürger das Brandmahl der Sclaverey auf, müßte sie nicht an sich die Bevölkerung hemmen, also den wesentlichsten Theil des National-Vermögens, die Productiv-Kraft, vermindern, wäre sie also nicht schon nach jenen Ansichten mit dem National-Oekonomie-Princip unvereinbar, so würde sie doch ihre Unrechtlichkeit schon dadurch aussprechen, daß die Staatsauflage, nach ihrem reinen Begriffe, nur in dem ökonomistischen Staatsantheile am National-Vermögen bestehen kann; die Existenz des Staatsbürgers aber an sich kein Vermögen ist.

589.

Die vierte Gattung der directen Auflagen ist die Gewerbsteuer. Der Staat erhebt von dem Producenten für die Erlaubniß, die bestimmte Gattung productiver Kraft anzuwenden, eine, dem wahrscheinlichen Ertrage dieser Productiv-Kraft angemessene Abgabe. Der Grad dieser Productiv-Kraft, also auch ihr Ertrag, ist unbestimmbar.

Er wechselt nach dem Grade der Fähigkeiten, des Capital-Stoffbesitzes u. s. w. Indem also der Staat die Productiv-Kraft und nicht das Product besteuert, entsagt er der Berechnung des ihm gebührenden ökonomistischen Antheiles am National-Vermögen; er nimmt entweder mehr, oder weniger als ihm gebührt; er nimmt, wo noch nichts Nehmbares erschienen ist, er lähmt also die Productions-Kraft. Unbegränzt ist jenes der Fall bey einer unwandelbaren Gewerbsteuer. Eine allgemeine bestimmte Gewerbsteuer würde also den Armen zum Vortheile des Reichen drücken.

Eine wandelbare Gewerbsteuer, in so fern sie sich nicht einzig an das Product hält, also mit dem national-ökonomistischen Auflagen-Systeme zusammen trifft, muß die Productions-Kraft noch sicherer entmuthen *).

590.

Die fünfte Gattung der directen Auflagen ist die Renten- oder so genannte Vermögenssteuer; die Erhebung des Staatsantheiles von dem reinen Einkommen jedes einzelnen Staatsbürgers **). Sie würde dem

*) Justi, im Systeme der Finanz-Wissenschaft, §. 853. hat ihre Vortheile umständlich aus einander gesetzt, aber ihre Mängel verschwiegen.

**) Man lese die wichtigen Einwendungen, welche ein einsichtsvolles Glied des Brittischen Unterhauses, Mr. Hobhouse, der vom Minister Pitt vorgeschlagenen und be-

National-Oekonomie-Princip am nächsten kommen, da sie bey dem Gegenstande der Auflagen stehen bleibt, wenn sie nach dem Organismus der Menschheit allgemein ausführbar wäre. Entweder muß sie die bürgerliche Freyheit vernichten und den Staat in ein Inquisitions-Gefängniß umschaffen, oder sie wird durch Unredlichkeit und Betrug vernichtet.

In republicanisch organisirten Staaten, wo Gemeingeist, Vaterlandsliebe, Biedersinn und Redlichkeit allgemein verbreitet sind, wo die Regierung ohne das Bedürfniß fiscalischer Formen auf die Richtigkeit der eigenen Angaben bauen kann, verdient sie vor allen andern den Vorzug.

591.

Die zweyte Haupt-Classe der Staatsabgaben sind die so genannten indirecten Auflagen, diejenigen nähmlich, welche nur in bestimmten Fällen von bestimmten Gegenständen erhoben werden.

Ihr Catalog ist zahlreich; noch immer ist die Cameralistik beschäftigt, ihn zu vermehren. Der National-Oekonomie-Wissenschaft sind sie in ihrer jetzigen Eigenschaft fremd, ihr gehört es also nicht an, sie zu verzeichnen, nur ihren Geist muß sie prüfen.

Die Cameralisten theilen sich in zwey Classen: in die redlichen Staatswirthe, und in jene, die Throne umkriechenden Insecten, denen, um ihres eigenen Selbst willen, die Person der Regenten als der Staat und als die Nation erscheint. Die redlichen Cameralisten ahndeten das Princip der National-Oekonomie ohne deutliches Bewußtseyn desselben. Waren sie schon mit den Grundsätzen unbekannt, nach welchen das Staatsbedürfniß national-ökonomistisch

kanntlich durch gesetzten Income-tax in der Sitzung vom 3. December 1798 entgegen stellte. (Morning Chronicle v. 1798. N. 9215.)

bemessen und erhoben werden müsse, so ahndeten sie doch, daß dem Staate von allem National-Vermögen der verhältnißmäßige Antheil seines Bedarfs gebühre.

Ihr einziges Streben ging also dahin: dem Staate von jedem einzelnen Theile des National-Vermögens diesen Antheil zu verschaffen.

Sie fühlten, daß die directen Auflagen diesen Zweck nicht erreichten.

Um diese Lücke zu ergänzen, besteuerten sie gewisse einzelne Theile des National-Vermögens, unter gegebenen Umständen, gewisse Handlungen des Staatsbürgers, mit eigenen Auflagen unter eigenen Rubriken und Titeln.

Um diese Auflagen, also das durch die directen nicht erfüllte Staatsbedürfniß zu sichern, wählten sie theils Producte von absolutem Werthe, also unentbehrliche Bedürfnisse, theils Handlungen und Geschäfte, die dem Staatsbürger unvermeidbar sind. Und um das gesammte National-Vermögen der Besteuerung zu unterwerfen, um keinen einzelnen Theil desselben der Auflage entziehen zu lassen, erhöhten sie die Auflagen auf entbehrliche, auf luxuriöse Producte, in der stillen Voraussetzung nähmlich, daß der Erwerber, der Besitzer eines luxuriösen Products, solches National-Vermögen besitzen müsse, welches dem Staate noch weder directe, noch indirecte Auflage bezahlt habe, also der Besteuerung entgangen sey, und auf diese Weise der Besteuerung unterworfen werden müsse.

592.

Die Irrthümer, in welche die Cameralistik bey diesen Berechnungen verfallen ist, sprechen sich von selbst aus:

Dem Staate gebührt allerdings von jedem einzelnen Theile des National-Vermögens sein national-ökonomistischer Antheil; so bald aber die indirecten Auflagen neben die directen gesetzt wurden, verschwand nothwendig alle Mög-

lichkeit des Erkenntnisses; ob die angenommene einzelne Portion des National-Vermögens den sie treffenden Antheil des Staatsbedürfnisses schon trage oder nicht?

Der Urstoff trug die directen Auflagen, der Product-Stoff trug sie, und das Product die indirecte Auflage.

Die Cameralistik ahndete auch diese nothwendige Folge ihres Systemes; sie bemühte sich, sie auszugleichen, vorzüglich indem sie die indirecten Auflagen auf Ur-Producte geringer als die auf industrielle Producte hielt. Allein das höchste Raffinement konnte eine Ungleichheit nicht vergüten, die im Systeme selbst lag.

Einmahl von dem national-ökonomistischen Princip der Finanz-Gesetzgebung abgeleitet, kraft dessen das Staatsbedürfniß nur das National-Vermögen zum Gegenstande hat, mußte sie sich auf den Menschen und dessen Productiv-Kraft werfen, die kein Gegenstand der Besteuerung ist, noch seyn kann, ohne das höchste Princip der National-Oekonomie zu verletzen. Sie mußte dann nehmen, nicht was dem Staate gebührte, und nicht mehr oder weniger, als ihm gebührte, sondern nehmen, was da war, und weil es da war.

Die nachtheiligen Folgen einer solchen, nicht auf einer festen Basis, sondern auf willkürlichen Berechnungen und Suppositionen ruhenden Vertheilung des Staatsbedürfnisses konnten nicht ausbleiben; der Stillstand des National-Wohlstandes, die Abnahme des Stoffes, von dem man den Staatsantheil erheben wollte, also des Staatsantheiles selbst, mußten sich zeigen.

Die im gleichen Grade entstehende Lücke im Staatsschatze und das mit der fortschreitenden Cultur wachsende Staatsbedürfniß brachten nicht die Wirkung hervor, die Cameralistik auf den wahren Ursprung, nähmlich die unrichtige Vertheilung, aufmerksam zu machen. Man suchte den Grund vielmehr darin, daß durch alle

bisherige directe und indirecte Auflagen noch nicht alle einzelne Theile des National-Vermögens, oder nicht dem Bedürfen gemäß, besteuert seyn. Man vermehrte also die Auflagen unter neuen Rubriken, man suchte neue Gegenstände für sie auf.

593.

Dieses ist die Geschichte der redlichen Cameralistik. Die Plusmacherey hatte kein System. Ihr waren die Begriffe von Nation, von National-Wohl, vom Staatszwecke fremd; ihre einzige Tendenz: zu nehmen, so viel nur ohne Vernichtung der Volks-Existenz zu nehmen war. Daher die verderblichen Folgen der Etats, die nach den bisherigen Europäischen Finanz-Systemen gefertiget wurden; als wahrscheinliche Berechnungen des Bedürfnisses und der Einnahme. Sie spornten den cameralistischen Erfindungsgeist, durch jedes Mittel dem Regenten ein Plus zu erzwingen.

594.

Die indirecten Auflagen kranken vorzüglich, außer ihrer Unvereinbarkeit mit dem national-ökonomistischen Auflagen-Princip, an folgenden wesentlichen Gebrechen:

1. die stille Ausgleichung unter den Producenten und Consumenten, auf welche die Cameralistik dabey rechnete, ist auch hier nur idealisch.

Der absolute Werth zwingt dem Consumenten das Genußmittel um jeden Preis, also auch auf Kosten des bequemen und frohen Lebensgenusses auf. Die Besteuerung der Productiv-Kraft entmuthet dagegen den Producenten.

Die Abhängigkeit des isolirten Producenten wird dadurch erhöht, so wie die ohnehin so bedeutenden Vortheile des Capital-Stoffes (1. B. 3. 58.). Durch die Beschränkung der luxuriösen Consumtion wird dem wichtigsten Grundgesetze der National-Oekonomie, der Verbreitung

des Wohlstandes unter alle National-Glieder, dem Streben wider die allzu große, vom Eigenthumsrechte ein Mahl unzertrennliche Vermögensungleichheit gerade zu entgegen gearbeitet.

Durch die von einem, einzig auf willkürlichen Suppositionen ruhenden Auflagen-Systeme unzertrennliche Ueberlastung einzelner Theile des National-Vermögens wird nothwendig die Production dieser gehemmt.

Die indirecten Auflagen, in ihrer jetzigen Eigenschaft, können also nur den Geitz, die Anhäufung unproductiven Capital-Stoffes, das Streben der Staatsbürger, den Auflagen zu entgehen, also den Kampf mit der Regierung aufregen, und müssen, da ihre Gerechtigkeit nie sichtbar wird, da der Staatsbürger jede neue Auflage nicht als Folge des wahren Staatsbedürfnisses, sondern der fehlerhaften Verwaltung, oder einer unökonomischen Consumtion, der Verschwendung der Regierung betrachtet, einen ewigen Keim von Bitterkeit nähren.

Die Vertheidiger der stillen Ausgleichung, unter denen noch neuerlich der scharfsinnige Lecouteulx *) aufgetreten ist, werden also diese nie so bestimmt und genau nachzuweisen vermögen, als es das National-Oekonomie-Princip fordert.

Die Mannigfaltigkeit, die Zahl dieser indirecten Auflagen muß die Gemüther der Staatsbürger ewig wund reiben. Sie betrachten endlich die Regierung als den Arzt auf der Insel Barataria, der jede aufgetischte Speise mit seinem Fiscal-Stabe berührt, der ihnen jeden Lebensgenuß beschneidet und verkümmert. Eben deßwegen fordern die indirecten Auflagen unerläßlich Zwangsgesetze, Verbothe und inquisitorische Formen, welche das höchste menschliche Gut, die Freyheit, beengen, den Staatsbürger in rastloser Unruhe erhalten, und seine heiligsten Gefühle empören.

*) A. a. O.

Es ist bekannt genug, wie weit diese fiscalischen Maßregeln in dem freyen Groß-Britannien getrieben werden.

Es scheint die Cameralistik von der sonderbaren Idee ausgegangen zu seyn, daß die Schöpfung neuer Titel und Rubriken auch neue Gegenstände der Besteuerung zur Erscheinung bringe, neue Quellen öffne; dem todten Felsen selbst sollte dieser Moses-Stab sie entlocken; indessen die Experimente dieser staatswirthschaftlichen Empyriker, bey dem Mangel alles Princips, nur dazu dienten, der Nation allen Lebenssaft auszusaugen, oder mindestens in einer Diätetik sich concentrirten, welche sie in den Zustand gänzlicher Asthenie versetzen mußte.

Ein wesentliches Gebrechen dieser so organisirten indirecten Auflagen, die ihre Mannigfaltigkeit im eigenen Busen tragen, ist, daß sie großen Theils durch die Erhebungskosten sich selbst wieder verschlingen; also weit höher berechnet werden müssen, von dem National-Vermögen ein weit größerer Antheil in Staatsvermögen verwandelt werden muß, als der Staatsbedarf an sich heischte. Die bedeutende Zahl von Officianten, welche die Erhebung der indirecten Auflagen nothwendig macht, gehört unstreitig unter die Consumenten im national-ökonomistischen Sinne; diejenigen, welche für den National-Reichthum nichts produciren, vielmehr an dessen Verminderung arbeiten, und die fünfte Classe der Consumenten bilden (1. B. Z. 106. folg.). Derjenige Zug aber, durch welchen die meisten indirecten Auflagen, in ihrer jetzigen Organisation, sich am unvereinbarsten mit dem ethischen Princip der National-Oekonomie (1. B. Z. 14.) aussprechen, ist ihr hoher Nachtheil für die Moralität.

Ich habe bereits die verderblichen Folgen des von den Regierungen durch die empyrische Staats-Finanz-Gesetzgebung organisirten Schleichhandels gezeigt (2. B. Z. 313.) und beziehe mich darauf.

595.

In Absicht der Zölle und Mauthen, als einer der bedeutendsten indirecten Auflagen, habe ich in der Abhandlung von der commerciellen Production (2. B. 3. 309 folg.) alles hierher Gehörige anticipirt, und beziehe mich dahin.

596.

Die dritte Haupt-Classe der Auflagen sind die Staats-Monopole (568.). Italien ist ihr Vaterland, so wie das der Plusmacherey überhaupt *).

Die erste Gattung derselben, wo nähmlich der Staat eine gewisse Gattung von Producten sich als Staatseigenthum vorbehalten hat, um ihnen einen ihren positiven und verglichenen Werth übersteigenden Preis zu bestimmen, dieser Ueberschuß aber die Staatsauflage bildet, würde an sich in das national-ökonomistische Auflagen-System einpassen. Nur hat sie Einen dem National-Wohlstande nachtheiligen Zug.

Der Staat muß nähmlich zu diesem Monopol Producte absoluten Werthes wählen, deren Genuß dem Staatsbürger unentbehrlich ist; z. B. Salz, Getränke u. s. w. Dieser absolute Werth muß die Regierung oder doch deren Officianten reitzen, der Preisbestimmung eine dem National-Princip widerstrebende Ausdehnung durch Ueberspannung der Preise, oder Verschlechterung der Waare, zu geben.

Die Existenz der Nation wird in die Hände der Regierung gelegt, und da, wo die Staatsverfassung nicht national-ökonomistisch organisirt ist, der National-Wohlstand vernichtet.

*) Vertheidigt hat sie unter andern Melon in seinen kleinen Schriften. Ihre Nachtheile zeigt Montesquieu Espr. d. L. T. I. L. 13. Art. 8.

597.

Die Vereinbarkeit jener Monopol-Auflagen mit der National-Oekonomie läßt sich aber auch nur dann und in dem seltenen Falle vertheidigen, wenn das Product sich als ein ohne Nachtheil der National-Industrie vorbehaltenes Staatseigenthum in dem Besitze des Staates befindet.

Nicht aber, wenn der Staat das Product in dem ökonomistischen Preise (1. B. Z. 54.) einkauft, und es dann der Nation in einem höhern Preise aufdringt. Oder, indem er die Producenten zwingt, ihm die Producte unter dem ökonomistischen Preise zu liefern, und sie dann der Nation im unökonomistischen Preise wieder aufzwingt.

Der Widerspruch dieser, die Productiv-Kraft lähmenden, die Production vernichtenden Monopol-Auflagen mit dem Princip der National-Oekonomie bedarf keiner Zergliederung.

Die ehemahlige Republik Genua, bey der von der Regierung und ihren Gliedern die Monopole auf alle Lebensbedürfnisse, als Wein, Brot, Oehl u. s. w. ausgedehnt wurden, liefert ein trauriges Beyspiel der Folgen dieses verderblichen Systemes, das den Untergang dieses Staates längst herbey geführt haben würde, hätte nicht die Regierung, wie Dupaty sinnig bemerkt, durch künstliche Mittel das Gleichgewicht zu erhalten gesucht, und den letzten Tropfen immer zurück gehalten, damit das volle Gefäß nicht überfließe.

598.

Die zweyte Gattung der Monopol-Auflagen ist der ausschließende Staatsbesitz gewisser Institute der bürgerlichen Gesellschaft, unter dem Titel von Regalien.

Daß diese Monopol-Auflagen mit dem national-ökonomistischen Auflagen-Systeme nicht vereinbar seyen, das sich einzig an die Producte hält, ergibt sich von selbst. In Absicht des Münz-Regals beziehe ich mich auf die Ab-

handlung von den Bewegmitteln der Production. Ich habe dort (2. B. S. 366. folg.) gezeigt, daß und warum die Ausmünzung nicht als Staatsauflage behandelt werden müsse.

599.

Eben so wenig ist dieses bey dem Institute des Postwesens der Fall.

Das Princip der National-Oekonomie ist ethisch (1. B. S. 14.); es ist weltbürgerlich (eben das. S. 22.)

Diesem Princip ist es gerade zu entgegen, das Post-Institut als Auflagen-System zu behandeln.

Nur aus der freyen Mittheilung nicht der Staatsbürger allein, nein, der Weltbürger, der Glieder aller Nationen, nur aus dem freyen Tausche ihrer Bedürfnisse kann Belebung der Productiv-Kraft, kann Erhöhung der Producten-Masse, kann also National-Reichthum hervor gehen. Die Vehikel dieser Mittheilung, die Schrift, dieses schöne Band der Geselligkeit, das die Weltbürger der entferntesten Zonen an einander rückt und kettet, ihr Interesse Trotz des weitesten Zwischenraumes verschmilzt, die ganze gebildete Familie der Menschheit in einen freundlichen Cyclus einigt, jedem Einzelnen gestattet, in der weiten Landschaft des Lebens sich froh zu ergehen, und von allem Lebensgenusse zu schwelgen, den die gute Familien-Mutter, Natur, in voller Schale, vom Aufgange bis zum Niedergange dem Sterblichen darbiethet, diese Vehikel müssen der National-Oekonomie heilig seyn.

Heilig vorzüglich in streng ethischer Hinsicht. Die Empfindung hat wohl zuerst die Schrift erfunden. Sie knüpft die Bande der Freundschaft, der Liebe, des Wohlwollens zwischen den Weltbürgern, überspringt jeden Raum, bewahrt die zarten Blüthen der frommsten Regungen, mildert den Schmerz der Trennung, verbreitet Trost und Heiterkeit mit magischer Gewalt.

Dem National-Princip entgegen handelt also die Regierung, wenn sie durch Erschwerung der Mittheilung die Productiv-Kraft lähmt, so wie den Lebensgenuß verkümmert. Am tiefsten muß dieses die industrielle und commercielle Production verwunden, die einzig von und durch Mittheilung existirt. Zwanzig vergebliche Anfragen und Anerbiethungen seines Productes, seiner Waaren, dürfen den Fabricanten, den Kaufmann nicht entmuthen. Endlich erspäht er einen vortheilhaften Markt. Soll er, bey der Ungewißheit des Gelingens, durch eine bedeutende Auslage die Erfüllung ungewisser Hoffnung erkaufen, so erkaltet sein Eifer, erlahmt seine Productiv-Kraft. Berührt die Regierung die zarten Pflanzen der geselligen und wohlwollenden Empfindungen, die durch schriftliche Mittheilung oft in der Abwesenheit noch üppiger gedeihen, als in der Gegenwart, versagt sie dem Verwandten, dem Gatten, dem Freunde den Trost, sich von den entferntesten Zonen telegraphisch zu grüßen und zu umarmen, so entwurzelt sie alle die edlen Gefühle, ohne die sich das Princip der National-Oekonomie: höchste Vervollkommnung des physischen Zustandes der geselligen Menschheit, Behauptung ihres Adels, nicht erreichen läßt; sie zerstört ihr eigenes Werk.

Eben so bedeutend ist der Nachtheil für die Künste und Wissenschaften, die Pflegerinnen der geselligen Menschheit. Künste und Wissenschaften können ohne freye Mittheilung nicht gedeihen; sie gehen aus dem Tausche der Ansichten und Erfahrungen, aus der Reibung der Meinungen, aus der Mittheilung der Erscheinungen in der organischen Welt unmittelbar hervor. Ihre Heimath ist das Universum; in ihm müssen sie also freyen Spielraum haben, ihre Bande müssen vervielfältigt, nicht zerrissen werden; an ihnen hängt die Cultur; das Gefühl für das Schöne, so wie für das Nothwendige, Nützliche; sie sind die

wesentlichste und unentbehrlichste Productions-Gattung (2. B. 3. 209. 210.).

Für sie ist das Post-Institut so wichtig; und für sie, so wie überhaupt für die ärmere Classe der National-Glieder, eine damit verbundene Auflage am drückendsten.

Wer mag also diese Tendenz der Regierungen, die Posten als Staatsauflage zu behandeln, mit dem Schutze vereinen, den die Regierungen den Wissenschaften zu verleihen scheinen wollen?

Es ist nothwendig, daß das Postwesen ein Staats-Institut sey, und unter unmittelbarer Leitung der Regierung stehe; nur diese kann den davon unzertrennlichen hohen Grad von Sicherheit, von Regelmäßigkeit und Ordnung gewähren; es ist gerecht, daß der damit verbundene Aufwand von denjenigen getragen werde, die dieses Institut bedürfen; es ist nicht allein gerecht, es ist durchaus nothwendig, daß die dabey angestellten Staatsbeamten, in deren Händen, auf deren Rechtlichkeit, Thätigkeit und Ordnung der Wohlstand, das Glück, die Ruhe der National-Glieder liegt, auf eine, der bisher bey weiten noch nicht genug anerkannten Wichtigkeit ihres Berufes angemessene Weise belohnt werden; es ist also gerecht, daß die Nation die Kösten dieses Institutes trage. Aber es ist mit der National-Oekonomie und ihrem Princip der Humanität unvereinbar, das Post-Institut als Staatsauflage zu benutzen, und dadurch die heiligsten Bande der geselligen Menschheit zu zerreißen. Auch hier saugt die Cameralistik wieder an sich selbst.

Erhöhung der Posttaxen über die Administrations-Kosten kann und muß wohl die Production hemmen, muß wohl die weltbürgerlichen und Familien-Bande erschlaffen; aber sie wird ihren Zweck, das Plus, nicht erfüllen. Sie wird und muß viel Böses thun, ohne Gewinn *).

*) Mit vieler Einsicht ist Obiges empyrisch entwickelt, von dem schätzbaren Verf. des vollständigen Handbuches der Finanz-

600.

Das ausschließende Recht der Lotto-, Lotterie- und Glücksspiel-Institute scheinen die Regierungen sich deßwegen angeeignet zu haben, weil sie, ohne mit den ersten Grundsätzen der Gesetzgebung eines civilisirten Staates in Collision zu kommen, diese Institute außer dem nicht im Staate dulden konnten.

Wenn die Finanz-Gesetzgebung auch nicht zur Beförderung der Cultur, der Moralität und der Production benutzt werden kann: so muß sie doch nicht die Sitten untergraben; sie muß nicht den Hang zum Müßiggange und mühelosen Wohlleben, die verderblichsten menschlichen Leidenschaften gewaltsam aufregen, sie muß nicht dadurch die Productiv-Kraft lähmen, die Quellen des National-Reichthums auftrocknen.

Diese verwüstenden Spiele zur Staatsauflage benutzen, heißt die ersten Grundsätze der Staatshaushaltung verkennen. Die National-Oekonomie erlaubt dem Staate, seinen Bedarf vom National-Vermögen zu nehmen, nicht aber von absichtlich aufgeregten wilden Leidenschaften zu erpressen, deren Folgen Armuth, Elend und Verzweifelung seyn müssen *).

Eine solche Auflage hat kein Princip als — das Nehmen. Sie ist von der Verzweifelung der mit den National-Oekonomie-Gesetzen unbekannten Cameralistik dictirt, indessen die Staats-Polizey gegen sie, als eine moralische Pest,

Wissenschaft, Stockar von Neuforn. Rotenburg 1807. 1. B. S. 505 folg.; ob wir gleich in unsern Ansichten hier und da abweichen müssen.

*) Ueber die verwüstenden Folgen der Lottos und Lotterien sehe man nach, was Dusaulx (über Spiel und Spielgesetze) und der Verf. der staatswirthschaftl. Aufsätze (3. Th. S. 170) neuerlich gesagt haben; und über die Literatur dieser Spiele Bensen a. a. O. 3te Abth. S. 370.

laut die nähmlichen Anordnungen, als gegen die physische, fordert.

601.

Es gibt endlich außer den Staatsauflagen noch ein Mittel, den Staatsbedarf zu erhohlen: die Staats-Domänen; wenn nähmlich die Nation einen Theil des Urstoffes dem Staate zur Benutzung überläßt.

Allerdings ist dieses Mittel an sich den Staatsauflagen vorzuziehen, und mit dem National-Oekonomie-Princip vereinbar. Doch nur unter gewissen Einschränkungen. Benutzt der Staat diese Domänen selbst, so wird, da der größte Vortheil der Landwirthschaft in den Details besteht (1. B. Z. 179.), die Ur-Production darunter leiden, die Kosten der Verwaltung werden einen großen Theil des Ertrages verschlingen, die Unmöglichkeit der Uebersicht wird den Rest aufzehren.

Verpachtungen im Großen werden beynahe die nähmlichen Wirkungen hervor bringen.

Ueberläßt aber der Staat diese Domänen in kleinen Portionen an die National-Glieder in Erbpacht in einem nach dem ökonomistischen Getreidepreise regulirten Pachtzinse, so werden alle jene Nachtheile vermieden, indessen die Vortheile einer so gearteten allerdings national-ökonomistischen Erhebung des National-Bedarfes bleiben. Nur Holzungen und Bergwerke gebiethen eine Ausnahme, aus denjenigen Gründen, die ich im 1. B. (Z. 94. und 101.) angeführt habe.

602.

Ich gehe nun zu der Administration des Staatsschatzes, der Verwaltung des Staatsvermögens, über.

Die Erhebung der Staatsauflagen geschieht entweder im Wege der eigenen Staatsverwaltung (Regie), oder der Verpachtung.

Die Verpachtung gewährt bedeutende Vortheile. Sie vermindert die Erhebungskosten, also die Masse der Auflagen selbst. Sie sichert die Einnahme und befördert dadurch die Regelmäßigkeit und Ordnung im Gange der Finanz-Verwaltung, auf welcher der öffentliche Staats-Credit und der Wohlstand der Nation ruhen; denn diese Ordnung und Regelmäßigkeit mindert die Bedürfnisse der Staatsverwaltung in dem nähmlichen Grade, als die Unsicherheit und Unregelmäßigkeit der Einnahme sie erhöht.

Indessen hat sich bey allen Nationen die Stimme des Volkes laut gegen das Verpachtungs-System erhoben.

Bey den Römern waren die Publicaner, so wie in Frankreich die fermiers généraux stets der Gegenstand des allgemeinen Hasses *).

Die Völker haben die Pachter der Staatsauflagen stets als ihre Vampyre betrachtet. In Spanien wurden erst in den neueren Zeiten die General-Pachter vom Minister Capillo abgeschafft, und die Nation betrachtete dieses als eine öffentliche Wohlthat. Das Gouvernement der vormahligen Cisalpinischen Republik, welches in den neuern Zeiten einen Versuch dieses Systemes machen wollte, hat den lebhaftesten Widerstand gefunden.

Die Verpachtung der Auflagen kann immer nur nach einem bestimmten Taxen-Systeme geschehen. Der Pachter ist also eigentlich nur der Einnehmer des Staates. Er kann, wenn er anders unter einer richtig organisirten Controlle und Aufsicht steht, nicht mehr erheben, als der Staat bey einer eigenen Regie unmittelbar erhoben hätte. Es dürfte also nothwendig seyn, die Gründe dieses Hasses aufzuspähen.

*) Voltaire's Sarcasmus ist bekannt. Einst kam in einer Gesellschaft die Reihe, eine Räubergeschichte zu erzählen, an ihn. — Il y avoit un jour, — fing er an, — un fermier général — messieurs; vous me ferés grace du reste. —

Sie scheinen im Allgemeinen in der Natur der menschlichen Seele zu liegen. Jede Entziehung eines Theiles unseres Eigenthums, welche uns nicht unmittelbaren Genuß gewährt, ist verhaßt, und derjenige, der ihn entzieht, nothwendig der nächste Gegenstand des Hasses.

Bey der Regie drängt nur das Ansehen der obersten Gewalt, mit welcher der Einnehmer umgeben ist, den öffentlichen Ausbruch der Klagen zurück. Da er nicht für sich, sondern für den Staat einnimmt, so kann dieser Volkshaß ihn auch nicht in jenem Grade treffen, als den Pachter. Aber desto unmittelbarer wird er sich, desto näher gegen die oberste Staatsgewalt selbst, wenden *). Zum Theil scheinen sie auch in der Natur der bisherigen Auflagen-Systeme zu liegen, welche die unentbehrlichsten Genußmittel, und eben deßwegen die dürftigste Volks-Classe am stärksten drückten. Es ist aber einer der Hauptmängel dieser Systeme, daß sie eben deßwegen nicht mit Strenge, also nicht richtig eingehoben werden können, ohne allgemeine Klagen zu veranlassen, und den Dürftigen zur Verzweifelung zu bringen.

Diese Strenge, diese unrücksichtliche Genauigkeit, welche an sich gerecht und die Seele des Finanz-Wesens ist, wird bey einer solchen Verwaltungsart zur Härte. Denn der Pachter, welcher sein Pachtgeld nach dem Tarif der Taxen einzieht, die seinem Pacht-Contracte zum Grunde liegen, muß nothwendig die Auflagen genau und richtig einnehmen, wenn er nicht das Opfer des Contractes werden will. Ganz anders verhält es sich bey der unmittelbaren Einnahme der Staatsverwaltung. Sie kann auf individuelle Umstände Rücksichten nehmen, und, nach dem Geiste einer väterlichen Verwaltung, die Strenge der Ge-

*) Die Vortheile des Verpachtungs-Systemes hat neuerlich der Redacteur der Gazetta nationale della Liguria mit vieler Einsicht vertheidigt. An. 18. v. 13. Oct. 1798.

setze mildern, die Dürftigen durch Nachsicht unterstützen, und dafür sorgen, daß in dem großen Familien-Bande das Wohl einzelner Glieder mit dem Wohle des Ganzen verschmolzen werde. Bey einem national-ökonomistischen Auflagen-Systeme fallen auch die nachtheiligen Folgen der Verpachtung größten Theils hinweg; die Vortheile derselben bleiben, wenn diese Verpachtung richtig organisirt ist *).

Dieses scheint aber nicht allgemein der Fall gewesen zu seyn. Die Opulenz der öffentlichen Pachter, die Reichthümer, welche sie dabey erwarben, schienen, indem sie das Volk empörten, zugleich die Staatsverwaltung anzuklagen, daß die Pachtsummen gegen die Einnahme zu gering seyen, daß also das Mark der Nation nur ausgepreßt werde, um einige einzelne Staatsbürger zu bereichern. Die Sicherheit, welche dem Staate von dem Pachter geleistet werden muß, schränkte zugleich die Wahl der Pachter einzig auf die Classe der Capitalisten ein, und schloß größten Theils moralische Eigenschaften und Einsichten, die sich in jener Classe, der Natur derselben nach, am seltensten finden müssen, davon aus. Daher die Verachtung, mit welcher die Völker aller Zeiten die Publicaner und Pachter gebrandmarkt haben.

Wenn es möglich ist, jene Mängel des Verpachtungs-Systemes zu heben, so verdient er allerdings den Vorzug vor der Selbstverwaltung. Dieses ist aber nur dann möglich, wenn die Staatsverwaltung den Ertrag der Taxen mit einem so hohen Grade von Wahrscheinlichkeiten berechnen kann, daß dem Pachter nur derjenige Vortheil übrig bleibt,

*) Wenn im ehemahligen Frankreich die 40 General-Pachter, welche Cardinal Fleury die 40 Säulen des Staates nannte, vom Volke die 40 Vampyre genennet worden sind; wenn Sully seinem Könige beweisen konnte, daß die Pachter, um 30 Millionen in den Schatz zu liefern, 150 von seinen Unterthanen erhoben, so lag der Grund weniger im Verpachtungs-Systeme, als in der Natur der verpachteten Auflagen und der Erhebungsweise.

den er als unmittelbarer Agent des Staates genossen hätte, und wenn also die Verpachtung diesen Grundsätzen gemäß geschieht.

Es ist nur dann möglich, wenn der Pachter gehalten ist, von seinem Ertrage Rechenschaft zu geben, ohne jedoch dadurch die Verbindlichkeiten der Pachtbedingnisse zu verletzen.

Es ist nur dann möglich, wenn Moralität und Einsichten zugleich, nebst der Sicherstellung des Staates, zur Concurrenz bey der Pachtung gefordert werden; dann sind aber auch alle Gründe Montesquieu's gegen die Verpachtung beantwortet *).

Diese Bedingungen werden die Concurrenz keineswegs bis auf einen solchen Grad vermindern, der die Einführung der Verpachtung unmöglich macht.

Der allgemeine Fortschritt der Cultur, die zahlreiche Classe derjenigen, die keinen hinlänglichen Capital-Stoff besitzen, der nur zu sehr fortschreitende Drang in die befehlende Classe und zu dem damit verbundenen Range und Auszeichnungen, und die gleichfalls fortschreitende Abneigung gegen körperliche Anstrengung, sichert allen Staaten längst die Concurrenz zu Staatsbedienungen.

Finanz-Bedienungen werden ohnehin selten — oder nie anders als gegen Sicherheitsstellung und auf die wahrscheinliche Ueberzeugung von der Rechtschaffenheit und den Einsichten des Subjects besetzt.

Die Concurrenten zu diesen Bedienungen können also eben so gut um die Pachterstellen concurriren. Um diese Concurrenz möglich zu machen, darf der Staat nur die Pachte vereinzelnen, nicht aber den Pacht ganzer Provinzen einem einzelnen Pachter übertragen; denn dieses ist der vorzügliche Grund des großen Gewinnes der General-Pachter.

*) Espr. des Lois Tit. I. p. 142.

Die Legung der Rechnungen ist keine lästige Bedingung; denn jeder öffentliche Pachter muß doch für sich selbst seine Einnahme ordentlich aufzeichnen, und er hat kein Interesse, diese Aufzeichnung dem Staate vorzuenthalten. Der Staat aber hat dabey die wesentlichen Vortheile:

1) daß er den Ertrag der Auflagen richtig übersehen kann, und dieses ihm den Maßstab einer künftigen Verpachtung gibt;

2) die Ueberzeugung, daß der Pachter die Finanz-Gesetze, welche dem Contracte zum Grunde lagen, nicht überschritten hat; also den Schutz des Volkes gegen Willkür.

Diesen Grundsätzen gemäß würde ein Verpachtungs-System von dem Regie-Systeme nur dadurch verschieden seyn, daß der Staatsdiener die Einnahme gegen einen bestimmten Gehalt besorgt, der Pachter diesen Gehalt in den Vortheilen des Pacht-Contractes sich selbst vergütet.

Allerdings müssen diese Vortheile etwas mehr als der Gehalt eines Staatsdieners betragen, welcher die nähmliche Einnahme im Nahmen des Staates besorgt. Sie müssen einen Ueberschuß enthalten, welcher dem Pachter die Wagschaft seines Contractes und die Zinsen des Capitals vergütet.

Aber dieser Ueberschuß würde dem Staate durch die Verpachtung überschwänglich vergütet.

Interesse ist die herrschende Empfindung des Menschen. Dieses Rad muß die Staatsverwaltung zu ihrem Vortheile in Bewegung setzen, wenn die Maschine richtig gehen soll. Der Pachter, welcher für Gewinn und Verlust kämpft, hat unläugbar ein wesentlicheres Interesse, die Einnahme richtig zu besorgen, als der Agent des Staates, dessen Gehalt nicht von der Richtigkeit der Einnahme abhängt. Die vorsichtigsten Wahlen, die strengste Aufsicht werden diese Verschiedenheit nie aufheben. Höchst verwerflich und un-

vereinbar mit dem National-Oekonomie-Princip ist aber Davenants Vorschlag, den Pachtern eine Belohnung für das Plus zu verheißen, das sie in die Staats-Casse liefern.

In einem national-ökonomistischen Auflagen-Systeme kann kein Plus existiren, als der rechtmäßige Lohn des Pachters.

603.

Das Selbstverwaltungs- oder Regie-System wird, bey der sorgfältigsten Aufsicht, für den Staatsschatz immer bedeutende Nachtheile behalten.

Allerdings ist jede Vereinfachung des Finanz-Systemes schon in dieser Hinsicht dem National-Wohle vortheilhaft.

Die Erhebung der Auflagen besteht aus der Organisation der Einnahme und des Verrechnungswesens.

Die Einnahme ist größten Theils unter einer Menge von Officianten, je nach ihren verschiedenen Rubriken, vertheilt; und dieses ist einer der wesentlichsten Nachtheile des complicirten Finanz-Systemes, oder vielmehr des Mangels einer systematischen Ordnung, der Ungleichartigkeit der Auflagen, der Häufung der directen und indirecten Auflagen, ohne irgend ein allgemeines Princip. Daher die Mannigfaltigkeit der zu diesen Einnahmen erforderlichen Fähigkeiten, die Ueberladung jedes Zweiges der Finanzen mit eigenen Agenten, das Heer von Steuer-, Accis-, Zoll- und andern Einnehmern, welche einen großen Theil der Auflagen verschlingen, die Zahl der Producenten vermindern, die der Consumenten vermehren, und die Auflagen in dem nähmlichen Grade erhöhen, in dem sie den National-Reichthum verringern.

So betrugen z. B. nach dem Berichte des Tribuns Costaz bey Vorlegung des Französischen Budjets vom J. 1803—4 *):

*) Sitzung v. 4. Vent. 12. Moniteur v. J. 12. N. 193.

Die directen Auflagen		360,203,000
Die indirecten	=	311,905,000
Die Domänial=Einkünfte		73,366,000
Die zufälligen	=	2,916,000
	im Ganzen:	744,684,000 Franken.

Die Erhebungskosten aber:

Von den directen Auflagen	28,355,000
Von den indirecten und Domänial=Einkünften ꝛc.	73,674,000
im Ganzen also:	102,032,000 Franken.

Die Erhebungskosten von 100 Franken Einnahme betrugen also in jenem Jahre pro Cent

Von directen Auflagen	7	95
Von indirecten und a.	18	98

Hieraus resultirt:

1) Die Erhebungskosten verschlangen etwa den siebenten Theil der Einnahme.

2) Die Erhebungskosten der indirecten Auflagen verhielten sich zu denen der directen ungefähr wie 3 + 1, und doch läßt sich ohne Verletzung des National=Oekonomie=Princips keine Vereinfachung als diese denken, daß bey dem wachsenden Staatsbedürfnisse der Antheil desselben an jedem zur Consumtion erscheinenden Producte erhöht werde.

Auch das national=ökonomistische Auflagen=System, so wie es bis jetzt dargestellt worden ist, heischt bedeutende Erhebungskosten; ob sie gleich, bey der Einfachheit des Princips, denjenigen bey weiten nicht gleich kommen, welche die Mannigfaltigkeit und Zahl der bis jetzt in den Europäischen Staaten bestehenden directen und indirecten Auflagen nothwendig macht.

Durch diese Erhebungskosten wird das Staatsbedürfniß, also der Staatsantheil am National=Vermögen erhöhet, also das National=Vermögen vermindert, und zwar

zur Ernährung solcher Staatsdiener, die in dem Augenblicke als national-ökonomistische Consumenten erscheinen, wo ihre Arbeit nicht zum allgemeinen Staatszwecke unerläßlich nothwendig ist.

Nur allzu oft ist das national-ökonomistische Auflagen-Princip selbst jenen Betrachtungen aufgeopfert worden. Viele der bisherigen indirecten und alle directen Auflagen scheinen einzig von der Leichtigkeit der Erhebung und der Verminderung der Erhebungskosten motivirt zu seyn.

Dieses ist die einzige glänzende Seite des physiokratischen Systemes, dessen Unvereinbarkeit, so wie die der Grund- und Kopfsteuer, mit der National-Oekonomie ich gezeigt habe.

Wichtig sind allerdings jene Vortheile der Leichtigkeit und Sicherheit der Erhebung, und der Verminderung der Erhebungskosten; aber unerschüttert bleibe das national-ökonomistische Princip des Auflagen-Systemes selbst.

604.

Ein bedeutender Nachtheil der Selbstverwaltung der Staatsauflagen ist das Verrechnungswesen (Comptabilité). Das dem National-Oekonomie-Princip zusagende Auflagen-System fordert gerade ein die allergenaueste und pünctlichste Uebersicht gewährendes, den Betrug der Contribuenten, so wie der Einnehmer, ausschließendes Rechnungs-System.

Dieses Ideal ist das rastlose Streben der Regierungen gewesen, und keine hat es erreicht.

Man hat in mehreren Staaten die Unerreichbarkeit desselben, bey der Mannigfaltigkeit und Menge der Staatsauflagen, durch Häufung der Formen zu vergüten gesucht.

Man ist dabey von der Ansicht ausgegangen, daß derjenige, der sich zu einer Untreue oder Verfälschung hinreißen lasse, sich nicht eben so gut zu der zweyten und den folgenden durch Quittungs- und Beleg-Fabriken hingeben werde.

Man hat dadurch das Uebel vergrößert, die Uebersicht erschwert, die Materie in der Form ertränkt.

Unermeßlich ist das Unheil, welches für den Staat aus einer fehlerhaften Organisation der Comptabilité entspringt.

Mag das Auflagen-System immerhin national-ökonomistisch organisirt werden, wenn es der Regierung an der klaren Uebersicht des Staatsbedarfs und der Consumtion, der Verwendung der Staatseinkünfte fehlt, so wird der Staat weder diesen Bedarf richtig berechnen, noch sich von dem ökonomistischen Staatsantheile am National-Vermögen vergewissern können.

Das Beyspiel des vormahligen Französischen Reiches mag dieses beurkunden.

Es ist Thatsache, daß nicht der Mangel an National-Vermögen, selbst nicht die anti-ökonomistische Organisation des Auflagen-Systemes die vormahlige Französische Regierung gestürzt, das Deficit *) veranlaßt und die Revolution herbey geführt hat, sondern einzig die fehlerhafte Organisation der Comptabilität. In den Cassen der Staatseinnehmer lag stets weit mehr todt, als dieses unglückliche Deficit betrug.

605.

Das Verrechnungs-System muß von einem Princip ausgehen: Klarheit, stäte augenblickliche Klarheit. Dieses Princip umfaßt alles. Die Regierungen haben es geahndet, aber auf durchaus irrigen Wegen zu erreichen gestrebt. Mit diesem Princip, der stäten augenblicklichen Klarheit, ist es nähmlich durchaus unvereinbar,

*) Am Anfange der Revolution betrug dieses Deficit ungefähr 70 Millionen. S. Necker's Compte rendû. — Zu Ende des 1798sten Jahres bewies der Finanz-Minister gegen den Volks-Repräsentanten Dessein, daß das Deficit in 105 Millionen bestehe.

1. die Einkünfte und die Ausgaben in abgesonderte Zeiträume zu isoliren.

Die Staatseinkünfte bestehen in Bewegmitteln der Production, in Münze irgend einer Art. Diese Bewegmittel haben in dieser Eigenschaft, in Beziehung auf National-Reichthum, nur im Augenblicke des Umlaufes, nur in dem Moment der Ausgleichung der Erfüllung ihrer Bestimmung, Werth. In Absicht des ganzen übrigen Zeitraumes ihrer Existenz sind sie in national-ökonomistischer Hinsicht in dieser Eigenschaft werthlos.

Die Production bedarf aber unaufhörlich Bewegmittel; während der ganzen werthlosen Existenz-Zeit dieser Bewegmittel ist also die Production gelähmt.

Diese Bewegmittel ruhen indessen müßig in den Cassen der Staatseinnehmer, und statt die Production zu beleben, reitzen sie die Verwalter zur Untreue.

Die Masse derselben erschwert nothwendig die Uebersicht ihrer richtigen Verwendung. Der erste Grundsatz einer national-ökonomistischen Verrechnungs-Organisation muß also seyn: die Zeitpuncte der Einnahme und der Ausgabe an einander zu rücken; dem National-Vermögen den Staatsantheil nicht früher zu entziehen, als in dem Augenblicke, wo die Regierung durch ihre Consumtion ihn der Nation wieder gibt.

Paradox und unausführbar scheint diese Idee, weil sie neu und vielleicht auch weil sie colossal ist, aber sie ist wahr, sie ist rein aus dem Princip der National-Oekonomie gezogen, sie ist ausführbar.

606.

2. Die Abtheilung der Comptabilität in das Kalender- oder in irgend ein anderes, wenn schon nach dem Kreislaufe der Natur-Operationen und Naturerscheinungen sinniger abgetheiltes Etats- (Staats-Finanz-) Jahr ist ein Gängelband, dessen sich die mit den

National-Oekonomie-Gesetzen unbekannten Finanz-Administrationen noch nicht haben entwöhnen können.

Diese Abtheilung hat keinen Sinn; sie scheint dadurch herkömmlich geworden zu seyn, weil der Staat seine Auflagen in Jahre eingetheilt hat; aber warum hat er sie in Jahre eingetheilt?

Diese Abtheilung ist nur eine Folge eines nicht auf dem Princip der National-Oekonomie ruhenden Auflagen-Systemes, und der nach dem Kreislaufe der Natur-Operationen und Naturerscheinungen berechneten Production.

Worin liegt denn aber das Princip, daß das Erhebungs- und Verrechnungs-System diesem Kreislaufe gemäß organisirt werden müsse?

In je kleinere Portionen die Auflagenzahlung zerschnitten wird, je leichter wird sie den National-Gliedern werden. Jede Operation, jeder Calcul des Menschen auf den Menschen muß triegen, wenn er nicht psychologisch richtig berechnet ist. Der Staatsbürger kann die Auflage nur von dem Ueberschusse, nach Abzug seiner Bedürfnisse, seiner mindestens unentbehrlichen Genußmittel, bezahlen. Nur bey großen Speculationen, z. B. kaufmännischen, zeigt sich dieser Gewinn in Masse, bey allen andern, selbst bey dem Landwirthe, dem Ur-Producenten, der mehr als sein Bedürfniß producirt, nur allmählich in kleinen Portionen. Indem die Regierung den Contribuenten zwingt, die Staatsauflagen, d. h.: den Staatsantheil an dem Privat-Eigenthume desselben auf ein Mahl, also in großen Massen zu bezahlen, dringt es ihm seine Producte in dem Preise des Augenblickes ab, hindert ihn also, den ökonomistischen Preis (1. B. 3. 54.) abzuwarten.

Staatsauflagen sind Verminderungen des Privat-Eigenthums, ohne augenblicklich fühlbaren Genuß; also immer mit einer herben Empfindung begleitet. Eben deßwe-

gen wird nur der hoch besonnene Hauswirth den zu deren Berichtigung erforderlichen Capital-Stoff von dem Ertrage seiner Production zurück legen. Dieses ist aber bey weiten nicht die größere Classe der Contribuenten; die übrigen wird die Zahlung der Auflage in Masse stets überraschen. Daher die Restanten die Eiterbeule der Finanz-Administration.

Eine national-ökonomistische Finanz-Verwaltung muß sich also von der Pedanterey des jährlichen Regie-Wesens, die alles gegen sich und nichts als das Herkommen für sich hat, los reißen, wenn sie dem Princip der National-Oekonomie getreu bleiben will. Sie muß einnehmen, wie sie ausgibt, und ausgeben, wie sie einnimmt.

607.

3. Ist dem Verrechnungswesen dadurch alle Klarheit der Uebersicht entzogen worden, daß man die Einnahme und Ausgabe in eine Classe warf, einer Administration vertraute.

Nur getrennt ist jene klare, augenblickliche Uebersicht möglich. Wenn die Regierung die Regie der Einnahme einer, und die der Ausgabe einer andern, gänzlich abgesonderten Behörde übergibt, wenn sie diese zwey, ihrer Natur nach gänzlich getrennten und abgesonderten, Oekonomie-Operationen gänzlich getrennt erhält, nur dann kann sie sich eine klare, stäte, augenblickliche Uebersicht versprechen.

608.

Kühn mögen diese Ideen über die Finanz-Administration seyn, aber sie sind theoretisch richtig, also auch practisch ausführbar. Die Formen dieser practischen Ausführung, wenn sie auch einem Systeme der National-Oekonomie angehören sollten — sey es mir erlaubt, hier zurück zu halten, bis irgend eine Staatsverwaltung mich zu deren Entwickelung aufzufordern gut finden dürfte. Dann

behalte ich mir auch vor, ihre unermeßlichen Vortheile zu entwickeln und zu beurkunden.

Durch die Realisirung dieser Ideen wird ein bedeutender Theil der Nachtheile der eigenen Staats-Administration verschwinden; indessen wird stets das Verpachtungs-System der national-ökonomistisch organisirten Auflagen dem National-Oekonomie-Princip am gewissesten zusagen, wenn die Staatsverwaltung diese Auflagen an die Nation selbst verpachtet.

Hat die Regierung ihren Bedarf ergründet, hat sie das besteuerbare National-Vermögen und den Staatsantheil daran nach national-ökonomistischen Grundsätzen erforscht, warum sollte sie, statt die Nation mit Zwangsgesetzen, mit inquisitorischen Formen zu quälen, statt durch ein Heer von Consumenten den Bedarf, also die Auflagen selbst zu vermehren, nicht diesen Bedarf der Nation offen bekannt machen, ihr die Wahl lassen, diesen Bedarf entweder nach dem Staatsantheile an jedem zur Consumtion erscheinenden Product, also national-ökonomistisch zu erheben, oder ihr ihn von Provinz zu Provinz, von Gemeinheit zu Gemeinheit in Masse so, und in denjenigen Portionen und Zeiträumen zu liefern, wie? und wann? sie ihn bedarf? Allerdings ist dieses nur in einer national-ökonomistisch organisirten Staatsverfassung möglich; aber auch nur in dieser sind überhaupt die National-Oekonomie-Gesetze anwendbar.

Vergeblich ist die Besorgniß, daß die Nation sich der Aufbringung dieses National-Bedarfs widersetze, oder daß sie ohne Dazwischenkunft der Regierung ihn nicht zu erheben im Stande seyn werde.

Muß denn die Nation nicht diesen Bedarf bey der Selbstverwaltung dennoch aufbringen? Erspart sie nicht dadurch die Erhebungskosten, also einen bedeutenden Theil der National-Auflagen selbst?

Wird sie nicht um jeden Preis sich die mit der Staatsauflagen-Erhöhung unerläßlich verbundenen, die heiligsten Menschengefühle verletzenden Formen und Hemmungen der freyen Productiv-Kraftanstrengung abzukaufen geneigt seyn?

Man prüfe die unermeßlichen Vortheile, die ein ähnliches System der Spanischen Provinz Valentia, dieses übrigens so schlecht organisirten Reiches, gewährt *), und urtheile (Z. 543.).

Die Provinzen, die Gemeinheiten werden dann diesen Staatsbedarf durch ihre natürlichen Obrigkeiten unter sich austheilen, und nach Grundsätzen von Gerechtigkeit und Gleichheit austheilen. Diese ihre natürlichen Obrigkeiten sind es, die zunächst das Vertrauen der Contribuenten, ihrer Mitbürger, besitzen; diese sind es, die mit dem Vermögenszustande ihrer Mitbürger am sichersten bekannt sind, und seyn können; diese sind es wieder, denen die Contribuenten, unbesorgt für die Folgen, ihren wahren Vermögenszustand anvertrauen können und werden. Denn in der Austheilung dieser Auflage wird sich solche in eine Einkommentaxe verwandeln, also in diejenige, die dem National-Oekonomie-Princip entspricht, wenn sie ausführbar gemacht wird (Z. 590.).

Allerdings müssen die Regierungen sich dann von dem beurkundeten Irrwahne heilen (2. B. 2tes B.), als ob es möglich sey, fremde Nationen zu besteuern, die innern Staatsauflagen auf fremde Staaten auszudehnen; denn mit dem Weltbürgerbande wird auch der National-Reichthum vernichtet.

Leicht ist es, die einzige Besorgniß zu entfernen, daß die Leidenschaften der natürlichen Obrigkeiten Parteylichkeit und Ungleichheit der Austheilung veranlassen könnten.

*) Bourgoing Tableau de l'Espagne mod. T. III. p. 214. Fischers Gemählde von Valentia.

Der Staat bestimme ein eigenes Tribunal, einzig für solche Reclamationen. Und dann trete die Regierung ein, dann prüfe und entscheide sie diese Reclamationen nach dem Geiste des national-ökonomistischen Auflagen-Systemes.

Allerdings wird die Leidenschaft des Vielregierens bey diesem Systeme nicht ihre Rechnung finden, aber ihr, der verderblichen, entgegen zu arbeiten, ist der Beruf des Weisen und Menschenfreundes; und er wird in der Herstellung allgemeiner Gewerbsfreyheit, allgemeiner Productions-Freyheit, in dem Wohlstande der Nation reichen Lohn finden.

609.

Die Basis jedes Finanz-Administrations-Systemes sey aber: heilige Bewahrung des öffentlichen Vertrauens.

Die Rechte der geselligen Menschheit sind nun so weit aufgeklärt, die Wahrheit hat in der Lehre von der gesellschaftlichen Verfassung solche Fortschritte gemacht, daß man jetzt wohl wird behaupten dürfen, es sey Recht des Staatsbürgers, Rechnung über den Staatsbedarf und über die Verwendung des dazu hingegebenen National-Eigenthums zu fordern, es sey Pflicht der Staatsverwaltung, sie zu legen. Indessen scheint diese Wahrheit bis jetzt zu den Regierungen nicht gedrungen zu seyn. Die Verzweifelung hat zwar dem Französischen Finanz-Minister Necker sein Compte rendû abgedrungen; aber bekanntlich war dieses mehr eine Probabilitäts-Tabelle der Staatseinnahmen und Ausgaben, als eine treue Rechenschaft über die Verwendung; ein kaufmännisches Rechenbuch, das auf eine Staatshaushaltung, wo Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft ewig in einander greifen, nicht anwendbar ist.

Eben so wenig verdienen die Brittischen Budgets oder die Bedürfniß- und Einnahm-Calculs anderer Gouverne-

ments bis jetzt den Nahmen einer der Nation abgelegten Staatswirthschaftsrechnung. Denn diese muß nicht einzig das Bedürfniß und die Mittel zu dessen Bestreitung für die Zukunft, sie muß auch die Beweise enthalten, wie der zum Bedarf erhobene Staatsantheil am National-Vermögen fürs Vergangene wirklich verwendet worden sey?

Zweyter Abschnitt.

National-ökonomistische Polizey-Gesetzgebung und Verwaltung.

610.

In keiner Wissenschaft kann es Licht werden, wenn man nicht die mit den scientifischen Ausdrücken zu verbindenden Begriffe auf das schärfste bestimmt. Ich habe daher früher auf die unerläßliche Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, die wissenschaftliche Sprache zu erweitern. Nirgend ist aber wohl die Bestimmung des Begriffes dringender, als bey dem so sehr mißbrauchten Worte: Polizey.

Noch die neuesten Staatswirthschaftslehrer bedienen sich dieses Ausdruckes, um den wesentlichsten Theil der Staatswirthschaft zu bezeichnen. Sie begriffen nähmlich unter der Staatswirthschaft die Staats-Polizey und die Finanz-Wirthschaft.

Ich habe den reinen Begriff der Staatswirthschaft in dem 1. B. Z. 13. und 14. entwickelt. Die richtige Bestimmung, die mit dem Ausdrucke Polizey wissenschaftlich verbunden werden muß, wird zeigen, daß zwar allerdings auch eine Staats-Polizey als Zweig der Staatshaushaltung existirt, daß sie aber der Staatswirthschaft nicht angehört, kein Theil derselben ist.

611.

Ursprünglich dachte man sich in Deutschland bey dem aus dem Auslande aufgenommenen Worte Polizey die Sorge für die öffentliche Sicherheit und die Sicherung gewisser gemeinschaftlicher Vortheile der geselligen Verbindung; und da diese gesellige Verbindung sich häufig und in einem augenblicklich allgemein fühlbaren Grade nicht auf dem flachen Lande, sondern nur in den Städten äußern kann, so schränkte sich auch Anfangs der Begriff der Polizey nur auf geschlossene Gemeinheiten, Städte, ein. Die Sorge für die öffentlichen Brunnen, für die Reinlichkeit der Straßen, für die Entfernung allgemeiner, aus der Geselligkeit entspringender Unglücksfälle, z. B. der Feuersgefahr, der ansteckenden Krankheiten u. s. w., oder für die Rettung in solchen allgemeinen Unglücksfällen, oder für die Nahrung der Einwohner, also für die Beyschaffung oder Bestimmung des Preises der Lebensmittel. Dieses waren die ursprünglichen Gegenstände der Polizey-Gewalt. Die erste Polizey war also die städtische.

Allmählich bildeten sich die Begriffe über den Staatszweck, also auch über die Pflichten der Staatsverwaltung weiter aus. Man fühlte, daß der Bewohner des flachen Landes gleichen Anspruch auf Sorge für das gemeinschaftliche Wohl besitze, daß also die Pflicht der Staatsverwaltung sich auch auf diesen ohnehin zahlreicheren Theil der Staatsbürger erstrecke, und die gehäuften Fälle allgemeiner, auch das flache Land umfassender, öffentlicher, aus der obwohl nicht so engen Geselligkeit entspringender Calamitäten drängten die Staatsverwaltung zur Ausdehnung der ursprünglich bloß städtischen Polizey auf die Dorfs-Polizey, und so, mittelst einer natürlichen, das Ganze des Staates umfassenden Stufenfolge, auf den Begriff der Staats-Polizey.

612.

Die Polizey, als Staatsgewalt, ist, ihrem Ursprunge und dem aus diesem Ursprunge zu berichtigenden Begriffe gemäß, die Sorge für die Bewahrung und Erhöhung der Vortheile der geselligen Verbindungen der Staatsbürger, so wie für die Abwendung der Nachtheile dieser geselligen Verbindungen.

Die gesellige und nicht die gesellschaftliche Verbindung ist also der einzige und ausschließende Gegenstand der Polizey=Gewalt.

Jede Ausdehnung der Polizey=Gewalt

1. in die staatsgesellschaftliche Verbindung der Staatsbürger, so wie
2. in die einzelnen oder wechselseitigen Rechte der Staatsbürger, die nicht unmittelbar aus dieser Geselligkeit, aus diesem Beysammenseyn fließen,

ist also unrechtlich; denn sie gehört einer andern Staatsgewalt an.

Da, wo also die Geselligkeit nicht existirt, wo nicht Beziehungen und Berührungspuncte, als unmittelbare Bestandtheile dieser Geselligkeit vorhanden sind, ist durchaus für die Polizey-Gewalt kein Spielraum. Wir wollen annehmen, daß ein Staat aus Staatsbürgern bestände, die in Besitzungen, wie z. B. dermahlen noch in den weiten Bezirken der Nord=Amerikanischen Freystaaten, gänzlich isolirt, abgesondert wären, so würde für die Polizey=Gewalt kein Spielraum existiren.

Die Pflichten und Rechte, welche den Wirkungskreis der Polizey=Gewalt ausmachen sollen, müssen also einzig aus dem bleibenden Beysammenseyn mehrerer Staatsbürger entspringen, theils, weil dieses Beysammenseyn eigene Bedürfnisse und Genüsse hervor bringt, theils weil aus ihm eigene Gefahren entstehen; mithin die erstern eine allwaltende Sorge der Regierung für deren Befriedigung und

Bewahrung, so wie die letztern die Sorge für deren Verhüthung oder Minderung heischen.

613.

Dieses ist der einzige richtige Begriff der Polizey und Polizey-Gewalt. Eng sind seine Gränzen; zum großen Nachtheile der Wissenschaften und der Menschheit sind sie aber ins Unendliche erweitert worden.

Die Polizey-Gewalt schließt nähmlich, vorzüglich in Absicht desjenigen Theiles derselben, der die Abwendung oder Minderung der Gefahren betrifft, welche aus der geselligen Verbindung resultiren, ihrer Natur nach eine rasche, unrücksichtliche Ausübung derselben unerläßlich ein.

Gerade diese Eigenschaft ist es, welche die große Ausdehnung des Begriffes herbey geführt und begünstiget hat.

Der Macht mußte nothwendig eine Gewalt sehr willkommen seyn, die ihrer Natur nach keine Schranken zuließ. Sie mußte also den Begriff dieser Gewalt immer weiter auszudehnen streben, die durch ihr Ur-Princip, nähmlich das gemeinschaftliche Wohl an sich und ihrer Natur nach, einen unermeßbaren Spielraum für die Willkür und deren Befriedigung, unter den anspruchlosesten, ja sogar den öffentlichen Dank gebiethenden Formen der Pflichtausübung öffnete.

Polizey wurde also der Zauberstab der Machthaber. Durch den Talisman dieses Wortes wurden bürgerliche Freyheit und Eigenthum zum Spielzeuge der Despotie; die Schranken der Staatsverfassungen stürzten ein, die Charta magna der Nationen wurde zerrissen, und das Heiligthum der Gesetze entweiht.

614.

Begünstiget wurde diese Ausdehnung des Begriffes der Polizey durch die Gelegenheit, welche sie both, die Werkzeuge der Gewalt, die Freunde und Begünstiger willkür-

licher Macht zu vermehren, die Abhängigkeit der Nation vom Herrscher zu erhöhen, mithin die Marksteine der Staats-gewalt immer weiter und weiter vorzurücken, der Freyheit der Staatsbürger aber immer engere Gränzen zu setzen. Allmählich wurde die Polizey-Gewalt zu einer Scienz, mithin ihr Gebieth immer mehr erweitert.

Selbst die Humanität der Gelehrten und Schriftsteller begünstigte diese Ausdehnung. Von dem reinen Princip der Vervollkommnung und Veredelung der Menschheit ergriffen, die nur im geselligen Zustande denkbar ist, warf sich ihre Tendenz auf die Erweiterung der Pflichten der Staats-verwaltung zur Beförderung dieser Vervollkommnung; und da die Erfüllung dieser Pflichten die correlativen Rechte und den Zwang zu deren Ausübung nothwendig einschloß, so bahnten sie der willkürlichen Gewalt den Weg. Die mit der geistigen Cultur immer steigende Masse der menschlichen Bedürfnisse, der steigende Wohlstand, die zunehmende Geselligkeit, der wachsende Hang zum Vergnügen, und die von der Sittenverfeinerung unzertrennliche Gährung der Leidenschaften und Erhöhung des Sittenverderbnisses bothen der Ausbildung dieser neuen Wissenschaft immer weiteren Spielraum.

Noch jetzt ist dieses Studium mit der Aufspähung der Gegenstände der Polizey-Gewalt, also mit Ausbreitung ihrer Zweige beschäftiget; und dieser rege Eifer hat es so weit gebracht, daß die Staats-Polizey-Gewalt endlich alle andere Staatsgewalten zu verschlingen und in sich zu vereinigen; bey der unbegränzten Weite (latitude) ihres angenommenen Begriffes aber alle Dämme der bürgerlichen Freyheit zu untergraben droht. Es ist also Zeit, es ist für das Wohl der geselligen Menschheit von dem höchsten Gewichte, den Ausdruck Polizey auf seinen richtigen Sinn zurück zu führen, und die bürgerliche Freyheit, die Eigenthumsrechte

gegen jene irrig damit verbundenen Begriffe und deren schrankenlose Ausdehnung in Schutz zu nehmen.

615.

Unermeßlich sind die Nachtheile, welche aus diesem Mißbrauche des Wortes Polizey, aus dieser Ausdehnung seines ursprünglichen Begriffes in ihr ganz fremde Gebiethe, für die gesellige Menschheit entstanden sind.

Ist einmahl die Rechtlichkeit des Princips dieser neu geschaffenen Staats-Polizey-Gewalt zugegeben, so muß die vollendete Ausbildung und die strenge Ausübung derselben die bürgerliche Freyheit, durch den tiefsten Einschnitt in die Menschenrechte, in so enge Gränzen bannen, daß dem Princip der National-Oekonomie aller Wirkungskreis geschlossen ist.

In dieser neuen Staatsgewalt fand jener leidenschaftliche Hang zum Vielregieren Nahrung, der vielleicht mehr Unglückliche gemacht hat, als die Apathie der Staatsverwaltungen.

Da, wo dem Staatsbürger jede Handlung abgewogen, jede Bewegung geregelt wird, wo bey jedem Schritte ihm die Staatsgewalt begegnet, wo sie allenthalben ihn in eherne Formen preßt, wo weder seine intellectuellen noch physischen Kräfte irgend einen unbelauerten Spielraum zur freyen Bewegung mehr finden, muß er sein Daseyn in einem peinlichen Zustande vertrauern, und der heitere Frohsinn, der reine Lebensgenuß, der Zweck der über alle Zweige der Staatshaushaltung waltenden und gebiethenden National-Oekonomie ist dahin.

Die Geschichte der letzten Decennien hat uns bewiesen, zu welchen, selbst alle Menschheitsrechte untergrabenden Grausamkeiten und wilden Ausbrüchen der furchtbarsten Leidenschaft, der argwöhnischen Herrschsucht, jener neu geschaffene Begriff der Staats-Polizey-Gewalt mißbraucht werden kann; eigene Polizey-Ministerien, mit weit umgreifen-

den Umgebungen, wurden errichtet; vor dieser schrankenlosen furchtbaren Gewalt, die in Absicht der bürgerlichen Verhältnisse an die Stelle der Inquisition trat, mußten alle Gesetze, alle Rechte sich beugen. Unter dem Nahmen der Staats-Polizey-Gewalt füllte der Heilsausschuß Frankreich mit Blut und Leichen.

Unter dem Titel der Staats-Polizey wurde einst das wohlwollende Herz eines großen nordischen Monarchen zu empörenden Gewaltstreichen mißbraucht.

616.

Das Wort Polizey, und die Polizey-Gewalt, muß also zurück gebannt werden in die Gränzen, innerhalb deren sie einzig ein rechtliches Princip hat.

Nur die gesellige, nicht die gesellschaftliche, Verbindung ist ihr Gegenstand; nur die Beförderung der aus der geselligen Verbindung entspringenden Vortheile und die Abwendung der daraus resultirenden Nachtheile sind ihr Wirkungskreis. Von ihm ist also ausgeschlossen alles, was die staatsgesellschaftliche Verbindung der Staatsbürger und deren Beziehungen, so wie alles, was die Rechte und Pflichten der einzelnen Staatsbürger, so wohl in Absicht dieser staatsgesellschaftlichen Verbindung, also gegen den Staat, als auch wechselseitig gegen sich selbst, betrifft, wenn diese letzteren Rechte und Pflichten nicht ausschließend und einzig aus der Geselligkeit entspringen.

Nur in so weit kann um deßwillen die National-Oekonomie der Polizey-Gewalt ein rechtliches Princip zugestehen, weil diese Gewalt ihrer Natur nach in der Ausübung keine genaue Gränzlinie zuläßt.

Nach diesem, und einzig nach diesem Begriffe, kann also die National-Oekonomie allenthalben, wo gesellige Verbindungen eintreten, auch die Polizey-Gewalt und

die Polizey-Gesetzgebung, also eine Stadt-, eine Dorfs-Polizey, anerkennen.

617.

Will aber der Begriff von Polizey über die gewöhnlichen geselligen Verbindungen der Staatsbürger in Städten und Dörfern, will er auf den ganzen Staat unter dem Nahmen der Staats-Polizey ausgedehnt werden, so muß sich die National-Oekonomie, wenn sie diese Ausdehnung anerkennen soll, um ein Palladium der bürgerlichen Freyheit umsehen.

Voraus gesetzt, daß die Polizey mit der gesellschaftlichen Verbindung gar nichts zu thun hat, kommt es dann nur darauf an: ob, und in wie fern sich rücksichtlich des Staates im Ganzen, gesellige Verbindungen denken lassen?

Bejaht muß zwar diese Frage werden, anerkennen muß also die National-Oekonomie das rechtliche Daseyn der Staats-Polizey-Gewalt; aber sie wird auch dem Wirkungskreise derselben sehr enge Gränzen setzen.

Nur die geselligen Berührungspuncte des ganzen Staates können, nach dem reinen Begriffe von Polizey, innerhalb dieses Wirkungskreises liegen. Dieser sind wenige.

Die Sorge für die allgemeine innere Sicherheit des Staates, also die Verhüthung allgemeiner Unsicherheit, durch Vagabunden, Räuberbanden u. dgl.

Die Sorge für Abwendung der die Existenz aller Staatsbürger bedrohenden Uebel, als: ansteckender Krankheiten. Die Sorge, für die freye und leichte Communication aller Staatsbürger, also: für Flüsse, Brücken, Landstraßen, Posten. Alles Gegenstände, welche die allgemeine gesellige Verbindung betreffen; sie sind aber auch die einzigen, wo die Staats-Polizey sich rechtlich äußern kann und darf.

618.

Alle andere Gegenstände, die man bisher so freygebig der Staats-Polizey zugetheilt hat, sind ihrem rechtlichen Princip nach national-ökonomistischen Grundsätzen gänzlich fremd. Sie müssen in das Gebieth der Staatswirthschaft, oder der Justiz, zurück geführt werden, dem man sie entrissen hat.

Nicht von einem Wortspiele ist hier die Rede. Die National-Oekonomie heischt eine Sonderung und Bestimmung der Gewalten, die der Anwendung ihres Princips nirgend in den Weg tritt. Die Staatswirthschaft, nach dem von mir entwickelten und beurkundeten reinen Begriffe derselben (1. B. 13.), muß bey ihrer Sorge für das Stadtsgesammtvermögen ihre Grundsätze ohnehin unmittelbar aus der National-Oekonomie nehmen, und ihr ist der Charakter eines augenblicklichen unmittelbaren Zwangsrechtes, ohne geregelte Form, welches der Polizey anklebt, an sich fremd.

Die Justiz, in deren Gebieth die neu geschaffene Staats-Polizey die häufigsten und herbesten Eingriffe gewagt hat, ist, ihrer Natur nach, an ruhige, bedächtliche Prüfungen in bestimmten und unerläßlichen Formen gebunden, und in diesen Formen ruht wesentlich die Sicherheit der Existenz, der Freyheit und des Eigenthums der Staatsbürger.

Jeder Uebergriff der Polizey-Gewalt in die Staatswirthschafts- und die Justiz-Gewalt widerstrebt also der National-Oekonomie.

619.

Dem National-Oekonomie-Princip gemäß bestimmt und berichtigt wäre also nun der Begriff der Polizey; also auch der städtischen und Dorfs-, so wie der Staats-Polizey-Gewalt, und begründet die Rechtlichkeit ihres Daseyns.

Der wesentliche Einfluß der Beförderung der geselligen Vortheile, so wie der Abwendung der aus der geselligen Verbindung resultirenden Nachtheile auf den National-Wohlstand, macht allerdings eine dem Princip der National-Oekonomie zusagende Polizey-Gesetzgebung und Vollstreckung derselben nothwendig, also Sorge für die öffentliche Sicherheit, die öffentliche Ruhe, den freyen Gebrauch der geistigen und körperlichen Kräfte, für den Unterhalt, für die Gesundheit der Einwohner, also Entfernung jeder Störung dieser Vortheile, die aus dem geselligen Beysammenseyn resultiren könnte. Wird aber diese Sorge zur Pedanterey getrieben, belauert die Polizey-Gewalt die Handlungen der Staatsbürger, verkümmert sie den freyen Lebensgenuß nach liberalen Ansichten, auf eine in das Privat-Eigenthumsrecht oder in die bürgerliche Freyheit einschneidende Weise, gewahrt der Staatsbürger in ihrer unruhigen Regsamkeit weniger das beglückende Wohlwollen, als den Durst nach Herrschsucht und Vielregierung, und mit Einem Worte, wird sie zur Staats-Inquisition; dann ist ihr Daseyn für das Staatswohl gefährlicher, als ihr gänzlicher Mangel. Denn das Interesse jedes Einzelnen vertritt in diesem Falle die Stelle der obersten Gewalt; und da dieses stets der sicherste Führer ist, so wird es dann die Einrichtungen, welche die Convenienz jedes Einzelnen dem Ganzen gebietherisch aufdringt, über die wahren und nothwendigen Gränzen nicht ausdehnen.

Die Staats-Polizey muß, wie eine unsichtbare Gottheit, beschützend über der Gesellschaft walten. Aber jene Unruhe, jene ewige Regsamkeit, jenes rastlose Bestreben, sich allenthalben zu zeigen, verkündet dem auf seine Freyheit eifersüchtigen Staatsbürger in ihr nur einen neidischen feindseligen Dämon.

620.

Unter den Gegenständen des Wirkungskreises der Polizey-Gewalt nehmen die Sitten allerdings eine Stelle ein. Sie muß sich aber nicht in Zwangsgesetzen; sie muß sich in Bildungsanstalten äußern.

Die Staatsverwaltung muß, kraft des stillen Auftrages, der in der Organisation, also auch in der Tendenz des einzelnen Menschen liegt, die er nothwendig in den geselligen Zustand übertragen muß, wo er zu deren Uebung einen ausgedehnteren Spielraum hat, nach dem Schönen und Guten streben. Alle ihre Anordnungen und Handlungen müssen von diesem Geiste beseelet seyn; aber er muß sich nicht durch Acte der Gewalt, in Beziehung und Anwendung auf die einzelnen bürgerlichen Handlungen, er muß sich, außer der Staatsverfassung selbst, durch die Gesetze aussprechen.

Allmächtig ist der Eindruck der Gesetze. Man pflegt das Laster mit einer üppigen Pflanze zu vergleichen, die leicht wurzelt und um sich greift; die Sitten sind die Pflanze, die am leichtesten treibt, am freudigsten wächst, wenn sie reines Erdreich findet.

Prüfung der bis jetzt in einem großen Theile der bewohnten Erde herrschenden Gesetzgebung in allen ihren Zweigen überzeugt, daß sie es ist, welche die Sitten verdirbt, und die Sitten-Polizey, so wie die peinliche Staatsgewalt, sind nur ein rastloses Bestreben, dasjenige zu vertilgen, was jene geschaffen hat.

Alle Ansichten der Gesetzgebung scheinen momentan zu seyn. Ihre Tendenz scheint zu seyn, die Ruhe und Sicherheit der Gesellschaft fortzuflicken; zu zerstören, um einen ewigen Wirkungskreis des Ordnens, des Aneinanderreihens des Zerstörten hervor zu bringen. Sie scheint sich nur als eine temporelle conservatorische Macht zu betrachten, also ihre eigenthümliche, die schaffende, durch-

aus zu verkennen. Ihr hoher Beruf ist, das Gute, das Schöne, hervor zu bringen. Sie muß sich eine unentweihte Menschheit denken; statt dessen hat sie es stets mit einer verkrüppelten Menschheit zu thun, und ihre ganze Tendenz ist, durch Bandagen und Krücken dem reinen Ideale ein Zerrbild unterzustellen, das ängstlich und wankend sich auf dem unsichern Piedestale erhält. Unstreitig muß die Gesetzgebung ihre Vorschriften auf die Grundtriebe der menschlichen Seele bauen; aber sie muß diese Grundtriebe nach reinen psychologischen Grundsätzen erforschen; aber sie muß nicht die Verirrungen dieser Grundtriebe, sie muß sie selbst vor Augen haben, sie muß sich also nicht in einem ewigen Zirkel drehen, nicht in einem ewigen Kampfe mit Gegenständen, die sie selbst geschaffen, mit Ausschweifungen, die sie selbst geregt, oder hervor gebracht hat.

Gut und rein ist die Menschheit; so entschlüpft sie der Natur. Die Gesetzgebung ist es, die sie verstümmelt und verkrüppelt, weil sie es nie wagt, sich ihrer heiligen Bestimmung zu widmen; weil sie mit dem Janus-Gesichte stets auf Vergangenheit schaut; und mit ihr hat sie doch nichts zu thun; ihr gehört nur die Zukunft an. Das tiefe Gefühl jenes Geistes der Gesetzgebung hat die Französische Revolution hervor gebracht. Unglücklicher Weise hat sich, durch einzelne temporelle und locale Mängel in der Staatsverwaltung begünstigt, bey einer lebhaften Nation dieses allzu rege Gefühl auf den Umsturz der Staatsverfassung geworfen; die Revolution in der Gesetzgebung, von deren Nothwendigkeit alle denkende Wesen ergriffen waren, ist von der Ehrsucht in eine Revolution des Staats-Systemes verwandelt worden.

Veränderung in der Staatsverfassung, Abstellung ihrer Mängel, können nur allmählich, nur mit schonender Hand vorgenommen werden, oder vielmehr sie müssen gar nicht vorgenommen werden, sie müssen aus ihr

selbst hervor gehen. Sie muß in der immer, aber ruhig und rein lodernden Flamme der öffentlichen Meinung sich selbst von allen Schlacken reinigen, ohne irgend einen gewaltsamen Scheidungs-Prozeß.

Ganz anders verhält es sich mit der Gesetzgebung. Bey Ihr ist Schonung Irrthum. Für sie ist die Menschheit ein neu gebornes Kind; kein Zögling, der gebildet werden muß, dessen Fehler vertilget werden müssen. Sie gehört nicht der Vorwelt, nicht der Gegenwart; sie gehört der Nachwelt an.

Dem gegenwärtigen Geschlechte mag die Staatsgewalt durch Palliative nachhelfen, ihm mag sie Krücken leihen, ihm Bandagen anlegen, aber erwachsen steht denn für sie das nächste Geschlecht, den Gesetzen untergeben, in reiner Eintracht.

621.

Der vorzüglichste Mißgriff der Gesetzgebung liegt in der düstern Grämlichkeit und in der neidischen Pedanterey, womit sie den ersten Grundtrieb der menschlichen Seele und seinen edelsten, den Hang zum fröhlichen Lebensgenusse, zu beschränken, zu regeln, das heißt also zu unterdrücken strebt. So wie heiterer Frohsinn die Mutter der Tugenden ist, so ist hingegen Freyheit die Mutter des Frohsinnes. Dieses Bewußtseyn, daß die Seele in dem sie umfließenden Aether fessellos sich zu bewegen vermag, daß nichts ihre Kraftäußerungen hemmt, daß die Launen immer heiterer Ansichten des Daseyns ungeneckt ihr muthwilliges Spiel treiben können, dieses ist es, was den Frohsinn aufregt und entbindet.

Die Gesetzgebung, die freundlich diesem Triebe die Hände biethen sollte, zieht einen Trauerflor über das Menschendaseyn; ihre Zweige scheinen sich vielmehr zu diesem Zwecke zu schlingen. Die Staats-Finanz-Gesetzgebung, indem sie mühsam berechnet, wie viel man

dem Staatsbürger von dem Erwerbe seiner Industrie lassen müsse, um ihn nicht zu entmuthen, ihm doch das Daseyn, aber ein freudenloses Daseyn, zu sichern.

Die religiöse Gesetzgebung, indem sie der heiligsten Ergießung des Frohsinnes, der Gottesverehrung, den Charakter düsterer Stille, verschlossener Trauer aufdrückt, und Feyer, die nur in dem Ausströmen dankbarer Empfindungen gegen den Urheber des Reichthums unserer Genüsse sich auszusprechen vermag, mit regelrechter Feyerlichkeit verwechselt; indem sie jeden lauten Ausbruch der Freude, jeden Schritt aus dem Gleise der trivialen einförmigen Lebens-Conservation, (denn Genuß ist es nicht,) zur Sünde stämpelt, indem sie die ursprünglichsten, freyesten, so wie süßesten Gefühle in Zwangsgesetze schnürt, und unsere unbedeutendsten Handlungen in den Cultus eines Wesens verwebt, das seinen Widerspruch, nähmlich seinen Willen allgemeiner Glückseligkeit, allgemeiner Freude, allenthalben auf eine so entscheidende Weise verkündet.

Die peinliche Gesetzgebung, indem sie eine Menge gleichgültiger Handlungen zu Verbrechen stämpelt, oder solche Kraftäußerungen, die eine natürliche Folge der Fröhlichkeit sind, oder von einer augenblicklichen Ueberspannung und Erhitzung entstehen und mit ihr verschwinden, ohne in dem allgemeinen Wohle eine Narbe zurück zu lassen, eine Bedeutendheit beylegt, die sie erst zu Wunden umschafft.

Die bürgerliche Gesetzgebung, indem sie alle und jede menschlichen Handlungen in Regeln und Formen preßt, und dadurch jenes allgemeine Mißtrauen, jenen Mangel an Offenheit und Biedersinn erschlafft, die sie bezwingen will, und ohne die doch die gesellige Fröhlichkeit nicht gedeihen kann.

Und endlich die eigentliche so genannte Staats-Polizey-Gesetzgebung, indem sie allenthalben und

gerade dort am geschäftigsten ihr mißgünstiges Antlitz zeigt, wo der Mensch froh, d. h.: wo er frey seyn, wo er dem Hange zum heiteren Lebensgenusse sich überlassen kann. Diese öffentlichen Lustbarkeiten, diese Feste, wo jeder sich nur in abgemessenen Schritten zu bewegen vermag, sind nur schale Puppenspiele, von welchen die stets argwöhnische Polizey die Freude scheucht, die nur der rohe Haufe aufsucht, der jeder Beschämung, jedem Rippenstoße seinen Callus, oder seine eigene Derbheit entgegen setzt, und die der gebildete Mensch flieht, um seinen Frohsinn höchstens im Kreise eines engen unbelauerten Familien-Zirkels laut werden zu lassen.

Wie viel geht aber dadurch für jene allgemeine Reibung der Gefühle und Meinungen verloren, aus der sich allein der Geist der Nation, also ihr Charakter zu bilden, und jene allgemeine Geselligkeit, jene Urbanität, jene Geschliffenheit zu ergießen vermag, die so gut als die Krankheiten der menschlichen Gesellschaft, nur durch die Vervielfältigung der Berührungspuncte erlangt werden können?

622.

Statt also dem Frohsinne, der geselligen Freude in den Weg zu treten, scheint es vielmehr die Pflicht der Staatsverwaltung zu seyn, die Mittel zur geselligen Fröhlichkeit zu vermehren, und diese zu begünstigen. Nicht im engen Familien-Kreise wird sich der Charakter einer Nation oder einer öffentlichen Meinung bilden, nicht die Nation ein harmonisches Ganzes werden, auf das die Staatsverwaltung dann schnell und mit Sicherheit zu wirken vermag.

Es mag in der Geschichte der Staaten einzelne Puncte geben, wo die Versammlung einer großen Menge für die Staatsverfassung gefährlich seyn könnte; aber abgesehen davon, daß oft das Mißtrauen der Regierung diese Puncte herbey führt, so bleibt es psychologisch richtig, daß

Frohsinn das menschliche Gemüth zur Ruhe, zum friedlichen Lebensgenusse empfänglich mache, so wie abgeschiedene Lebensweise Unmuth, Grämlichkeit und Mißvergnügen erzeugt. Gefahrvolle Unternehmungen, tückische Plane werden in der freudenlosen Stille gebrütet, und eine Staatsverwaltung, welche den freyen, frohen Lebensgenuß begünstiget, ist sicher vor allen Angriffen und Erschütterungen.

623.

Das Beyspiel der Alten, das sich in dem rückkehrenden Kreislaufe der Geistesbildung zum Schönen und Guten einen so bedeutenden Einfluß auf unsere Privat-Sitten errungen hat, scheint für die meisten Staatsverwaltungen verloren zu seyn.

Bey den Atheniensern zählte der Staatsbürger eine Obole, um dem öffentlichen Schauspiele beyzuwohnen; die Sorge der Römer für die Volksfeste ist bekannt. In unsern Zeiten sind sie großen Theils dem Staatsbürger überlassen. Nur der Reiche kann daran Theil nehmen; also gerade derjenige, der eigene Mittel zur Geistes- und Sittenbildung besitzt, und jene am leichtesten zu entbehren vermag. Der Aermere ist davon ausgeschlossen. Es fehlt ihm an diesen Mitteln, selbst sein Nahrungserwerb entfernt ihn von der Gelegenheit, Politur der Sitten und Geistesbildung zu erlangen. Dem denkenden Menschenfreunde wird es also immer räthselhaft bleiben, wie die Staatsverwaltungen die Wahrheit zu verkennen vermochten: daß öffentliche Schauspiele die Sorge der Regierung sind.

Rousseau's Lehre über den schädlichen Einfluß der Schauspiele auf die Moralität hing bekanntlich mit seinem einseitigen Systeme der Zurückführung des Menschen auf den rohen Naturzustand zusammen. Auch ohne Rücksicht auf Geschichte, lese man nur, was Raynal von dem Naturzustande der Amerikanischen Wilden und der Afri-

kaner aufbewahrt hat, um sich von dem Gehalte jenes Systemes in rein philosophischer Hinsicht zu überzeugen.

Gerade weil die Regierungen die öffentlichen Schauspiele nicht mehr als Sorge des Staates betrachten, wurde ihr wohlthätiger Einfluß großen Theils vernichtet; denn gerade demjenigen Theile der Nation, der für das Edle und Gute noch rein empfänglich ist, ist auch der Zutritt geschlossen.

Nur auf jenen für den Effect des Schauspieles rein empfänglichen Theil des Publicums kann aber die Bühne jene großen electrischen Schläge bewirken, durch welche dieser wohlthätige Einfluß sichtbar wird.

So bald die Schauspiele in Privat-Unternehmungen übergingen, war auch ihre national-ökonomistische Tendenz verloren. Der Zweck der Sittenbildung konnte höchstens nur Nebenzweck werden. Die Privat-Unternehmungen sahen sich zu ihrer eigenen Erhaltung gezwungen, den menschlichen Leidenschaften zu schmeicheln, und die Regierung mußte ihre Sorge einzig auf die Verhüthung der sittlichen Nachtheile einschränken. Selbst die Tendenz, die Bühne zu politischen Zwecken zu benutzen, wie einst bey den Atheniensern die Lustspiele des Aristophanes, und mehrere Trauerspiele des Euripides, Sophokles u. s. w., ging verloren.

Wenn man also die Bühne der Exaltation der Ansichten, Ideen und Gefühle anklagt, so muß man den Grund dieser Anklage darin suchen, daß die Regierungen aufgehört haben, sie als ein unmittelbares Staats-Institut, zur Bildung der National-Sitten und des National-Charakters zu behandeln, ihr also eine andere Tendenz aufdrangen. Denn an sich ist diese Exaltation der Menschheit nothwendig. Das flache Menschendaseyn bedarf der Idealisation, der Vergötterung. Sie allein gibt dem, was man Existenz nennt, Werth, und diese ist ohne sie ein bewußtloses Brüten über einem hohlen Ey. Ohne Exal-

tation läßt sich keine Kraft, kein Aufschwung zum Höheren und Edleren denken. Was ist das Daseyn ohne Poesie?

Roher Naturzustand ist nicht Tugend, nur Abwesenheit des Lasters; Sitteneinfalt nicht Sittlichkeit, und der Hirtenstand würde uns zur prosaischen Gemeinheit, und endlich zur Verwilderung zurück führen.

Uns dahin zurück leiten, heißt das höchste Princip des Menschendaseyns verkennen, und wenn Künste und Wissenschaften Ueppigkeit der Sitten und Effervescenz der Leidenschaften hervor bringen, so enthalten sie auch die Heilmittel.

Geistige Bildung, Urbanität, Geschliffenheit der Sitten sind es vorzüglich, die das Schauspiel bewirkt, und von ihnen geht der National-Wohlstand aus.

624.

Dem Umstande, daß die Regierungen aufgehört haben, die Bühne als ein unmittelbares National-Institut zu behandeln, muß man auch einzig die gänzliche Entartung derselben zurechnen. Sie zeigt uns in der Tragödie nicht mehr Heroen, die im Kampfe mit dem, was man Fatum zu nennen beliebt hat, nähmlich mit den die Seelenkraft spannenden, die Energie des Gemüthes entfaltenden Umgebungen, durch ihr Unterliegen das Gefühl der Bewunderung und Theilnahme aufregend, unser eigenes Wesen veredlen; sie zeigt uns in der Komödie nicht mehr die menschlichen Thorheiten und Lächerlichkeiten durch ihre Wirkungen und Folgen anschaulich schädlich; die Bühne ist also aus einem poetischen Gemählde des menschlichen Lebens, im eigentlichen Sinne, ein Schauspiel, eine Laterna magica, ein Guckkasten geworden. Die Bühne kann nur einen ästhetischen oder moralischen Genuß gewähren. Der ästhetische ist den niedern Ständen bis auf einen gewissen Punct ohnehin fremd, und unter den höhern selbst ist er es bey weiten dem größern

Theile. Für diese höheren Stände ist aber auch der moralische Genuß verloren, weil die Ueberfüllung und jene vom Reichthume begünstigte Schärfung der Receptivität für sinnlichen Lebensgenuß in dem nähmlichen Grade die Empfänglichkeit für das Reine, Schöne und Gute abstumpfen. Uebersättigt, wie sie sind, kann nur das Pikante sie reitzen, können nur große electrische Schläge ihr moralisches Sensatorium berühren. Wenn sie auch nicht, wie dieses doch in den großen Europäischen Städten, vorzüglich in Italien der Fall ist, das Theater aus ganz anderen, ihm fremden Zwecken besuchen, so wollen sie doch nur amüsirt seyn, d. h.: sie wollen vergessen, daß sie leben.

Bey den ungebildeten Ständen ist dieser Hunger nach dem Schauen, nach der Darstellung, nicht der menschlichen Leidenschaften und ihrer Triebräder, sondern ihrer Folgen und Wirkungen, nähmlich der Begebenheiten, erklärbar aus dem Zustande geistiger Kindheit, in dem sie sich befinden, und kraft dessen sie zunächst am Sinnlichen haften müssen. Jenes geistige Anschauen der Motive der Begebenheiten, die das Gemüth ergreift, nähmlich der geheimen Operationen der menschlichen Seele, welches dem gebildeten Menschen bey treuer und psychologisch richtiger Entwickelung der Begebenheiten aus dem Spiele des Seelen-Organismus, also der Wahrheit des Gemähldes, so hohen Genuß gewährt, ist nicht für sie da.

Noch hat es der neueren Cameralistik bey irgend einem wahren oder eingebildeten Staatsbedürfnisse weder an Titeln noch an Formen gefehlt, die Privat-Cassen der Staatsbürger in die öffentliche zu leiten. Nur für die Bühne, deren Erhaltung auf Kosten des Staates, als ein nothwendiger Staatsaufwand, von den weisesten und größten aller Völker anerkannt worden ist, hat es ihr selten gelingen wollen, einen Fond aufzuspüren. Und doch würde wohl keine Auflage williger bezahlt werden, als diese, die

einzige, welche dem Staatsbürger unmittelbaren Lebensgenuß einbringt, deren Verwendung zu seinem Vortheile ihm stets lebendig gegenwärtig ist, die auf mannigfaltige Weise wieder in seine eigene Casse zurück fließt und Künste und Gewerbe beschäftigt. Auch bedürfen wir darum keine Schauspielhäuser, die, wie die Athenensischen, dreyßig tausend Zuschauer fassen. Weise Vertheilung zahlreicher Vorstellungen echter Geisteswerke, statt jener ewigen neuen Fabrik-Producte, die in ihrer Zahl schon das Gepräge ihrer Gemeinheit tragen müssen, werden es leicht möglich machen, den freyen Genuß der Bühne allen Bürgern zu verschaffen.

625.

Am geschäftigsten ist die so genannte Staats-Polizey in der Beschränkung der luxuriösen Consumtion, in den Aufwandgesetzen gewesen.

Schon im sechsten Jahrhunderte, nach der Erbauung Roms, erschien das Archische Gesetz, und unter der republicanischen und monarchischen Regierung drängten sich die Aufwandsverbothe und Regulative. Frankreich und beynahe alle Europäische Staaten haben dieses Beyspiel bis auf die neuesten Zeiten nachgeahmt.

Allen diesen Gesetzen, in so fern sie nicht, wie das von den berühmten Grachen erneuerte Cassische und Licinische Ackergesetz, eine eigenthümliche politische Tendenz hatten, fehlte es an klarem philosophischen Sinne. Ich habe dieses in der Abhandlung über die industrielle Production (2. B. S. 278.) dargethan, und die Gränzen der Staatsgewalt in Absicht des luxuriösen Aufwandes bezeichnet.

Ich reihe hier nur noch folgende Bemerkungen an: Das heiligste Recht des Staatsbürgers ist freyer Gebrauch seiner Kräfte, also auch freye Benutzung seines Erwerbes und seines Eigenthums. Diese Ehrfurcht für Eigenthum im allgemeinsten Sinne ist die Basis der Gesellschaft.

Ohne sie ist aller Gewerbfleiß paralysirt, aller Wohlstand undenkbar. Nie wird also die National-Oekonomie eine Staats-Polizey-Gewalt anerkennen: von der Haushaltung des einzelnen Staatsbürgers Rechenschaft zu fordern, die Quellen seines Erwerbes und seines Aufwandes zu bilanziren, und dem letztern Schranken zu setzen. Eine solche Staats-Inquisition würde der Willkür unermeßlichen Spielraum öffnen, und alle Quellen des National-Wohlstandes auftrocknen. Die Staats-Polizey muß sich also, wenn sie als Schutzgeist der Sitten erscheinen soll, zu Maßregeln erheben, die mit dem reinen Princip der National-Oekonomie, also der Beförderung des National-Wohlstandes, in Eintracht stehen.

Diese sind:

Das Beyspiel des Regenten; die Kraft seines Einflusses liegt in der Natur der menschlichen Seele. Auf ihn sind die Augen der Nation geheftet. Besitzt er das Vertrauen und die Liebe des Volkes, so muß auch das Gleichgültige bey ihm als Tugend erscheinen und zur Nachahmung reitzen. Die Wirthschaftlichkeit der Staatsverwaltung muß durch die zahllosen Bande, mit denen sie an die Nation geknüpft ist, auf den Charakter und die häusliche, die Privat-Wirthschaft der Staatsbürger zurück wirken.

Die Sorge für die sittliche Bildung der Nation, die den Staatsbürger mit den verderblichen Folgen der luxuriösen Consumtion bekannt machen, und ihm diese als ein Laster, als einen Verrath an seinem eigenen Glücke und an dem seiner Mitbürger darstellen, und selbst seine Vaterlandsliebe gegen den Ueppigkeitsaufwand bewaffnen muß.

Endlich: die Befreyung der Industrie von allen Fesseln, und die Beförderung der Production. Nur Freyheit kann die Industrie auf den höchstmöglichen Grad spannen, und wenn die höchstmögliche Masse von Erzeugnissen hervor gebracht wird, so ist eben dadurch dem Aufwande ein so

fernes Ziel gesteckt, daß er nicht leicht bis zu dem Puncte steigen kann, den ich als luxuriös bezeichne.

Vor allem aber ernste und mit Strenge vollzogene Credit-Gesetze. Die National-Oekonomie heischt allerdings, daß Treue und Glaube aufrecht erhalten werde.

Derjenige Staatsbürger, welcher einen, seinen Stoff, seinen Vorrath oder seine Production übersteigenden Aufwand macht, kann dieses nur mittelst eines Eingriffes in fremdes Eigenthum, also mittelst Mißbrauches des Vertrauens.

Noch hat sich die peinliche Gesetzgebung nicht bis zur Höhe eines richtigen Begriffes, der Qualität und Quantität der Entwendung fremden Eigenthums durch Mißbrauch des Vertrauens, geschwungen, noch ist es der Philosophie nicht gelungen, sie zu überzeugen, daß diese Gattung der Entwendung zugleich schändlicher und gefahrvoller ist, als der mit Gewalt verübte Raub oder Diebstahl.

Ein Gesetz, das den zahlungsunfähigen Staatsbürger in so lange als einen Verbrecher betrachtet, bis er den auf ihn zu wälzenden Beweis geliefert hat, daß nur von ihm unabhängiges Unglück seine Zahlungsunfähigkeit herbey führte; ein Gesetz, das Leichtsinn und Unbesonnenheit höchstens als Entschuldigungs- nicht aber als Strafbefreyungsgründe gelten ließe, und den Verbrecher mit einer der philosophisch berichtigten Qualität und Quantität der Handlung angemessenen Strafe brandmarkte, ein solches Gesetz würde die Redlichkeit gegen Betrug und Verrath, also die Tugend gegen das Laster in Schutz nehmen; es würde den Leichtsinn zügeln, Besonnenheit im Bilanziren des Erwerbes und des Aufwandes aufregen, und sicherer, als Kleiderordnungen, Tafelordnungen, oder Aufwandsgesetze, den Ueppigkeitsaufwand begränzen, und seine verderblichen Folgen vom Staate entfernen.

Nur dann kann die National-Oekonomie Aufwandsgesetze mit ihrem Princip vereinbar finden, wenn von einem Aufwande die Rede ist, der, ohne Lebensgenuß zu gewähren, dem einzelnen Staatsbürger durch die Macht sinnloser Gewohnheiten und Gebräuche aufgedrungen wird; als z. B. der Aufwand bey Kindtaufen, Begräbnissen und andern öffentlichen Feyerlichkeiten. Hier vermag der einzelne Staatsbürger der öffentlichen Meinung, dem Vorurtheile nicht ohne seinen Nachtheil zu trotzen; die Staats-Polizey muß ihm also zu Hülfe kommen.

Mehrere Staatsverwaltungen haben diese Grundsätze mit Weisheit befolgt, manche sie, wie z. B. bey der Trauer, auf eine der Moralität und Empfindung nachtheilige Weise ausgedehnt.

626.

Den sichersten und wohlthätigsten Spielraum hat wohl die Staats-Polizey, indem sie die Geselligkeit, den Gegenstand ihrer Gewalt befördert, und die Bande der Gesellschaft vermehrt und erweitert.

Das allgemeinste Mittel ist: die Beförderung der innern Schiff-Fahrt durch Canäle, und der Straßenbau.

Viel ist über diesen Gegenstand geschrieben worden; doch scheinen bey weiten nicht alle seine Ansichten ausgehoben oder anerkannt worden zu seyn.

Straßen sind das Weltband; der Verkehr, die Geselligkeit sind es, durch welche sich der Mensch am Menschen reibt, der Mensch mit dem Menschen amalgamirt, und diese Reibungen, aus welchen Politur hervor geht, diese Verschmelzungen sind es, welche die Wiege der Barbarey und des Sinkens bis zur Verschlechterung, den Localismus vertilgen, und, mittelst des Durchkreuzens der vom Klima, Gesetzen und Gewohnheiten vermannigfaltigten Temperaments-Individualitäten, neue Erscheinungen, neue

Gestalten aus dem Schooße der Menschheit hervor rufen, also Fortschritt zum Edlen, Guten und Schönen, Veredelung bewirken; nur sie können auch die Menschheit vor dem Herabsinken bis zur Brutalität bewahren; in ihnen liegt die Civilisation.

Die Geschichte muß dieses beurkunden; der Zustand der Cultur hing immer von den Vereinigungsmitteln der Nationen ab.

Den Römischen Straßen hatten die von der Republik unterjochten Völkerschaften zu danken, daß sie der Wildheit und Barbarey entrissen wurden. Immer hielt die Civilisation der Völker mit den Verbindungsmitteln gleichen Schritt. Familien, so wie Nationen, die durch unwegsame Straßen getrennt sind, müssen sich stets fremd bleiben. Der Zustand von Ungebundenheit, Freyheit und Abgeschiedenheit schmeichelt den Urtrieben des Naturmenschen zu sehr, wie sollte er, für den höhern Genuß der Freuden der Civilisation noch unempfänglich, diese mit allen denjenigen Beschwerden aufsuchen, denen er bey unwegsamen Straßen sich aussetzen müßte?

So gruben sich denn Familien neben einander in einzelne Erdhöhlen ein, zufrieden, wenn ihre Umgebungen ihnen die dringendsten physischen Bedürfnisse lieferten, unbekümmert um den Rest der Menschheit, der für sie nicht existirt; hervor sprossend gleich der Pflanze auf dem Boden, der sie gebar, fallen sie gewelkt auf dem nähmlichen Boden. Indessen belehrt uns das Naturreich: nur aus der Verpflanzung könne Veredelung hervor gehen. So wie sich, entschieden, ohne das Vereinigungsband der Schiff-Fahrt die Menschheit nie aus dem rohen Naturstande empor gearbeitet hätte, so ist auch der Mangel an guten Straßen der Grund, daß so viele Nationen bey weiten die Cultur-Stufe nicht erklommen haben, zu der sie die Nähe gebildeter Völker hätte drängen sollen.

Spanien hat die tiefe Unwissenheit, die gänzliche Verwilderung, in welcher sich der größere Theil der Nation noch jetzt, in der Nähe einer der gebildetsten Völkerschaften, befindet, größten Theils der gänzlichen Vernachlässigung der öffentlichen Straßenanstalten zuzuschreiben. Nur die unvermeidliche Noth, oder ein hoher Grad von Enthusiasmus für Länderkunde kann fremde National-Glieder bestimmen, ein Land zu bereisen, in dem der Reisende mit den höchsten Beschwerlichkeiten zu kämpfen hat, und auf der Reise allen Bequemlichkeiten des Lebens entsagen muß.

Und eben so ist durch diesen Zustand der Dinge der innere menschliche National-Verkehr gehemmt. So scheint es mir, würde z. B. das südliche Deutschland längst weit mehr, als es noch bis jetzt der Fall ist, von den geistigen Lichtstrahlen des nördlichen erwärmt seyn, wären beyde nicht durch den Zustand der Straßen mehr getrennt, als verbunden.

Es gehört zu den Problemen, wie man im nördlichen Deutschland unter den Herrschern die wärmsten Freunde der Künste und Wissenschaften findet, die freygebigsten und großmüthigsten Beschützer derselben, so wie alles dessen, was groß, edel und schön ist, und der Menschheit frommt, und den mächtigsten Hebel der Humanität und aller das Leben verschönernden Künste, den Straßenbau sieht man gleichwohl vernachlässigt.

Wer die Menschheit liebt, der befördere vor allem den Umgang der Menschen; wem der Mensch lieb ist, der rücke den Freund dem Freunde; den Gelehrten und Künstler dem Gelehrten und Künstler, die Producenten und Consumenten einander näher.

Eine gute Straße ist vielleicht oft ein wichtigerer Hebel zur Beförderung der Cultur, der Kenntnisse, der Künste und Wissenschaften, als ein noch so reiches Kunst- oder

Naturalien-Cabinett, dem sich der Fremde nur mit Gefahr seines Lebens nahen kann.

Es gibt vielleicht unter allen keine größere, ausgebreitetere Wohlthätigkeit, als den Straßenbau. Der Herrscher, der alle Puncte seines Staates durch gute Straßen vereinigt, ist der Schöpfer aller der geselligen Freuden, welche durch dieses Aneinanderrücken der Menschen entstehen. Er ist es, der nicht allein das große Welt-, das National-Familien-Band, sondern auch die einzelnen von der Empfindung geschaffenen Bande zusammen zieht; die Liebe, die Freundschaft sollten ihm Altäre errichten.

Die unermeßlichen Vortheile des Straßenbaues für den National-Reichthum, also für den physischen Wohlstand, bedürfen wohl keiner Auseinandersetzung. Der Grad der commerciellen Productions-Kraft ist bey den meisten, vorzüglich industriellen Producten, ein sehr bedeutender Theil ihres verglichenen Werthes, also auch ihres Preises. Dieser Grad der commerciellen Productions-Kraft wird, durch Mangel guter Straßen, sehr erhöhet; und alle die Transport-Kosten, welche durch unfahrbare Wege veranlaßt werden, sind eine nicht bloß unökonomistische, sondern selbst antiökonomistische Production; denn sie zehrt vom wahren Lebensgenusse; denn, je wohlfeiler die Producte, je ausgebreiteter und größer nothwendig dieser Lebensgenuß.

Ludwig der XV. glänzt nicht in der Geschichte Frankreichs, und doch verdankt man ihm die vortrefflichen Straßendämme, welche Frankreich auf allen Seiten durchschneiden. Ach! es ist eine niederschlagende Bemerkung, daß es für den Menschen gewöhnlich so wenig Werth hat, groß zu seyn, und so hohen, groß zu scheinen.

Zwar hat man in der zweyten Hälfte des letzten Jahrhunderts auch in Deutschland begonnen, von den wesentlichen Vortheilen des Straßenbaues sich zu überzeugen; aber

demüthigend genug für den Grad unserer Cultur, daß man erst begonnen hat. Empörend aber vollends die Motive, die man für diese Vernachlässigung gewöhnlich anführt; nähmlich den Mangel an Fonds.

Man wende auch den Blick von den Pallästen der Großen, an welche man endlich mit Gefahr seines Lebens oder seines Körpers gelangt, so spricht doch dieser Vorwand den Mangel aller richtigen Ansicht von national-ökonomistischem Aufwande, selbst in finanzwirthschaftlicher Beziehung, klar aus; der Staat, dem es an Fonds zu national-ökonomistischen Anstalten fehlt, ist entweder gar kein national-ökonomistischer Staat, oder er ist nicht national-ökonomistisch organisirt. Die Verbindung aller National-Glieder unter sich, und der Nation mit der übrigen Welt, ist die Vorbedingung der National-Existenz. Menschen, die Wohnungen neben einander errichten, um sich gegen die Witterung zu schützen, und der Befriedigung der animalischen Bedürfnisse durch inneren Tausch sich zu widmen, sind noch keine bürgerliche Gesellschaft. Sie hat den cosmopolitischen Zweck, alle Menschen zum Wohlstande aller zu verbinden, und den ästhetischen Zweck, durch dieses Band Humanität, Geistesbildung und moralische Veredelung über das Universum zu verbreiten; zerrissen ist dieses Band, wo die Vernachlässigung der Straßen die Menschen zwingt, ewig in dem eigenen Ameisenhaufen umher zu kriechen, sich nie zu sonnen in fremden Tugenden, zu spiegeln in fremden Thorheiten.

Diese Vernachlässigung ist es, welche die Städter einkerkert, so wie ihren Geist. Sie ist es, die jenen Spießbürgersinn gebiert, der den Flug zum Edlen, Schönen und Genialischen lähmt, der die Kraft in Fesseln hält, und den heitern, freyen Lebensgenuß nach liberalen Ansichten in die Convenienzen von Krähwinkel bannt.

Vielleicht hat Kaiser Napoleon den Beynahmen des Großen, den die Geschichte so unweise nur blutigen Heldenthaten verleiht, schon durch die Straßen über den Mont Cenis und Simplon verdient, durch die er die classische Erde mit dem Reste von Europa verband; und ich begreife nicht, wie die Nationen, die er beherrscht, nicht auf die sinnige Idee gefallen sind, auf der Spitze eines dieser geebneten Gebirge dem wohlthätigen Genius eine colossale Statue aufzurichten *).

627.

Diese Abhandlung ist es, welche vorzüglich den wesentlichen Unterschied der so genannten Staatswirthschaft von der National-Oekonomie beurkunden wird (1. B. 15.). Indessen die Staatswirthschaftslehrer die Staats-Polizey zu einem Bestandtheile der Staatswirthschaft erhoben, und durch sie den Begriff der Polizey, der, seiner ursprünglichen Natur nach, nur die engeren geselligen Verbindungen umfaßt, auf den ganzen Staat ausgedehnt haben, ist die Tendenz der National-Oekonomie vielmehr, die Staats-Polizey, in so fern sie als eine mit Zwangsrecht verbundene Gewalt erscheinen soll, einzuschränken, und ihr den einzigen, mit den National-Oekonomie-Gesetzen vereinbaren Wirkungskreis der beglückenden Sorge für das allgemeine Wohl, in allem, was die allgemeine ge-

*) Im März 1806, wo ich dieses schreibe, lese ich in öffentlichen Blättern, daß am 4. Messidor Marschall Berthier bereits im Galopp die Straße über den Mont Cenis herab ritt, zu deren Vollendung noch 800,000 Franken verwendet werden sollten. Die Straße über den Graeverberg, ein Theil der Hauptstraße von Spanien nach Italien, war in den Departements der Drome und der Hoch-Alpen vollendet, und in dem Po-Departement begonnen. Die steilsten Stellen hatten nicht mehr denn 5 Zoll Fall auf die Toise! Die Straße über den Simplon von Algabey nach Gliz, 8 Stunden lang, war geendet.

sellige Staatsverbindung betrifft, anzuweisen, sie zu einer unsichtbaren beschützenden Gottheit umzuschaffen, die nicht, wie Shakespeare's Jupiter, *ewig donnert*, sondern, gleich der Sonne, ihre wohlthätigen Strahlen erscheinen läßt, *wo zu wärmen und zu erleuchten ist.*

Dritter Abschnitt.

National-ökonomistische Justiz-Gesetzgebung und Verwaltung.

628.

Höchst wichtig ist unstreitig der Einfluß der Justiz-Gesetzgebung auf den National-Wohlstand. Ich habe in der Abhandlung über den Einfluß der *Staatsverfassung* bemerkt, aus welchen Gründen die richtende Gewalt, bis auf einen gewissen Punct, als eine eigene abgesonderte und unabhängige Gewalt bestehen muß.

Ist nun vor allen Dingen diese Unabhängigkeit, dieser freye, ungehemmte Spielraum, durch die Staatsverfassung sicher gestellt, so bedarf es nur einer weisen Gesetzgebung, um der Justiz ihre Würde, als beschützenden Genius des *Eigenthums* im allgemeinsten Sinne, zu bewirken, dessen Sicherheit die erste Vorbedingung des National-Wohlstandes ist. Mit dem Fortschritte der Bildung müssen die Bedürfnisse, also die Collisionen in der Gesellschaft, die mannigfaltigen Erscheinungen der menschlichen Leidenschaften und Gemüthsregungen, sich nothwendig häufen, also auch die Zahl der Gegenstände der Justiz-Gesetzgebung, und die Schwierigkeiten in ihrer Anwendung und in dem Vollzuge. In dieser immer fortschreitenden Masse der menschlichen Erkenntnisse und Bedürfnisse liegt an sich die immer wachsende *Zartheit* der Gränzlinien des *Rechtes* und *Unrechtes*; die immer zunehmende Schwierigkeit, Täuschung von Wahrheit zu sondern, und für das *Rechte* ei-

nen festen Standpunct zu finden. Dieses macht denn immer mehr und mehr in der Justiz-Gesetzgebung Klarheit, Bestimmtheit und Vollständigkeit nothwendig.

In einem Zeitalter, wo die Einfalt der Sitten, der Hirtenstand der Völker, die geringe Bevölkerung, im Verhältnisse der nährenden Erdfläche, diese schneidende Gränzlinie der Eigenthumsrechte ganz überflüssig machten, reichten nothwendig wenige Vorschriften hin, um Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu bewahren, die Ansprüche jedes einzelnen Gliedes der Gesellschaft auf einen seiner physischen oder intellectuellen Kraft angemessenen Spielraum gegen fremde Eingriffe zu sichern.

Dieser Zustand der Dinge machte es auch ganz unschädlich, die Anwendung dieser sparsamen Vorschriften auf die einzelnen menschlichen Handlungen und Begebenheiten der Beurtheilungskraft einzelner Menschen zu überlassen.

Aber mit dem Fortschritte der intellectuellen Ausbildung, mit der Zunahme der Bevölkerung, also des Werthes, der Eigenthumsrechte und des Spieles der menschlichen Leidenschaften, stieg nicht nur der Hang zur Ruhe störenden Handlungen und die Menge der Gegenstände, wo diese Eigenthumsrechte dunkel und streitig wurden, sondern die Gefahr: die Anwendung allgemeiner, vager Vorschriften dem Urtheile einzelner, von der allgemeinen Bildung mit ergriffener Staatsbürger zu überlassen, drohte, den Richter zum willkürlichen Beherrscher über das Leben, die Freyheit und das Eigenthum seiner Mitbürger zu erheben.

629.

Es zeigte sich also das dringende Bedürfniß klarer, und alle, dem veränderten Sitten- und Cultur-Stande angemessene Begebenheiten und Handlungen erschöpfender Gesetze. So dringend aber auch diese Nothwendigkeit sich dem

gebildeten Geiste aufdringt, so langsam ist er doch in deren Befriedigung fortgeschritten.

Man begnügte sich, die Urtheilssprüche einzelner, mit den ersten Principien des Naturrechtes bekannter Männer über einzelne menschliche Handlungen und Begebenheiten zu sammeln, und ihren Einsichten dadurch auf Kosten der Menschheit zu huldigen, daß man ihnen, Anfangs schweigend, und in der Folge ausdrücklich, die Kraft positiver Gesetze beylegte. So entstand das ganze, an die dunkeln und mangelhaften Gesetze der zwölf Tafeln angereihte Römische Recht. Und so groß war die Indolenz der Staatsverwaltungen, daß diese unzusammenhangenden, sich allenthalben, der Natur ihres Ursprunges zu Folge, widersprechenden, also selbst durch ihre Masse und Zahl unvollständigen Bestimmungen, sich die Herrschaft über den größten Theil von Europa errangen.

Nur die Römischen Bischöfe halfen, unter dem Schutze ihres Ansehens in ihren glänzendsten Perioden, jener Unvollständigkeit nach, und so sehr auch die Inconsequenz dieses Ueberschrittes der geistlichen Gewalt in die weltliche Herrschaft die Vernunft empörte, so verdrang doch das Gefühl des Bedürfnisses alle andere Betrachtungen.

Selbst bis gegen das Ende des vorigen Jahrhundertes überließen die Regierungen diesen wichtigen Zweig der Staatshaushaltung den einzelnen, einsichtsvolleren Gliedern der Nation beynahe ausschließend.

Ein Verhältniß, über das man um so mehr erstaunen muß, wenn man die hohe, immer steigende Eifersucht der Regierungen auf ihre Gewalt, die Tendenz zu deren Ausdehnung, und den hohen Grad von Ausbildung der Regierungskunde erwägt, welcher doch mit und neben jener Sorglosigkeit bestand.

Diese auffallende Erscheinung kann uns nur die Geschichte erklären. Die ewigen Kriege, welche Europa seit Jahrhunderten in Bewegung setzten, mußten nothwendig, zumahl seit der Erfindung der stehenden Heere, die Tendenz der Staatsverwaltungen vorzüglich auf die Ausbildung der Finanz-Gesetzgebung und die Maßregeln zur Erhaltung der äußeren Sicherheit richten. Die mit der Sittenverfeinerung wachsende Masse von Leidenschaften und

Bedürfnissen mußte bey den Staatsverwaltern sich um so leichter auf den Finanz-Geist werfen, als das reine Princip des Staatszweckes Mühe hatte, sich aus dem nicht systematischen Ursprunge der Gewalt selbst hervor zu arbeiten; dann, erst dann, wenn die Zeit diesen Ursprung, welcher er auch sey, geheiligt hatte, konnte auch der Zweck deutlich und klar wieder erscheinen.

Die Finanz-Gesetzgebung und die Militär-Organisation verschlangen also Jahrhunderte lang die Aufmerksamkeit derjenigen Staaten, die vermöge ihrer Größe, der Masse ihrer Einwohner und des Bewußtseyns ihrer innern Consistenz das Bedürfniß einer klaren und vollständigen Justiz-Gesetzgebung am dringendsten fühlen mußten.

Da die Justiz-Gesetzgebung sich immer nur mit den Schicksalen einzelner Staatsbürger beschäftigt, so konnte dieses Gefühl, so stark es auch, in Absicht seines weit umfassenden Einflusses auf den National-Wohlstand, die Saiten der menschlichen Empfindungen ansprach, sich doch nie so laut hören lassen, daß seine Stimme in dem Geräusche der Sorge für das Wohl der Nation in Masse, oder der persönlichen Leidenschaften der Regenten, Gehör erlangt hätte.

Nur in Zeiten der Ruhe, nur als die Ausbildung der Regierungskunde und des reinen Geistes der Staatseinrichtungen und der Staatsverwaltungen auf einen sehr hohen Grad geklommen war, überwand das Gefühl des Bedürfnisses jene Indolenz, die dem menschlichen Geiste so natürlich ist, der stets nur zunächst dasjenige anfaßt, was ihn für den Augenblick preßt.

630.

Wahrscheinlich ist es auch die mit jedem Moment zunehmende Mannigfaltigkeit der menschlichen Handlungen und Begebenheiten, und die daraus entspringende, mit jedem Moment neu geboren werdende Unvollständigkeit der peinlichen und bürgerlichen Gesetzgebung, welche die Staatsverwaltungen in dem Unternehmen einer vollständigen Legislation muthlos machte, indem sie ihnen diese als eine moralische Unmöglichkeit darstellte.

Unter allen Europäischen Völkern hat die Preußische Nation zuerst ein möglichst vollständiges bürgerliches Gesetzbuch sich gegeben.

Ich sage, die Nation hat es sich gegeben.

Der königliche Philosoph, Fridrich der II., kannte den Geist der Nation, die er beherrschte; denn er vorzüglich hatte sich ihrer Empfänglichkeit für Geistesbildung bemächtiget, um sie auf diesen Punct zu führen. Er wandte alles an, was bey dem Zustande der Monarchie, und in einem Zeitalter, über das er selbst noch zu weit empor ragte, möglich war, um dieser Gesetzgebung Vollständigkeit und Wahrheit zu sichern. Er forderte die denkenden Menschen, nicht seiner Nation allein, sondern aller Nationen auf, zur Vollendung dieser Gesetzgebung mitzuwirken. Und diese Berufung an die menschliche Vernunft vergütete den Fehler der Form.

Die nach zehnjährigen Stürmen wieder geborne Französische Nation hat unter der Leitung eines großen genialischen Menschen zuerst diesem Beyspiele gefolgt. Der Napoleonische Codex ist erschienen.

631.

Die peinliche Gesetzgebung, auf welcher die Sicherheit der wichtigsten menschlichen Güter, die Zügelung der regellosen Leidenschaften beruht, hat in Europa noch weit weniger Fortschritte gemacht. Noch fehlt es hier, beynahe allenthalben, an einem dem Zeitgeiste entsprechenden Codex.

Dieses läßt sich nur aus der Schwierigkeit der Aufgabe erklären; indessen zeigt uns die Genialität des Heroen unserer Zeit, Napoleons, so wie die Weisheit der Baierischen Regierung, hierzu nahe Hoffnung.

632.

Die bürgerliche Gesetzgebung ist der Schutzgeist des Eigenthums, so wie der freye Genuß des Eigenthums der Zweck der National-Oekonomie.

Von dieser Wahrheit hätten, so sollte man glauben, alle Staatsverwaltungen ergriffen werden, hätte also ihre Tendenz dahin gehen sollen, diesem Schutze die höchstmögliche Energie zu geben. Von ihr waren selbst diejenigen wilden Völkerschaften durchdrungen, welche bey einfacheren Sitten den größten Werth der Justiz in der schleuni-

gen Mittheilung des Schutzes suchten, und dieser Eile selbst die strenge Gerechtigkeit, die ängstliche Abwägung der Eigenthumsrechte opfern zu müssen glaubten.

Man muß über jene Vernachlässigung um so mehr erstaunen, wenn man dieses allgemeine tiefe Gefühl der Flüchtigkeit des menschlichen Daseyns überhaupt und noch weit mehr der Spanne der Genußzeit betrachtet; diesen daher rührenden Heißhunger nach augenblicklichem Genusse, dem der Mensch alles unterordnet, selbst die glänzendsten Aussichten der Zukunft; kraft dessen er sich stets an das Gegenwärtige hält, und das Zukünftige, bey der ihn auf allen Seiten umgebenden Wandelbarkeit aller irdischen Dinge, als etwas ihm beynahe Fremdes betrachtet.

Ein tieferer psychologischer Blick hätte also die Gesetzgebung belehren sollen, daß Bestimmtheit für den Menschen den höchsten Werth hat, daß er also auch die widrige augenblickliche Entscheidung jenem Halbdunkel vorzieht, in welches der schwerfällige Gang der processualischen Formen sein Schicksal hüllt; und daß ein Glück, auf das er Jahre schmachtete, das er Jahre in ewigem Schwanken zwischen Furcht und Hoffen ersehnte, oft dann schon aufgehört hat, für ihn ein Glück zu seyn, wenn er es endlich erringt.

633.

Noch weit wichtiger muß dem Menschen diese Energie in der peinlichen Gesetzgebung seyn, die seine wichtigsten Güter, Leben, Freyheit und Seelenruhe, zum Gegenstande hat.

Allenthalben aber ist es wahr, daß gewisses Unglück leichter sich trägt, als düstere Zukunft.

Die Organisation der Preußischen Justiz-Verwaltung, so unvollkommen sie noch seyn mag, beurkundet indessen bereits die Möglichkeit, raschen Gang der Justiz-Pflege mit gründlicher Prüfung zu einigen.

Einem philosophischen Kopfe ist es aufbewahrt, die bedeutende Krankheit dieser Organisation zu heilen, daß sie oft die Materie in den Formen ertränkt.

634.

Einige Staaten, und darunter vorzüglich der Brittische Staat, sind auf die Idee gerathen, in der Justiz-Verwaltung das Palladium der staatsbürgerlichen Freyheit, in der Jury, den geschwornen Gerichten, zu suchen.

Ihre Schlußfolge war: daß der Mensch, eifersüchtig auf seine Freyheit, die Einschränkung derselben am sichersten seinen Genossen anvertraut zu sehen wünschen werde, daß diese am besten mit seinen Ansichten, Sitten und Bedürfnissen vertraut, auch am fähigsten zur Beurtheilung der Collisionen seyn, die durch sie veranlaßt würden. Es bedarf noch einer tieferen Untersuchung, ob diese Ansicht wirklich die richtige ist. Es scheint vielmehr, als ob dieses gerade nicht der wahre Weg seyn dürfte, den Zweck der Justiz-Verwaltung, nähmlich die Erforschung der Wahrheit, zu erreichen; denn gerade diese Erforschung scheint vielmehr Menschen zu fordern, die über die engen oder schiefen Ansichten derjenigen, deren Leidenschaftsspiel den Streit geschaffen hat, erhaben, mit einem höheren oder doch von Stand und Gewohnheit nicht verkrüppelten Geiste jene Discussionen zu überschauen, vorurtheilsfrey zu prüfen, vermöchten. Die Erfahrung und die mannigfaltigen Resultate, welche in den Tribunal-Geschichten jener Nationen vor unseren Augen liegen, scheinen diese Behauptung zu unterstützen. Auf jeden Fall scheint der Nimbus, mit dem die Philosophie jenes gepriesene Institut umgeben hat, einer näheren Beschauung, gleich so manchen andern Strahlenscheinen, zu bedürfen.

Unerläßlich zur Bewahrung der bürgerlichen Freyheit scheint hingegen in der peinlichen Justiz-Verwaltung die Publicität der Verhandlung zu seyn.

635.

Die Brittische Nation, der man tiefe Blicke in den Geist der gesellschaftlichen Verfassung zugestehen muß, hat ferner eine Schutzwehre der bürgerlichen Freyheit in der buchstäblichen Anwendung der Gesetze gesucht, und allerdings hat diese Ansicht um so mehr für sich, als sie die Alleinherrschaft der Gesetze begünstiget.

Es gibt keinen dem National-Wohle nachtheiligeren Zustand als den der Willkür; selbst die widersinnigste Ge-

setzgebung ist jenem Zustande vorzuziehen. Indeß können aus jenen ängstlichen pedantischen Anwendungen des gesetzlichen Buchstabens sehr nachtheilige Folgen für das allgemeine Wohl entspringen.

Eben deßwegen ist höchstmögliche Vollständigkeit der Gesetzgebung das sicherste Palladium der bürgerlichen Freyheit.

636.

Eines der bedeutendsten und allgemeinsten Gebrechen der bisherigen Europäischen Justiz-Gesetzgebung ist vorzüglich jener gänzliche Mangel an Weltbürgersinn, jene inhumanen und illiberalen Grundsätze, welche die Bürger fremder Staaten den Einheimischen nachsetzen.

Wenn sich auch die gesetzgebende Gewalt nicht bis zur philosophischen Höhe erheben kann, den Begriff des Rechtes, als ein vom Raume, Verfassung und Verbande durchaus unabhängiges Wesen zu denken, und in der ganzen Menschheit nur eine durch tausendfache Bande verschlungene große Familie zu betrachten; wenn auch die Vernunft nicht auf den reinen Cosmopolitismus zurück führen müßte, so sollten doch die unermeßlichen Nachtheile jener Illiberalität und Inhospitalität der Gesetze, auf die sie alle Augenblicke stoßen muß, sie von der Sinnlosigkeit derselben längst überzeugt haben.

Wo ist die Nation, die sich im strengsten Sinne durchaus selbst genügte? Keines Zusammenhanges mit andern Völkern zum heiteren Lebensgenusse bedürfte? Und ihre Möglichkeit zugegeben, wer kann läugnen, daß sie gerade durch diesen isolirten Zustand in allen Fortschritten zur geistigen und sittlichen Vollkommenheit gehemmt werden, daß sie durchaus stille stehen, das heißt: rückwärts schreiten, also sich verschlechtern, und in den Zustand von Wildheit oder doch von Gemeinheit zurück sinken müßte?

Nur diese ewige Reibung der Kräfte, diese ewige Mischung, dieser ewige Tausch der von Klima und Gesetzen abgeschatteten Fähigkeiten und Ansichten, Sitten und Gewohnheiten kann die Menschheit abschleifen und runden, nur durch sie können Künste und Wissenschaften gedeihen.

Eine national-ökonomistische Justiz-Gesetzgebung sollte also vielmehr dem fremden Staatsbürger raschere,

parteylosere Justiz-Pflege sichern, ihm die Erlangung seines Eigenthums, die Bewahrung seiner Rechte erleichtern, und dadurch das Vertrauen der Nationen befestigen, als das Band, an dem wechselseitig ihr Wohlstand hangt.

637.

Unter die allgemeinen Gebrechen der Justiz-Gesetzgebung gehört vorzüglich die Kostbarkeit der Justiz, das Sportel-System, mit allen seinen verwüstenden Folgen.

Schutz des Eigenthums ist das Ur-Princip des staatsgesellschaftlichen Verbandes; den Staatsbürger gerade dann und da zu verlassen, wo er dieses Princip in Anspruch zu nehmen in den Fall kommt, ist offenbar gegen dieses Princip.

Diese Feilheit der Justiz ist es, die dem Stärkeren, dem Reicheren, die Bewahrung seines Eigenthums erleichtert; dem Aermeren, dem Schwächeren erschwert *). Ja selbst bey aufgeklärten Nationen hat man das Sportel-Wesen, also die Mittheilung der Justiz, in die Classe der indirecten Auflagen gesetzt; ja sie zu einer höchst drückenden, und den National-Wohlstand gerade an seinen wesentlichsten Bestandtheilen und am tiefsten verwundenden Höhe getrieben.

Die Furcht, daß durch unbezahlte Justiz-Pflege Prozesse sich vervielfältigen, die Unsicherheit des Eigenthums steigen, und die ohnehin rastlos regen Leidenschaften der Menschen in erhöhter Gährung erhalten werden dürften, kann die Bezahlung der Justiz-Pflege nicht rechtfertigen.

Die richtende Gewalt kann durch Strafen den unruhigen oder boßhaften Störer fremder Ruhe zur Ordnung und zur Ehrfurcht gegen das Gesetz zurück führen.

Justiz-Pflege ist der wesentlichste Theil des Staatsschutzes, so wie dieser des Staatszweckes. Der Staat ist sie dem Staatsbürger schuldig; sie ist zur Erhaltung des Staates nothwendig; sie ist also Staatsaufwand.

*) Die Gesetzgebung hat zwar hier und da durch das Armenrecht nachzuhelfen gesucht; aber die Unhinlänglichkeit dieser Palliative verkündet sich jedem, der die Triebräder der menschlichen Leidenschaften beobachtet hat.

Als indirecte Auflage ist aber die Bezahlung der Justiz-Pflege gänzlich unvereinbar mit dem National-Oekonomie-Princip.

638.

Das sicherste Mittel zur Vervollkommnung dieses Theiles der Gesetzgebung ist die Bildung der Nation, die Aufklärung über Rechte und Pflichten. Dadurch wird der Wirkungskreis der Justiz-Verwaltung wohlthätig eingeschränkt.

In Dänemark, dessen Regierung sich durch Beobachtung der National-Oekonomie-Gesetze vorzüglich auszeichnet, hat man durch die angeordnete Vergleichs-Commission einen Versuch zur Verminderung der Prozesse gemacht, der dem National-Wohle sehr zuträglich ist.

Aus den neulich bekannt gemachten authentischen Listen über die Geschäfte dieser Vergleichs-Commission gehen sehr erfreuliche Resultate hervor. In den sieben Jahren von 1797 bis 1803 wurden bey den sämmtlichen Vergleichs-Commissionen in Dänemark und Norwegen überhaupt 326,060 Sachen vorgenommen, und von diesen, 205,066 Sachen verglichen, oder gehoben, 9821 ausgesetzt, bis zu näherer Aufklärung, und 93,890 an die Gerichte verwiesen, von welchen jedoch nur 23,165 Sachen wirklich zur Verhandlung kamen. Folglich ist unter 14 angefangenen Rechtshändeln nur einer zur gerichtlichen Verhandlung gekommen, und anstatt, daß nach den bisherigen Erfahrungen die Zahl der abgeurtheilten Streitigkeiten immer gegen 10,000 jährlich betrugen, so beläuft sie sich jetzt nur auf etwa 3300. Eben so sind von Polizey-Sachen, die einen Vergleich zulassen, in den gedachten Jahren 27,241 vorgenommen; 20,458 verglichen; 1147 ausgesetzt, und 5686 abgeurtheilt, das ist etwa von fünf Sachen eine. Irre ich nicht, so existirt in den Staaten des edlen Nestors der Europäischen Regenten, des Großherzogs von Baden, eine ähnliche Einrichtung.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt.

Productiv-Kraft der Staatsgesammtheit.

Erstes Buch.

Seite.

Nationalökonomistische Staatsverfassung . . . 5

Zweytes Buch.

Nationalökonomistische Staatsgesetzgebung und Verwaltung.
Einleitung 36

Nationalökonomistische Finanz-Gesetzgebung und Verwaltung . . . . . . —

I. Vom Staats-Credit 37

II. Staats-Auflagen 103

Nationalökonomistische Polizey-Gesetzgebung und Verwaltung 194

Nationalökonomistische Justiz-Gesetzgebung und Verwaltung 222

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Soden, Julius <<von>>,

Die National-Oekonomie ein philosophischer Versuch über die Quellen des National-Reichthums, und über die Mittel zu dessen Beförderung

Bd.: 3. (1815). - IV, 231 S.

Wien 1815

Cam. 561 d-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10388862-6